Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Stw
6565
-2,1,2,1

Geistliches und Weltliches

Staatsrecht

der

Deutschen, Catholischgeistlichen

Erz- Hoch- und Ritterstifter,

entworfen

von

Joseph Edlen von Sartori,

des H. R. R. Ritter, Sr. Kais. Maj. wirklichen Rath.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Zweyten Bandes erster Theil, zweyter Abschnitt.

Nürnberg,
bey Ernst Christoph Grattenauer, 1790.

Gedruckt und gebunden
bei
Libri GmbH

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von dem Verhältniß der Catholisch-Geistlichen Reichsstifter mit den Reichskreisen.

Inhalt.

§. 813. Einleitung. 814. geistliche Kreisstände überhaupt. 815. von jedem, insbesondere Maynz. 816. Trier. 817. Cölln. 818. Salzburg. 819. Bisanz. 820. Hoch- und Deutschmeister. 821. Bamberg. 822. Würzburg. 823. Worms. 824. Eichstätt. 825. Speyer. 826. Strasburg. 827. Costanz. 828. Augsburg. 829. Hildesheim. 830. Paderborn. 831. Freysingen. 832. Regensburg. 833. Passau. 834. Trient. 835. Brixen. 836. Basel. 837. Lüttich. 838. Osnabrück. 839. Münster. 840. Lübeck. 841. Chur. 842. Fulda. 843. Kempten. 844. Ellwangen. 845. Johannitermeister. 846. Berchtesgaden. 847. Weisenburg. 848. Prüm. 849. Stablo. 850. Corvey. 851. warum auch geistliche ausschreibende Fürsten seyn? 852. Canzley-Ceremoniel. 853. Ob geistliche Stände Kreisobriste. 854. und ob sie Zu- und Nachgeordnete seyn können. 855. von der Kreis-Matricul überhaupt. 856. Schriften.

§. 813.

Einleitung.

In gegenwärtigem Capitel ist eigentlich die Frage nicht von der Verfassung der deutschen Reichskreisen, sondern von dem Verhältniße, in welchem die catholisch-geistl. Reichsstifter mit denselbigen stehen. Da die Grundursach der Aufrichtung der Kreise keine andere war, als Handhabung des in-

nerlichen Friedens, und überhaupt der guten Polizey, die Berathung des Reichs Besten und Rettung der Bedrängten dem Orte nach zu beschleunigen, auch mit gesamter Hand sich gegen inn- und auswärtige Feinde zu beschützen, so lassen sich die Kreisstandesrechte in keinem Betracht von den Reichsstandschafts-Befügnissen herleiten. Die mehrsten Kreisstände, besonders die geistlichen Reichsfürsten überhaupt, sind zugleich Reichsstände. 1) Nichts desto weniger gibt es aber dennoch Reichsstände, die keine Kreisstandschaft haben, wie man auch selbst unter den Kreisständen einige Personalisten findet, ungeachtet ordentlicherweiße ein Kreisstand durch den Besitz der Kreislande zum Stimmrecht auf der Kreisversammlung qualificirt wird. Bey den ersten Eintheilungen der Reichskreise wurden einige Stifter zu verschiedenen Kreisen gezogen; allein nunmehr hat die deutsche Kreisverfassung durch einige Jahrhunderte ihre richtige Bestimmung erhalten

§. 814.

Geistliche Kreis-Stände überhaupt.

Ehe ich von den Kreisrechten einzelner Reichsstände etwas anführe, wird erforderlich seyn, die geistlichen Kreisstände nach den Kreisen 2) voraus zu setzen.

1. Oesterreichischer Kreis.

1) Trident, 2) Brixen.

2. Burgundischer.

hat keinen geistlichen Reichsfürsten.

3. Churrheinischer.

1) Churmaynz, Churtrier, Churcölln.

4. Ober-

1) Scheidemantel Repertorium Thl. 1. S. 630.
2) Theorie der Reichskreise. S. 87—94. Mosers Staatsrecht. Thl. 26. S. 329. Thl. 27. S. 1. 504. Thl. 28. S. 476.

4. Oberrheinischer.

1) Worms, 2) Speyer, 3) Straßburg, 4) Basel, 5) Fulda, 6) Speyer wegen Weisenburg, 7) Johannitermeister, 8) Churtrier wegen Prüm.

5. Niedersächsischer.

1) Hildesheim, 2) Lübeck.

6. Obersächsischer.

keinen geistlichen.

7. Fränkischer.

1) Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Hoch- und Deutschmeister.

8. Baierischer.

1) Salzburg, 2) Freysingen, 3) Regensburg, 4) Passau, 5) Berchtesgaden.

9. Schwäbischer.

1) Costanz, 2) Augsburg, 3) Kempten, 4) Ellwangen.

10. Westphälischer.

1) Münster, 2) Paderborn, 3) Lüttich, 4) Osnabrück, 5) Corvey, 6) Stablo.

Unter sich haben die Kreise keinen Rang, wohl aber behaupten einen solchen einzelne Stände in allen Kreisen sehr standhaft, wie in der Folge zu vernehmen steht.

§. 815.

Von jedem insbesondere Maynz.

Das Erzstift Maynz gehört in den Chur-Rheinischen Kreis, und der Churfürst zu Maynz ist das erste Mitglied solchen Kreises. Obschon die eigentliche Erzstiftische Lande in dem Churrheinisch-Ober-

rheinisch- Obersächsisch- Fränkisch- und Schwäbischen Kreise zerstreut liegen, werden dennoch alle zu dem Churrheinischen gezählet.

Zu deme, daß der Churfürst zu Maynz der erste Churrheinische Kreisstand ist, steht er demselben auch allein als ausschreibender Fürst, und Director vor, und hat in seiner Residenzstadt Maynz die Churrheinische Kreiskanzley unter sich. Er schreibt, dirrigirt, führt in den Sessionen das letzte Votum, und hat keinen Condirector neben sich.

Was von einem vormals von Churpfalz affectirten Condirectorio gemeldet wird, ist ohnerweißlich, und was man von einem Chur-Pfalz würklich führenden Condirectorio angab, 3) ist offenbar falsch.

Der Churfürst von Maynz befördert ingleichen die Kreisassociationen; führt zur Zeit in denselben das Directorium und trug das mehreste dazu bey, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts die vorliegende Kreise, Chur- und Oberrhein, Oesterreich, Franken, und Schwaben sich in eine Association, oder Defensivallianz begeben haben. 4)

Nach Absterben der Grafen von Rieneck gestattete der Fränkische Kreis Churmaynz in Ansehung derer demselben zugefallenen Rieneckischen Lande bey Kreisconventen, Sitz, und Stimme auf der Grafen Bank. 1674. trat aber Churmaynz dieses votum an den Grafen von Nostitz ab. Weil aber Churmaynz dennoch Lohr von diesen Rieneckischen Landen behalten hat, so muß es auch noch bis jetzo einen Theil des Rieneckischen Kreismatricular-Anschlags tragen. Wie viel solcher ausmache, ist nicht bekannt; wohl aber so viel, daß im J. 1718. der Anschlag

3) Gundlings Churfürsten Staaten. Thl. 1. S. 473.
4) Mosers deutsches Staatsrecht, Thl. 27. S. 494. Thl. 28. S. 62.

schlag zwischen Rieneck, und Lohr, durch ein Kreisconclusum abgesondert wurde. 5)

Nachdem Churmaynz gegen Ende des 16 Jahrhunderts den grösten Theil der Grafschaft Königsstein an sich gezogen hat, ist ihm in Ansehung derselben, auch bey dem Oberrheinischen Kreis ein Votum auf der Grafenbank zugestanden worden. Der Königsteinische Churmaynzische Kreismatricularanschlag ist dem Königsteinischen Reichsmatricularanschlag nehmlich in simplo mit 80 fl. gleich.

In den Cammergerichts-Matriculn wird Königstein unter den Churmaynzischen Erzstiftischen Anschlag, mithin unter den Churrheinischen Kreis gezogen, welches jedoch nicht richtig ist.

Die Stadt Erfurt wurde zwar von dem Obersächsischen Kreis selbsten vor keinen Stand dieses Kreises anerkannt: dennoch aber war eine gewiße Verbindung zwischen ihnen.

Churmaynz hat auch zu der Associationsmäßigen Armatur dieser Kreise wenigstens 1000 Mann zu Fuß, und 500 zu Pferd zu stellen, nachdem die Associationsarmee es eben erfordert. 6)

Die Associirte sämtliche Kreise haben die Stadt Maynz für eine Reichs- und Gränzvestung erkannt, 7) und ob gleich diese Stadt eigentlich zum Churrheinischen Kreis gehört, so betrachtet sie dennoch der Oberrheinische Kreis, als eine seiner Kreisvestungen, und hält dahero beständig, unter gewißen Bedingungen eine Anzahl Kreisvölker darinn.

Es ist zwar richtig, daß Churmaynz die associirte Kreise zusammen beruffet, und die deliberanda vorschlägt. Wann es aber nicht auf kaiserliches Verlangen geschieht, oder Gefahr auf dem Verzug

5) Mosers Maynzisches Staatsrecht S. 80 ꝛc.
6) Dessen deutsches Staatsrecht, Thl. 27. S. 584.
7) Fabri Staatskanzley, Thl. 25. S. 573.

haftet, und Churmaynz communicirt nicht zuvor mit derer übrigen Kreise Ausschreibämtern, wird es nicht wohl aufgenommen. 8)

Churmaynz versieht das Directorialamt, weil der Churrheinische Kreis vor den übrigen Associirten den Rang hat, und Churmaynz desselben Director ist. Die associirten Kreise gestehen ihm aber das Amt eines Directors dennoch nicht ein, sondern behalten sich bevor, dißfalls nach Belieben eine Anstalt zu treffen. Deswegen erfordert es für Churmaynz allezeit große Behutsamkeit. 9) Die Conferenzien werden forthin in dem Churmaynzischen Quartier gehalten, und man wird auch nicht so leicht, um diesen Churhof nicht zu beleidigen, davon abgehen.

§. 816.

Trier. In Ansehung des Erzstifts Trier ist dessen Churfürst ein Stand des Churrheinischen Kreises, und hat in demselbigen die zweyte Stelle, nehmlich nach Churmaynz, welches erwähntermassen das Kreisausschreib- und Directorialamt allein hat.

In dem Oberrheinischen Kreis hat aber der Churfürst zu Trier Sitz, und Stimme wegen der gefürsteten Abtey Prüm, und zwar auf der Fürstenbank die letzte Stelle, nach dem Fürstenthum Hirschfeld. 10)

§. 817.

Cölln. Der Churfürst zu Cölln ist ein Stand des Churrheinischen Reichskreises, und führt in ordine votantium das 2te Votum.

Die kleine Herrschaft Brezenheim, wegen welcher Churcölln ein Votum im Churrheinischen Kreise

8) Mosers Staatsrecht, Thl. 28. S. 14.
9) Dessen Staatshistorie K. Karl VII. Thl. 1. S. 331.
10) Mosers Staatsrecht S. 71.

Kreise hat, kam von den alten Grafen zu Falkenstein auf die Grafen von Virneburg, sodann auf Dhaun-Falkenstein, welches Haus es bey der Anordnung derer Kreise besaß. Nach der Special-Falkensteinischen Linie 1628. erfolgtem Absterben, wird bisher darüber gestritten. Indessen erhielten anfangs die Grafen von Löwenhaupt von Churcölln die Belehnung, Daunbruch aber verkaufte seine Prätension an den Grafen von Vehlen, welcher auch zum Besitz kam, aber 1681. zu Gunsten der Grafen von Manderscheid (welche Löwenhauptische Descendenten sind,) von Frankreich wieder exmittirt wurde. Vehlen gelangte zwar bald wieder zum Besitz allein. Nach Absterben der Vehlischen Familie wolte Limburg Styrum ex testamento, Manderscheid und Löwenhaupt aber vermöge ihrer alten Prätension succediren; Churcölln belehnte den Grafen von Virmont damit. Da dieser 1744. starb, nahm Churcölln es selbst in Besitz, und führt das Votum, welches Vehlen erst im J. 1706. erhalten hatte. 11)

Den 8ten April 1747. erklärte Churcölln und nachher auch noch Churpfalz, daß sie der Fortsetzung des Churrheinischen Kreisconvents nicht mehr beywohnen wollten, weil Churmaynz, und Trier von Churkreises wegen mit einseitigen Handlungen fürgeschritten und Kreisschlüsse abgefasset hätten; man hatte zu thun, daß die Sache beygeleget wurde. 12)

§. 818.

Die Erzbischöfe zu Salzburg hatten von der Zeit der errichteten Reichskreise allein das Directorium in dem baierischen Kreise zu führen; die Her- Salzburg.

11) Moser Staatsrecht, Thl. 26. S. 443.
12) Fabri Staatskanzley, Thl. 93. S. 283.

zoge in Baiern brachten es aber durch einen Receß 1555. zur Alternativ, sowohl was das Ausschreiben, Proposition, Direction, als andere davon abhangende Stücke betreffen mag.

Baiern hatte Anfangs nur als ein erbettener Kreishauptmann ausgeschrieben, und vielleicht auch 13) dabey präsidirt; ungeachtet nun sich hiemit von selbst begreift, daß, so bald die Hauptmannsstelle, und der Kreistag aufgehöret, auch das Praesidium dahin gefallen, so ließ sich das Erzstift gleichwohl nach der Hand aus friedfertig-nachbarlicher Denkart bewegen, das Haus Baiern, welches schon mehrere Jahre mit ausgeschrieben, auch in die Gemeinschaft des Directorii währenden Kreistägen einzulassen. Beede Theile hatten sich deswegen bey der über verschiedene nachbarliche Gränz- und Jurisdictionsirrungen, in obgedachtem Jahre gepflogenen Zusammenkunft, unter anderen folgender massen verglichen. „Sechstens sollen hinfüran die Kreistäg „durch beede Fürsten, wie auch bis anhero geschehen, sämtlich unter beeder ihrer Fürstlichen Gnaden Titel ausgeschrieben, auch die Proposition, „Direction, Stellung, und Begreifung der Abschied alternatim, das ist, iezt durch Salzburg, „dann durch Baiern, und also jederzeit alternis „vicibus verrichtet; desgleichen soll auch die Benennung der Mallstatt zu des Herrn, so dasselbigemal die Präsidenz und Direction haben wirdet, „freyen Wahl und Gelegenheit stehen, doch der „Hauptmannschaft, so in vermög jüngsten Reichsabschied fürgenommen werden solle, auch sonsten dem „Erzbischof in seiner Präeminenz unvergriffen. 14)

Salzburg ließ dem Churfürst Maximilian von Baiern, welcher seine Gesandten nicht in Rücksicht seines

13) Sind die Worte des Verfassers des Staats von Salzburg §. 200. S. 232

14) Ebend. S. 233. Gerstlachers Handbuch, S. 1139.

seines Herzogthums, wie vormals, sondern seines Churfürstenthums Baiern zum Kreistag abordnete, auch die rechte Hand, jedoch Salva alternatione Directorii.

Daß, da die Baierische Chur mit Abgang der Wilhelminischen Linie erloschen, dieser Vorgang von Seiten Churpfalz, als rechtmäsigen Erbfolger in alle Lande, und Gerechtsame werde behauptet werden, läßt sich leicht erachten, wenigstens mir ist noch keine Abänderung ex actio publicis hierinn bekannt.

Das Erzstift Salzburg besteht zwar auf seiner Präeminenz, weil es im Baierischen Kreise den ungehinderten Rang vor dem Churfürsten von Pfalz, als Besitzer des Herzogthums Neuburg gehabt, und Churpfalz in dem Oberrheinischen Kreise als Pfalzgraf zu Simmern mit dem Bischof zu Worms, und in dem Niederrheinischen Westphälischen Kreise als Herzog von Jülich mit dem Bischof zu Münster das Kreisausschreibamt gemein habe, und in beeden Kreisen den mitausschreibenden geistlichen Fürsten die Vorhand gelassen hat. 15)

Allein ich glaube, daß von diesen Beyspielen hart ein richtiger Schluß, auf das Verhältniß zwischen Baiern und Salzburg, so lang der Besitzer Baierens zugleich ein Reichs-Churfürst ist, dürfte gemacht, am wenigstens aus politischen Gründen zur Wirklichkeit gebracht werden. Da es zwischen diesen beeden Ständen zu einer Disharmonie ohne Noth kommen könnte, worunter am Ende nur die baierischen Kreisstände am mehrsten zu leiden hätten.

Freylich hat der Verfasser der Nachrichten von Juvavia nicht unrecht, da er schreibt, 16) „welche „Verwirrung würde auch nicht im deutschen Reiche,

„und

15) Nachrichten von Juvavien, S. 231. S. 507—509.
16) An der angezog. Stelle.

„und in allen Reichscollegien entstehen, wenn die „zufällige Eigenschaft des Besitzers, die zufällige, „die wesentliche, und hergebrachte Cathegorie der „Reichsinhabungen, und Lehen verändern, und bey „allen Gelegenheiten die einzige Richtschnur des „deutschen Rangs, und Ceremoniels seyn sollte? —

Wer weiß aber nicht, wie hart hohe Stände, von dem einmal hergebrachten abzubringen sind?

§. 819.

Bisanz. Auf der oberrheinischen Kreisversammlung reservirte sich der Erzbischof zu Bisanz die Lausannische Stimme, sie scheint aber, so lang als der Erzbischof zu den Kreisprästanden nichts beyträgt, unthätig zu seyn, und es verhält sich mit dessen Kreise wie mit der Reichstagsstimme, wovon ich (§. 771.) schon ein mehreres gesagt.

§. 820.

Hochs- und Deutschmeister. Bey dem fränkischen Kreise ist der Deutschmeister unter den geistlichen Fürsten der letzte, und legt seine Stimme zwischen Onolzbach und Henneberg ab, ungeachtet er auf dem Reichstag vor allen Bischöfen den Rang behauptet.

Bey seiner Admission setzte es große Schwierigkeiten ab. Er ward zweymahl 1532 und 1537. von dem Bischofe zu Bamberg auf den Kreistag nach Winsheim berufen; die geistlichen Fürsten dieses Kreises versprachen ihm auch die Zulassung ad votum et sessionem; allein die weltlichen gaben es hauptsächlich deswegen nicht zu, weil er vormals keine Stimm und Sitz gehabt. Da er sich aber an den römischen König wandte, ward diesem zu Gefallen die Admission verstattet. 17)

17) *Limnaeus* in Add. ad. lib. 6. c. 2. S. 18.

1775. wollte der Fränkische Kreis wegen den ihm zwar steuerbaren aber in dem Circulo suevico, und dem Rieß gelegenen Ort Pöfflingen sich die Deutschordnische Straßen-Reparationssache zueignen, er ward aber per conclusum caesareum angewiesen, daß der von einem Separatcontract herrührenden Besteurung ungeachtet (wodurch die Kreisabhängigkeit nicht bewiesen wird,) diese Straßenbausache dem Schwäbischen Kreis, als wohin der Ort gehöre, nicht zu bestreiten wäre.

§. 821.

Das Hochstift Bamberg hat nebst dem Haus Brandenburg das Kreisausschreibamt in Franken, und die Verwahrung des Kreisarchivs. Bamberg.

Das Directorium bey dem Kreise hat zwischen dem Hochstift Bamberg, und dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg langwierige Streitigkeiten veranlasset. 18) Es war zwar dießfalls schon ein Vertrag 1549. errichtet, 19) allein selbiger half eben so wenig, als die jüngern Verträge von 1712 und 1719. ab, ungeachtet der Kaiser solche bestättigt hatte.

Im J. 1755. ward zwischen beeden Theilen ein neuer Vertrag zu Stand gebracht, durch welchen die vorher über das Kreisausschreibamt, und Directorium in dem Fränkischen Kreise entstandenen, und vorgewalteten Streitigkeiten beygelegt wurden.

Von diesem Recesse, welcher erst im J. 1782. bey Gelegenheit einer entstandenen Directorialdifferenz bekannt geworden ist, will ich die Hauptpuncte erwähnen.

„§. I. bleibt der Augsburgische Vertrag von „1559. nebst dem bewährten wahren Fränkischen „Kreis-

18) Mosers neuer Zustand des deutschen Staatsrechts. S. 76 81.

19) Lünigs Reichsarchiv. spicil. eccles. Thl. 2. S. 312. Gerstlachers Handbuch, S. 1133.

„Kreisherkommen die Grundfeste künftigen Benehmens, und in Gemäsheit dessen bleibt auch dem Hochstift Bamberg die Direction bey versammelten Kreise, samt der beständigen Innhabung des Kreisarchivs, und Kanzley, nebst dem in Berathschlagung aller, und jeder Kreissachen dazu gehörigen Proponiren, Dirigiren, Umfragen, Concludiren, und Begreifen der Abschiede, anbey auch die solchen Verrichtungen angemessene Benennung eines Directoris, sive Directorii bey versammletem Kreise, oder Directorii congregati auch nur allein dem Hochstift Bamberg zuführen, ausser aller Contestation gesetzt, und feyerlichst einraumt. Hingegen.

„§. II. begnügen sich die Hochfürstlichen Brandenburgischen Häuser mit der deutschen Benennung des gemeinsamen Kreisausschreibamts, oder ausschreibenden Fürsten, mithin wollen sie der lateinischen Expression eines *di-* oder *conditorii* oder *directorum* circuli tam durante, quam dissoluto conventu entübrigen.

„§. VII. wird den Hochfürstlich-Brandenburgischen Häusern das Jus convocandi status cum quibus dam annexis determinatis von Seiten Bambergs §. eodem dem Hochstift Bamberg auch dissoluto conventu seine Kreisherkommlichen besondern functiones bey dem sonst gemeinsamen Kreisausschreibamt, so da e. g. in Verführung, Mund, und Feder bey allen kreisausschreibamtlichen Verrichtungen, Verwahrung der Kanzley, und Archivserbrechung, und Aufbehaltung derer an das gemeinsame Kreisausschreibamt gestellten bey Bamberg einzubringenden Originalschreiben und Urkunden, Begreifung derer dissoluto Conventu unter beschehener Vermehrung mit dem in Kreisausschreibamtlichen Turno stehenden Hochfürst-

„fürstlichen Haus Brandenburg aus den eingelang-
„ten Ständischen votis resultirenden Kreisschlüssen,
„Fertigung aller nöthigen Expeditionen, dann der-
„selben Besorgung und Bestellung überlassen. "

Hierin besteht eigentlich das Wesentliche des zu Stande gekommenen Finalvertrags; die übrigen Absätze die hierauf sich beziehenden Directorial- und Kreisausschreibamtlicher Annexa, die man anderwärts 20) in extenso nachsehen kann. Ueberhaupt ist der ganze Vertrag so bündig abgefasset, als man solchen von zwey aufrichtig mit einander handelnden fürstlichen Nachbarn nur immer erwarten konnte.

1746. hat das Haus Brandenburg dem Domkapitul zu Bamberg das Kreismitausschreibamt, und Directorium sede vacante in Anspruch genommen, und weilen solches blos der fürstlichen Dignität afficirt sey, durch eine in comitiis ausgetheilte Deduction das Ausschreiben und directorium allein sich zuzueignen gesucht. 21) Gegenwärtig, da der Grundsatz, daß dergleichen Jura dem Stiftslande, und nicht der Person anhangen, allgemein fest gesetzt ist, so kann dem Domkapitul tutulo administratorio dieses Recht zu verführen nicht mehr bestritten werden. Doch hievon wird eine nähere Erörterung im 3ten Bande folgen.

Man stritt auch lang, ob die Bambergische Besitzungen in Kärnthen zum Fränkisch- oder Oesterreichischen Kreise gehörig seyn. Bamberg gab aber dißfalls nach. 22)

§. 822.

Bey dem Fränkischen Kreise hat der Bischof wegen seines Hochstifts die erste Stimme. Als die Würzburg. Rang-

20) Reuß deutsche Staatskanzley. Thl. 6. S. 83. 98.
21) Fabri Staatskanzley Thl. 92. S. 1—84. insonderheit werden S. 12 und 14. die wechselseitige Gründe ausgeführt.
22) Mosers Staatsrecht. Thl. 26. S. 378.

Rangstreitigkeit mit dem Deutschmeister im J. 1537. auch bey dem Kreis zu Weiterungen Anlaß gab, so war es nahe dabey, das Würzburg sich vom Kreise gänzlich getrennt hätte, 23) wenn es durch den Römischen König nicht wäre vermittelt worden.

Das Markgräfliche Haus Brandenburg Culmbach, da es in dem unter beeden Fürstlich Brandenburgischen Linien eine Zeit her festgesetzten turno trienali des Fränkischen Mitausschreibamts sich befande, wollte 1721. dem Hochstift Würzburg seinen hergebrachten Rang bey dem Abfahren, von den Kreisversammlungen mit Gewaltthätigkeiten abdringen, weil nun hierüber bey Reichshofrath geklagt wurde, so ward auf Bamberg, und Sachsen Gotha die Handhabung der zu Herstellung des Ruhestands, und entrissenen Rechts ergangenen Verordnungen erkannt. Worauf sich die Brandenburgische Häuser zur Ruhe gaben. 24)

§. 823.

Worms. Der Bischof zu Worms ist bey dem Oberrheinischen Kreise ausschreibender Fürst und Director. Dieses Ausschreibamts und Directorii wegen ward 1690. zu Beseitigung der obgewalteten Streitigkeiten zwischen Churpfalz — qua Pfalz Simmern, und dem Hochstift Worms ein stattlicher Vergleich errichtet, 25) und die beederseitigen Gerechtsame sehr genau bestimmt. — Ich will nur einige Hauptpunkte hier anführen.

„§. 1. Daß sowohl auf Kreistägen, als sonst „ohne Unterschied in allen schriftlichen Kreishand-

„lungen,

23) Mosers Staatsrecht Thl. 26. S. 778.
24) Fabri Staatskanzley. Thl. 76. S. 636.
25) Gerstlacher liefert solchen aus einer glaubwürdigen Handschrift in seinem Handbuch. S. 1139. da solcher sonst nirgendwo zu finden ist.

„lungen, Abschieden, und anderen Acten hinführo
„bey deren Subscription und Expeditionen, welche
„ratione des Vorsitzes, durch Worms, (jedoch prae-
„via communicatione und Einverstehung mit Sim-
„mern) geschehen, anstatt, dirigirende Kanzley,
„item Directorium, die Worte, Kreisausschreib-
„amts wegen gebraucht werden sollen.

„§. 2. Soll bey General- oder Particularordi-
„nari, oder extraordinari Kreisversammlungen,
„Deputationen, oder andern Kreisfunctionen
„Worms mit Pfalzsimmern bey Einrichtung der
„Hauptproposition sowohl als andern pro re nata
„erforderten notablen proponendis, expediendis et
„agendis alles vorhin, und ehe solche ad notitiam
„statuum gebracht werden, vermittels schriftlicher,
„oder nach Beschaffenheit und Importanz der Ma-
„terie, auch mündlicher Communication communi
„consilio überlegen, und was etwa ex parte Pfalz-
„simmern dabey zu erinnern für gut befunden
„wird, admittiren, und darüber sich beyderseits
„utrinque vergleichen.

§. 5. Die Umfragen sollen den Herkommen gemäs durch Worms allein geschehen.

§. 6. Die votà aber in pleno von gesammtem Kreisausschreibamts wegen colligirt ꝛc.

§. 7. Die Concluſa durch Worms schriftlich abgefasset, salva revisione von Pfalzsimmern.

§. 8. Federführen, Vorstimmen, Vorsitz verbleibt den Hochstift Worms, beede Gesandten sitzen nebeneinander oben an, der Wormsische jedoch zur rechten Hand.

§. 12. Die Originalkreisacten, und deren Custodiam hat Worms ꝛc.

Die Kreisamtliche Würde dürfte freylich schon längst harte Stöße erlitten haben, wenn das Hochstift Worms nicht mehrentheils durch Churfürsten

des Reichs wäre regirt worden. Die Cathegorie des Besitzers hat also doch öfters auf Handhabung einiger Befügnisse einen starken Bezug.

Indessen zeigte der Oberrheinische Kreis 1707. bey dem Reich einen Abgang an dem Kreismatricular-Beytrag von $12\frac{5}{12}$ zu Roß, und 56 zu Fuß an. 26)

§. 824.

Eich. stätt. Bey dem Fränkischen Kreise hat der Bischof von Eichstätt die dritte Stelle. Bekanntermassen war dieses Hochstift mit den Häusern Brandenburg-Culm- und Onolzbach in puncto praecedentiae bey den Kreisversammlungen in einem sehr heftigen Streit befangen. 27) Der Reichshofrath entschied hierin den 13 May 1739. „Nun versehen sich Ihro K. Majestät zu derer Herren „Marggrafen guter Gesinnung, daß dieselbe nimmermehr verlangen würden, weder den Herrn „Bischofen zu Eichstätt den Rang, in dessen Besitz er bis A. 1733. (da dem Bischöflich-Eichstättischen ziemlich bescheinigten Angeben nach, die „erste, und nunmehro eingeklagte Turbation geschehen) befunden, und welchen er zu behaupten, von „dieser Zeit an, anfangs durch gütliche und nunmehr rechtliche Wege bedacht gewesen zu verdrängen, am wenigsten aber durch Thathandlung den „Kreisconvent in Unruhe, und Unordnung zu bringen, sondern sie würden vielmehr, was von dero „Gesandschaften etwa vorgenommen worden, misbilligen, und denenselben fürs künftige anbefehlen, „nicht nur von fernern Thathandlungen abzustehen, „und den Eichstädtischen Gesandten ihren hergebrachten

„brachten

26) Fabri Staatskanzley Thl. 11. S. 593.
27) Mosers Staatsrecht des Hauses Brandenburg Onolzbach. Cap. 5.

„brachten Rang im Abfahren nicht zu nehmen, son-
„dern es bey der Observanz wie 1733. gewesen,
„lassen ꝛc. "

Hierauf ward es ruhig.

§. 825.

Auf den Oberrheinischen Kreistagen hat der Bischof zu Speyer wegen seines Bißthums die zweyte Stelle, und führt, wie ich schon (§. 777.) erwähnet, und (§. 847.) noch zeigen werde, wegen Weisenburg eine besondere Stimme bey dem Kreis. Der Oberrheinische Kreis zeigte den Reichsconvent 1707. an, 28) daß das Hochstift Speyer, mit der incorporirten Probstey Weisenburg, und der Probstey Odenheim keine Mannschaft stelle, sondern nur ein gewißes quantum an Geld gebe, und gegenwärtig deßwegen an der Kreismatricularangabe $104\frac{5}{12}$ zu Roß, und $606\frac{6}{12}$ zu Fuß abgehen. Speyer.

§. 826.

Der Bischof von Straßburg ist ein Stand des Oberrheinischen Kreises, und hat daselbst, wie in dem Reichsfürstenrath Sitz, und Stimme. Es ist hiebey noch zu bemerken, daß einige das ganze Bißthum Straßburg unter die abgerissenen Stücke dieses Kreises rechnen, allein hierunter gehören nur die jenseits des Rheins liegende (§. 619.) bemerkte Aemter. Kaiser Rudolph nahm es 1596. empfindlich, daß dem neuerwählt- aber noch nicht bestättigten Bischof zu Straßburg von dem Oberrheinischen Kreise Stimm und Sitz nachgesehen wurde. 29) Straßburg.

Nach einer Anzeige des Oberrheinischen Kreises bey dem Reichsconvent vom J. 1707. heist es: 30) „das Stift Straßburg ist von der Cron Frank-

 „reich

28) Fabri Staatskanzl Thl. 11. S. 594.
29) Mosers Staatsrecht Thl. 27. S. 216.
30) Fabri Staatskanzley Thl. 11. S. 593.

„reich occupirt, und gar vom Reich abgerissen, mit„hin dermalen nicht davon zu haben, und geht ab „mit 106$\frac{6}{12}$ zu Roß und 583$\frac{9}{12}$ zu Fuß."

§. 827.

Costanz. Bey dem schwäbischen Kreiße sind der Bischof zu Costanz und Herzog von Würtemberg Kreisausschreibende Fürsten, das Herzogl. Haus Würtemberg hat das Directorium, und Kreiskanzley nebst dem Archiv, und zwar letzteres, wie ich nachher erwähnen werde, unter seiner Verwahrung in der herzogl. Residenzstadt Stuttgard.

Die Streitigkeiten, die das Hochstift Costanz mit dem Hause Würtemberg wegen des Kreisdirectoriums gehabt hat, und die noch nicht ganz berichtiget sind, will ich nur in kurzem anführen.

Mit Anfang des 16ten Jahrhunderts waren die Directorialsachen bey diesem Kreise noch in keiner Ordnung.

Während des Exilii Herzog Ulrichs zu Würtemberg haben sich jedoch die Stadthalter und Regenten des Herzogthums Würtemberg des Directorii angenommen, und als Kreisoberste mit dem Hochstift Augsburg 1531. einen Kreistag ausgeschrieben.

A. 1532. that der im Würtembergischen angestellte kaiserliche Stadthalter Graf Wolf von Montfort ein gleiches.

Nach der Restitution Herzog Ulrichs geschah von dem Marggrafen zu Baaden als zweytem zugeordneten Stande bey Würtemberg den 12 Merz 1535. die Erinnerung einen Convent zu convociren, wiewohl sich wegen dessen Haltung nichts vorfindet.

Nach Masgab des Regensburgischen Reichsabschieds 1541. §. 63. 74. hat Würtemberg, als oberster Furst des schwäbischen Kreises die Stände convocirt.

convocirt. Es gab damals zwar einige Anstände, allein Würtemberg (wie es in der Deduction heist) hat die Proposition und Umfrage gehabt, die vota colligirt, seine Meinung zuletzt gesagt, und in paritate Votorum durch seine Stimme die Mehrheit, wie auch das Conclusum gemacht; anbey aber auch alle Originalien der Kreisacten in seiner Verwahrung, und die Kreiskanzley bey sich gehabt.

A. 1542. hat zwar König Ferdinand den 12 April den Herzog Ulrich allein erinnert, einen Kreistag auszuschreiben; es ist aber solcher das erstemal conjunctim mit Costanz als vorsitzenden geistlichen Fürsten nach Ulm den 25 April ausgeschrieben worden. Von dieser Zeit an ergieng die Convocation jederzeit von Costanz, und Würtemberg conjunctim fort, und letzteres war schon 1554. in dem regelmäsigen Directorialbesitz. Nun kam es von 1556. an dennoch wieder zu Streitigkeiten, diese dauerten bis 1593. fort, wo man sich vergleichen wollte. Es kam aber der Vergleich nicht zu Stande. In dem abgelaufenen ganzen Jahrhundert und auch noch in diesem, kam es hauptsächlich über das Directorium und verschiedene Wirkungen desselben, zu fortwährenden Weiterungen; Es wurden mehrere Deductionen einander entgegen gestellet, und bey dem ganzen Streit muste das gemeinschaftliche Interesse des Kreises, und dessen einzelner Stände in dem Geschäftsgang sehr vieles leiden. Inzwischen ließ sich Würtemberg nicht aus dem vel quasi Besitzstand aller derjenigen Rechte, die es A. 1541. oberwähntermassen schon ausgeübet hat. Costanzischer Seits blieb man eben bey seiner Verwahrung stehen.

Die sämmtliche Streitigkeiten, und die hierüber gewechselten Streitschriften sind in dem Staatsrecht des Hochstifts Costanz, welches Moser geliefert hat, Auszugsweise enthalten.

Im J. 1662. kam ein Vergleich zu Stande, in welchem man ziemlich genau von beyden Seiten auseinander setzte, was jeder der Kreisausschreibenden Fürsten in der Folge auszuüben haben sollte. Dieser Vergleich ward den 21 Jan. 1707. durch eine von dem Bischof zu Costanz abgegebene schriftliche Declaration bestättigt. 31)

Im J. 1719 und 1747. wurde der Streit erneuert, allemal aber der Friede bald hergestellt: — der Streitpunct war immer: daß Würtemberg zwar die Gemeinschaft des eigentlichen Kreisausschreibamts zugestand, übrigens aber ein ausschließendes Directorium behaupten wollte, weil es mehrere einseitige Directorialfunctionen an sich gebracht hätte. Um das seit dem zwischen beyden Fürsten herrschende alte Verständniß nicht zu unterbrechen, enthält man sich nunmehro beyderseits des Worts, Directorium, und, bedient sich des Ausdrucks: Ausschreibamts.

Der Vergleich vom J. 1662. blieb hiemit immer die Norm beyderseitiger Directorialgerechtsame; ich will solche anmit kürzlich aus einem unlängst herausgekommenen Werke 32) einrücken.

Gemeinschaftliche Directorialbefügnisse sind:

1) die Zusammenberufung der Stände auf engere und allgemeine Versammlungen.

2) Die Ueberlegung, Vorbereitung, und Concentrirung der Convocationsschreiben, der Deliberationspuncte, und der vorzutragenden Materien.

3) Die Ausfertigung der von beyder Theile Kanzeleyen zu besorgenden Kreisausschreiben.

4) Ueber-

31) Gerstlachers Handbuch enthält sowohl den Vergleich vom J. 1662. als die Declaration vom J. 1707. S. 1135. 1137.

32) Versuch einer Staatsrechtlichen Theorie von den deutschen Reichskreisen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere, Kempten 1787. S. 267—272.

4) Ueberhaupt die Verrichtung, Vollstreckung, und Besorgung alles dessen, was als ein dem einen, oder anderen Theil privativ zustehendes Recht nicht erwiesen ist, und daher dem Herkommen gemäs von gemeinem Ausschreibamts wegen bey dem Kreis zu verrichten ist, insonderheit was das kaiserliche Mandat auf die Erklärung des Landfriedens von 1522. die ältere, und der jüngere Reichsabschiede, und das Instrum. P. IV. den Kreisausschreibenden Fürsten auftragen.

Dem Hochstift Costanz gebühret Ausschließungsweise

1) die Präeminenz des Vorsitzes, und des Rangs bey Unterzeichnung, und Besieglung der Kreisrecesse, und anderer schriftlichen Vorträge.

2) Die Stimmablegung, und

3) die erste Visite, welche die Würtembergischen Gesandte den Costanzischen allezeit geben.

Würtemberg hat hingegen Ausschließungsweise

1) die Annahme, und Einziehung der ständischen Vollmachten.

2) Die Eröfnung des Kreistags mittelst Ablegung der Hauptproposition, überhaupt den Vortrag; der aber erst nach zuvor mit Costanz gepflogener Unterredung, und gemeinsamer Genehmhaltung geschehen kann.

3) Die Ansage der ordentlichen Deputationssitzungen, und der vollen Versammlung.

4) Die Umfrage, Stimmsammlung, und Formirung des Schlusses.

5) Die Führung des Kreisprotocolls, und Begreifung der Aufsätze, und des Kreisabschieds.

6) Die Benennung des Kreissecretärs, und dessen Verpflichtung.

7) Die Erbrechung der an das Kreisausschreibamt gerichteten Schreiben.

8) Die Verwahrung der Kreisacten.

9) Die Obsorge des Archivs und die Bestellung der Kreiskanzley.

10) Die Ansage sowohl der Versammlung, als der Sitzungen oder ordinari Deputation, die ganz allein von Würtemberg abhängt.

Von diesen dem Haus Würtemberg eigens zustehenden Directorialrechten ist Costanz nicht ganz ausgeschlossen.

1) Was die Annahme der Vollmachten betrift, die ehe sie Würtemberg übergeben werden, wenigstens von den catholischen Gesandten der Costanzischen Gesandschaft vorgewiesen werden, welche so dann die Bemerkung in ihr Protocoll eintragen läßt.

2) Der Vertrag wird sowohl bey allgemeinen als engern Kreisconventen von Würtemberg in gemeinsamen Nahmen des Kreisausschreibamts gemacht.

3) Alle einkommende Schreiben müssen von Würtemberg in originali Costanz communicirt, und nach genommener Einsicht zur Würtembergischen Kreiskanzley remittirt werden.

4) Alle von Würtemberg entworfene Kreisausschreiben, Abschiede, und im Nahmen des Kreises abzufassende schriftliche Verträge müssen Costanz vorhero zur Genehmigung zugestellt werden.

Aus allem diesem, und wenn man die merkwürdige Stelle des Herzoglichen Schreibens vom 12 Jun. 1662. an Costanz hiemit vergleicht, indem es heißt: „auch all anderes, was dem Herkommen gemäß von „gemeinen Ausschreibamts wegen, bey dem Kreis „zu verrichten; jederzeit communicato consilio „thun, und vernehmen lassen wollen," so ergibt sich die unlaugbare Schlußfolge, daß sowohl das

eigent-

eigentliche Kreisausschreibamt als das übrige Directorium zwischen Costanz, und Würtemberg gemeinschaftlich sey, und also dem letztern bey weitem nicht ein privatives (wohl aber limitirtes) Directorium zustehe.

In Ansehung des Hochstifts Costanz ist noch zu bemerken, daß das Domkapitul zu Costanz bey Erledigung des bischöflichen Stuhls im ungestörten Besitz des Kreisdirectorialamts nach den Vorgängen von 1740. 1743. und 1744. sich befinde; hingegen aber auch ungeachtet der Abänderung der persönlichen Religionsgesinnung des Herzogs zu Würtemberg, und dessen Uebertritts zur catholischen Religion, sowohl die Kreisstandschaft dieses Hauses als das Directorialamt ihre vorige Religionseigenschaft vermög vorhandener Verträge beybehalten habe, und somit beyde durch protestantische Personen auszuüben seyn — besonders weil der Schwäbische Kreis, ein gemischter Reichskreis ist.

Wie rühmlich würden nicht die über gewisse Directorialbefügnisse noch im Anstand begriffene Kreisausschreibende Fürsten überhaupt thun, sich nach dem Beyspiel der Fränkischen Kreisausschreibenden Fürsten zu vergleichen. Schöner ist gewiß nichts, dann der Friede, besonders unter Kreisausschreibenden Fürsten, denen Reichsgesetzmäsig die Erhaltung des Ruhstandes, und der innerlichen getrauten Einigkeit zum Wohl ihrer Mitstände mit so entscheidenden Vorzügen und Mitteln in die Hände gestellt ist.

Ich kann hier nicht umgehen anzufügen, daß der Bischof zu Costanz in Fällen, wenn der Schwäbische Kreis nach ältern Vorgängen in vier Theile oder sogenannte Viertel abgetheilt wird, des dritten Viertels an der Donau, Iler, und Bodensee neben dem Fürsten von Kempten, dessen Haupt,

oder wenn man es eigentlich betrachtet, dessen Director sey. Ob zwar diese Fälle bey dermaliger Verfassung äußerst selten seyn dürften, so ist dennoch die Befügniß ausser allem Streit gesetzt. 33)

§. 828.

Augsburg. Auf der geistlichen Fürstenbank hat der Bischof von Augsburg bey dem Schwäbischen Kreise den zweyten Plaz nach Costanz, im Votiren aber die dritte Stimme nach dem Fürstlichen Baadischen Hause.

Bey dem Kreis ist der Bischof zu Augsburg das Haupt, oder Director des 4ten Viertels zwischen Donau Lech und Iler.

Man sieht in den Kreisacten, daß ehedem, wie ich schon (§. 827.) erwähnet, das Hochstift Augsburg das Kreisausschreibamt nebst Würtemberg versehen, und es bewähren solches die Vorgänge von 1531. 1541 und 1542. Nunmehr beruhet aber dieses Amt allein auf dem Hochstift Costanz, ungeachtet 1557. das Absehen des Schwäbischen Kreises dahin gieng, das Kreisausschreibamt von Costanz wiederum auf Augsburg zu bringen. 34)

§. 829.

Hildesheim. Auf den Niedersächsischen Kreistagen hat das Bißthum Hildesheim ebenfalls Sitz, und Stimme, und behauptet zwischen Göttorp und Lauenburg den zwölften Platz.

§. 830.

Paderborn. Der Bischof von Paderborn hat bey dem Westphälischen Kreise die erste Stimme, ungeachtet

33) Mosers Staatsrecht des Hochstifts Costanz. S. 13.
34) Mosers Augsburgisches Staatsrecht in suplemento, S. 102. ad cap. 5. §. 5.

geachtet bey diesem Kreise viele Rangstreitigkeiten ehedem obwalteten.

§. 831.

Auf den Baierischen Kreistagen hat der Bischof von Freysingen die zweite Stelle, wird aber erst nach Baiern aufgerufen. Freysingen.

§. 832.

In dem Reichsfürstenrath hat der Bischof auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Freisingen, und Passau, und bey dem Baierischen Kreise zwischen eben denselben seine Stimme. Regensburg.

§. 833.

Bey dem Baierischen Kreise ist der Bischof zu Passau unter den Bischöfen der letzte, folgt nach dem Bischof von Regensburg, und geht nur dem von Berchtesgaden vor. Passau.

§. 834.

Der Bischof zu Trient, hat nach dem Oesterreichischen Regenten die erste Stelle bey dem Oesterreicher Kreise. Trient.

§. 835.

Und der Bischof zu Brixen nimmt im vorgedachten Kreise die nehmliche Stelle ein. König Ferdinand I. erklärte sich schon 1545. gegen die Kreisverordnete zu Worms die Stifter Trient, und Brixen zu vertreten. 35) Brixen.

§. 836.

Das Bißthum Basel gehört zu dem Oberrheinischen Kreis, ist aber durch die Schweiz, und die Basel.

von

35) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. P. III. Cont. I. S. 728.

von Frankreich an sich gezogene Reichslande nunmehr ganz abgeschnitten, daher auch ohne der Nachbarn Bewilligung weder Succurs dahin gebracht, noch Execution hinein gelegt werden kan. Diejenige Stände, so zu den Reichskreisen nichts mehr zahlen, werden etwas leichter vermisset. Ich finde in einem Memorial des Oberrheinischen Kreisconvents vom 21 Jan. 1707. hievon folgendes: 36) „Basel hat theils unter dem Vorwand der Baselischen Landen gefährlicher Situation, theils der „mit den Schweizerischen Cantonen obhabender „Allianz, bis dato nichts zur Kreisverfassung beygetragen; geben also ab pro nunc $13\frac{8}{12}$ zu Roß „und $79\frac{7}{12}$ zu Fuß.

§. 837.

Lüttich. Das Bißthum Lüttich ist von jeher ein unstreitiger Westphälischer Kreisstand, hat sich aber von diesem Kreise im vorigen Seculo getrennet. Dem Kreise fiel diese Trennung sehr empfindlich, und veranlaßte denselben unterm 19 Febr. 1711. zu einer Vorstellung an den Reichsconvent, mit dem Ersuchen, „das Stift Lüttich zum Reacceß, und Beschickung der Kreisversammlung, dann Entrichtung „seiner Kreisschuldigkeiten zu vermögen, ohne, „daß das eine so wenig, als das andere, bisher in „Güte hätte verfangen wollen, und es daher endlich auf festen Ernst ankommen muß, und vorerst „das zulängliche Mittel dieses seyn wolle, daß das „Stift und Fürstenthum Lüttich so lang dasselbe „sich von seinem Kreise wider die klare Reichs- und „Kreissatzung ferner eigenmächtig separiren, und „dabey seine Kreisobliegenheit wirklich nicht präsiren wolle, a suo voto auf dem Reichstage suspendirt werden solle.

Im

36) Fabri Staatskanzley Thl. 11. S. 594.

Im J. 1716. hat sich Lüttich so nach auf Vermittelung des kaiserlichen Hofs zum Kreis wieder begeben. 37)

Auf dem Kreistag sitzt Münster den Hochstiftern Lüttich, und Ossnabrück vor — Lünig 38) gibt von dem J. 1718. wegen Lüttich folgende Nachricht:

„Die bey dem jüngsten Niederrheinisch-Westphälischen Kreistage zwischen beiden Stiftern „Lüttich, und Ossnabrück entstandenen Rangdisputen sind nicht allein am kaiserlichen Hofe incaminirt, sondern werden auch ad Comitia gebracht, und verlangen ihro königliche Hoheit der „Bischof von Ossnabrück, daß durch ein vordersamstes Reichsgutachten ihrer kais. Majestät „allerunterthänigst angerathen werden möchte, das „Stift Lüttich zur Ruhe zu weisen, und dagegen „das Stift Ossnabrück bey seiner hergebrachten Gerechtsamen zu erhalten."

§. 838.

Unter den Westphälischen Kreisständen behauptet das Hochstift Ossnabrück wirklich die vierte Stelle. Auf dasjenige, was ich von den Rangstreitigkeiten des Bißthums Ossnabrück (§. 790.) bemerkt habe, kann ich mich Kürze halber wieder beziehen. Ossnabrück.

§. 839.

Im Westphälischen Kreise hat die Verfassung ein ganz besonderes; Zwanzig *) berichtet hievon folgendes: Münster u. s. f.

Des Westphälischen Kreises Directores sind ein regierender Bischof zu Münster, dann die Regenten der Clevisch- und Jülichischen Lande, nehmlich der König

37) Mosers Staatsrecht Thl. 34. S. 91—94.
38) i theatro ceremoniali Tom. 1. S. 1396.
*) in theatro Praecedentiae Thl. 2. S. 130.

König von Preußen, und der Churfürst zu Pfalz, beide Erbherzoge zu Cleve, Jülich, und Bergen. Dieselben regierenden Herzoge zu Cleve, Jülich, und Bergen haben 1665. zu Dorsten und 1666. in dem Erb- und 1667. in dem Neußischen Recesse sich wegen des directorii verglichen, und selbiges unter sich alternatim in integro behalten, zugleich aber in zwey Capita getheilt.

Der regierende Bischof zu Münster ist in ordine der erste, und zwar geistlicher Director des Kreises, mit welchem de pari, und in eodem gradu gehen: der weltliche Director, beyde Herzogen zu Cleve, Jülich, und Bergen, unter welche drey die Kreis-Negotia des Westphälischen Kreises gehören.

Die Kreisversammlungen werden durch alle drey, und im Nahmen aller drey ausgeschrieben, solchergestalt, daß in den Ausschreiben Münster als Primus in ordine director seine Titulatur zum voraus, beyde andere Directores, der König von Preußen, und Churpfalz, Herzoge zu Cleve, Jülich, und Bergen, die ihrige alternatim nachsetzen, also daß bey dem ersten Ausschreiben der König von Preußen vor Churpfalz, und bey dem andern Ausschreiben Churpfalz als Herzog zu Jülich vor dem König von Preußen, Herzog zu Cleve seine Titulatur setzet. Die Kreistagspropositionen werden vor allen Dingen vorher ordentlich überlegt, und nach solchem Regiment wird von selbigen beyden auch der Kreisschluß unterschrieben und besiegelt.

Bey dem Exercitio des directorii concurriren auf dem Westphälischen Kreistage alle so benannte drey Directores, und hat Münster das erste, Cleve das andere, und Jülich das dritte Directorial-Votum, davon die zwey letzteren wechseln, und in votis

votis et sessionibus der Kreistage und Kreisversammlungen alterniren.

Münster prätendirt zwar die Erbrechung der an den Kreis laufenden Schreiben, es wird ihm aber nicht zugestanden, sondern wer von den drey ausschreibenden etwas zuerst erhält, der erbricht es auch.

Bey diesem Kreise sind nachher noch ein so andere Recesse wegen den muniis directorialibus errichtet worden, welche aber nicht so fast den Bischof von Münster, als die beyden condirectores betreffen. 39)

Anderwärts 40) finde ich noch, daß die Stadt Münster per modum Privilegii vom Kaiser das Jus praesidii im J. 1647. zu erhalten nachgesucht habe. Allein in dem Voto ad caesarem; wird gesagt: „der Reichshofrath habe Bedenken, 1) weil „Münster eine Landstadt und dergleichen Concession „in praejudicium des Landesfürsten gereiche 2) hier„durch dem Kreise mit seiner allgemeinen Defen„sion ein Abbruch geschehe, gestalten allbereit in „Reichsabschieden und vorderst in der Exemtions„ordnung versehen, wie es in dergleichen Fällen, „da ein, oder anderer Kreisort angefochten würde, „zu halten sey." Die Stadt ward deswegen mit ihrem Gesuch zur Ruh verwiesen.

§. 840.

Der Bischof zu Lübeck ist ein Stand des Niedersächsischen Kreises, und hat auf selbigem die 12te Stelle. 41) Anderwärts 42) werden auch die Gründe angeführt, aus welchen das Herzogliche Haus Hollstein seinen Vorbehalt zu ziehen rechtlich beglaubt Lübeck.

39) Mosers Staatsrecht Thl. 27. S. 321. Gerstlachers Handbuch S. 1149.
40) Dessen Zusätze zum neuen Staatsrecht B. 1. S. 108.
41) Mosers Staatsrecht Thl. 26. S. 457.
42) Schweder in theatro Praetens. tom. 1. S. 784.

glaubt seyn will. Dabey sich auch die Widerlegung findet, welche der Bischof den Hollsteinischen Grundsätzen entgegen stellet, worunter mir am wichtigsten zu seyn scheinet, daß ein jeweiliger Bischof zu Lübeck, von Zeiten Kaiser Rudolf I. an, und noch zuvor bis auf heutigen Tag in unverrückter Ordnung mit allen Regalien, und Weltlichkeiten seines Hochstifts beliehen worden, kraft dessen er seinen Sitz und Stimm auf Reichstagen als ein ungezweifelter Reichsstand fortgeführet, — dann der Besitzstand muß bey Stiftern, immer so viel als bey einem Souverainen eine Armee bewirken.

§. 841.

Chur. In Ansehung der Kreisstandschaft des Bischofs von Chur ist bekannt, daß sich derselbe bis zum 30jährigen Kriege zum Schwäbischen Kreise gehalten, und seinen Anschlag, als 5 zu Pferd, und 18 zu Fuß gehabt; ermeldten ganzen Krieg hindurch hat er zum Kreise nichts mehr contribuirt, sondern sich selbst eximirt.

Im J. 1645 hat er sich zwar bey dem den 22 Jan. zu Ulm gehaltenen Kreisconvent gemeldet, und um Sitz und Stimme angesucht, welches ihm auch bewilligt ward. Wie es aber auf die Bezahlung des Kreisanschlags ankam, entschuldigte er sich mit der Unvermögenheit, und ist dieserwegen auch nicht mehr zu den Kreisconventen berufen worden. 43) Dann Stände, die nicht die gemeine Lasten mittragen helfen, nützen den Kreis nichts, weil es mit der Standschaft nicht auf Personalvorzüge, sondern auf Realitäten angesehen ist.

§. 842.

43) Mosers Staatsrecht Thl. 27. S. 45.

§. 842.

Bey dem Oberrheinischen Kreise hat Fulda die sechste Stelle. Fulda.

Das Johannitermeisterthum prätendirt zwar bey dem Kreis den Rang vor Fulda. Dieses ist aber im Besitz der Präcedenz. 43)

Fulda und Sachsen stritten lang miteinander, ob das Amt Fischberg zum Fränkischen oder Oberrheinischen Kreis gehöre, 44) und ungeachtet vier Deductionen dißfalls gestellt wurden, ward dennoch nichts ausgemacht.

In dem Memorial des Oberrheinischen Kreisconvents vom J. 1707. an den Reichstag, finde ich 45) daß das Hochstift Fulda 1687. von kaiserl. Majestät und dem Reich von 404 fl. so es im Anschlag gehabt, auf 250. in simplo moderirt worden, wodurch dem Kreis an dem alten Matricularanschlage 154 fl. oder 25 $\frac{1}{12}$ zu Pferd, und 145 $\frac{1}{12}$ zu Fuß abgiengen.

§. 843.

Zwischen Augsburg und Ellwangen hat der gefürstete Abt von Kempten bey den Kreisversammlungen den dritten Platz, und alternirt mit letzterem Stift von einem Kreistage zum andern, wovon das weitere gleich folgt. Kempten

§. 844.

Im J. 1544. bey dem im Monat September gehaltenen Kreisconvent entstand der Session halber zwischen Kempten, und Ellwangen ein Streit, welcher Ellwangen.

43) Mosers Staatsrecht Thl. 26. S. 439.
44) Dessen neuester Zustand des deutschen Staatsrechts, S. 94.
45) Fabri Staatskanzley, Thl. 11. S. 594.

welcher durch der beyden Kreisausschreibenden Fürsten-Gesandten für selbigesmahl dergestalten beygelegt worden ist, daß sie ihre Sessiones einen Tag, um den andern abgewechselt und genommen haben. Doch hat Ellwangen den Anfang gemacht, und ist auch in der Unterschrift des Kreises vorgesetzt worden.

A. 1577. hat Kempten diesen Streit wieder erneuert, und 1582. wider die Alternation protestirt, und sich die Präcedenz allein arrogirt, wogegen Ellwangen vorstellte, ein älterer Fürst als Kempten zu seyn, inmassen Viterb, Probst daselbst A. 782. zum Bischof zu Augsburg erwählt worden, da das Stift Kempten von ihm beneficirt geworden. Es hätten auch Pipin und Carl der Große dem Stift Ellwangen seine Privilegien bestättigt, der Probst zu Ellwangen seye auch über Kempten gesessen, also Ellwangen in Possessorio et petitorio fundirt.

1583. haben sich beyde Theile mit einander verglichen, daß sie Salva cuiuscunque Jure von Tag zu Tag alterniren wollen.

In der Schwäbischen Kreisversammlung von 1563. steht Ellwangen bey Eintheilung des Kreises in vier Theile, nicht unter den Fürsten, sondern unter den Prälaten. Der Irrthum ergibt sich aber aus der Unterschrift, bey welcher es ausdrücklich unter die Fürsten gesetzt ist. 46)

§. 845.

Johanniternmeister. Auf dem Oberrheinischen Kreise hat der Johannitermeister Sitz und Stimme nach Fuld, um des letztern er zwar competirte, Fulda ist aber in dem Besitz der Präcedenz. 47)

§. 846.

46) Mosers Staatsrecht. Thl. 26. S. 478.
47) Mosers Staatsrecht Thl. 26. S. 439.

§. 846.

Seit 1559. nimmt der gefürstete Probst zu Berchtesgaden, bey dem baierischen Kreise die fünfte Stelle mit Sitz, und Stimme ein. Berchtesgaden.

§. 847.

Der Bischof zu Speyer ist wegen dieser Probstey auch in dem ruhigen Besitz des Voti bey dem Oberrheinischen Kreise, wie ich (§. 799.) gezeigt habe. Weissenburg.

§. 848.

In dem Oberrheinischen Kreise hat Churtrier Sitz, und Stimme wegen der gefürsteten Abtey Prüm, und zwar auf der Fürstenbank die letzte Stelle, nach dem Fürstenthum Hirschfeld. 48) Prüm.

§. 849.

Auf den Westphälischen Kreistagen hat der gefürstete Abt zu Stablo, nach Corvey Sitz, und Stimme, mithin eigentlich die neunte Stelle. Stablo.

§. 850.

Auf den Westphälischen Kreistagen nimmt Corvey zwischen Werden, und Stablo seine Stelle. Corvey.

§. 851.

Die Ursachen, warum auch geistliche Fürsten zu den Kreisämtern genommen worden, hat Moser 49) aus verschiedenen Staatsrechtslehrern angeführt. Ich bin aber der Meinung, daß die geistliche Fürsten Warum auch geistliche ausschreiben de Fürsten seyn.

48) Mosers Trier. Staatsrecht S. 71.
49) Staatsrecht Thl. 27. S. 183. 186.

sten allein deswegen, weil sie zu allen und den vornehmsten Reichshandlungen von ältesten Zeiten her concurrirten, auch bey den Kreisdirectorialstellen nicht konnten übergangen werden; dann, da die Kreise samt allen hievon abhangenden Verordnungen, blos die allgemeine Ruh, und Handhabung des Landfriedens zur Absicht hatten, so würde solches bey allenfalsiger Ausschließung der ersten geistlichen Reichsfürsten, wegen hierdurch nothwendig erfolgten Mißvergnügen nicht bewirkt worden seyn.

§. 852.

Canzley-Ceremoniel.

Das Canzley-Ceremoniel der Kreisausschreibenden Fürsten, oder, wie sie an verschiedene Arten Personen, Corpora, und Collegia schreiben, und andere wiederum an sie, kann man bey Lünig 50) nachsehen. Die Kreisausschreibende Fürsten pflegen sich niemals die Titulatur dieser Würde beyzulegen. Daher fiel es sehr auf, als 1705. der Bischof zu Costanz ein Attestat anfieng: Nos. *Joann. Franciscus* dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Constantiensis S. R. I. Princeps — *inclyti circuli suevici director Primarius.* Dergleichen Titul hangen öfters von der Caprise eines Herrn ab, der eine Würde mehr dann ein Fürstenthum schätzt.

§. 853.

Ob geistliche Stände Kreisobristе

Diejenige Staatsgelehrten, und zwar die bewährteste 51) welche über die Frage, ob ein geistlicher

50) Canzley Ceremoniel, ein Anhang des Theatri ceremonialis etc.

51) Moser führt in seinem Staatsrecht Thl. 29. S. 351. die Meinungen eines Brunemanns, Günderrode, Gundling, Hombergk, Horn, Kemmerich, Maseov, Necker, Pfeffinger und Struve an, die einander aber widersprechen.

cher Reichsstand Kreisobriste seyn kann, geschrieben haben, weichen in ihren Meinungen eben so sehr als die geistlich- und weltlichen Stände dieserwegen von einander ab. Doch haben letztere, und insbesondere auf den fränkischen Kreistag zu Nürnberg vom J. 1551. woselbst diese Frage in Bewegung kam, noch allezeit in so weit durchgedrungen, daß man kein einziges richtiges Beyspiel eines wirklich zum Kreisobristen erwählten, und darfür erkannten geistlichen Standes hat. Das, was man von dem berühmten Bischof zu Münster, Bernhard von Galen meldet, verhält sich nicht so, die Westphälischen Stände raumten ihm diese Stelle 1671. nicht ein. Bischof Christian zu Minden und zugleich regierender Herzog zu Braunschweig, war Kreisobrister. Allein bey diesem Beyspiele muß man den wichtigen Religionsunterschied betrachten.

Indessen schreibt Moser: 52) ist kein geringer „Grund für die Geistliche, daß sie nicht als Kreis„obriste ihre Stelle per substitutum können verse„hen lassen. Dann da die Geistlichen ihre Generals „so gut haben, als die Weltlichen; und da die Geistlichen auch Nachgeordnete seyn, mithin wenn der Kreisobriste nicht kann, oder nicht will, dessen Stelle versehen können.

Es ist zwar wahr, daß nach dem Nürnbergischen Reichsabschied von 1522. ausdrücklich ein Fürst oder Freyherr weltlichen Standes zum Kreisobristen erwählt werden solle. Allein damals hatte das canonische Recht und die schiefen Irregularitätsgrundsätze noch zu viel Credit. Es wäre gegenwärtig lächerlich, wenn man bey dermaliger hellern Denkart diese Würde einem geistlichen Reichsstande erschweh-

52) Staatsrecht Thl. 29. S. 253.

ren, oder gar versagen wollte. Da sie mit weltlichen Herzog-Fürstenthümern, Grafschaften und Dynastien belehnt sind, Hals- und Blutgerichte haben, und über Leben und Tod erkennen lassen, was für ein rechtlicher Grund soll wohl vorhanden seyn, ihnen die Kreisobristenstelle, welche ohnehin, wie das Kreisausschreib- und Directorialamt durch Substituten versehen werden? Ich kann mich wenigstens durch die Meinungen angezogener Staatsgelehrten pro negativa nicht überzeugt finden.

§. 854.

Und ob sie Zu- und Nachgeordnete seyn können.

Daß die Geistliche die Stelle der Zugeordneten, oder Kriegsräthe besetzen können, ist aus dem Reichsabschied vom J. 1555. §. 57. (allwo ausdrücklich der Prälaten gedacht wird) klar dargethan, ob aber ein geistlicher auch Vicarius ducis oder Nachgeordneter (Kreisobristlieutenant wie es in alten actis heist) seyn könne, hierüber ward sehr viel gestritten.

In Baiern, und Franken aber ist es sogar ausgemacht, daß es seyn könne, daß allemahl in jenem Salzburg, in diesem aber Eichstätt, oder Deutschmeister alternando Nachgeordneter ist. Ich glaube mit Moser 53) ganz bestimmt behaupten zu können, daß ein Geistlicher die Stelle eines Nachgeordneten zu vertreten berechtigt sey, stehen ihme also die Reichsgesetze und das Herkommen wegen der Nachgeordneten Stelle nicht entgegen, so kann er Kreisobrister, Nach- und Zugeordneter seyn. Die nach den alten canonischen Rechten zum Bedenken genommene Irregularität verdient bey geistlichen Stiftern, die non obstante canone das

Schwerd

53) Staatsrecht Thl. 29. S. 259.

Schwerd führen, ohnehin keine Rücksicht mehr, da die Bischöfe zu dergleichen weltlichen Verrichtungen ihre Räthe ohnehin substituiren.

§. 855.

Von der Kreis-Matrikul überhaupt.

Ich könnte von einem jeden deutschen Reichskreise die Kreismatriklen anführen, um zu ersehen, was ein jeder geistlicher Reichsstand beyzutragen habe. Allein da in den Kreismatriklen noch sehr viel fehlerhaftes vorkommt, und ordentlicher Weise zwischen der nach den Kreisen eingetheilten Reichsmatrikul, in soferne selbige jedem Kreise insbesondere betrift, und der Specialmatrikul eines jeden Kreises kein großer Unterschied, weder was die Liste der Stände, noch ihre Anschläge belangt, obwaltet, so will ich mich auf die im 30sten Capitel vorkommende Reichsmatrikul beziehen. Wann die Kreise bey einigen Ständen durch Moderationen, Austretung, oder andere Zufälligkeiten an dem quanto matriculae circularis etwas oder das ganze verlohren, so ist solches größtentheils in vorhergehenden §§. schon bemerkt worden, und wird in der Folge noch umständlicher gezeigt werden.

§. 856.

Schriften.

Es kommen sehr viele, besonders Deductionen und Streitschriften über einzelne Gegenstände in Kreisangelegenheiten der geistlichen Reichsstifter unter einander, und auch mit weltlichen Ständen, und dem Adel vor. Allein, da solche das Verhältniß der Stifter mit den Reichskreisen überhaupt nicht bestimmen, so gehören sie auch nicht hierher.

Das Brauchbarste kommt in denen in den Noten dieses Capitels angezeigten Schriften vor. Insonderheit findet man aber fast alles, was die Kreissachen, und das Verhältniß der deutschen Stifter mit den Reichskreisen betrift, in den 27. 28. 29. 30. 31. und 32. Theile des Moserischen Staatsrechts. Beynebens gibt in dieser Materie der Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den deutschen Reichskreisen überhaupt, und von dem Schwäbischen insbesondere, Kempten 1787. auch alles an die Hand, was auf das Verhältniß der Stifter mit den Reichskreisen im allgemeinen, und was Schwaben betrift, auch insbesondere einen Bezug hat.

Neun

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von dem Verhältniß der C. Geistlichen Reichsstifter in Ansehung der Reichsgerichte.

Inhalt.

§. 857. Einleitung. 858. Insbesondere von Maynz. 859. Trier. 860. Cölln. 861. und von Salzburg. 862. dann von andern Stiftern. 863. Deputationsbefugnisse. 864. Ansprüche. 865. Recusationsfall bey dem R. C. Gericht. 866. Justizpflege der Reichsgerichte in Stiftersachen. 867. Schriften.

§. 857.

Die vorzüglichen Gerechtsame der geistlichen Churfürsten in Ansehung der Reichsgerichte, und insonderheit des Reichskammergerichts bestehen in den bekannten Appellationsprivilegien. Obschon die guldene Bulle den geistlichen Churfürsten das Privilegium de non appellando mit vielen Worten gibt; so haben sie sich doch desselben öfters nicht bedienet, geschweige, daß selbiges zuvor bey ihnen im Gebrauch gewesen wäre. Die Ursach davon soll nach Ludwigs Meinung 1) darinn bestanden seyn, weil die Geistliche in alten Zeiten keine Gerichte, sondern ihre Advocaten, Stiftsvögte, und Burggrafen gehabt. Da nun überdem die Churfürstlichen Erzbischöffe in des Reichs Tafelgut, oder Kammerprovinz gelegen waren, so konnte es nicht anders Einleitung.

1) In der Erläuterung der G. B. Thl. 2. S. 13—15.

seyn, als daß der Kaiser über selbige die Landeshoheit, folglich appellationem suscipiendi gehabt hat. Soferne dieses Privilegium in alten Zeiten bey ihnen im Gebrauch gewesen, würden sie gewiß nach der G. B. solcher wichtigen Gerechtigkeit sich schwerlich begeben haben. Aber so wissen wir (schreibt Ludwig) daß Churmaynz erst 1654. dieses Privilegium in seinen Landen eingeführt; 2) Trier 1562. ein Privilegium auf 500 rheinische Gulden erhalten, und Cölln ein gleiches Privilegium von Kaiser Maximilian II. auf die nehmliche Summe erhalten habe, wiewohl einige die Schuld auf die Landstände, und das Kapitul schieben, als welche so viel Gewalt den Churfürsten nicht einraumen, noch Geld zu Bestellung und Bestreitung eines Judicii revisorii bewilligen wollen; weit wichtiger sind die andern Gründe Ludwigs, wenn er noch hinzu fügt, daß zwar vieles in der guldenen Bulle stehe, welches niemals in Gebrauch gekommen sey, dennoch aber in der Appellationssache der Grund in der großen Macht der erzstiftischen Landstände zu suchen sey, welche auch so hartnäckig gewesen, daß die Churfürsten gern nachgegeben hätten. Vielleicht mag auch die Liebe zur Gewohnheit und die Gefälligkeit gegen die Landstände, wegen ihrem damaligen Einfluß in die Wahlen, einen Beytrag zu dieser Nachgiebigkeit gemacht haben. Jedoch darf man auch nicht glauben, daß die geistlichen Churfürsten sich ihres Rechts gar nicht bedienet hätten. Im J. 1552. und 1555. beschwerten sie sich über das Cammergericht, daß es Appellationen wider die guldene Bulle annehme. Indessen; da die Reichsverfassung durch die jüngere Reichsgrundgesetze auf einen festen Fuß gesetzt

2) Churfürst Schönborn erhielt es mit dem Beding, ein eigenes Revisorium aufzustellen. *Joannis* rer. mog. tom. I. S. 965.

gesetzt worden, so haben die geistliche Churfürsten um so mehr all ihre Rechte behaupten können, als auch andere Reichsstände, und insonderheit einige Stifter, wiewohl nicht in einer so unbeschränkten Maase, als die geistliche Churfürsten, Appellationsprivilegien (§. 862.) erhalten, und ohne alle von Seiten ihrer Landstände, oder Domkapitul entgegen gesetzte Schwierigkeiten, in Ausübung gebracht haben.

Ich glaube die Appellationsprivilegien gründen sich schon in der ältesten Verfassung Deutschlands ehe man noch an die guldene Bulle gedacht hat. *Hontheim* 3) beweiset, daß K. Friederich I. den Trierischen Unterthanen die Appellationen von den Gerichten der Trierischen Erzdiöceß an ihren Bischofe vergünstigte.

§. 858.

Churfürst Adolf war in den Jahren 1471. 72. und 74. schon Präsident des alten kaiserlichen Cammergerichts, welches auch unter seinem Präsidio in eine ganz neue, und bessere Verfassung kam, 4) wiewohl diese Würde ganz personell war. Insbesondere von Maynz.

Churmaynz hatte schon von K. Ludwig 1314. ein Privilegium de non evocando, ausser in dem Falle, verzögerter Justizadministration erhalten, 5) und bekam in der guldenen Bulle von neuem ein specielles Privilegium de non evocando, wiewohl es nach den neuern Reichsgrundgesetzen nunmehro allen Ständen gemein ist.

Nach der guldenen Bulle hatte Churmaynz gleich anderen Churfürsten ein unbeschränktes Privilegium de non appellando, ausser dem Falle verweigert=

3) Historia trevirens. tom. 2. S. 433.
4) datt. de pace publica lib. 4. cap. 1. n. 40.
5) Lünigs R. A. spicil. eccl. Forts. Thl. 1. S. 48.

weigert- oder verzögerten Rechtens. Ungeachtet es sich in folgenden Zeiten dieses Privilegii nicht bediente, ließ es sich 1654. von Kaiser Ferdinand III. von neuem ein dergleichen unumschränktes Privilegium ertheilen. In diesem ist der Fall verweigerter Reichspflege abermals ausgenommen, und der Churfürst gehalten, seine Unter- Ober- und Hofwie auch Officialgerichte nach Erforderniß zu bestellen, und ein Judicium revisorium anzuordnen. Dieses Privilegium ward 1655. dem Reichscammergericht insinuirt, und von demselben anerkannt. 6)

Aus der Wichtigkeit des Churmaynzischen Erzkanzleramts rühren für Churmaynz in Ansehung der Reichsgerichte ganz besondere Vorzüge vor allen übrigen Churfürsten, und Reichsständen her.

Bey dem kaiserl. Reichshofrath, über den sonst der Kaiser allein zu disponiren hat, stehen Churmaynz verschiedene höchstwichtige Gerechtsame zu; der Churfürst ist befugt, einen Reichsvicekanzler zu präsentiren, welcher zugleich ein Mitglied des Reichshofraths ist, unmittelbar auf den Präsidenten folgt, und wann solcher abwesend, oder seine Stelle nicht besetzt, das Präsidium darinn führet, bey allen von dem Reichshofrath an den Kaiser erstatteten Gutachten die Resolvirung mitwirkt, oder nach öftern Veranlassungen gar den Vortrag davon hat. 7)

Ferner werden alle Secretarien deutsch- und lateinischer Expedition, welche in dem Reichshofrath das Protocoll führen, und die in demselben beschlossene Sachen aufsetzen, von Churmaynz dem Kaiser präsentirt.

Die

6) *Ludolph* de jur. camer. in apperdice in seinem Catalogo Privil. de non appellando S. 8.
7) Wahlcapit. Art. 16. §. 15.

Die Ausfertigung aller vom Reichshofrath selbst, oder von dem Kaiser auf die Reichshofrathsgutachten resolvirten Sachen, beschieht, in der von Churmaynz bestellten, und unter dessen Direction stehenden Reichshofkanzley, gleichwie auch Churmaynz alle dazu erforderte Siegel in seiner Verwahrung hat.

Nicht weniger ziehet Churmaynz den Tax von allen, und jeden Reichshofräthlichen Expeditionen ein, moderirt, oder erlässet auch solchen allein, besoldet von solchen Taxgeldern die Reichshofrathskanzley Officianten mit, und schaffet die übrige Nothdurft der Reichshofrathskanzley davon an.

Ueber dieses hat Churmaynz bey erstgedachter seiner Reichshofrathskanzley, das sämtliche Reichshofräthliche Archiv, und dessen Protocolle, Vota und kaiserliche Resolutionen darauf, ingleichen derer Partheien Exhibita und die darinn erfolgte Expeditionen in seiner Verwahrung.

Endlich steht Churmaynz auch noch, bis auf eine anderweite Vergleichung, zwischen dem Kaiser und dem Reich allein das Recht zu, den Reichshofrath zu visitiren, 8) wie auch 1745. der Reichshofrath, persönlich schon von Churmaynz besucht wurde. 9)

Bey dem kaiserlichen Reichskammergericht zu Wezlar hat Churmaynz ebenfalls wichtige Gerechtsamen, welche mit den kurz bey dem Reichshofrath erwähnten theils überein kommen, theils aber auch davon unterschieden sind. 10)

Wenn der Kaiser einen neuen Kammerrichter ernennt, notificirt er es Churmaynz, und schickt demselben das Originalpräsentationsschreiben an das Cammergericht zu, um es demselben zu verkünden, und den neuen Kammerrichter in des Kaisers Nahmen

8) *Inst. P. Osn.* Art. 5. §. 55. Mejern West. Fried. Hand ꝛc.
9) Staatsschriften unter K. Franz. Thl. 1. S. 474. 477.
10) *Krebsens* quinquertium Camerale. S. 256.

men einzusetzen. Der Churfürst schreibt darauf an das Kammergericht, und überschickt ihm das kaiserl. Präsentationsschreiben mit dem Begehren, den neuen Kammerrichter einzusetzen, und ihm von dem Verlauf Bericht, zu weiterer Relationserstattung an den Kaiser mitzutheilen.

Gleich anderen Churfürsten hat Churmaynz das Recht, wenn die Anzahl der 50. Kammergerichtlichen Assessorum voll ist, 2 derselbigen, und so lang als ihre Anzahl auf die Helfte herabgesetzt bleibt, einen zu präsentiren. Diese müssen nicht nur allein catholischer Religion seyn, sondern auch den Rang vor allen anderen Assessorn haben.

Die Kammergerichtskanzley wird ganz allein von Churmaynz, mittelst Präsentirung der dazu gehörigen Personen an das Kammergericht bestellt, und von seinem Kanzleyverwalter dirrigirt, wie dann auch K. Karl V. kraft eines Diploms vom J. 1530. dem Churfürsten zu Maynz die Kammergerichtskanzley, und deren Einkünften, so denen Kaisern eine Zeitlang abgetreten gewesen, vollkommen zuruck gestellet hat. 11) Churmaynz besetzte bis anher diese Kanzley allein mit Personen catholischer Religion, ungeachtet die protestantischen Stände darauf drangen die Helfte von ihren Religionsverwandten zu nehmen. 12)

Bisher hat Churmaynz auch der Kammergerichtskanzley allein die Ordnungen fürgeschrieben. Die Bestrafung der Kanzleyverwandten steht in geringen Sachen dem Kanzleyverwalter, in grösern aber den Kammergericht zu. 1753. entstund zwar ein bisher noch unentschiedener Streit deswegen, 13) auch

11) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. Fortsetz. des 1ten Theils S. 104. Londorps Act. Publ. Thl. 7. S. 589.
12) Fabri Staatskanzley. Thl. 4. S. 629.
13) Mosers Staatsarchiv. Thl. 7. S. 96.

auch ob Churmaynz einseitig die Leserey und Kammergerichtskanzley schliesen lassen könne 14) und ob Churmaynz, oder die Reichsdeputation die Kanzley und Leserey visitiren könne? 15)

Was von dem Reichskammergericht resolvirt wird, muß bey der Kanzley expedirt werden. Churmaynz zieht auch hier alle Taxgelder ein, moderirt, und erläßet selbige allenfalls allein, und verwendet solche zur Nothdurft der Kammergerichtskanzley. Die Besoldungen einiger Kanzleyverwandten werden dennoch von den Kammerzielern genommen, welche von den Reichsständen jährlich bezahlt werden müssen.

Wenn ein neuer Kaiser erwählt wird, überschickt derselbe das Siegel, so künftig bey denen Kammergerichtsexpeditionen gebraucht werden solle, an Churmaynz, welches sodann dem Kanzleyverwalter befiehlt, sich dessen zu bedienen. Ein gleiches geschieht auch von beeden Reichsvicarien zur Zeit eines Interregni, wiewohl hierüber 1612. einige Anstände sich ergaben. 16)

Churmaynz hat auch des Kammergerichts sämtliche Protocolla Pleni, der Senate, uud der Audienzien, alle Parthieschriften, und alle Comerste der ausgeloffenen Expeditionen in seiner Leserey, oder Archiv, in seiner Verwahrung.

Wer gegen ein Kammergerichtsurthel ein remedium revisionis ergreift, muß sich damit bey Churmaynz melden, wovon es sowohl dem Kaiser, als dem Kammergericht Nachricht ertheilt, wiewohl es schon Fälle gegeben hat, darinn gestritten worden ist, ob die Revision bey Churmaynz, oder Churtrier gesucht werden soll. 17)

Wenn

14) Frankenbergs Europ. Herold Thl. 1. S. 200.
15) Fabri Staatskanzley. Thl. 11. S. 202.
16) Mosers Staatsrecht. Thl. 8. S. 130.
17) Auserlesen. Reichshofrathsconclusa. S. 671.

Wenn eine Reichskammergerichtsvisitation gehalten werden soll, beruft Maynz die Reichsstände nach den verglichenen Reichsdeputationsschema zusammen. Nach dem 1654. verglichenen Schema der extraordinären Kammergerichtsvisitationen, soll Churmaynz unter allen Churfürsten allein in allen fünf Classen concurriren. 18)

Ueberhaupt werden die Stände sowohl bey ordinairen als extraordinären Reichsdeputationen, von Churmaynz zusammen berufen.

Wenn neue Reichsgesetze, oder Schlüsse gemacht worden, werden solche von dem Kaiser durch Churmaynz dem Reich kund gemacht. 19)

Von des Rothweilischen Hofgerichtsjurisdictionszwange seynd überhaupt alle Churfürsten, mithin auch Churmaynz ausgenommen, und dagegen befreyet. 1645. maßte sich aber das Hofgericht zu Rothweil an in Sachen Buttenhorn contra die Stadt Frankfurt, wobey auch Maynz interessirt war, gegen den Churfürsten von Maynz einen Achts- und Anleitungsbrief ergehen zu lassen. Das Churfürstliche Collegium zeigte sich hierüber sehr empfindlich, konnte aber damals dennoch keine der Sache angemessene kaiserliche Resolution erhalten. 20)

Ein mehreres von denen dem Churfürsten von Maynz in Ansehung der Reichsgerichte zustehenden Gerechtsamen, kann bey Moser 21) nachgesehen werden, wiewohl ich im Hauptwesen nichts unbemerkt ließ.

Endlich finde ich 22) und kann es zum ewigen Ruhm des Erzstifts Maynz nicht übergehen, daß Erzbischof

18) Anhang zum Reichsabschied 1654.
19) *Magenhorsis* observat. 64.
20) Von Mejern. Regensb. Reichstagshandlungen. Thl. 2. S. 306.
21) Maynzisches Stantsrecht. S. 171—186.
22) *Joann.* rer. mog. tom. 1. p. 806.

Erzbischof Berthold allda der Haupturheber des zu errichtenden Reichskammergerichts 1495. gewesen sey.

§. 859.

Kraft der guldenen Bulle erhielt Churtrier wie auch nachher durch kaiserliche Diploma von Karl IV. 1376. Ferdinand I. 1562. 23) Maximilian II. 1570. Mathia 1616. und endlich K. Karl VI. 1721. das bekannte Privilegium de non evocando (iedoch) mit Ausnahm des Falls denegatae justitiae.: 1726. ward es dem Reichskammergericht insinuirt, und 1727. von demselben anerkannt. 24) Trier.

Nach dem Westphälischen Frieden hat der Churfürst zu Trier das Recht zwey catholische Kammergerichtsassessorn zu präsentiren. Nachdeme aber durch den Reichsschluß von 1719. die in jenem Frieden bestimmte Anzahl auf die Helfte zuruck gesetzt worden, trift Churtrier nunmehro auch nur ein Assessor, welcher unter den Kammergerichtsbeysitzern der zweyte in der Ordnung ist.

Unter denen auf dem Reichstag zu Regensburg 1654. verglichenen Classen extraordinären Deputirten zu Visitirung des Kammergerichts und Vornahm der daselbstigen Revisionen, befindet sich Churtrier in der ersten, und vierten Classe.

Die Befreyung von dem Rothweilischen Hofgericht zeigte Churtrier schon durch ein Beyspiel vom J. 1472. behauptet zu haben.

Wenn der Churfürst zu Maynz eine Revision wider ein Kammergerichtsurthel in seinen, und seines Erzstifts Sachen zu begehren hätte, solle solch Ausschreiben

23) Lünigs R. A. spicil. eccl. Fortf. 1. S. 243.
24) Mosers trierisches Staatsrecht. S. 163.

schreiben bey dem Churfürsten zu Trier gesucht werden, derselbige es auch über sich nehmen, die Revision, Ausschreiben, und die Direction, vermög des Reichs Ordnung haben, und verrichten, welches auch in dem Fall, wenn gegen gedachten Erzbischofen zu Mainz ein Urthel an vorgedachtem Kammergericht erhalten, und derselbige verlustigt, oder der Widertheil eine Revision gegen Churmaynz auszuschreiben, suchen würde, geschehen solle, *) und in dem Reichsabschied 1654. §. 125. heist es wiederum: ein jeder der Revision zu suchen begehrt, solle dieselbe bey unseren Neven dem Churfürsten zu Mainz, oder wenn derselbe bey der Sache interessirt, bey Churtrier ausbringen.

Wegen dem Churtrierischen Appellationsprivilegio soll ich noch anfügen, daß sich solches auf das Ländchen Cröverreich, als welches per se immediat ist, nicht erstrecke, wie man aus einem Kammerurthel in Sachen *Löfenich* c. die Gemeind Croverrich ersehen kann. *)

§. 860.

Cölln. Churcölln hat wie die zwey vorgesetzte Churfürsten, schon nach der guldenen Bulle das uneingeschränkte Appellationsprivilegium nebst dem Recht zu der vollkommenen Zahl der Kammergerichtsassessorn zwey, zur Halbscheid derselben aber eben auch nur einen vermög seiner Churlande zu präsentiren, und kommt in dem Schemate deputationum in der zweyten Stelle der 2ten und 5ten Classe vor. 25)

Das Cöllnische Appellationsprivilegium vom 19 Aug. 1570. war auf 500 Goldgulden, und 1630. auf

*) Reichsabschied zu Regensburg. 1594. §. 200.
**) Cramers Wezl. Nebenst Thl. 39. S. 57.
25) Schmausens Corpus Jur. Publ, S. 1027—28.

auf 1000 Goldgulden eingeschränkt. 26) Damals hatte auch der Churfürst die Appellation von seinen Gerichten schlechterdings verbotten, jedoch nachher 1655. auf diese Maase allein eingezogen, daß die Appellationen dennoch in Sachen, die den Werth von 1000 Gulden haben, in petitorio bestehen, und keine Lehnsachen betreffen, auch nachhero frey gelassen werden sollen; wie sehr sich die Landschaft gegen diese Neuerung, wie sie es nannte, gesetzt, und endlich durchgedrungen, davon zeigen verschiedene Urkunden. 27) Im J. 1761. ward die Wittwe von Korf um 50 Mark Goldes vom Reichshofrath wegen violirter Appellationsfreyheit bestraft. So kam auch 1768. eine cöllnische Beschwerde wider das Kammergericht für, welches sich aber entschuldigte. Freylich sollte wohl hierbey das Reichskammergericht in zweifelhaften Fällen mehr der guldenen Bulle, und den kaiserlichen Privilegien, als der politischen Nachgiebigkeit des Churfürsts folgen. 28) Allein durch die Mecklenburgische Streitigkeit und dessen in dem Teschner Frieden erhaltenen Appellationsprivilegio scheint die Sache eine andere Wendung genommen zu haben.

§. 861.

Von Salzburg wird besonders 29) die Nachricht mitgetheilt, wie dem jetzt regierenden Erzbischofe zu verdanken sey, daß sich der Kaiser entschlossen habe, die bisher übliche Appellationssumme von 400 Rthlr. auf 2000 fl. zu erhöhen, und ein förmliches kaiserliches Privilegium limitatum de non und von Salzburg.

26) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. Thl. 1. S. 100.
27) Crüger de Novemvir. disc. 16. n. 3. S. 360.
28) Scheidemantel Repertorium Thl. 1. S. 177.
29) Nachrichten von Juvavia S. 469.

appellando unterm 21 Nov. 1777. ausfertigen zu lassen. 30)

Was sich wegen dem Erzstifte Salzburg bey Reichsdeputationen in Ansehung seiner Rechte zugetragen, habe ich (§. 770.) schon umständlich angeführt, hieher mag nun noch der sich ergebene Vorfall bey der jüngsten Reichskammervisitation gehören. Als bey dieser die zweite Klasse einrucken sollte, wollte das Erzhaus Oesterreich anfangs im Namen Burgund, dem Erzstifte vorgehen, und endlich die Alternation einraumen, jedoch, daß der Burgundische Subdelegirte den ersten Tag vorsitze. Eben wieder aus einer vorgeblichen Ruckficht, um das Visitationswesen nicht aufzuhalten, 31) gab Salzburg in seiner Erklärung vom 23 Nov. 1774. so weit nach, daß 1) der Vorsitz des ersten Tages, so wie auch die erste fürstliche Unterschrift eines allfälligen Visitationsrecesses dem Erzstifte gebühren solle.

2) Die Alternativ nur von jener Zeit an zu bemessen sey, wo die Salzburgischen und Burgundischen Subdelegirten wirklich einer Visitationsversammlung mit einander beywohnen.

3) Ausser der gegenwärtigen Visitation aber solle sie auf keinen andern Fall, und zwar weder auf eine ver-

30) Der Inhalt des Privilegii wird Auszugsweise an eben dieser Stelle angeführt.

31) Dieser Beweggrund, ist in allem Betracht für eine platte, unthätige Nachgiebigkeit anzusehen, — sind denn andere Stände von ihren Gerechtsamen zu Beförderung des Visitationswesen abgewichen? Haben sie es nicht ehender auf die Trennung selbst ankommen lassen? — Die deutschen Erzbischöfe hatten einmal von urältesten Zeiten her den Vorrang vor allen weltlichen Fürsten. Dieser gründet sich auch unlaugbar in der deutschen Reichsverfassung, und warum zerfällt sie dann in eine volle Nachgiebigkeit? Man kann es einem dritten Stand nicht verdenken, auch nur scheinbare Rechtszuständigkeiten geltend zu machen, wenn er von des Nachbars Unthätigkeit und Nachgiebigkeit schon zum voraus überzeugt ist. Doch man kann öfters auch nicht alle geheime Triebfedern errathen, warum ein Geschäft so und nicht anders bearbeitet worden.

vermöge des jüngsten Reichsabschieds stellende neue Klassenordnung noch

4) auf eine andere Reichsdeputation ausgedehnet noch

5) jemals hierauf ein Directorium in Reichs- und Deputationstagen, und zwar um so viel weniger gebaut werden, als diese blos für die gegenwärtige extraordinaire Deputation beliebte Alternativ der Beförderung des Justizwesens gewidmet sey, und

6) daß diese Abkunft niemals weder in petitorio, noch possessorio angezogen werden möge. 32)

§. 862.

Wir wissen nun, daß noch einige Stifter eine, Dann wiewohl eingeschränkte Appellationsfreyheit (in Ansehung der vergrößerten Appellationssummen) erhalten haben. von andern Stiftern.

Das Bißthum Lüttich bekam 1721. ein Privilegium auf 1800 Goldgulden an Wehrt der Grundstücken, auf 900 Goldgulden an beweglichen Gütern und auf 90 Goldgulden an Renten, und Zinsen. 33)

Das Bißthum Münster ist seit 1651. auf 1000 rheinische Gulden privilegirt.

Trident hat seit 1614. eine Appellationssumme von 500 Goldgulden.

Würzburg 1000 Goldgulden. 34)

Fulda mag wahrscheinlich auch eine gewiße Appellationssumme haben, weil es auf dem Reichstag 1773. darauf antragen ließ, daß man den Münzfuß bestimmen solle, weil der 18. 20. oder 24. Guldenfuß verschiedene Summen würke, wiewohl der Leipziger Fuß gegenwärtig im Besitz zu seyn scheint. 35)

32) Nachrichten von Juvavien S. 506.
33) Lünigs Reichsarch. spicil. eccl. Fortf. 2., S. 1296. steht das Lüttichische Appellationsprivilegium von 1605 — sodann S. 762. jenes von K. Karl V. vom J. 1530.
34) Scheidemantel Repertorium E. 183.
35) Ebend. S. 174.

Von dem Hochstift Costanz muß ich insonderheit bemerken, daß der Bischof daselbst bey Präsentirung der catholischen Cammergerichtsassessorn, deren Ernennung dem Schwäbischen Kreis zukommt, stark interessirt sey. Dann, wenn ein catholischer Assessor stirbt, geschieht die Notification dem Bischof allein, welcher seinen catholischen Kreismitständen davon die Eröfnung macht. Diese erwählen sonach per unanimia, vel majora ein von dem Bischof vorgeschlagenes Subject, oder überlassen es gänzlich demselben, welcher dann in allen diesen Fällen die Präsentation bey dem Kammergericht verrichtet. 36)

§. 863.

Deputationsbefugnisse.

Auf den Reichstägen zu Augsburg von 1555. 1559. und 1570. wurden schon einige geistliche Fürsten zu Reichsdeputirten ausgezogen. Im Westphälischen Friedensschluße trug man Art. V. §. 11. auf eine Gleichheit zwischen den Deputirten in Ansehung der Religion an, deßwegen in den Reichsabschied von 1654. §. 194. auch beliebt worden, „daß neben „dem Churfürstlichen Collegio, aus den Fürstlichen „und Städtischen Deputirten, nehmlich Oesterreich, „Burgund, Würzburg, Costanz, Münster ꝛc. „aus den andern so viel zu verordnen seyn, damit „es auf eine gleiche Anzahl von beeden Religionen „eingerichtet, und bestellet werde. 37)

§. 864.

Ansprüche.

Unter den geistlichen Reichsfürsten, welche ausserdeme noch Ansprüche an die Theilnehmung der Reichsdeputationen machten, sind insonderheit Salzburg, der deutsche Ordensmeister, und der Bischof zu Bamberg. 38)

§. 865

36) Mosers Costanz. Staatsrecht. S. 109.
37) Scheidemantel Repert. Thl. 1. S. 670.
38) l. c. S. 671.

§. 865.

Der Bischof zu Bamberg zeigte gegen einige Reichskammergerichtliche Beysitzer, wegen in seinem contra das dortige Domkapitul anhängige Rechtssachen beschuldigten Partheylichkeit seine Abneigung und Mistrauen, daß er den Assessorn Pütz recusirte. Das Domkapitul that desgleichen in Person des assessoris von Schmitz, die Sache gieng endlich so weit, daß der Bischof mit aller Herzhaftigkeit selbst den Kammerrichter Grafen von Ingelheim recusirte; In dem bischöflichen Beschwehrungsschreiben, was den letztern betrift, heißt es. 39) — Wie nun hier oben angeführte Causales in Rechten „bündig, „und nach Anweisung der Ordnung allerdings erheb„lich sind: also will ich auch zuversichtlich nicht zwei„feln, daß E. E. in versammleten pleno senatu sol„che darfür achten, sofort dem Hr. Kammerrichter „von Gerichts wegen auferlegen werden, daß er in „Zukunft in allen meinen beeden Fürstliche Hochstif„tere eigentlich betreffenden Rechtssachen sich von „dem Directorio erhalten möge, — und ihm ein„zurathen, daß wegen der eingelegten Recusation „mit vernünftiger Bescheidenheit lieber sich von „Selbst füge, als widrigenfalls mich unumgänglich „zu mässigen, auch diesen Particularvorgang den „gesammten Ständen des Reichs vorzulegen."

Recusationsfall, bey dem R. C. Gericht.

Im Hauptwesen überwog die Recusation des Bischofs, dennoch jene des Domkapituls, freylich sind die Anmassungen der Domkapitul besonders in Regierungssacher der Fürsten insgemein so hitzig, intricant, und eingreiffend, daß sie bey den Reichsgerichten keine gute Aussichten sich jemals versprechen können. Ich wollte diese Ursach auch als den Hauptbeweggrund ansehen, warum die Domkapitul grösstentheils

39) Fabri Staatskanzley Thl. 82. S. 352.

in ihren Angelegenheiten als Sachfällig erklärt werden. Besonders wählen sich die Domkapitul solche Gelegenheiten, ihre Unzufriedenheit per indirectum ihrem Stiftsvorsteher empfinden zu lassen, wenn sie es directe nicht thun können.

§. 866.

Justizpflege der Reichsgerichte in Stiftersachen.

Ein geistlicher Fürst (schreibt der Freyherr von Moser,) 40) der sein Kapitul beim Reichshofrath verklagt, kann freylich mit ziemlicher Gewißheit vorher sehen, daß er im Hauptwerk obsiegen werde, nicht weil er Recht, oder mehr Recht hat, sondern weil er ein Fürst ist, und weil der Reichshofrath nach Accomodation einer gefälligen Staatsjustitz lieber, öfter, und so viel möglich den Fürsten durchzuhelfen, ihre Gewalt zu begünstigen, und zu erhöhen, und die deren Kapitul zu verringern, und zu beschränken sucht. —

Man hat (fährt er fort) Beyspiele in der deutschen Geschichte älterer Zeiten, und noch dieses Jahrhunderts, wo die Reichsgerichte und insbesondere der Reichshofrath, die Parthie vor die Kapitul gegen die Landesherren genommen haben: wenn es aber nicht nur Nebendinge betraf, wenn es nicht nur bloser Schein einer unpartheyisch aussehensollenden Justitzpflege war, wenn's Ernst seyn sollte, und so zu sagen, auf Leben und Tod gienge, wie bey den Trierischen Erzbischof von Sötern, oder dem cöllnischen Joseph Clemens von Baiern, so hatte fürwahr die Vorliebe gegen die Kapitul, und die Beschützung ihrer Gerechtsame den wenigsten Antheil daran, wohl aber politischer Haß und Leidenschaft gegen die dem Oesterreichischen Interesse abgeneigte Fürsten.

40) Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, S. 63.

Fürsten= Die Domkapitul würden daher sehr irre gehen, die sich in andern Fällen auf die von dem kaiserlichen Hof, und seinen Reichshofrath damahls geäusserte, und zu Gunsten der Domkapitularischen Mitregentschaft öffentlich behauptete Grundsätze berufen, und stützen wollten.

Man hat (schließet er endlich) kürzer, und seinen Absichten profitabler gefunden, einen Fürsten zu gewinnen, und groß zu machen, als sich um die Freundschaft und das Wohlwollen von etlich und zwanzig Mit= oder Nebenköpfen zu bemühen. —

Ob dieses Urthel im ganzen und wegen den bemerkten Ursachen eintreffe, kan ich mich nicht bereden lassen. Immer ergibt sich aus den Streitigkeiten der Domkapitul mit ihren Fürsten grösstentheils das Resultat, daß sie den fürstlichen Regierungsrechten mit ihren Anmassungen zu nahe treten, und deswegen auch sachfällig geworden sind.

Ganz natürlich müssen die Reichsgerichte, und insonderheit ist der Reichshofrath darauf angewiesen, den Fürsten bey seinen vom Kaiser und Reich erhaltenen Regierungsrechten zu schützen, mit deren Verfall das kaiserliche Ansehen nur verkleinert würde, und in so weit erfordert die Klugheit sich an gewiße Grundsätze einer Staatsjustitz zu halten, ohne deßwegen sich einer Partheylichkeit schuldig zu machen.

§. 867.

Eine sonderheitliche Schrift über das Verhältniß der C. G. Reichsstifter in Ansehung der Reichsgerichte, ist mir nicht bekannt. Moser hat zwar in seinem Staatsrechte Thl. 33. S. 513. von den Ge- Schriften.

rechtsamen der Churfürsten und Thl. 36. S. 319. von den Gerechtsamen der Fürsten in Bezug auf die Reichsgerichte gehandelt; man findet aber sehr weniges, welches die geistliche Reichsstifter, und ihre Vorsteher insbesondere betrift. Ich muste also nothwendig dasjenige, so hieher eigentlich gehört, aus verschiedenen andern Quellen schöpfen.

Besonders ist die Entscheidung der Frage, ob von geistlichen Beneficiensachen die Appellation statt habe, und die Jurisdictio der höchsten Reichsgerichte fundirt sey? aber in Fabri Staatskanzley Thl. 13. S. 497. ꝛc. merkwürdig. Allein da diese Frage die Angelegenheiten der evangelischen Stände, und nicht der catholischen Reichsstifter betroffen hat, so will ich hievon im ersten Abschnitt des zweyten Bandes zweyten Theile, etwas ausführlicher handeln.

Dreys-

Dreyßigstes Capitel.

Von dem Matricularfuß der catholisch-geistlichen Reichsstifter.

Inhalt.

§. 868. Einleitung. 869. Verschiedenheit der Reichssteuren. 870. alter Reichsanschlag. 871. a) Reichssteuren. 872. b) Kreissteuren. 873. c) Kammergerichtsbeyträge. 874. Bezugsart der üblichen Reichssteuren. 875. Beschwerden über die Matricul. 876. neueste R. K. G. Usualmatricul aller Stifter. 877. sonderheitliches Verhältniß, und zwar von Maynz. 878. Trier. 879. Cölln. 880. Salzburg. 881. Bisanz. 882. Deutschmeister. 883. Bamberg. 884. Würzburg. 885. Worms. 886. Eichstätt. 887. Strasburg. 888. Costanz. 889. Augsburg. 890. Hildesheim. 891. Paderborn. 892. Freysingen. 893. Regensburg. 894. Passau. 895. Trient. 896. Brixen. 897. Basel. 898. Lüttich. 899. Ossnabrück. 900. Münster. 901. Lübeck. 902. Chur. 903. Fulda. 904. Kempten. 905. Ellwangen. 906. Johannitermeister. 907. Berchtolsgaden. 908. Weisenburg. 909. Prüm. 910. Stablo. 911. Corvey. 912. Etwas Bezugsweise. 913. Schriften.

§. 868.

Einleitung.

In gegenwärtigem Capitel wird nicht von dem Steuerwesen der deuschen Reichsstifter, oder der Weise, wie diese ihre Stiftsunterthanen, und Eingesessene besteuren, oder die sogenannte aufferordentliche Landsteuren erheben, als wozu das 91ste Capitel eigentlich gewidmet ist, sondern von dem Reichs-

Reichssteuerwesen gehandelt, um zu ersehen, was die deutschen Reichsstifter zu dem Reich, Kreisen, und Reichskammergericht an Mannschaft, und Geld, nach den Reichs- und Kreismatrikulen ihrer Länder wegen überhaupt beytragen, damit man vorläufig die Verschiedenheit der Reichsanlagen, und Contributionen und vorzüglich, was jedes Stift insbesondere zu entrichten, oder für Zusätze, und Moderationen der vielfältigen Veränderungen wegen erhalten hat, näher ersehen könne.

§. 869.

Verschiedenheit der Reichssteuren.

Das Steuerwesen bestand in Deutschland, vorzüglich in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, noch auf einem sehr wandelbaren Fuße. Der Gemeine Pfenning war in der 2ten Hälfte des 15ten und ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts jene sehr gewöhnliche Geldanlage, die nicht nur Churfürsten, Fürsten und Stände, sondern auch deren Unterthanen, bis auf die Dienstbotten, und Juden hinaus, kurz alle Stände, Städte und Einwohner des deutschen Reichs, geistlich- und weltlichen Standes, sie mögten nun in den Reichsanschlägen begriffen seyn, oder nicht, ein jeder nach Proportion seines Vermögens und Einkommens entrichten muste. 1)

Die Proportion war nicht immer völlig einerley, wie man bey Vergleichung der von 1427. an dieserwegen ergangenen Reichsabschiede sehen kann. Nach den Speyrer Reichsabschieden ward sie auf den zehenden Pfenning des jährlichen Einkommens gerechnet, nehmlich, daß je von 100 fl. rechten Werthes beweglich- und unbeweglicher Güter, ein halber Gulden und von 100 fl. Wehrts Güter oder des unbeweglichen ein halber Gulden, und von 1000 fl. Wehrts Güter 5 fl. bezahlt, 50 fl jährlichen Einkommens

1) Pütters auserlesene Rechtsfälle B. 1. S. 560.

kommens aber für 1000 fl. Hauptguts gerechnet werden sollten.

Allein auch diese Regel hatte ihre Abweichungen, weil z. B. auf 100 fl. jährlichen Besoldung nur ein halber Gulden gesetzt war, und eben so auch die Juden nach einer andern Proportion taxirt wurden. Man bediente sich dieser Art Anlagen sogar noch in den Jahren 1545. 1548. und selbst nach Masgab des Wormser Reichsabschieds von 1545. §. 12. und der Augsburger von 1548. §. 103. ungeachtet die Wormser Matrikul vom J. 1521. schon in Mitte lag. Der Gemeine Pfenning blieb immer eine Art von Matrikularfuß. In dem Anschlag wider die Türken, wie solcher 1471. auf dem Reichstag zu Augsburg projectirt, 1474. zu Augsburg mit etlichen Artickeln vermehrt, und nachhero wieder daselbst angenommen worden, muste von 1000 fl. jährlichen Einkommens ein gewaffneter zu Roß, oder zwey zu Fuß gestellt werden, und dieser gemeine Pfenning fiel nicht auf dle Unterthanen allein, sondern auf Churfürsten, Fürsten und Stände, so daß sie von ihrem Vermögen und Einkommen so gut, als ihre Unterthanen zahlen musten.

Nachdem aber die deutsche Reichsverfassung durch das System der Reichskreise, Reichsgerichte, und Gesetze, eine gewiße Festigkeit erhielt, und der Gemeine Pfenning als eine Volkshülfe auch wegen der größern Erforderniß in eine Geldhülfe verändert werden muste, so rechnete man für jeden zu stellenden Mann zu Pferd 12 fl. und für einen zu Fuß 4 fl. woraus sich am Ende die Römermonate ergaben. 2) Wenn also 20. 30. und 50. oder mehr dergleichen Römermonate erfordert wurden, ward diese Summe 20. 30. 50 fl. und mehrfach bezahlt. Selbst die Türkensteuer, die zwar eine freywillige Abgabe in gewißen

2) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften S. 1141.

gewißen Fällen blieb, war entweder nach dem Gemeinen Pfenning, oder der Matrikul eingerichtet. 3)

Aus diesen Abgaben formirte die deutsche Reichsverfassung der konstitutionsmäsigen Erforderniß nach, eigentlich 3 Gattungen von Reichssteuren, als a) zu Reichs- und Kriegsanlagen, b) Kreis- und c) Kammergerichtssteuren. Die Reichsmatrikul von 1521. blieb sowohl in Ansehung der Volks- als Geldabgaben, die wesentliche Richtschnur. Hierinn waren die geistliche Reichsstifter, wie wir sehen werden, ebenfalls genau angelegt.

§. 870.

Alter Reichsanschlag.

Um die Matrikularsache der Stifter im ganzen übersehen zu können, wird nachstehende Tabelle des ehemaligen alten Reichsanschlags von 1521. nicht undienlich seyn.

Stifter.	Mann zu Pferd	Mann zu Fuß	Geldanschlag des Manns zu Pferd á 12 fl. des zu Fuß á 4 fl.	
			fl.	kr.
Maynz	60	277	1288	
Trier	60	277	1828	
Cölln	60	277	1828	
Salzburg	60	277	1828	
Bisanz	24	77	588	
Bamberg	36	211	1240	
Würzburg	45	208	1372	
Worms	11	13	76	
Speyer	18	60	476	
Straßburg	15	100	580	

Eich-

3) Gerstlachers Handbuch, Thl. 5. S. 814.

Stifter.	Mann zu Pferd	Mann zu Fuß	Geldanschlag des Manns zu Pferd á 12 fl. des zu Fuß á 4 fl.	
			fl.	kr.
Eichstätt =	30	132	888	
Costanz =	14	60	408	
Augsburg	21	100	652	
Hildesheim	14	78	480	
Paderborn	18	34	352	
Chur = =	5	18	132	
Münster =	34	169	1084	
Osnabrück	6	36	216	
Passau =	18	78	528	
Freysingen	14	82	496	
Basel = =	7	42	252	
Regensburg	9	31	232	
Lübeck = =	2	13	76	
Lüttich = =	60	190	1480	
Trient =	14	91	532	
Brixen =	14	91	532	
Fuld = =	14	46	352	
Kempten =	5	18	132	
Weißenburg	4	18	120	
Ellwangen	5	18	132	
Deutschmeister	19	55	488	
Corvey =	2	9	60	
St. Maximin	3	22	124	
Reichenau	1	4	38	
Stablo =	2	22	112	
Prüm =	1	13	64	
Berchtesgaden	2	34	160	
thut zus.	727	3281	21226	

Es kommen freylich in den Wormser Matrikularanschlagstabellen sehr viele Unrichtigkeiten vor, ich habe solche aber nach Gerstlachers 4) Ausgabe, mit den Bemerkungen des seel. Mosers 5) berichtiget.

Dieser Matricul folgten noch mehrere nach; allein sie blieb dennoch bisher immer der ächte Maßstab.

§. 871.

a Reichssteuren. Diejenige Reichssteuren, und Anlagen, welche in allgemeinen Reichsanliegenheiten von dem Kaiser und Reich nach einem gewißen Fuß zu entrichten befohlen werden, muß ein jeder Reichsstand ohne Ausnahme bezahlen. So viel die deutsche Stifter betrift, sind der Erzbischof von Bisanz (§. 881.) der Bischof von Chur (§. 902.) und auch in einigem Betracht der Bischof zu Straßburg, (§. 887.) welche ungeachtet sie Reichsstände sind, dennoch vel in totum, vel quoad partem der Reichssteuren Entrichtung sich Ahndungsfrey entziehen.

§. 872.

b Kreissteuren. Ein gleiches Verhältniß hat es mit den Kreissteuren, derselben sich aus der Kreisständischen-Reichsgesetzmäsig befestigten Verbindung kein Reichsstand entschlagen kann, ob schon von einigen geistlichen Reichsständen, wiewohl Fruchtlos einige Versuche gemacht worden sind.

§. 873.

c Kammergerichtsbeyträge. Von der nehmlichen Eigenschaft sind auch die von Kaiser und Reich in der Art einer Reichssteuer zur Unterhaltung des Reichskammergerichts bewilligte Beyträge.

Die

4) Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Thl. 5. S. 815. 816.
5) Tractat von Reichstagsgeschäften, S. 1183—1199.

Die Unterhaltung der Reichstagsgesandten und der Agenten an den Höfen wird zu denjenigen Ausgaben gerechnet, die nach keinen Regulativ bemessen werden, sondern von eines jeden Reichsstandes eigener Willkühr, oder auch einen langen Herkommen abhangen, ungeachtet diese Unkosten wie wir im 91sten Capitel ersehen, ebenfalls aus den Landessteuren bestritten werden.

§. 874.

Die gewöhnlichste Art die Reichsanlagen zu beziehen, sind die Römermonathe. Es hat diese Bezugsart eben wegen der Beschwerden über die große Ungleichheit der Matrikularanschläge viele Unbequemlichkeiten. Man kann aber, so lang keine richtige Usualmatrikul vorhanden, oder die Matrikul selbst rectificirt ist, wenn auch die Zahlungen geschehen, wie sie sollten, niemal ganz zuverläßig wissen, wie viel, aus so oder so viel bewilligten Römermonathen heraus kommen werde. Beyspiele von ganz der Reichsmatrikul zuwider laufenden Zahlungen, wenn auch die Moderation nicht in Anschlag kommt, finden wir mehrere bey den nachgesetzten Reichsstiftern. Bezugsart der üblichen Reichssteuren.

Die zweyte Art ist, wenn man z. B. 1 Million auf die zehn Kreise kraft eines Vergleichs repartiren kann, und in denen acht Kreisen, welche mehrere Stände haben, die Subrepartition treffen kann. Diese Weise ist sonderlich bey Kriegszeiten noch manchmal gewöhnlich, die Kopfstückrechnung wie auch der Beytrag nach den gemeinen Pfenning sind aber platterdings ausser aller Uebung, und unserer dermaligen Verfassung gar nicht angemessen.

§. 875.

Beschwerden über die Matrikul.

An Beschwerden selbst gegen die Wormser Matrikul von 1521. fehlte es nicht. Der Grund dieser Matrikul sollte natürlicher Weise der damalige Vermögensstand eines jeden Reichsstandes seyn. Je mehr Land, und Leute oder doch Einkünfte einer hätte, je mehr, und so umgekehrt, je weniger, sollte er Mannschaft stellen.

Daß aber die Anschläge nicht schlechterdings darnach gerichtet worden, ist offenbar, weil die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, und Brandenburg, und auch der Erzbischof von Salzburg alle einander gleich angelegt worden, da doch niemand läugnen kann, daß auch damals schon zwischen selbigen in Ansehung ihrer Macht und Einkommens, ein großer Unterschied gewesen sey. Die Proportion ist anscheinend ganz ex aequo et bono nach eines jeden damaligen selbstigen Anschlag getroffen, und deßwegen auch in Ansehung des Fußvolks, und der Reuterey, gänzlich verfehlt worden. Es war also kein Wunder, daß noch auf dem Reichstag 1521. von den Stiftern Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, u. a. die bitterste Beschwerden geführt worden. Freylich sind der Hindernissen zu viele, als daß man die schon lang bearbeitete Rectification der Matrikul, nach Wunsch so vieler Stände zuwege bringen konnte. 6)

Alles, was bisher geschah, bestand in Nachläßen, und einzelnen Moderationen, wodurch aber, wenn man nur die Veränderungen bey den Stiftern mit der Wormser Matrikul zusammen hält, solche fast unkennbar erscheint.

Indessen haben wir grösstentheils den patriotischen Eifer der hohen Chur Maynz zu verdanken, daß

6) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften, S. 1134—1136.

daß wenigstens in Ansehung des Kammergerichtsbeytrags, eine neue Usualmatrikul fest gesetzt worden, wenn solche schon wegen der Grundlagen jener von 1521. noch äußerst ungleich und fehlerhaft ist.

§. 876.

Da der Anschlag zum Unterhalt des Reichskammergerichts sehr weit von dem alten, und auch dermahligen Reichsanschlag unterschieden ist, so füge ich auch einen die Stifter betreffenden Auszug aus der neuesten Usualmatrikul in nachstehender Tabelle bey. Neueste R. K. G. Usualmatrikul aller Stifter.

Stifter in jedem Reichskreise.	Matricula usualis geben zu jedem Ziele.		Beträgt durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieses halbe Ziel in die 2. gewöhnliche Jahrzieler eingetheilt geben zu jedem erhöhten in runder Zahl.	
	Rthlr.	kr.	Rthl.	kr.	Rthlr.	kr.
Im Oesterreichischen.						
1 Hochstift Trient	81	14½	40	52¼	101	41
2 — Brixen	81	14½	40	52¼	101	41
3 — Chur	21		10	45	26	22½
Im Fränkischen.						
1 Hochstift Bamberg	574	78¾	287	39⅜	718	53½
2 — Würzburg	826	—	413	—	1032	45
wegen Henneberg L. St.	40	33	20	16½	50	41½
3 — Eichstädt	284	14½	142	7¼	355	18½
4 Deutschmeister	213	6½	106	48¼	266	31
Im Baierischen.						
1 Erzstift Salzburg	608	69	304	84½	760	86½
2 Hochst. Freysingen	152	19	76	9½	190	24
3 — Regensburg	74	33¾	37	16⅞	92	87½
4 — Passau	94	62½	47	31¼	118	33½
5 St. Berchtolsgaden	121	66¾	60	78⅜	152	16
Im Schwäbischen.						
1 Hochstift Costanz	121	68½	60	79¼	152	18½
2 — Augsburg	189	31½	94	60¾	236	62

	Stifter in jedem Reichskreise.	Matricula usualis geben zu jedem Ziele.		Beträgt durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieses halbe Ziel in die 2. gewöhnliche Jahrzieler eingetheilt geben zu jedem erhöhten in runder Zahle.	
		Rthlr	kr.	Rthl.	kr.	Rthlr.	kr.
3	St. Kempten	182	56	91	28	228	25
4	P. Ellwangen	175	78¾	87	84⅜	219	76
	Im Oberrheinischen.						
1	Hochst. Worms	50	64	25	32	63	35
2	— Speyer und Probst.						
3	Weisenburg	169	8	84	49	211	32½
4	Hochst. Straßburg	58	30	29	15	72	82½
5	— Basel	40	54	20	27	50	67½
6	— Fulda	243	41¾	121	65⅞	304	30
7	Johannitermeister	49	45½	24	67¾	61	79½
8	Prüm	38	62½	19	31¼	48	33½
	Im Churrheinischen.						
1	Churmaynz mit Einschluß Rieneck und Königstein	900	21½	450	10⅓	1127	27
2	Churtrier ꝛc.	811	58½	405	74¼	1014	51
3	Churcölln	811	58½	405	4¼	1014	51
	Im Westphälischen.						
1	Hochst. Münster	434	17½	217	8¾	542	67
2	Paderborn	162	29	81	14½	202	81½
3	Küttich	360	62½	180	31¼	450	78½
4	Ossnabrück	81	14½	40	52¼	101	41
5	Abt. Corvey	108	20½	54	10¼	135	26
6	— Stablo ꝛc.	81	14½	40	52¼	101	41
	Im Niedersächsischen.						
1	Hochst. Hildesheim	72	38¾	36	19⅜	90	48½
2	— Lübeck	40	52¼	20	26⅛	50	65½
	thut zs.	12750	57¼	6435	67¼	16066	45

Auch diese Usualmatrikul hat schon einige Abweichungen, wie bey ein und andern Stiftern von (§. 881 bis §. 911.) zu ersehen ist. 7)

§. 877.

7) Die gewöhnliche 2. Jahrszieler, wovon gegenwärtig die Rede ist, sind Annunciat. und Nativitatis B. M. V. Diese Matri-

§. 877.

Nach der Matricula Imperii von 1521. hat Churmaynz zur Reichsoperationskasse wegen 60 Mann zu Pferd und 277. zu Fuß auf einen einfachen Römermonat zu bezahlen 1828 fl. 8) Nunmehr hat selbiges aber 1736. wegen aller 3 Anschläge nehmlich dem Churrheinischen, Königsteinischen, und Rheinecklohrischen in simplo 1927 fl. 5½ kr. zu geben. 9) Vermög der neuesten Reichskammergerichtlichen Usualmatrikul trägt Churmaynz mit Einschluß seines Antheils an Rheineck in Franken und Königstein im Oberrheinischen Kreise 1125 Rthr. 27 kr.

sonderheitliches Verhältniß und von zwar Maynz.

Ich glaube nicht ohne Grund zu bemerken; daß die Rheinischen Stifter allerdings in allen Reichsanlagen noch etwas gelinder sollten behandelt werden, wann man betrachtet, was sie durch Kriegscontributionen, Verheerungen, Abnahm ihrer Länder, harte Durchzüge, und andere empfindliche Ereignisse erlitten haben, wovon ich (§. 650.) schon Meldung gethan, und in der Folge noch manches anführen werde, dann der Unterthan hat dennoch in allem Betrachte diese praestanda ganz allein auf sich.

Den 7 Aug. 1772. übergab der Churmaynzische Gesandte dem Reichsconvent ein Memorial: bey der im J. 1734. vorgewesenen Gefahr seye die Erweiterung der Maynzischen Vestungswerker für höchst nöthig befunden, auch mit großen Kosten und Schaden zu Stand gebracht worden. Durch das von dem Kaiser bestättigte Reichsgutachten von 1735. seyen zwar 2 Römermonathe verwilligt worden, davon aber nur 42702 fl. eingegangen; viele seithero verfallene Werke hätten müssen neu erbaut werden,

Matrikul im ganzen hat die neue Staatskanzley. Thl. 45. S. 69—100. und Gerstlacher in seinem Handbuch Thl. 5. S. 864 ꝛc. geliefert.

8) Mosers Einleit. in d. Maynz. Staatsrecht. S. 73.

9) Neue Europ. Staatscanzl. Thl. 43. S. 89.

und Maynz erfordere nun eine stärkere Garnisson; Churmaynz lebe also der Zuversicht, man werde ihm mit einer ergiebigen Verwilligung zu statten kommen, bis dahin aber den Ruckstand besagter Römermonathe abtragen. 10) Es geschahe aber hierinn bishero meines Wissens noch nichts.

§. 878.

Trier. In den ältern Reichsmatrikuln sowohl, als in der von 1521. hat Churtrier einen völligen Churfürstenanschlag nehmlich in der letztern 60 zu Pferd, und 277 zu Fuß oder 1228 fl. an Geld. Allein 1544. erhielt der Churfürst zu Worms eine Moderation auf 40 zu Pferde, und 184 zu Fuß oder 1216 fl. wobey es auch 1551. 57. 67. gelassen wurde.

Es hat aber nachher Churtrier behauptet, weil seine Ritterschaft allezeit den dritten Theil des Erzstiftischen Anschlags getragen, sich 1575. abgesondert, und zu der Oberrheinischen Ritterschaft geschlagen habe, so sey ihm bis zum Austrag der Sache noch ein Drittheil abzunehmen, so daß er nur $26\frac{2}{3}$ zu Pferd; und $122\frac{2}{3}$ zu Fuß zu prästiren schuldig ist, wie ihm dann auch der Kaiser dißfalls 1582. wirklich ein Moderationsdecret ertheilet hat; weil aber das Reich nicht auch in diese letztere Moderation bewilligt hat, so wurde Churtrier 1649. mit 1216 fl. belegt. Zu dem Cameralhaus hat es für einen Römermonath zwar nur bezahlt 806 fl. 40 kr. hingegen an Baaden (laut Berichts von 1766.) auch für einen Römermonath 1450 fl. 40 kr.

Wegen der Abtey S. Maximin ist Churtrier vollkommen frey. Hingegen hat es wegen Prüm einen besondern Anschlag, den öffentlichen Nachrichten gemäs, hat der jetzt regirende Churfürst 1786. eine Verstärkung seines Militaretats und zwar bis auf 1200

10) Mosers Zusätze, B. 1. S. 404.

1200 Mann vorgenommen, mithin müste allem Anschein nach sein Anschlag wieder erhöhet werden, da seit den letztern Moderationen verschiedene beträchtliche Herrschaften an das Erzstift gekommen sind.

Allein, es ist aber wirklich, wo nicht überhaupt, doch so viel die Churtrierische Ratam zu den Schwedischen Satisfactionsgeldern betraf, der trierische Matricularanschlag schon wieder erhöht worden, weil Churfürst Philipp Christoph in einem Instrument vom 1 Aug. 1650. sich beschweret, er müsse den Westphälischen Frieden theurer bezahlen, als kein anderer Bischof, weil sein Anschlag mehr als um ein Drittheil erhöht worden sey, und dieses noch während des gegen die Ritterschaft anhängigen Cammeralprocesses. 11)

In der neuesten matricula usuali von 1776. finde ich, daß Churtrier mittelst der geschehenen Zieler Erhöhung 1014 Rthlr. 51 kr. zum Kammergerichtsunterhalt auf jedes Ziel zu bezahlen habe.

§. 879.

Von des Erzstifts Cölln Matrikularanschlag ist so viel bekannt, daß sich derselbe auf 60 Pferde und 277 zu Fuß oder 1828 fl. belaufe. Der Betrag eines erhöhten Reichskammergerichtlichen Ziels ist hingegen nach der neuesten Usualmatrikul 1014 Rthlr. 51 kr. Cölln.

Unter denjenigen, welche Churcölln unstreitig sine onere zu eximiren hat, befindet sich die Herrschaft Reifferscheid. 12)

§. 880.

Das Erzstift Salzburg erhielt 1521. einen Churfürstenanschlag von 60 zu Pferd, und 277 zu Fuß, oder 1828 fl. an Geld. Salzburg.

11) Mosers trier. Staatsrecht. S. 63.
12) Mosers Staatsrecht Thl. 43. S. 302.

Nun kam es wegen der Doppelanlag seiner Seits zu Beschwerden, weil die in austriaco liegende Stiftsgüter auch von daher belegt würden, Salzburg brachte daher mit Bamberg, und anderen Stiftern seine Beschwerden an: worauf es Ruh bekam. Da sich in den Jahren 1635 und 1636. die vom Kaiser und Reich ausgeschriebene Geldhülfen wegen dem Schwedischen Kriege auf 240. Römermonathe beliefen, kam Salzburg neuerdings in die Verlegenheit, daß es mit denen nach der Wormser Matrikul angesetzten Römermonathe im Ruckstand, und sogar den Reichsfiscal gegen sich excitirt sehen muste. Es kaufte sich anfänglich durch eine Tauschsumme von 350,000 fl. seines Ruckstands wegen mit dem Kaiser ab, und erhielt endlich 1654. von Kaiser Ferdinand III. ein Moderationsdecret, des Inhalts: „daß wegen vorbesagten des Erzstifts Salzburg „allzuhoch befundenen alten Anschlags bey der Mo„deration aufs Drittheil, allermassen es mit sein „des Erzbischofs Andacht abgehandelt, hinfüro ver„bleiben möge, dergestalten, wann des Erzstifts „Contingent an den in der Wormischer Römerma„trikul begriffenen Anschlag 1828 fl. belauft, der„selbe nicht mehr als den dritten Theil benamtlich „609 fl. 20 kr. zu bezahlen habe." 13)

Ob nun schon die Reichsmatriklen von 1654 und 1665. noch den alten Anschlag mit 1828 fl. haben, so zahlt dennoch Salzburg nach des Reichs Cassiers, und dem Baadenbaadischen Bericht nur 609 fl. 20 kr.

Nach der neuesten matricula usuali giebt das Erzstift zu einem Kammerziel 760 Rthlr. 86½ kr.

§. 881.

13) Nachrichten von Juvavien S. 397 und 482. Es sind S. 395. auch alle Besitzungen, welche Salzburg in austriaco noch gerettet hat, nahmhaft gemacht.

§. 881.

Das Erzstift Bisanz wurde 1521. belegt mit 24. Bisanz. zu Pferd und 75 zu Fuß oder 588 fl.

1551. wurde es auf 20 zu Pferd, und 50 zu Fuß oder 340 fl. gesetzt.

1576. suspendirte man dessen ganzen Anschlag, und sollte Erkundigung wegen des Zustands dieses Erzstifts eingezogen werden, es gab auch indessen gar nichts.

Nunmehro steht dieser Erzbischof unter Frankreich, wird zwar in dem Reichsfürstenrath noch aufgerufen, läst aber seine Stimme schon 100 Jahre nicht mehr ablegen, dahero dieser Anschlag für verlohren zu achten ist.

Wie dann seiner weder in den Reichsmatriklen noch in der Cammergerichtsusualmatrikul gedacht ist. 14)

Mir scheint doch immer Schade zu seyn, daß dieses Erzbißthum selbst auf französische Veranlassung nicht affectirt, die Rechte eines deutschen Reichsstandes nach den Vorzeiten zu behaupten, da selbst Cronen dieser Ehre wegen sich bestreben.

§. 882.

Dem Deutschmeister wurden 1521. angesetzt 19 zu Pferd, und 55 zu Fuß, oder an Geld 448 fl. Deutschmeister.

1545. erhöhte man diesen Anschlag auf 20 zu Roß, und 80 zu Fuß, oder an Geld 560 fl.

1654. und 65. ward der alte Anschlag von 448 fl. wieder behauptet.

1678. setzte man solchen auf 298 fl. 40 kr. herab, und

1704. gar auf 100 fl. Die Ursachen hievon findet man anderwärts 15) weitläufig ausgeführt, be-

14) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften, S. 1188.
15) Mosers Staatsrecht Thl. 30. S. 459.

sonders die starken Verluste, welche der Orden an seinen Gütern erlitten hat, zu deren Restitution er selbst bey den Westphälischen Friedenstractaten, auch ungeachtet, solche in Ryswickischen Tractaten Art. 11. wegen der von Frankreich entzogenen Komenden bedungen worden, nicht gelangt ist. 16)

Wegen den Ländern, die ihm zum Stand des fränkischen Kreises machen, zahlt er 123 fl. 17) und zu einem Kammerziel der neuesten matricula usuali 266 Rthlr. 31 kr.

Die in Schwaben gelegene Komthureyen wollten etlichemal zur allgemeinen Concurrenz gezogen werden; allein der fränkische Kreis setzte sich mit Ernst dagegen, konnte es aber doch bey den kaiserlichen Einquartirungen 1734 und 35. nicht hindern, daß der schwäbische Kreis die Kommenden Kapfenburg, Oettingen, Ulm, Donauwörth, Nördlingen, und Dünkelsbühl mit 125 fl. zur Concurrenz zog, weßwegen der fränkische Kreis dem Orden zur Vergütung 13000 fl. abschrieb. 18)

§. 883.

Bamberg. Dem Bißthum Bamberg wurden 1521. angesetzt 36 zu Pferd, und 202. zu Fuß, thut an Geld 1240 fl.

1551. ward ein Abfall auf 30 zu Roß, und 182 zu Fuß mithin an Geld 1088 fl. bewilliget.

Weil aber Bamberg 15 Aemter in Kärnthen liegen hat, welche Oesterreich besteurt, entstunde darüber ein großer, und langwieriger Streit, welcher 1674. so beygelegt wurde, daß Oesterreich die Besteurung verbliebe.

Darauf

16) *Mejern* act execut. Thl. 1. S. 534. Lünigs R. Arch. P. spec. Cont. 1. in supl. S. 471—478.
17) ibid. l. c. Londorp. act. publ. tom. 16. S. 472.
18) Moser l. c. S. 461.

Darauf wurde Bamberg 1677. um 406. geringer und sein Anschlag auf 682 fl. gesetzt.

Bamberg suchte aber doch um weitere Moderation seines Anschlags an, es wurde ihm auch 1685. ein Drittel nachgelassen, und der Anschlag auf 454 fl. 40 kr. bestimmt, wiewohl der Kaiser es nicht bewilligte.

Dessen ungeachtet zahlt Bamberg doch 455 fl. oder 454 fl. 40 kr. andere geben nur 437. an.

Ueber die Streitigkeiten, und Veränderungen des Matrikularanschlags trift man von diesem Stift auch anderwärts noch vieles an. 19)

Nach der neuesten Usualmatrikul zahlt Bamberg zu einem Kammerziel 718 Rthlr. 18 kr.

§. 884.

Das Hochstift Würzburg hatte nach dem Ma- Würtrikularanschlag von 1521. zum Römerzug 45 zu Pferd, burg. und 208. zu Fuß an Geld 1372. zu entrichten gehabt, woran 1557. die nächste 5 Jahre lang $\frac{1}{3}$ abzuziehen zugestanden worden.

Hierzu kam das Stift [illegible]omburg, dessen Anschlag 1 zu Pferd, und 3 zu Fuß war, welcher aber durch einen Reichskammergerichtlichen Entscheid von 1587. hinweg fiel. 20)

Wegen der angefallenen, oder sonst erhaltenen Henneberg-Röhmhildischen Besitzungen laut Recesses vom J. 1594. sind 1 zu Pferd, und 2 zu Fuß, oder an Geld 20 fl. zu zahlen.

In Rucksicht der Henneberg-Schleusingischen Güter, 1 zu Pferd, und 1 zu Fuß an Geld 16 fl. Nicht weniger betrift das Hochstift wegen den Reichsdörfern

19) Mosers Staatsrecht, Thl. 30. S. 453. Lünigs R. Arch. P. spec. Thl. 5. S. 33. acta P. IV. tom. 5. S. 835. Londorp. acta Publ. Thl. 7. S. 264.

20) Europäischer Herold, Thl. 1. S. 344.

dörfern Gochsheim, und Sennfeld vom Schweinfurtischen Anschlag vermög Vergleichs von 1604. 5 zu Pferd, und 20 fl. an Geld. 21)

Der völlige Anschlag beträgt hiemit 48 zu Pferd, und 220 zu Fuß, an Geld 1456 fl. wovon vermög Reichsgutachtens vom 4 Jun. 1685. 556. abzuziehen, also 900 fl. verbleiben, wiewohl hierüber die kaiserliche Bestättigung noch abgeht. 22) Nach der neuesten Usualmatrikul hat Würzburg zu einem erhöhten Kammerziel 1032 Rthlr. 45 kr. und wegen der besitzenden Hennebergischen Lande 50 Rthlr. 41 kr. zu entrichten. Es ist also hieraus da keiner andern Besitzungen in dieser Matrikul gedacht wird, ersichtlich, daß die übrigen Herrschaften, und Güter schon darunter begriffen sind.

Ein mehreres von den Anständen über die Würzburgische Anschlagsquanta ist bey Moser 23) anzutreffen.

§. 885.

Worms. Das Bißthum Worms bekam 1521. 2 zu Pferd, und 13 zu Fuß, an Geld 76 zum Anschlag.

In denen Reichsmatriklen von 1654 und 65. stehen nur 40 fl. 24)

Nach des Reichskassiers Bericht aber zahlet das Stift wirklich noch 67 fl. und so lautet auch der Baadenbäadische Bericht von 1766.

Nach der neuesten matricula usuali zahlt Worms 63 Rthlr. 35 kr.

§. 886.

Eichstädt. Das Bißthum Eichstätt wurde 1521. mit 30 zu Pferd und 132. zu Fuß belegt, thut an Geld 888 fl.

1556.

21) Lünigs R. A. P. spec. Fortf. 4. S. 809.
22) Sammlung der Reichsschlüsse, Thl. 2. S. 555.
23) Staatsrecht Thl. 30. S. 456.
24) Moser von Reichstagsgeschäften, S. 1199.

1551. wurden ihm 10 Roß abgenommen, blieb an Geld 768 fl.

12 März 1653. kam der Bischof unter Vorstellung seines Stifts elenden Zustandes bey Reichshofrath um eine Moderation ein. 25)

1677. erhielt der Bischof Marquard der zugleich kaiserlicher Principalkomissarius war, daß seinem Stift zwey Drittel abgezogen wurden, blieben sonach 256. Wie hart der Kreis diese Moderation empfand, kann man anderwärts 26) ersehen.

1766. meldete Baadenbaaden, daß man für einen Römermonath von dem Hochstift Eichstädt nur 235 fl. erhalten habe.

Ob Eichstädt zu hart angelegt gewesen, und sich zu beschwehren Ursach gehabt habe, das steht dahin. Wenigstens seit dem Westphälischen Frieden hat dieses Stift den grösten Theil der Weisenburgischen Reichspflege, nebst andern zum Theil sehr beträchtlichen Gütern (§. 617.) an sich gebracht.

Nach der neuesten matricula usuali gibt es zu einem Cammerziel 355 Rthlr. 31 kr. und sein Matricularanschlag beträgt 246 fl.

§. 887.

Das Bißthum Speyer wurde 1521. mit 18 zu Roß und 60 zu Fuß oder 476 fl. angelegt. Eben so lauten auch die Reichsmatriklen von 1654 und 65. ingleichen auch des Oberrheinischen Kreises vom J. 1717. bey dem Reichsconvent übergebene Matrikul. Ob zwar nichts seither von einer erhaltenen Moderation vorkommt, so zahlt es dennoch nach des Reichskassiers Bericht nur 228 fl. 27)

Speyer.

Nach

25) Mosers Zusätze Band 1. S. 479.
26) Dessen Staatsrecht, Thl. 30. S. 458.
27) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften. S. 1196.

Nach der neuesten Usualmatrikul gibt das Hochstift mit Einschluß der Probstey Weisenburg 211 Rthlr. 32½ kr.

§. 888.

Straßburg.

Das Bißthum Straßburg bekam im Reichsanschlag 1521. zu Roß 15. und zu Fuß 100 thut 580 fl.

Im J. 1545 und 51. wurden ihm 3 zu Roß zugelegt, mithin war der Anschlag 616.

1651. stellte das Hochstift vor, was gestalt es bey der im J. 1592. entstandenen Brandenburgischen Unruhe ein ganz Drittheil an Herrschaften, Land, und Leuten verlohren, davon dem herzoglichen Haus Würtemberg die Pfandschaft des Amts Oberkirch um 384000. und die Stadt Straßburg, Amt Moxheim, Kirchheim, Nubenerey, der Zoll in der Stadt, und Schultheisenamt daselbst um 300,000 fl. auch Pfandweiß zugekommen, und es seinen völligen Matricularanschlag nicht mehr prästiren könne, mithin man ihm eine Moderation auf den sechsten Theil verwilligen müsse. Allein es erfolgte nichts dann ein differatur. 1653. kam es bey Reichshofrath wiederum ein, daß die zur Untersuchung seines Matrikularzustands, ernannte Oberrheinische Kreisausschreibende Fürsten möchten in Thätigkeit gesetzt werden, welches auch genehmigt wurde 28)

Weil nunmehr die meiste Güter dieses Hochstifts unter Frankreich, und nur noch zwey Aemter disseits Rheins unter der Reichshoheit stehen, so erfolgte 1727. das Reichsgutachten dahin, daß Straßburg 150 fl. zahlen solle.

Das Hochstift stellte dagegen 1740. vor, daß auch dieses zu viel sey, und der Oberrheinische Kreis jähr-

28) Mosers Zusätze, B. 1. S. 480. Tract. von der Justizverfassung, Thl. 1. S. 375.

jährlich (nebst Stellung einer halben Compagnie) mit 100 fl. zufrieden sey.

Das Reichsgutachten ward aber vom Kaiser nicht ratificirt.

Das Hochstift zahlt indessen nur 102 fl. 40 kr. und zum Cameralfuß jedesmahl 76.

Nach der neuesten Usualmatrikul gibt es zu einem erhöhten Ziel 72 Rthlr. 82½ kr.

§. 889.

Im J. 1521. war der Costanzische Matrikularan- Costanz.
schlag 14 zu Pferd, und 60 zu Fuß oder 408 fl. Im J 1545. ward er aber auf die Hälfte herunter gesetzt. 1567. wurde er wieder auf 10 Pferde, und 30 zu Fuß, oder 240 fl. erhöht doch hat das Hochstift bis 1683. nur den verminderten Anschlag von 7 zu Pferd, und 30 zu Fuß oder 204 fl. sowohl zu den Reichs- als Schwäbischen Kreisanlagen erleget.

Wegen der Abtey Reichenau, welche dem Hochstift einverleibt worden, ist es 1545. auf 2 zu Pferde, und 4 zu Fuß, oder 40 fl. gesetzt worden.

Im J. 1683. ist der ganze Reichsmatrikularanschlag des Hochstifts, die Abtey Reichenau mit eingeschlossen, auf 108 fl. verringert worden. In so ferne man aber 8 fl. 50 kr. welche es wegen der 1649. erkauften Herrschaft Ittendorf erlegen muß, dazu rechnet, so beträgt der ganze Anschlag des Hochstifts 116 fl. 50 kr. Dieses war aber doch aller Verringerungen ungeachtet mit seinem Quanto noch nicht zufrieden, sondern provocirte auf die Untersuchung der Kräfte; die Sache wurde ans Reich, und den Kreis zu wiederholtenmalen gebracht, es blieb aber bey dem Alten.

1717. ließ der Bischof wirklich durch den Prälaten von Petershausen, und den Grafen von Montfort

die

die Untersuchung vornehmen, aus dem Bericht ergab sich:

a) daß Costanz mit Inbegrif der Reichenau auf des Reichsboden nicht mehr als 2 Städte, 7 Dörfer 22 Weiler, 19 Höfe, 1632 Mannschaften, 1458 Häuser, 2562. $9\frac{3}{4}$ Reben, 9160 Jauchert Ackerfeld, $4634\frac{1}{2}$ Wießmader oder Mannsmad $2121\frac{3}{8}$ Jauchert Holz, 631 Pferd, 2338 Hornviehe, 79 Schaaf, und im Ganzen sowohl an Mobilien als Immobilien nur 911047 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. im Vermögen habe.

b) Der große Theil der Mannschaft bestehe nur in Reebleuten und Tagwerker, und keinem einzigen rechten Bauren.

c) Der ganze Stiftsstaat habe kein Commerzium, nicht einmahl eine rechte Landstraße.

d) Der Hochstiftsboden sey des Lettens, Sand, und Moraſts wegen, äußerst übel beschaffen.

e) Die Güter wären von den piis corporibus und auswärtigen Herrschaften dergestalten mit Grundzinsen beschwehrt, daß der Unterthan öfters kaum den Zinß heraus ziehen könne: nebst andern

f) belaufe sich die Schuldenlast, welche zu Bestreitung der Anlagen habe gemacht werden müssen, auf 2090780 fl. und der Zinß betrage jährlich 14539 fl.

g) Die Particular- und Cameralschulden des Stifts beliefen sich auf 300,000 fl. ohne die viele Processe in welche das Hochstift mit der Schweiz, und dem Haus Oesterreich verflochten sey.

Das Herzogliche Haus Würtemberg war mit dieser Untersuchung gar nicht zufrieden, es sagte, mächtigere Stände könnten noch einen geringern Statum heraus bringen, und würden am Ende gar nichts, oder sehr wenig zum Reich, und Kreis mehr beytragen wollen. 29)

Bis

29) Mosers Costanz. Staatsrecht. S. 8—109.

Bis 1720. schlug Costanz alle Wege ein zu einer Moderation zu gelangen: es war aber alles ohne Wirkung.

1726. wollte das Churfürstliche Collegium, weil man der Sache müde war, dem Hochstift Costanz ein Drittel erlassen, das Fürstliche und Stättische aber die Hälfte.

Endlich wurde sowohl dem Hochstift Costanz, als auch der Abtey Reichenau ihr Anschlag zusammen auf 121 Rthlr. 68½ kr. und nach der neuesten matricula usuali auf 152 Rthlr. 18½ kr. für jedes erhöhte Ziel gesetzt. Zu dem Kammeralhaus zahlte Costanz für sich, und die Abtey Reichenau 108 fl.

Die Umstände des Hochstifts Costanz sind zwar in etwas schlimm, es kann aber so lang man mit offenen Augen die Hülfsmittel nicht einsehen, noch ergreifen will, sich freylich hart, oder äußerst langsam wieder erholen.

§. 890.

Das Hochstift Augsburg ward 1521. mit 21 zu Roß, und 100 zu Fuß oder an Geld mit 652 fl. belegt, und diese hat es noch. Augsburg.

Zum Kammeralhaus hat es aber nur 493 fl. bezahlt, und eben so viel an Baadenbaaden.

Nach der neuesten matricula usuali bezahlt es zu einem erhöhten Kammerziel 236 Rthlr. 20 kr.

Nun bemerkt Moser 30) daß sich das Hochstift bey seinem Anschlag ganz vergnügt befinde. Es ließ sich aber vielleicht eben das Gegentheil behaupten; dann nach dem Militarfuß ist das Hochstift, dessen Kräfte man nicht nach der Landesstrecke beurtheilen muß, ziemlich hoch angelegt.

§. 891.

30) Staatsrecht Augsburgisches, S. 9.

§. 891.

Hildesheim. Das Bißthum Hildesheim, mit der Stadt, wurden im J. 1521. belegt, mit 14 zu Pferd, und 78 zu Fuß oder an Geld 480 fl.

1545 und 51. wurde es um 4 zu Pferd, und 2 zu Fuß erhöht, mithin gab es 536 fl. und so lauten auch die Matriklen von 1654 und 65.

Es zahlt aber das Hochstift dieses nicht allein, sondern wegen der von demselben an Braunschweig gekommenen Güter, und deswegen getroffenen Vergleichs, tragen daran: Churbraunschweig wegen Calenberg 53 fl. Braunschweig Wolfenbüttel 4 fl. 1 K. 6 Pf. mithin bleiben dem Hochstift noch 478 fl. 54 kr.

Nach des Reichspfenningsmeisters und dem Fürstlich-Baadenbaadischen Bericht aber, erlegt es nur 461 fl. 31)

Vermög der neuesten matriculae usualis zahlt das Hochstift zu einem erhöhten Kammerziel 90 Rthlr. 48½ kr.

§. 892.

Paderborn. Dem Bißthum Paderborn wurden 1521. zugetheilt 18 zu Pferd, und 34 zu Fuß, oder an Geld 352 fl. und diese werden erlegt; wiewohl Baaden-Baaden nach dessen Bericht 1766. nur 350 fl. erhielt.

Nach der neuesten Matricula usuali gibt Paderborn zu einem erhöhten Kammerziel 202 Rthlr. 81½ kr.

Eximirt aber die Städte Warenberg und Brackel vollkommen. 32)

§. 893.

31) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften S. 1192.
32) Mosers Staatsrecht Thl. 45. S. 91.

§. 893.

Das Bißthum Freysingen wurde 1521. belegt mit 14 zu Pferd, und 82 zu Fuß, oder an Geld 496 fl. Freysingen.

1551. wurden ihm 2 zu Pferd, und 2 zu Fuß abgenommen, blieben 464.

1567. ward es auf zwey Drittel solches Anschlags herabgesetzt, mithin auf 309 fl. 20 kr. doch nur auf acht Jahr lang, es wollte aber auch hernach nicht mehr zahlen, weil von seinen 13 Aemtern 8 von Oesterreich und 2 von Baiern belegt würden.

In den Matriklen von 1654 und 65. ist es mit 103 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. angelegt, und so geschieht die Zahlung nach des Reichspfenningmeisters, und dem Baadenbaadischen Berichte. 33)

Nach der neuesten Usualmatrikul belauft sich dessen Abgabe zu einem erhöhten Kammerziele, auf 190 Rthlr. 24 kr.

§. 894.

Das Bißthum Regensburg wurde 1521. mit 9 zu Pferd und 31 zu Fuß belegt, oder an Geld 232 fl. Regensburg.

1551. wurde es auf 8 zu Pferd, und 30 zu Fuß, oder 216 fl. gesetzt.

Und so lauten auch die Matriklen von 1654 und 65. Indessen meldet der Reichskassier, und Baadenbaaden, daß es nur 116 fl. zahle.

Nach der neuesten Matricula usuali beträgt sein Anschlag zum Reichskammergericht 92 Rthlr. $87\frac{1}{2}$ kr.

§. 895.

Das Bißthum Passau bekam 1521. 18 zu Roß, und 78 zu Fuß, oder 528 fl. an Geld zu seinem Anschlag. Passau.

33) Ebend. l. c. S. 1190.

Es beschwerte sich aber, daß er zu hoch sey, weil Oesterreich viele Passauische Stiftsgüter besteure.

Indessen haben die Reichsmatriklen von 1654 und 1665. ebenfalls 528 fl.

Dermahlen zahlt es nur 176 fl. aus einem wenigstens nicht öffentlich bekannten Grunde.

Nach der neuesten Matricula usuali gibt es zu einem erhöhten Kammerziel 118 Rthlr. 33½ kr. 34)

§. 896.

Trient. Das Bißthum Trient bekam 1521. in seinem Anschlag 14 zu Pferd, und 91 zu Fuß, oder 532 fl. Das Erzhaus Oesterreich erlegt aber solche statt des Stifts, weil es von dem Oesterreichischen Kreise vertreten wird.

Zu dem Reichskammergericht contribuirt Trient zwar von selbst mit 60 fl.; nach der neuesten Usualmatrikul ist es aber zu einem erhöhten Kammerziel mit 101 Rthlr. 41 kr. angelegt.

§. 897.

Brixen. Dieses Bißthum wurde 1521. mit 14 zu Roß, und 91 zu Fuß, oder an Geld zu 532 fl. angeschlagen.

Das Erzhaus Oesterreich vertritt aber das Stift, und erlegt den Anschlag ebenfalls.

Zum Kammeralhaus zahlte Brixen nur 100 fl. Hingegen ist es nach der neuesten Usualmatrikul zu einem erhöhten Kammerziel mit 101 Rthlr 41 kr. angelegt, da es vorhin wie Trient selbst 60 fl. bezahlen muste.

Wann es auf diesen Anschlag ankommt, so sind die beyden Stifter einander an ihrem Güterverhältniße ziemlich gleich. 35) Indessen wendete sich der Bi-

34) Neue Staatskanzley, Thl. 45. S. 73.
35) Schmausens Corpus Jur. Publ. S. 1420.

Bischof von Brixen schon im J. 1776. an den Reichsconvent, und bat um eine Moderation seines Anschlags zum Reichskammergericht. 36)

§. 898.

Das Hochstift Basel wurde 1621. mit 7 zu Roß, Basel. und 42 zu Fuß; oder 252 fl. an Geld angelegt.

Es erhielt aber Moderation auf 2 Roß, und 15 zu Fuß, oder 84 fl.

Eben diesen Ansatz haben auch die Matriklen von 1654 und 65.

In des Oberrheinischen Kreises 1717. bey dem Reichsconvent übergebenen Matrikul heisset es: Das Stift Basel habe bisher gar nichts an Geld, noch Mannschaft prästirt; 1716. sich aber angegeben, daß es pro futuro mit einem annoch zu vergleichenden Quanto überhaupt concurriren wolle, welches nun jährlich in 500 fl. bestehen solle. 37)

Des Reichskassiers Berichten nach, zahlt es aber zum Reich obige 84 fl.

Nach der neuesten Usualmatrikul hat Basel an das Kammergericht für ein erhöhtes Ziel 50 Rthlr. 67½ kr. zu zahlen.

§. 899.

Dem Bißthum Lüttich samt den 3 Städten Lüt- Lüttich. tich, Bouillon, und Mastricht wurden 1521. angesetzt 60 zu Roß, und 190 zu Fuß, thut 1480 fl.

1551. kam es auf 50 zu Roß und 170 zu Fuß, oder 1280 fl.

Und endlich solle es (wegen erlittenen Verlusts des Herzogthums Bouillon, und Aigmont) einen Nachlaß bis auf 826 fl. erhalten haben.

36) Reuß deutsche Staatskanzley Thl. 1. S. 80. Mos. Zusätze, Thl. 1. S. 1077.

37) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften S. 1187.

Die Reichsmatriklen von 1654 und 65. belegen es noch mit 1280 fl.

Indessen zahlt es, nach des Reichskassiers Berichts, nur 853 fl. 20 kr. und an Baadenbaaden entrichtete es für einen Römermonath nur 826 fl. 38)

Zum Reichskammergericht ist es in der ältern Usualmatrikul auf 360 Rthlr. 62½ kr. zu jedem Ziel angelegt. Es ist ihm aber auch in Ansehung dieses Anschlags wegen kurz erwähnten Verlusts ⅓ nachgelassen worden; wiewohl es dermahlen in der neuesten Matricula usuali mit 450 Rthlr. 78½ kr. vorkommt.

In Ansehung der großen Stiftseinkünften, und des darinn blühenden Handels, sollte man den alten Ansatz den innerlichen Kräften dieses Hochstifts allerdings angemessen zu seyn glauben.

§. 900.

Ossnabrück. Der Reichsmatrikularanschlag des Bißthums Ossnabrück vom J. 1521. beträgt 6 zu Pferd, und 36 zu Fuß, oder monathlich 216 fl. und zum Unterhalt des Reichskammergerichts hat es nach der neuesten Matricula usuali auf ein erhöhtes Ziel 101 Rthlr. zu zahlen.

Es ist doch einer Bemerkung würdig, wie ein so beträchtliches Hochstift in einem so verhältnißwidrigen Anschlag gegen andere Stifter stehe, welche in Landen und Revenüen weit geringer, und dennoch höher angelegt sind. Man halte den Anschlag des Stifts Ossnabrück jenem des Freysinger Bißthums entgegen, — dieses um mehr als zwey Drittel schwächere Stift, gibt dem Reichsanschlage nach, das alterum tantum gegen Ossnabrück — der Unterschied ist so exorbitant, daß man diese Disproportion wirklich meines Erachtens, unter die Constitutionsfehler unserer Reichsverfassung setzen dürfte, indem das

38) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften S. 1193.

das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Bürde hierinnen platterdings versehen zu seyn scheinet; und in dieser Art verhalten sich noch mehrere geistliche Reichsstifter gegeneinander.

Wie ersprießlich wäre es nicht für das Wohl des deutschen Reichs, wenn statt eines keinen Nutzen tragenden Reichstagsceremoniels, die Zeit auf eine richtige Matrikularperäquation einmahl verwendet würde, da es eine Beschwehrung ist, welche nicht der Reichsstand sondern der ohnehin genugsam beschwehrte Reichsunterthan, ertragen muß.

§. 901.

Das Bißthum Münster bekam 1521. zu Pferd 34 und zu Fuß 169 oder 1084 fl. an Geld. Münster.

Im J. 1545 und 1551. erhielt es eine Moderation von 5 zu Roß, und 31 zu Fuß.

1557. ward der Anschlag auf 832 fl. gesetzt, und dabey ist es 1654 und 65. verblieben.

Vermög des Baadenbaadischen Berichts vom J. 1766. zahlte es für einen Römermonath 872 fl.

Nach der neuesten Matricula usuali beträgt hingegen der Anschlag zum Reichskammergericht auf jedes erhöhte Ziel, 542 Rthlr. 67 kr.

Man betrachte die ansehnliche Revenuen dieses großen Bißthums, dessen einzige Kirchspielschatzung schon 29,708 Rthlr. beträgt, und dessen Domainen noch zweymahl stärker, als die Osnabrückischen sind, von welchem letztern die Tafelgüter auf 40,000 Rthlr. und die Einkünfte des Domkapituls auf 100,000 Rthlr. sich belaufen, und halte solche z. B. mit Freysingen, dessen Einkünftenertrag höchstens 36,000. ohne die Domkapitulische Einkünfte seyn soll, zusammen, und man wird den Grund dieser augenscheinlichen Disproportion des Reichsmatrikularanschlags kaum begreifen können, da Freysingen immer mehr nach

dem Länderverhältniß als Münster, und Osnabrück zahlt.

§. 902.

Lübeck. Das Bißthum Lübeck wurde 1521. mit 2 zu Pferd, und 12 zu Fuß, oder 76 fl. angelegt.

1545 und 1551. ward es auf 5 zu Pferd, oder 60 fl. gesetzt.

1567. aber auf 36 fl. doch nur auf 10 Jahre.

Indessen haben auch die Reichsmatrikuln von 1654 und 65 nur 36 fl.

Das Stift zahlt auch nach diesem Fuß, 39) und vermög der neuesten Usualmatrikul beträgt sein Quantum zu einem erhöhten Kammerziel 50 Rthlr. 65½ kr.

§. 903.

Chur. Das Bißthum Chur bekam 1521. zum Anschlag 5 zu Pferd, und 18 zu Fuß, oder an Geld 132 fl.

In denen Matrikuln von 1654 und 65. stehet es nicht.

Der Bischof widerspricht zwar der Schuldigkeit nicht. Er ward 1723. mit 42 Rthlr. zum Kammergericht angelegt, suchte Moderation, erhielt solche aber nicht, und leistet auch keine Zahlung.

Im J. 1777. hat er sich erbotten einen seinen Kräften angemessenen Beytrag zum Reichskammergericht abzuführen; wegen der Rückstände erklärte er sich aber, daß solche, weil bey der Hochstiftischen Verfassung keine fortwürige Kammerkasse existire, allenfalls bey den Erben seiner Vorfahrer beyzutreiben seyn würden. 40)

Von

39) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften, S. 1193.
40) Mosers Zusätze Thl. 1. S. 1077. Reuß Staatskanzl. Thl. 1. S. 80.

Von diesem Bißthum, welches durch die Schweiz so sehr entkräftet worden, kann das Reich sich mit jedem annehmlichen Beytrag für die Zukunft wohl begnügen, und die alte Ruckstände demselben nachsehen.

§. 904.

Der fürstlichen Abtey Fulda wurden 1521. in dem Anschlag 14 zu Pferd, und 46 zu Fuß, oder 352 fl. angesetzt. Fulda.

1551. bekam es eine Erhöhung auf 17 zu Pferd, und 50 zu Fuß oder 404 fl. und so lauten auch die Reichsmatrikuln von 1654 und 65.

1686 und 1691. ward es durch einen Reichsschluß auf 252 fl. moderirt. 41)

1721. versprach der Fürst Abt zu Fuld, seine zum Reichskammergerichtsunterhalt schuldige Ruckstände zu berichtigen. 42)

Nach des Reichskassiers Bericht zahlt er 252 fl. Der Badenbaadische vom J. 1766. meldet zwar nur von 250 fl. allein Fuld zahlt dennoch 252 fl. weil es diese 2 fl. wegen Einlösung des Amts Fischbery übernommen hat.

Der Beytrag zum Reichskammergericht war ehedessen 90 fl. Nach der neuesten Matricula usuali wurde solcher auf 304 Rthlr. 30 kr. zu einem erhöhten Kammerziel bestimmt.

Hiebey ist auch nicht zu übergehen, daß die Buchische Ritterschaft dem Stift Fulda vermög eines zu Würzburg 1656. errichteten Vergleichs, jährlich 2000 fl. zur Reichssteuer beytragen muste. 43) Diese Beytragssumme ist aber der Buchischen Ritterschaft gegen andere Vergleichspuncte nachgelassen worden.

41) Fabri Staatskanzl. Thl. 1. S. 85.
42) Ebend. Thl. 52. S. 709.
43) Scheidemantels Repert. S. 148.

§. 905.

Kempten. Die fürstliche Abtey Kempten wurde 1521. angelegt mit 5 zu Pferd, und 18 zu Fuß, oder 132 fl. an Geld.

Es wurden aber 1545 und 1551. noch 1 zu Pferd, und 2 zu Fuß hinzu gethan, mithin der Anschlag 152 fl. beträgt, und so lauten auch die Matrikuln von 1654 und 65.

Zum Kammeralhaus zahlte es aber nur 130 fl. An Baadenbaden hingegen laut Berichts von 1766. 152 fl. 44)

In dem Reichskammergericht hat es aber nach der neuesten Usualmatrikul 228 Rthlr. 25 kr. zu bezahlen.

§. 906.

Ellwangen. Der Fürstlichen Probstey Ellwangen wurde 1521. zu Pferd 5, und zu Fuß 18, oder an Geld 132 fl. angesetzt.

Den 29 Aug. 1691. wurde dieser Anschlag moderirt auf 80 fl. der Kaiser hat das Reichsgutachten 45) nicht ratificirt. Ellwangen zahlt indessen doch nicht mehr.

Vormals betrug das Ellwangische Kammerziel 175 Rthlr. nach der neuesten Usualmatrikul aber 219 Rthlr. 76 kr.

§. 907.

Johanniter-meister. Dem Johannitermeister wurden 1521. 14 zu Roß und 46 zu Fuß, oder 488 fl. zugetheilt.

1545 und 51. wurden selbige auf 10 zu Roß, und 30 zu Fuß, oder 240 fl. moderirt.

1654.

44) Mosers Tract. von Reichstagsgeschäften. S. 1192.
45) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. Forts. 2. S. 1151. Fabri Staatskanzl. Thl. 1. 61—469.

1654 und 65. findet er sich auch mit 240 fl. belegt, und so lautete auch des Oberrheinischen Kreises 1717. bey dem Reichsconvent übergebene Matrikul.

Nach des Reichskassiers Bericht zahlte er nur 80 fl. und zu dem Kammeralhaus 160 fl. 46)

Vermög der neusten Usualmatrikul beträgt sein Quantum zu einem erhöhten Ziel 61 Rthlr. 79½ kr. Bey dem ausserordentlichen Güterverluste verdient der Johannitermeister in Wahrheit alle mögliche Reichsanlagen Schonung.

§. 908.

Dem Stift Berchtolsgaden wurden 1521. 2 zu Pferd, und 34 zu Fuß, oder an Geld 160 fl. angesetzt. Berchtolsgaden.

1545 und 1557. kam es auf 2 zu Pferd, und 20 zu Fuß, oder 104 fl.

Da es aber unaufhörlich auf eine Moderation drang, ward solche 1706. auf 60. von dem Kaiser und Reich 47) verwilligt.

Zu dem Reichskammergericht gab es ehedessen auf jedes Ziel 45 fl. nunmehr aber nach der neuesten Matricula usuali für jedes erhöhte Ziel 152 Rthlr. 16 kr.

§. 909.

Der Probstey Weisenburg Ansatz war 1521. zu Roß 4 und zu Fuß 18, oder an Geld 120 fl. Weisenburg.

1545 und 51. kam es auf 2 Pferd, und 14 zu Fuß oder 80 fl. und so lauteten die Matrikuln von 1654 und 65.

Es stehen aber der Probstey Güter nun unter französischer Hoheit, und der Oberrheinische Kreis ver-

46) Mosers Tract. von Reichstagssachen, S. 1192.
47) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. Fortsf. 1. S. 904 und 905. Fabri Staatskanzley, Thl. 11. S. 133—831.

verrechnete sie in seiner 1727. bey dem Reichsconvent übergebenen Matrikul im Abgang. 48)

Nichts desto weniger vertritt das Hochstift Speyer von dieser ihm incorporirten Probstey den Matrikularanschlag.

Nach der neuesten Matricula usuali betrift das Hochstift auch der Cameralbeytrag wegen Weisenburg, welcher aber schon unter dem Speyerischen praestando von 211 Rthlr. 32½ kr. begriffen ist.

§. 910.

Prüm. Die Fürstliche Abtey Prüm erhielt 1521. zum Anschlag 1 zu Roß, und 13 zu Fuß, oder an Geld 64 fl.

In vielen Matrikuln wird der Anschlag zwar angegeben auf 4 zu Roß und 30 zu Fuß, oder 168 fl. es ist aber irrig.

Gegenwärtig wird Prüm von Churtrier vertreten. Dieses suchte schon im J. 1722 und 1727. eine Moderation, und der Abtey ward auch an dem Cammergerichtsunterhalt ein Nachlaß bis auf den 4ten Theil verwilliget. 1766. kam Churtrier nochmals wegen Prüm um Moderation ein, 49) erhielt aber nichts.

Zum Oberrheinischen Kreise zahlt es überhaupt jährlich 100 fl. und eben so viel trug es zum Kammeralhaus bey. 50)

Nach der neuesten Usualmatrikul gibt Churtrier zum Reichskammergericht 48 Rthlr. 33⅓ kr zu jedem erhöhten Ziel. Churtrier hat also Prüm nicht zu eximiren, noch als einen Landsassen, sondern als ein besonderes Fürstenthum zu tractiren, wie ich (§. 641.) schon erwähnet habe.

§. 911.

48) Mosers Tract. von Reichstagssachen, S. 1198.
49) Neue Staatskanzley. Thl. 22. S. 37.
50) Moser l. c. S. 1195. neue Staatskanzl. Thl. 45. S. 83.

§. 911.

Die Abtey Stablo und Malmedi wurden 1521. mit 2 zu Pferd, und 22 zu Fuß, oder 112 fl. an Geld angelegt. Stablo.

In den Reichsmatrikuln von 1654 und 65. aber finden sich nur 80 fl.

1760. trug es in einem voto im Reichsfürstenrath auf eine Moderation zur Hälfte, der es bey dem Westphälischen Kreis genieße, an.

Es zahlt auch wirklich nur 56 fl. Hingegen zu dem Reichskammergericht auf jedes erhöhte Ziel, nach der neuesten Usualmatrikul 101 Rthlr. 41 kr.

§. 912.

Die Fürstliche Abtey Corvey mit der Stadt Höxter wurde 1521. mit 2 zu Roß und 9 zu Fuß, oder 60 fl. an Geld angelegt. und Corvey.

1545 und 51. wurde es um 1 zu Roß, und 1 zu Fuß erhöhet, erkannte es aber nicht, sondern zahlt nach dem alten Anschlag.

Zu dem Kammeralhaus gaben das Stift und die Stadt Corvey jedes 60 fl. 51) nach der neuesten Matricula usuali zahlt hingegen wahrscheinlich das Stift allein auf jedes erhöhte Ziel 135 Rthlr.

§. 913.

Aus dem Verhältnisse, wie einige einzelne deutsche Stifter mit Anlagen zu dem Reich, den Kreisen, und dem Reichskammergericht angelegt sind, zeigt sich mit aller Zuverläßigkeit eine große Ungleichheit ihres Anschlags. Die nachgesuchte Moderationen kann man denselben gewiß nicht mißbilligen, Etwas Bezugsweiß.

51) Neue Staatskanzl. Thl. 20. S. 124. 130.

billigen, und besonders den Rheinischen Stiftern, die durch harte Kriegserlittenheiten mehr, als ihre Kräften ausweisen, bisher contribuirt haben. (§§. 650. 51) Meinem Erachten nach sollte dieses der Hauptgrund zu Rectificirung ihres Matrikularanschlags seyn, könnte wohl diesen so hart beschwerten Stiftern eine billigere Entgeltung, dann hierdurch verschaft werden? oder wäre diese Rectificirung nicht auch das wahre Entschädigungsmittel, die man verschiedenen Stiftern wegen ihren an das Reich suchenden und als rechtmäsig anerkannten Indemnisationen (§§. 780 und 795.) auf die leichteste Art verschaffen könnte? Ich bewundere es sehr, daß die gravirte Stifter diesen Grund bisher vollkommen auſſer Acht gesetzt haben.

§. 914.

Schriften. Von dem Matrikularfuß, und auch von dem Reichssteuerwesen der Stifter überhaupt, sind keine sonderheitliche Schriften zur Zeit vorhanden.

In dem Punct der Matrikularmoderation, welche ein und andere geistliche Reichsstifter mit allem Ernst in ältern und auch neuern Zeiten betrieben haben, finden sich vorzüglich in des Fabri alten, und neuen Staatskanzley nicht nur Memorialien an den Reichsconvent in Menge, sondern auch einige Deductionen vor.

Unter den neuesten sind: des Johanniterordens wohl begründete Motiven, warum des ritterlichen Johanniterordens Reichsmatrikularanschlag der 10 zu Roß, und 30 zu Fuß, oder 240 fl. an Geld von Recht- und Billigkeit wegen bis auf 12 oder höchstens 20 Reichsgulden zu moderiren sey. 1765.

Von

Von Churtrier wegen der Abtey Prüm: Wohlgegründete Bewegursachen, warum der Fürstlich-Abtey-Prümische Reichsmatrikularanschlag der 1 zu Roß, und 13 zu Fuß, oder 64 fl. an Geld von Recht- und Billigkeitswegen bis auf den 4ten Theil zu moderiren sey.

Auch in Lünigs Bibliotheca deductionum, wie auch in der Holzschuherischen Deductionsbibliotheck, trift man dergleichen Schriften zahlloß an.

Die beste Dienste in dieser Materie auch was die Stifter betrift, leistet des Mosers Tractat von deutschen Reichstagsgeschäften, Buch 7. S. 1112 bis 1358.

Ein

Ein und dreyßigstes Capitel.

Von den Titeln, Wappen, und sonstigen Vorzügen der C. G. Reichsstifter.

Inhalt.

§. 915. Einleitung. 916. von Titelsachen. 917. Wappen. 918. und sonstigen Vorzügen überhaupt. 919. und insbesondere von Maynz. 920. Trier. 921. Cölln. 922. Salzburg. 923. Bisanz. 924. Hoch- und Deutschmeister. 925. Bamberg. 926. Würzburg. 927. Worms. 928. Eichstätt. 929. Speyer. 930. Strasburg. 931. Costanz. 932. Augsburg. 933. Hildesheim. 934. Paderborn. 935. Freysingen. 936. Regensburg. 937. Passau. 938. Trient. 939. Brixen. 940 Basel. 941. Lüttich. 942. Ossnabrück. 943. Münster. 944. Lübeck. 945. Chur. 946. Fulda. 947. Kempten. 948. Ellwangen. 949. Johannitermeister. 950. Weisenburg. 951. Prüm. 952. Stablo. 953. Corvey. 954. Etwas Nachlaßweis. 955. Schriften.

§. 915.

Einleitung. Was für Vorzüge die catholische geistliche Reichsstände in Ansehung ihrer geistlichen Würde sich zu zu erfreuen haben, ist (§. 204 bis 239.) gezeigt worden. Nun komme ich auf die persönliche Vorzüge, welche ihnen wegen ihrer weltlichen Würden gebühren.

Wenn man die Geschichte zur Hand nimmt, so war es den geistlichen Fürsten ein leichtes, Reichthum, Macht, Ansehen, und die mit all diesem verbundene Vorzüge in weltlichen Dingen, nach ihrem

rem Wunsche zu erlangen. Ohne das bereits gesagte zu wiederholen 1) so ist bekannt, daß die geistliche nach den Capitularien der fränkischen Könige die Obliegenheit hatten sich mit der Erziehung der Prinzen, und der Vornehmern des Adels abzugeben. Sie brachten ihnen gute Gesinnungen gegen die Kirche bey. Hieraus, weil die weltlichen Fürsten nichts anders wusten, als was sie von den Bischöffen gelernt hatten, folgte die grose Freygebigkeit, und die Neigung, der geistlichen Fürsten alle Vorzüge und persönliches Ansehen, vor den weltlichen Ständen einzuraumen. 2)

Es waren aber noch mehrere Ursachen dieser ausserordentlichen Freygebigkeit, die ich schon umständlich (§. 601.) angeführt habe. K. Otto I. glaubte über das hin, daß durch die Vereinigung der geistlich- und weltlichen Macht ehender die Ruhe in der Kirche hergestellt werde, und die Bischöfe selbst die Kirchengüter beschützen könnten. Otto *Frisingensis* gibt noch mehrere Ursachen an, 3) warum die geistliche Fürsten so sehr bereichert, und mit so vielen entscheidenden Vorzügen versehen worden seyn, regnorum mutationes (schreibt er) et ad ultinum imminutiones quis fructus sequatur, quia non sine gravi scandalo dicere possumus, deum, apud quem nihil inutiliter effluere potest, relinquamus, non desunt tamen, qui dicant, deum ob hoc regnum imminui voluisse, ut ecclesiam exultaret. Regni quippe viribus ac beneficentia regum ex ultatam et dilatatam nemo ambigit, ecclesiam. Constat que eam non prius in tantum regnum humiliare potuisse, quam ipso ob amorem sacerdotis evisceratо, ac viribus ex hausto, non eius tantum, id

1) In der Uebersicht der Geschichte, Thl. 1.
2) Lehmanns Speyerische Chronick, S. 124. 877.
3) in Prolog. chron. l. 7.

id eſt ſpirituali, ſed ſuo proprio materiali ſcilicet gladio percuſſum deſtruetur, quod iudicare vel diſcutere ſuper noſtras vires eſt; videntur tamen ſacerdotes culpandi per omniae, qui regnum ſuo gladio, quem ex regum. habent gratia, ferire conantur. —

Dieſe wichtige Gloſſe bey Seite geſetzt, ſo glaube ich vielmehr, daß man den Verdienſten der geiſtlichen Fürſten um das Reich, und die Kirche, müſſe Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Es ſchlägt deßwegen gewiß von allen Stiftern überhaupt an, was ein allgemein geſchätzter Staatsmann von der Salzburgiſchen insbeſondere bemerkt. 4) „Alles was das Erzſtift (ſchreibt er) in der Folge der bisherigen Ausführung an weltlichen Gütern, Vorzügen, und Präeminenzen beſitzet, iſt ſowohl aus der Eigenſchaft ihres Beſitzers, als aus der Ankunft ſehr befreyet. Sie ſind nicht durch Fehden, Ueberwältigung und Widerſetzlichkeit erbeutet, und zuſammen geraffet; ſie rühren von freywilliger Schenkung deren her, die Meiſter der Sache waren, und ſind im Grund nichts anders, als verdiente Belohnungen der Mühe, und Treue, mit welchen ſich die Vorſteher der ſalzburgiſchen Kirche vor Ausbreitung des Chriſtenthums und Befeſtigung der Gewalt der Fränkiſch- und Carolingiſchen Könige, ſich verwendet haben. Sie ſind nicht Früchte der Superſtition, ſondern der Verdienſte, um Kirche und Staat; ſie haben über dem ihre Gewährde nicht allein in ſpezielen und allgemeinen kaiſerlichen Beſtättigungsbriefen, und Belehrungsarten, ſondern auch in den Reichsgrundgeſetzen ſelbſt, vorzüglich in dem Land-Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, und kaiſerlichen Wahlcapitulationen.„

Ich

4) Nachrichten von Juvavien.

Ich werde demnach die Personalvorzüge der geistlichen Fürsten, in Ansehung ihrer Titel = Wappen, Hofstaats, Residenz u. d. in gegenwärtigem Kapitel, und zwar sowohl überhaupt, als von jedem Stiftsregenten insbesondere anführen.

§. 916.

Von Titelsachen.

Nichts erlitt so viele Abänderungen, als die Titulaturen. Jedes Jahrhundert erschuf eine neue, oder einen merklichen Zuwachs bey geistlich- wie bey weltlichen Ständen. Unter der Carolinger, und Ottoner Regierung, gab man den Bischöfen noch den Titel Heilig. Nach der Ottoner Regierung aber, da die Bischöfe durch die weltliche Regierungsanmassung einen großen Theil ihres hohen Ansehens verlohren haben, fiel bey allen dieser Titel hinweg 5) Sie wusten sich aber bald mit dem Titel: *nos dei Gratia* oder, Wir von Gottes Gnaden zu entschädigen. Aus Demuth legten sie sich diesen Titel nicht bey, es war vielmehr um es den weltlichen Fürsten hierinn gleich zu thun, welche diesen Titel als die Repräsentanten ganzer Völkerschaften führten, 6) und das Ansehen der weltlichen Macht hierdurch verherrlichten. Freylich war man in ältern Zeiten mit den Tituln sehr wandelbar, weil es unwiderleglich erwiesen ist, 7) daß sogar mittelbare Grafen, Aebte und Aebtissinen die Formul: *dei Gratia* gebraucht haben. Auch mit dem Titel *Serenissimus* gieng es öfters sehr weit, da dieses Prädicat noch im J. 1266. von dem Erzstiftskapitul zu Maynz den Dynasten gegeben wurde. 9) Bis sich endlich

5) Lehmann l. c. S 278.
6) *Tilesius* in diss. de sensu tituli nos dei Gratia — Regiomonti 1751. §. 2. S. 4. etc.
7) Strubens Nebenst. Thl. 6. Abh. 35. S. 286.
8) Struve gelehrte Anzeigen, Thl. 1. S. 281.
9) *Gudenus* P. 1. S. 666. *Serenissimis* matronis, *Serenissimis* dominis suis.

die geistliche Churfürsten des Titels *Eminentissimus* et *Serenissimus* — die geistliche Fürsten hingegen des Beysatzes *Celsissimus* bedienten. Die geistliche Fürsten stiegen in ihren Titulaturen im Anfang des 16ten Jahrhunderts schon so hoch, daß ihnen die Weltlichen nicht mehr nachkommen konnten. Die Bischöfe glaubten sogar, von den Reichsstädten durch ihre Prädicate die Unterwürfigkeit zu erzwingen, weil sie sich von selbigen geschrieben hatten. Allein den Ausdruck diesem, oder jenem Bischof ist die Stadt, ließ man in der Folge höchstens nur in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit gelten, da es hieß (wie Welser schreibt:) die Bischöfe werden so gut Episcopi civitatum, als civitates episcoporum genannt. 10) Sobald sich die Prinzen auf die Bischöfliche Sitze hindrängten, erhielt der Titul der geistlichen Fürsten einen noch glänzenderen Zuwachs, aber auch eine gewiße Festigkeit, von der man in der Folge nicht mehr abgieng; selbst die Domkapitul legten ihren Erz- und Bischöffen größere Titel bey, weil sie hierdurch das Ansehen ihrer Stifter zu vergrößern glaubten, und selbsten ihre Prädicate vermehren konnten.

§. 917.

Wappen. So gieng es auch mit den Wappen der Stifter. Die geistlichen Stifter in Deutschland hatten einige Jahrhunderte nach ihrer Stiftung keine Insignien, auch keine insigne vexilli nöthig, weil sich ihre Vorsteher mit den Kriegsdienst nicht abgeben durften, 11) darum muste ein jeder weltlicher Herr, wenn

10) Lehmann a. d. A. St. S. 359.

11) Dieses wird durch das Gesetz, ne Episcopus sit miles, bewiesen. — Sie hatten großen Abscheu vor dem Blutvergießen, weil so gar der Kriegsdienst ihnen bey der Absetzung verbotten war. *Binghami* antiq. Eccles. Tom. II. S. 401. in den neuern Zeiten vergaß man freylich dieses Gesetzes.

wenn er in geistlichen Stand trat, die Waffen, als den Degen und den Schild vor dem Altar ablegen. 12)

Da aber die Stifter dennoch ein Siegel haben musten, so nahmen sie in selbige, und auch auf ihre Münzen allerhand Bilder; sie bedienten sich insgemein eines Kreutzes 13) oder auch eines Bischofsstabs, oder des Bilds ihrer Stifter 14) oder ihrer Patronen 15) oder auch des Insignis ihrer Patronen 16) in dem Siegel; so wie auch die Städte, welche keinen Schild führen durften, das Bild des Patrons nahmen, dem die Hauptkirche oder der Hauptaltar gewidmet war, oder sie nahmen auch den Phönix dazu, 17) und da nachgehends zur Gewohnheit wurde, daß die Stifter Wappen in ihren Siegeln führten, machten sie gedachte Figuren zu Wappenbilder, oder setzten selbige in die Schilde. Doch nahmen sie vorzüglich die Wappen ihrer Stifter an, 18) auch bedienten sie sich der Wappen derjenigen, welche zum Stift oder dem Kloster, ansehnliche Stiftungen gethan haben. 19) Sie legten sich endlich die Wappen jener Fürstenthümer, Graf-

12) Dieses kann durch ein Beyspiel des Bischofs Gerhard zu Regensburg dargethan werden.

13) Dieß sieht man bey den Erzstiftern Cölln, und Trier.

14) Das Eichstättische Wappen, und die ehemalige alten Würzburger Münzen bewähren es, auf welche letztere ein Bischofsstab gesetzt wurde.

15) Die Abtey Kempten führt das Bildniß ihrer Stifterinn der Kaiserinn Hildegards zum Wappenbild.

16) Das Stift Goßlar hat die Apostel Simon, und Judas auf seinen Münzen.

17) Das Stift Bremen die Schlüssel Petri, des Stifts Patronen.

18) Desgleichen hat die Stadt Regensburg auch zwey Schlüssel, weil *Petrus* der Stadt Patron ist. Daher heist es in der Urkund des Bischofs Gerhard zu Regensburg vom J. 1037. ad altare S Apostoli *Regensburg* in proprium dedi. — Hanselmanns diplomatischer Beweiß, Thl. 1. S. 365.

19) Dieses Sinnbild sollte die Wiederherstellung verbrannter und verheerter Klöster andeuten. — Freyherrns von Hohenecks Beschreibung der Ankunft, Stift ꝛc. Thl. 2. S. 363.

schaften, und Dynastien zu, welche sie geschenkt, oder auf je eine andere Weise erhalten hatten. 20) Selbst die Wappen der Stiftsadvocaten nahmen einige Domstifter an. 21)

Immer gieng es, wie in allen Sachen so auch in dem Gebrauch der Wappen, von Jahrhundert zu Jahrhundert um mehr als einen Schritt weiter. Erst zu Ende des 13ten Jahrhunderts und zwar 1278. haben die Bischöfe und Aebte zu ihrem stehenden, oder sitzenden Bilde ihr Geschlechtssiegel beygefüget, vom J. 1323 und 1327. findet man schon mehrere 22) Das Wappen ihrer Kirche stellten sie zur rechten, und ihr Geschlechtswappen zur linken Seite. 1294. bediente sich Erzbischof Gerhard II. zu Maynz, des Reichsinsiegel, welches ein Rad vorstellt, zum erstenmahl. 23) Cuno Erzbischof zu Trier setzte 1362. sein Falkensteinisches Wappen auf die Münze. 24) Im 14ten Jahrhundert hatte sich schon jedes Stift sein Wappen eigen gemacht. Bey ein und andern Stiftern ergab sich durch den Zuwachs mehrerer Länder eine Vermehrung des Wappens, dergleichen vorzüglich mit dem Würzburgischen geschah. Auch die Domkapitul führten ihr eigenes Stifts oder Kapitul-Insiegel ein; kurz die Stifter

20) Das Kloster Ebrach in Franken nahm das Wappen der Grafen von Ebrach seines Stifters an. Hokers Heilsbrunn. Antiquit: Schaz. S. 40.

21) Beyspiele hievon findet man in Oetters Wappenbelustigung. Stück 2. S. 11 ꝛc.

22) Das Hochstift Augsburg hat das Wappen der Grafen von Dillingen angenommen, von denen es die ansehnliche Grafschaft zur Schenkung erhalten. — Das Bißthum Chur den schwarzen Bock im silbernen Feld, als das Wappen der ausgestorbenen Grafen von Chur. — Das Hochstift Straßburg das Wappen der Landgrafschaft Elsas.

23) Das Wappen des Erzstifts Salzburg wegen seiner großen Aehnlichkeit mit dem Wappen des Erzherzogthums Oesterreich, oder auch des Herzogthums Cärnthen, gibt die Vermuthung, daß dieses Wappen von der ehmaligen Herzoglichen Advocatie über das Erzstift herrühre. Oetter l. c. S. 12.

24) Hergott. Thl. 1. S. 104.

Stifter wollten auch in Ansehung der Wappen den Vorzug haben. 25)

§. 918.

Nicht so fast zu den Vorzügen, als den Befügnissen der geistlichen Fürsten gehören noch insbesondere die Rechte, einen eigenen Hof- und Kriegsstaat, auch Landescollegien, Erbämter, Cammerherren, Ritterorden, Leibguarden, und Residenzen zu halten. Allein da die mehrsten dieser Befügnissen in ihren eigenen Capiteln abgehandelt werden, so will ich in gegenwärtigen nur von den Vorzügen eines jeden geistlichen Reichsfürsten in Ansehung seines Tituls, Wappen, Sigillen, Hofstaats, und Residenz dasjenige, was mir hievon bekannt ist, anführen, weil man in einem Staatsrecht der geistlichen Stifter, diese Gegenstände nicht umgehen kann. Alles umständlich zu beschreiben, wird man von mir wegen Enge des Raums nicht verlangen. Ich zeige für Wißgierige, und vorzüglich für Geschäftsmänner die Quellen an, und begnüge mich jederzeit nur das brauchbare, nützliche, und wesentliche anzuführen.

und sonstigen Vorzügen überhaupt.

§. 919.

Von den alten Titulaturen eines Erzbischofs zu Maynz finde ich verschiedenes bey Gudenus 26) besonders vom J. 1249. da man den Erzbischofen noch den Titul allerwürdigster in Gott Vater Herr Conrad Erzbischof zu Menze, beylegte.

Und insbesondere von Maynz.

Die gegenwärtige Titulatur ist: von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler, und Churfürst. — In der dritten Person, der

25) Gudenus in der Vorrede zur Sylloge diplomat. S. 23. — und Glaffey in decade sigillorum. Köhlers Münzbelustigung Thl. 2. S. 145.
26) Thl. 2. S. 1037.

Hochwürdigste Fürst, und Herr, Herr — des heil. Stuhls ꝛc. — oder wenn er ein gebohrner Prinz ist, Ihro Churfürstl. Durchlaucht, ist er kein gebohrner Prinz, Ihro Churfürstliche Gnaden. Im lateinischen pflegen die Churfürsten zu Maynz in ihren eigenen Kanzleyexpeditionen, wann von ihnen in der dritten Person die Rede ist, sich auch des Prädicats *Eminentissimi* ac *celsissimi* zu bedienen. 27)

Die Päbstliche Kanzley selbst soll den Erzstift Maynz das Prädicat Heilig geben, welche Ehre sonst keinem Erzstift widerfahre. 28)

Daß aber der Maynzische Stuhl das Prädicat *Sancta sedes* überhaupt, und allein führe, ist ungegründet. 29)

Die Päbste hatten sonst den geistlichen Churfürsten geschrieben, *dilecti fratres*. 1770. resolvirte aber der Pabst ihnen *valde dilecti* fratres zu geben, um die dardurch von anderen Erz- und Bischöfen zu unterscheiden. 30)

1682. kam es zwischen dem Corpore Evangelicorum, und dem Churmaynzischen Comitial-Gesandten zu Weiterungen, weil man in einem von den Reichsconvent an Churmaynz erlassenen Schreiben das Praedicat — des heiligen Stuhls zu Maynz einfließen ließe. 31)

Inmittelst hat es seine Richtigkeit, daß Churmaynz selbst dieses Prädicat, öfters auch bey den sollennesten Gelegenheiten ingleichen in dem Eingang der

27) Lünigs Corpus Jur. feud. Thl. 1. S. 1424. — Titulat. Buch S. 67. Mosers Staatsrecht Thl. 23. S. 235.
28) Lünig l c.
29) Mosers Trier. Staatsr. S. 15.
30) Dessen Staatshandb. S. 961.
31) Schaurothis Sammlung Concluf. etc. Corp. Evangel. Tom. 1. S. 760.

der kaiserlichen Wahlcapitulationen hinweg gelassen hat. 32)

Das Erzkanzleramt kommt erst in einer Urkunde vom J. 1239. für, 33) und statt der Worte: in Germanien, schrieb man in ältern Zeiten — in deutschen Landen. 34)

Das Churfürstlich-Maynzische Wappen besteht aus einem rothen Feld, darinn ein silbernes Rad mit sechs Speichen erscheint. Einige hielten es für eine Rose, andere für die Sonne mit ihren Strahlen. Man bemerkt dieses Wappen schon von den Zeiten Erzbischofs Gerhards II. und dem J. 1294. an, auf den Ruckstegeln gefunden zu haben. 35)

Auf dem Schild stehen zwey Helme, auf deren rechten eine rothe Erzbischöfliche Mütze, auf einem rothen an den Ecken mit guldenen Quasten gezierten Küssen; auf dem andern aber ein Churhut, und über selbigem das silberne Rad. Die Helmdecken sind Silber, und Roth. Hinter dem Schild steckt ein Erzbischöflicher Stab, und ein Schwerd, selbige haben aber nicht, wie einige meinen, eine beständige Stelle, sondern in Sachen, welche das Geistliche betreffen, steht der Erzbischofsstab im Siegel zur Rechten, in Sachen hingegen, welche das Weltliche betreffen, das Schwerd. 36) Ich kann mich aber nicht erinnern, diese Abänderung jemals gesehen zu haben. Wahrscheinlich bleibt der Stab als das vornehmere Insigne immer zur rechten Seite. Doch da auch Trier in dieser Art ändert, so mag es auch bey Maynz gar wohl seyn.

Daß das Rad in dem Wappen daher rühre, weil Erzbischof Willigis ein Wagnerssohn gewesen,

32) Mösers Staatsrecht Thl. 33. S. 236.
33) *Gudenus* Thl. 1. S. 550.
34) Lünig l. c. S. 179. Thl. 2. S. 1266.
35) *Gudenus* in Sylva var. dipl. Praefat. S. 23 und 235.
36) Estors Probe einer verbesserten Heraldik S. 69. Köhlers histor. Münzbelustig. Thl. 4. S. 337.

scheint in allem Betracht ein Mährchen zu seyn. Man kann dißfalls andern Enstehungsursachen mehrern Glauben beymessen. 37) Allein die Sache hat ihrer Erörterung wegen keinen Nutzen. Diesem Erzstiftischen Wappen fügt jeder Erzbischof sein Geschlechtswappen bey. Von wegen des Reichskanzellarats führt Maynz kein besonderes Wappen, wie es weltliche Erzämter zu thun pflegen. Des Erzstifts Maynz fürnehmste Hofchargen sind, der Großhofmeister, der obriste Kämmerer unter welchem die Kammerherren, Truchsesen, Beichtvater, Hofprediger, Leibmedici Hofkapläne, Leibchirurgi, Kammerdiener ꝛc. stehen. — Dann der Oberhofmarschall, welcher den Hofmarschall nebst dem ganzen Marschallamt unter sich hat. — Der Oberiststallmeister unter deme das ganze Stalldepartement mit den Edelknaben ꝛc. steht. — Der Obristjägermeister dem das ganze Jagd- und Forstamt untergeordnet ist. 38) Von den Erbämtern werde ich anderwärts handeln. Der Churfürst hat 2 Residenzorte, im untern Stift ist es Maynz, im obern Stift hingegen Aschaffenburg.

§. 920.

Trier. In einigen alten, nnd neuen vorzüglich in geistlichen Expeditionen findet man, daß sich die Erzbischöfe zu Trier auch S. trevirensis Ecclesiae archiepiscopum genannt haben. *) Kaiser Karl IV. gab ihnen selbst in einem diplomate 1361. dieses Prädicat, und in mehrern andern Stellen besonders in Sigillen findet man es. 39)

Der

37) Oetters Wappenbelustigung führt in seiner Untersuchung des Churmaynzischen Wappens solche weitläufig aus. St. 3. S. 1—67. *Ayrmanni* diss. de Rota moguntini archiep. Insigni. Giesen 1747.

38) Mosers Maynzisches Staatsrecht. S. 24.

39) Lünigs R. A. Parte. spec. Forts. 1. S. 53.

*) Mosers Trier. Staatsrecht. S. 15.

Der dermalige Titel des Erzbischofs von Trier ist: von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des H. R. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Erzkanzler, und Churfürst, Administrator zu Prum.

Den Titel Churfürst haben die Trierischen Erzbischöfe erst mit Anfang des 15ten Jahrhunderts in ihre Kanzleytitulatur eingeführt, ungeachtet sie gleich den übrigen, schon längst Churfürsten waren. Die Ursach dieses Nichtgebrauchs läst sich nicht bestimmen. 40)

Das beständige Wappen eines Churfürstens von Trier ist ein gevierter Schild, in dessen obern Feld zur rechten, und in dem untern Feld zur linken, ein rothes Kreutz im silbernen Feld wegen Trier erscheinet. Im obern Feld zu rechten stellt sich ein weises Lamm mit einem Fähnlen, und darinnen ein Kreutz von gleicher Farbe, auf einem grünen Hügel, im rothen Feld wegen Prüm.

Auf dem Schild sollen 3 offene Helme ruhen. Der mittelste auf einem grünen Küssen, die erzbischöfliche Mütze, über derselben aber ein güldenes Kreutz, der zur rechten auf dem Churhut ein achteckigtes silbernes mit Pfauenfedern geziertes Schirmbret mit dem rothen Trierischen Kreutz, der zur Linken aber auf einer Crone zwey hintereinander stehende rothe Flügel, mit den Achsen einwärts auf sich, worauf das silberne Lamm stehet, darstellen. Die Helmdecken zur Rechten sind silber und roth, zur Linken aber silber, und blau, und hinter dem Schild der Bischofs-Stab und das bloße Schwerd. Churfürst Schönborn zu Trier vereinigte mit in seinem Wappen, das Trierische Kreutz, den Wormsischen

40) Ebend. S. 17.

fischen Schlüssel, die Ellwangische Mitra, 41) das Prümische Lamm, und sein eignes gräflich Schönbornisches Hauswappen.

Der Hofstaat des Churfürsten von Trier besteht in einem Landhofmeister, Obristkämmerer, Oberhofmarschallen, Hofmarschallen, Obriststallmeister, einen Obersten von der Leibgarde, und einem vollkommenen den übrigen Churfürsten ähnlichen Dienstpersonale, welches fast durchgehends mit dem Trierischen Erzstiftsadel bestellt wird.

Die Residenz des Churfürsten zu Trier war die sogenannte Petersburg zu Trier: weil aber die Churfürsten schon eine geraume Zeit her die Stadt Coblenz zu ihrer Residenzstadt gewählt, so ward das Schloß unter der Vestung Ehrenbreitstein hierzu gewidmet. Der jetzige Churfürst Clemens Wenzeslaus zu Trier, ein Prinz von Sachsen, erbaute aber jenseits des Rheins nächst der Stadt Coblenz, wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit des alten Schlosses, mit landschaftlichen Subsidien eine Residenz, die an äußerlicher Pracht keiner andern in Deutschland etwas nachgibt.

§. 921.

Cölln. Des Churfürsten zu Cölln Titul ist: Erzbischof zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs zu Italien Erzkanzler und Churfürst, des Heil. Apost. Stuhl *legatus natus*, in Westphalen, und Engern Herzog.

Wegen des Erzstifts Cölln führen die Churfürsten in weisen Schildlein ein schwarzes Kreutz, wegen Westphalen im rothen Schildlein ein mit Silberflecken besprengtes unbezäumtes Pferd.

So

41) Trier hat zwar das Recht vermög deren Privilegien von 1049 und 1120. auch die Römische Mitra zu führen. Es geschieht aber schon lang nicht mehr. Mos. l. c. S. 18.

So hält man insgemein dafür, allein es ist nicht zu bestimmen, weil aus Pabsts Alexander III. auf dem Lateran 1179. datirten Bulle, welche er erst im Jahr vorher, ehe Herzog Heinrich der Löwe durch den gegen ihn zu Würzburg gefällten Spruche Westphalen verlohren hatte, ausgehen ließ, erhellet, daß Erzbischof Philipp die Confirmation dieses bischöflichen Wappens vom Pabst erhalten habe.

Wegen Engern hat Churcölln im rothen Felde drey goldene Rosen, oder Seeblumenblätter oben zwey, und unten eines.

Wegen Arnsberg im blauen Feld einen silberweisen mit ausgebreiteten Flügeln schwebenden Adler, dessen Schnabel, und Klauen vergoldet sind.

Das ganze Schild bedecket eine Bischofsmütze, daraus das Erzbischöfliche Kreutz hervorgeht, hinter demselben ragt noch das Schwerd, und der Bischofsstaab hervor, die Schildhalter aber sind zur rechten, ein goldner Greif, und zur linken ein goldner Löwe.

Zu Cölln ist die Gewohnheit, daß man in der Domkirche so viele Stäbe aufhängt, als der Erzbischof Jahre regiret hat. Bey Gebhards Entsetzung nahm man alle hinweg, als wenn der erzbischöfliche Sitz erledigt wäre, bis auf denjenigen, der während der zwischen Regierung zu hängen pflegt, und riß auch allerorten sein Wappen ab. 42)

In Ansehung des Hofstaats hat der Churfürst von Cölln mit den übrigen geistlichen Churfürsten fast alles gemein; man kann sich vorstellen, daß das Personale der hohen, und niedern Dienerschaft sehr ansehnlich seyn müße, weil noch im J. 1761. bey der Landrentmeisterey an Salarien 79357 Rthlr. 34 Species, und 8 Heller ausgezahlt worden, wo-

bey

42) Godeau Kirchengesch. Tbl. 16. S. 146.

bey das Militair und die Stallamts- oder Livrebedienten nebst den salariis ordinariis von 1933 Rthlr. nicht begriffen sind.

In dem Erzstifte Cölln ist Bonn die Residenzstadt des Churfürstens, worinn sich ein prächtiges Schloß befindet, welches grösstentheils durch Landschaftliche Subsidien gebauet worden ist. 43)

§. 922.

Salzburg: Das Erzstift Salzburg hat in weltlichen Dingen eben so beträchtliche Vorzüge wie in den Geistlichen. (§. 207.)

Kaiser Rudolph nennte schon 1278. den Erzbischof einen der höchsten Reichsfürsten. 44)

Der Erzbischöfliche Titel: ist von Gottes Gnaden des H. R. R Fürst und Erzbischof zu Salzburg, geborner Legat des päbstlichen Stuhls zu Rom, Primas von Deutschland.

In Anbetracht des Titels zeigt sich aus der Salzburgischen Staatsgeschichte daß Erzbischof Guidobald von K. Leopold 1663. für sich, und seine Nachfolger am Erzstift das Prädicat: Hochwürdig, und die Courtesie, Ew. Liebden erhalten habe.

Den Erzbischöfen von Salzburg werden bey dem Empfange der Scepterlehen in die Formel der Eidespflicht, welche coram throno caesareo den Salzburgischen Gesandten vorgelesen wird, wie auch in der Antwort, welche der Reichsvicekanzler auf die Anrede der Gesandten gibt, die drey superlativa: Hochwürdigster, Hochfürstlich Gnaden, gnädigster Herr beygelegt. 45)

Das Wappen des Erzstifts Salzburg an sich selbst ist gespalten, und erscheint zur Rechten ein schwarzer

43) Specificationen hievon findet man in der histor. geograph: Beschreibung des Erzstifts Cölln. S. 24. 26.
44) Staat von Salzburg S. 204.
45) Nachrichten von Juvavia. §. 334. S. 514.

schwarzer aufgrimmender Löwe mit vorragender Zunge im silbernen Felde, zur Linken aber im rothen Felde ein silberner Balken (oder Zwergstraße) gemeiniglich aber wird der Schild einmahl getheilt, und in den obern Theil das Wappen des Erzstifts, in den untern aber das Erzbischöfliche Stammwappen gesetzt; auf dem Helm erscheint ein Kreutz, welches von dem Erzbischöflichen Hut bedeckt wird, welches einige für das Zeichen des legati nati halten.

Worinn die Insignien der Salzburgischen beständigen Legation bestehen, habe ich schon (§. 207.) angeführt, und solche sind anderwärts 46) noch umständlicher beschrieben.

Der Hofstaat des Erzbischofs zu Salzburg ist ganz nach dem Muster der Churfürstlich- und größern weltlichen Höfe angelegt. Schon die Präcedenz oder Rangordnung des Erzbischofs Guidobald vom 30 Aug. 1659. reyhet in der ersten Klasse die Domherren, in der zweyten die hohen Minister, Obersthofmeister, Oberstkammerer, Obersthofmarschall, und Oberststallmeister, welche ihre eigene Stäbe in officialibus, nicht aber in Jurisdictionalibus haben, in der dritten die vier Erbämter, dann die Kammerherren, oder Kämmerer, die geheimen Räthe, u. s. w. Seitdeme kamen auch die Chargen des Oberjägermeisters, Oberstküchenmeisters, Oberstsilberkammerers hinzu. 47)

Die Residenz des Erzbischofs ist in der Hauptstadt zu Salzburg. Von den übrigen Vorzügen, als den Erbämtern, Leibgarden ꝛc. wird in besondern Kapiteln gehandelt werden.

§. 923.

46) Ebend. S. 239.
47) l. c. S. 492.

§. 923.

Bisanz. Der Titel des Erzbischofs zu Bisanz verhält sich auf die nehmliche Weise, wie derer übrigen Erzbischöfe: Wir von Gottes Gnaden Erzbischof von Bisanz des H. R. Reichs Fürst

Das Wappen dieses Erzbißthums ist ein goldener Adler im rothen Felde, oben mit der Erzbischöflich n Würde, und die Helmdecken sind gelb und roth.

Der Hofstaat dieses Erzbischofs kommt jenem eines der übrigen deutschen geistlichen Erzbischöfen gar in keinem Vergleich, da er dermalen unter Frankreich steht. Er residirt zwar in der zur *franche comté* gelegenen Stadt Bisanz oder *Besançon*, wovon das Erzbißthum den Nahmen hat; diese war zu *Julii Caesaris* Zeiten ihrer prächtigen Gebäude wegen so sehr bekannt, daß man sie *aemulam Romae*, oder das Trotz Rom nannte; wiewohl diese Benennung heut zu Tage hinweg fällt. 48)

§. 924.

Hoch- und Deutschmeister. Der Titel des Deutschmeisters ist. Administrator des Hochmeisterthum in Preußen, Meister des deutschen Ordens in deutschen = und welschen Landen, Herr zu Freudenthal, und Eulenberg. 49)

Das Ordenswappen ist ein stehendes Kreutz, welches Pabst Colestin III. dem Orden verliehen hat; in demselben ist ein goldenes Kreutz, welches der Orden von König Heinrich zu Jerusalem erhalten, und in dessen Mitte man den von König Friederich III. verliehenen Reichsadler, an jeder von den

48) Bilderbeck Reichsstaat, S. 903.

49) Nicht aber (wie Zech schreibt) des hohen Meisterthums Administrator in Preußen, deutsch- und welschen Landen, oder gar wie Lünig in theat. Praecedent. Tom. 1. S. 895. angibt, Großmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim.

den vier Ecken aber eine goldene Lilie angebracht sieht, womit König Ludwig der heilige in Frankreich, das Wappen vermehret hat.

Der Deutschmeister, welcher mehrentheils ein Herzog von einem hohen deutschen Haus ist, regulirt nicht wegen dem Meisterthum so fast, als wegen seiner anderweiter besitzenden Würde seinen Hofstaat, seine Residenz ist eigentlich zu Mergentheim in Franken. Mit den Rittern werden die wichtigsten Ordensämter besetzt.

§. 925.

Der Bischof von Bamberg führt von seinem, als einem der vornehmsten deutschen Stifter eben den Titel, wie andere deutsche Reichsbischöfe. Bamberg.

Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg des H. R. Reichs Fürst. Ich fand 50) daß Egilbert oder Engelbert, Bischof zu Bamberg, sich immer unterschrieb: *Egilbertus Sanctae Babenbergensis Ecclesiae minister hummilimus.*

Der Vorsteher dieses Hochstifts hat einen beträchtlichen Hofstaat, und 1702. fieng Bischof Lothar Franz die bischöfliche prächtige Residenz, die Petersburg zu bauen an. 51)

Das Wappen dieses Bißthums ist ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, über welchen ein silberner rechter Schrägbalken durch den ganzen Schild läuft.

§. 926.

Der Titel eines Bischofs zu Würzburg ist: des H. R. Reichs Fürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Ostfranken, wegen des herzoglichen Würzburg.

Titels

50) Godeau Thl. 20. S. 125.
51) l. c. S. 241.

Titels, daß solcher dem Hochstift Würzburg dermalen ohnstreitig gebühre, hab ich (§. 615.) schon umständlich gehandelt. Ich entübrige mich daher einer weitern Wiederholung. Nur will ich noch nachtragen, wie sich Ludwig in der Vorrede über die Würzburgischen Geschichtschreiber §. 18. äußert: nihil ominus ab imperatoribus non solum, sed etiam in omnibus imperii subscriptionibus ab aliis statibus, etiam Episcopis ducis franconiae titulus conceditur; hinc quoties Episcopus herbipolensis ad aram stans sub infula et aliis pontificalibus sacra facit, semper nudum, et evaginatum ensem ad eandem aram prope se collocatum habet, quo franconiae ducatus ac plenum, jus vitae necisque indicitur. Es hat zwar Oetter 52) sich bemühet, dem Hochstift Würzburg alle Ansprüche auf das Herzogthum Franken, sogar den Titel, und Wappen zu entkräften, und vorzüglich darzuthun, daß das Schwerd keineswegs den ducatum franconiae anzeige, und daß durch den ducatum nur die weltliche Gerichtsbarkeit verstanden werde. Allein diese Behauptung beruht zum Theil noch auf sehr widersprechenden und wandelbaren Gründen, zum Theil stehen derselben die von Kaiser und Reich dem Hochstift Würzburg zuerkannt wordene herzogliche Befugnisse entgegen.

Das Wappen dieses Bißthums ist unter dem Bischof Johann aufgekommen, und besteht in einem schrägschwebenden, von roth, und Silber quadrirten Fähnlein an einer goldenen Lanze im blauen Felde; wegen des Herzogthums Franken in einem von roth, und Silber queer gestreiften Quartier mit drey weisen Spitzen im rothen Felde, hinter dem Wappenschilde raget ein Bischofsstab und

52) In der Erläuterung des Herzogl. Fränkischen Wappen. §. 9. S. 20 ꝛc.

und ein Schwerd hervor. Auch von dem Fähnlein behauptet Oetter 53) daß es kein Zeichen des Herzogthums Franken sey, weil es nur die Stiftsfahne gewesen, die dem Advocaten zu Kriegszeiten nach der Gewohnheit anderer Stifter zugestellt worden. — Hingegen macht er diese Fahne wiederum zum Zeichen der weltlichen Gerichtsbarkeit des Stiftsadvocaten. Es zeigt sich also ein Widerspruch über den andern. Dieses Fähnlein gibt vielmehr zu einigen wichtigen Muthmaßungen Anlaß, ob nicht das Hochstift Würzburg, als das ehemalige Herzogthum Franken, an einer bekannten Reichswürde Antheil nehmen könne; würde solches sich auch nicht in geistlichen Händen befinden, so dürfte es auch zu einer Realität erwachsen.

Indessen hat das Hochstift Würzburg sich gegen benachbarte Stände, besonders gegen das fürstliche Haus Hohenloh in den J. 1760. wegen der Wappen Verbesserung dieses Hauses bey Reichshofrath sehr gesetzt: Es erfolgte auch 1768. das Erkenntniß dahin ad membr. 2. In Ansehung des neuerlichen angezeigten ab Seiten des H. Fürsten Ludwig von Hohenlohe Bartenstein begangen seyn sollenden Attentati, dessen bereits zum voraus übergebene Exculpation de 3 Jan. a. p. parti impetranti um sich hierüber in termino 2. m. zu erklären communicirt wird, mit der fernern Auflage, daß, woferne sich der Herr Bischof hiemit nicht begnügen sollte, derselbe in eodem termino das ab Seiten des H. Fürstens Ludwig an das Kreisausschreibamt angezeigtermassen gebrauchte Wappen an

53) Ebend. S. 81. führt er von dem Bischof Ulrich zu Augsburg an: — consecratione peracta — altaris procurationem commendavit, et Ecclesiae advocationem firmiter legitimo haeredi panno impositio (so viel als fan.) commendavit.

Ihro K. Majestät zu weiterer Verordnung einzuschicken habe. *)

Der Hofstaat des Bischofs zu Würzbur; ist nach dem Muster der größeren deutschen Höfe eingerichtet. Bischof Friederich Karl baute 1740. die prachtvolle Residenz zu Würzburg aus, wozu Bischof Johann Philipp Graf von Schönborn den Grund 1720. geleget hat. **)

§. 927.

Worms. Der Titel eines Bischofs zu Worms lautet gleich den Titeln der übrigen deutschen Bischöfe, kommt aber schwerlich mehr abgesondert zum Vorschein, weil dieses Bißthum wegen geringem Ertrage keinen eigenen Bischof mehr unterhalten kann.

Das Wappen desselben ist ein schrägliegender silberner Schlüssel mit aufwärts gerichtetem Schlußblatt, welcher auf jeder Seite vier goldene viereckichte zugespitzte Steinchen oder sogenannte Wecken im schwarzen Felde hat.

Zu Worms befand sich ehemals ein kaiserlicher Graf der herzoglichen Titel führte. 54) Bey dem Uebergang dessen Befügnisse auf dem Bischof, glaubte dieser sich auch diesen Titel beylegen zu können, es kam aber nicht zu Stande.

Oefters kam es wegen der Titulatur zwischen der Stadt Worms, und dem Hochstift, insbesondere dem Domkapitul, zu Streitigkeiten, weil man dem Rath nicht mehr dann das Prädicat Ehrbar, und Ehrsamer Rath eingestehen wollte. 55)

§. 628.

*) Mosers Zusätze B. 1. S. 231.
**) Godeau Thl. 20. S. 255.
54) Strubens Nebenstund. Thl. 5. Abh. 38. S. 11. 12.
55) Fabri Staatsk. Thl. 3. S. 164.

§. 928.

Der Eichstädtische Bischofstitel ist. Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Eichstädt des H. R. Reichs Fürst. Eichstädt.

Das Wappen hingegen ist ein silberner Bischofsstab im rothen Felde, den Schild bedeckt eine Bischofsmütze, und hinter demselben erblickt man einen Degen, und einen Bischofsstab.

Der Bischof hat einen nach der Art größerer geistlichen Reichsfürsten eingerichteten Hofstaat, und seine Residenz in der Stadt Eichstätt.

§. 929.

Der Titel des Bischofs zu Speyer ist mit den übrigen bischöflichen Titeln gleichförmig. Speyer.

Das Wappen dieses Hochstifts ist ein silbernes Kreuß im blauen Felde, das Wappen der Probstey Weisenburg aber welche dem Bißthum einverleibt ist, kommt an einer andern Stelle insbesondere vor.

Die Residenz des Bischofs ist in der Stadt Bruchsal, und der Hofstaat gibt an regelmäsiger Einrichtung keinem der deutschen Hochstifter, wenn ich Würzburg, Lüttich und Salzburg ausnehme, etwas nach.

Die Stadt Speyer hatte mit den Bischöfen in ältern Zeiten wegen den Titulaturen, und der Residenzerrichtung viele, und große Streitigkeiten.

Vorzüglich widersprach die Stadt 1717. dem Bischof, daß er sich das Prädicat als Fürst von Speyer zueigne. 56) Deßgleichen wollte sie nicht zugeben, daß in der bischöflichen Titulatur an die Stadt, die Worte — liebe getreue ꝛc. gebraucht werden 57) eben so contradicirte sie 1701. dem Bi-

56) Fabri Staatskanzley Thl. 37. S. 4. 18.
57) l. c. Thl. 44. S. 80. 81.

schof, daß er sich in öffentlichen Patenten des Ausdrucks unserer Stadt Speyer bediene. 58) Auf eine Residenz in der Stadt Speyer wollte sich der Magistrat gleichfalls niemal einverstehen, weil sie zu Dultung einer solchen keineswegs verbunden sey, 59) die Hauptbeweggründe, mit welchen die Stadt gegen das Hochstift wegen Anlegung einer Residenz auftritt, waren vorzüglich daß das Beginnen des Bischofs dem anno decretorio 1624. und auch selbst den Reichs- und Friedensschlüssen zuwider laufe, indem die Stadt 1652. schon dem Bischof Lothar Friederich die Beziehung des bischöflichen Hauses die Pfalz genannt, widersprochen habe, überhaupt aber die Anwesenheit sowohl, als Residenzhaltung eines Bischofs der Stadt in vielem Betracht sehr schädlich sey, 60) in welch- letzterem Punkte besonders wegen der nachtheiligen Immunitätsextension die Stadt auch zuverläßig Recht haben mag.

§. 930.

Straßburg. Der Titel des Bischofs zu Straßburg ist: Bischof zu Straßburg, Landgraf in Elsaß ꝛc. das letztere rühret daher, weil 1359. Bischof Johann der Innhaber des obern Theils von diesem Landgrafthum, Grafen Johann von Oettingen, dem letzten seiner Linie, solche Lande abgekauft, und zugleich die Lehnschaften, welche die Besitzer ermeldeten landgräflichen Antheils von dem Hochstift Straßburg zu Lehen getragen, mit der Landeshoheit consolidirt, auch das Wappen zu führen angefangen haben.

Das Wappen des Hochstifts Straßburg zeigt ein quartirtes Schild, dessen erstes und viertes Quartier wegen Straßburg im rothen Felde eine silberne

58) Ebend. Thl. 30. S. 177.
59) l. c. Thl. 29. S. 34.
60) l. c. Thl. 37. S. 7. 8. 47.

silberne breite schräg rechts durchgehende Straße mit sich führet. Im zweyten, und dritten Quartier sieht man eine breite schrägwärts gezogene und auf beyden Seiten mit Spitzenwerk auf Kleeblätterart gezierte Straße, oder Binde im rothen Felde, wegen des Landgrafthums Elsaß, diesem Schild pflegen auch zwey Helme zugetheilt zu werden, deren ersterer auf einem rothen Fürstenhut einen gleichfalls geschlossenen rothen Adlersflug mit einwärts gekehrten Sachsen, und auf dem Flug die silberweiße Schrägstraße zur Bemerkung des Hochstifts Straßburg darstellt; auf dem mittlern mit Gold gekrönten Helm steht eine rothe Bischofsmütze mit Perlen, und Edelgesteinen gezieret, aus welcher ein rothgekleidetes, mit Gold gekröntes, und in der rechten Hand einen goldenen Ring zeigendes Frauenzimmer hervorraget, welches das niederelsaßische Wappen ist. 61)

Der Bischof hat einen mittelmäsigen Hofstaat, und seine Residenz, seitdem die Stadt Straßburg die evangelisch-lutherische Lehre annahm, in der Stadt Zabern, oder dem sogenannten Elsaßzabern.

§. 931.

Costanz. Bey Costanz bleibt es auch bey dem alten Titel: Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Costanz — mit dem Beysatz. Herr der Reichenau, und Oehningen. Den Titel als Herr der Reichenau haben die Bischöfe zu Costanz erst von der Zeit angenommen, als die Abtey dem Hochstift incorporirt wurde. Der Titel eines Herren zu Oehningen rührt eigentlich von dem Zeitpunkt zwischen 1580 und 1607. her. 62)

61) Mosers Staatsrecht Thl. 35. S. 419.
62) Mosers Staatsrecht des Hochstifts Costanz. S. 5.

Der Bischof schreibt sich zwar ohne allen Zweifel von der österreichischen Landstadt Costanz am Bodensee, an welcher er aber so wenig als andere Bischöfe an den Reichsstädten, von denen sie sich schreiben, einen wahren Antheil hat.

Allerdings kamen die deutschen Bischöfe so ganz nach und nach zu ihren dermaligen Titeln. Kaiser Wilhelm gab dem Bißthum Costanz den sonst ungewöhnlichen Titel *Principatus constantiensis*. Karl IV. nennte die Bischöfe schon Fürsten. Die Bischöfe selbsten hingegen schrieben sich noch im 17ten Seculo lange Zeit entweder gar nicht, oder nur selten Fürsten in ihren Titeln, den sie dermalen öfters dem Bischöflichen vorsetzen.

Im Jahr 1712. verglich sich der Bischof zu Costanz, nebst den Bischöfen zu Würzburg, Münster, Paderborn, Freysingen, Eichstätt, Passau, mit den altfürstlichen weltlichen Häusern, daß diese jenen vom 1 Sept. g. J. an, den Titel: Hochwürdigst, mit Auslassung: Hochgebohrn, jene hingegen diesen den Titel: Durchlauchtigst, mit ebenmäsiger Auslassung des Worts: Hochgebohrn geben wollten; doch ist die Sache nicht durch einen förmlichen Vergleich, sondern nur als eine Abrede tractirt, und von jedem Gesandten seinen Hof referirt worden. Die Fürstliche unter dieser Abrede begriffene Häuser sind die Sächsische, sowohl Ernestinisch, als Albertinischer Linie, Brandenburg, Braunschweig, Würtemberg, Hessen, Hollstein, Gottorf, Mecklenburg, Schwerin, und die Anhaltische Häuser gewesen. *)

Des Bischofs von Costanz Wappen ist ein silbernes Kreutz im rothen Felde, auf diesem Hauptschilde ruhet jezuweilen ein Helm mit einer Bischofsmütze, mit dem Bildniß der heil. Jungfrau Mariä.

Wenn

*) Ebend. S. 47.

Wenn zwey Helme geführt werden, so gehört auf den einen eine rothe sechseckigte mit Knöpfen, und Blumagen gezierte Tafel, auf welcher das bischöfliche Kreuz ausgebildet.

Bey dem bischöflichen Hofstaat kommen vorzüglich die Oberhofmarschall- und Oberstallmeisterstellen vor.

Vor alten Zeiten residirten die Bischöfe in der Stadt Costanz. Nachdeme sie aber zur evangelischen Religion sich bekannte, machte sich der Bischof 1527. von dannen weg, und zog achtzehen Jahr herum. Als die Stadt zur catholischen Religion, aber unter die österreichische Bothmäsigkeit kam, blieb der Bischof dennoch hinweg und nahm seinen Sitz zu Mörsburg am Bodensee, wiewohl er sich schon öfters in der Vorstadt zu Costanz soll aufgehalten haben.

§. 932.

Der Bischof von Augsburg bedienet sich eben des nehmlichen Titels, wie andere Bischöfe: Von Gottes Gnaden Bischof zu Augsburg, des H. R. Reichs Fürst. Augsburg.

Dem Bischof Christoph zu Augsburg gab man wegen seiner Beredsamkeit und Geschicklichkeit in Beylegung vieler Streitigkeiten, das Prädicat eines Engels des Friedens, welches freylich keiner seiner Nachfolger mehr erworben hat. 63)

Das Wappen des Bißthums ist ein länglicht abgetheiltes Feld, dessen Vordertheil roth, und Hintertheil weiß ist.

Sein Hofstaat begreift fast alle bey den übrigen geistlichen Hochstiftern herkommliche Hofchargen.

Vor der Reformation hatten die Bischöfe ihre ordentliche Residenz zu Augsburg, nachhero aber

63) Godeau. Thl. 19. S. 113.

solche nach Dillingen verlegt. Wiewohlen sie in der Reichsstadt Augsburg die sogenannte Pfalz, oder das Palatium episcopale innhaben, welches auch abwechslungsweiße von den Bischöfen noch bewohnt wird.

Churfürst Clemens Wenzeslaus zu Trier, dem Pabst Pius II. im J. 1782. einen Besuch zu Augsburg machte, und den päbstlichen Seegen einer Anzahl von 100,000 Menschen auf dem sogenannten Frauenhof von dem bischöflichen Pallast hinab ertheilte, ließ dem Pabst auf eben diesem Balkon ein Monument, welches in einer schönen Innschrift besteht, errichten.

Wegen dem bischöflichen Pallaste hat die Stadt über verschiedene Puncten mit dem Bischof Verträge errichtet, kraft deren beyde Theile, wenn sie anderst wollen, sehr friedlich miteinander auskommen können.

Der Bischof hat in der Stadt noch verschiedene Gerechtsame hergebracht, und auszuüben, deren Bemerkung aber nicht hierher gehöret.

§. 933.

Hildesheim. Der Titel des Bischofs von Hildesheim heist auch, Wir von Gottes Gnaden erwählter Bischof zu Hildesheim, des heil. R. Reichs Fürst, welchem dann der Geschlechtsnahmen, wie gemeiniglich bey andern, beygefüget wird.

Das Wappen ist ein roth und silbernes länglich getheiltes Schild, auf welchem die Bischofsmütze ruhet.

Der Bischof hat einen ordentlichen Hofstaat, und seine Residenz in der Stadt Hildesheim.

§. 934.

§. 934.

Der Titel des Bischofs von Paderborn ist: Wir von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, des heil. R. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. Paderborn.

Der Beysatz wegen der Grafschaft Pyrmont rührt von dem bekannten Streit mit den Grafen von Gleichen her, wovon ich schon (§. 623.) erwähnet habe.

Das Wappen des Hochstifts ist im rothen Felde ein goldgelbes Kreutz, desgleichen wegen der Grafschaft Pyrmont im silbernen Felde ein rothes auf Ankerart durchgehendes Kreutz.

Der Bischof hat einen ansehnlichen Hofstaat, und seine Residenz zu Neuhauß einem Flecken, welche der Bischof Theodor von Fürstenberg schon 1590. erbauen ließ.

§. 935.

Der Titel des Fürst Bischofs von Freysingen hat nichts besonderes, und kommt mit den übrigen Bißthümern überein. Freysingen.

Des Hochstifts Wappen ist ein silberner Schild, in welchem ein schwarzer mit einer goldenen Krone umgebener Mohrenkopf und Brust, roth gekleidet, sich befindet.

Der Bischof hat einen seinen nicht beträchtlichen Einkünften ganz angemessenen Hofstaat, und in der Stadt Freysingen seine Residenz.

§. 936.

Des Bischofs zu Regensburg Titel ist eben auch wie jener der übrigen Bischöfe und Reichsfürsten. Regensburg.

Das Wappen des Hochstifts ein schmaler silberner Schrägbalken im rothen Felde.

In der Stadt Regensburg hat der Bischof zu seiner Residenz den sogenannten Bischofshof, und einen mit den ebenfalls nicht sonderheitlich beträchtlichen Einkünften Verhältnißmäsigen Hofstaat.

§. 937.

Passau. Der Titel des Bischofs zu Passau ist: Von Gottes Gnaden exemter Bischof und des H. R. R. Fürst zu Passau. Der Beysatz exemter mag wohl zur Verwahrung der Exemtion gegen das Salzburgischer seits prätendirte Metropolitanrecht beygesetzt werden, da man es sonst bey keinem anderen Bißthum findet.

Das Passauische Hochstiftswappen ist ein springender rother Wolf im silbernen Felde.

Der Fürst Bischof hat einen ordentlichen Hofstaat, und seine Residenz zu Passau.

§. 938.

Trient. Der Titel des Bischofs zu Trient ist in vollkommner Gleichheit mit den übrigen bischöflichen Titeln.

Das Wappen des Hochstifts besteht in einem silberweisen Schilde, welches einen abgedeckten rothen Wolf vorstellt, und ruht auf demselben ein goldener Helm, welcher mit einer Bischofsmütze und goldenen Kreutz bedeckt ist.

In seiner Residenzstadt Trient hat der Bischof einen ziemlich verhältnißmäsigen Hofstaat.

§. 939.

Brixen. Der Titel des Bischofs von Brixen ist wie jener der andern Reichsbischöfe: Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Brixen des H. R. R. Fürst.

Das Wappen ist ein weises Osterlamm im rothen Felde.

Die Residenz hat der Bischof in der Stadt Brixen, und einen seinen Einkünften angemessenen Hofstaat.

§. 940.

Der Titel des Bischofs von Basel kommt mit jenem aller anderer Reichsbischöfe überein. Basel.

Des Hochstifts Wappen ist ein silbernes Feld, das einen schwarzen eisernen Angel, oder Fischerhacken, welches andere für ein Beschläg von einem Pilgrimsstabe ansehen, vorstellet.

Der Hofstaat des Fürst Bischofs ist sehr ansehnlich, und seine Residenz zu Bruntrut.

§. 941.

Der Titel des Bischofs zu Lüttich heist: Von Gottes Gnaden Bischof, und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Loozhoorn. Lüttich.

Das Wappen wegen Lüttich ist eine silberne Säule auf einem silbernen Postument, mit einem goldenen Kranz im rothen Felde; wegen Bouillon ein silberner Queerbalken im rothen Felde; wegen Franchimont drey Löwen im silbernen Felde, und wegen Looz vier rothe Queerbalken im goldenen Felde.

Auf den uralten Insiegeln des Bißthums Lüttich liest man: legio romanae ecclesiae unica filia. 64)

Der Fürst Bischof hat einen prächtigen Hofstaat, und seine Residenz zu Lüttich, er baute 32 Jahr mit allem Eifer, und Uebersetzung der Arbeiter, brachte sie aber dennoch von 1506 bis 1537. nicht zum Ende. 65)

§. 902.

64) Jselin Lexicon voc. Lüttich.
65) Godeau l. c. S. 200.

§. 942.

Osnabrück. Der Titel des Bischofs von Osnabrück, wenn ein catholischer Bischof das Stift regiert, hat nichts besonderes vor dem Titel der übrigen Reichsbischöfe; inmittelst, wenn ein Prinz aus dem herzoglichen Haus Braunschweig Lüneburg zur bischöflichen Würde in der Reichsgesetzmäsigen Alternation gelangt, wird auch dessen Geschlechtstitel beygefüget.

Das Wappen des Bißthums ist ein rothes Rad mit 6 Speichen im silbernen Felde.

Der Bischof hat einen ansehnlichen Hofstaat, sein Residenzschloß ist von Bischof Ernst August dem ersten erbaut worden, und gehört dem Churhaus Braunschweig Lüneburg, von welchem solches einem catholischen Bischof gegen die Unterhaltung insgemein überlassen wird.

§. 943.

Münster. Der Bischof von Münster titulirt sich Bischof zu Münster, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Borkelon. Dieses letztere befindet sich zwar in den Händen der Generalstaaten, allein der Bischof macht hierauf Anspruch, wie ich anderwärts erwähnen werde.

Bischof Otto zu Münster, ob er gleich ein Graf von Bentheim war, unterzeichnete sich dennoch nicht anders, als mit den Worten: Diener der Kirche. 66)

Das Wappen des Bißthums Münster ist ein goldener Generalbalken im blauen Felde.

Von Bischof Otto II. zu Münster weiß man, daß er der erste war, welcher neben seinem gewöhnlichen

66) Gobeau l. c. Thl. 26. S. 88.

lichen Insiegel 1250. auch ein Rücksiegel, Contrasigillum, sigillum secretum genannt führte. 67)

Der Hofstaat des Hochstifts Münster ist beträchtlich, und in der Hauptstadt dieses Namens hat der Bischof seine Residenz.

§. 944.

Der Bischof von Lübeck, weil er evangelisch-lutherischer Religion ist, muß sich vermög *Instrumenti P. IV.* Art. 5. §. 22. allzeit schreiben: erwählter Bischof. Lübeck.

Das Wappen des Hochstifts ist im blauen Felde ein silbernes Kreutz, worüber eine goldene Bischofsmütze schwebt.

Der Hofstaat des Bischofs ist in Vergleichung mit jenen anderer Reichsbischöfe nicht beträchtlich. Das jetzige bischöfliche Residenzschloß zu Eutin hat Bischof August Friederich erbauen lassen, nachdem es 1689. abgebrannt war, und vom Herzog und Bischof Christian August ward es noch schöner aufgebaut, und mit einem vortreflichen Lustgarten versehen.

§. 945.

So klein das Bißthum Chur an Landen ist, so führet der Bischof dennoch verschiedene Titel: Bey Zech findet man den Titel folgendermassen. Von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, des H. R. R. Fürst, Herr zu Fürstenberg und Großengstingen. Bey Lünig heist es: Bischof zu Chur, des H. R. R. Fürst, Herr zu Fürstenberg in Fürstenau, zu Aufhofen, Kohlburg, und Schrattwinkel — und endlich in einem Ver- Chur.

trag

67) Kindlingers Münsterische Beyträge der Urkunden. S. 13.

trag zwischen Oesterreich und Chur vom J. 1665. Bischof zu Chur, Herr zu Großengestingen. 69)

Des Hochstifts Wappen stellt in weiser Feldung einen schwarz springenden Bock vor, welches das Wappen des abgestorbenen Grafen zu Chur, Toscanischen Herkommens gewesen seyn soll. 70)

Der Hofstaat des Bischofs ist sehr eingeschränkt, und hat mit den 6 ersten Domherren seinen Wohnsitz auf einer dicht neben der Stadt Chur belegenen Höhe welche der Hof genennet wird.

§. 946.

Fulda. Der Fürst Bischof und Abt zu Fulda legt sich nunmehro den Titel bey: Bischof und Abt zu Fuld, des H. R. R. Fürst, der Römischen Kaiserin Erzkanzler durch Germanien, und Gallien Primas.

Wenn der regierende Fürst Bischof nur mit einem Familienschilde versehen ist, so wird das Fuldische Wappen gewöhnlich in 4 Quartiere eingetheilt; das obere rechte, und zwey über das untere Linke enthält ein schwarzes Kreutz im silbernen Feld, als das Landeszeichen; und so das obere linke, und untere rechte den Familienschild; auf dem Hauptschild ruhen drey Helme, der mittlere ist mit einem Fürstenhut versehen, auf welchem das schwarze Kreutz hervorraget; die rechte stellt auf einer Krone die Bischofsmütze zwischen zwey Fahnen vor, und der Linke ist dem Familienzeichen gewidmet. Neben den Helmen ist rechts das obere Theil des Hirtenstabs, und links der Griff, und ein Stück von einem Schwerd zu ersehen.

Der

69) Mosers Staatsrecht. Thl. 35. S. 405.
70) l. c. S. 420.

Der Fürst Bischof hält in seiner Residenzstadt Fulda einen ansehnlichen Hofstaat der den ersten deutschen Bischöfen ziemlich gleich kommt.

§. 947.

Der Titel des Abts zu Kempten ist des Heil. R. R. Fürst, und Abt des Stifts Kempten, Ihro Majestät der Kaiserinn Erzmarschall, woher diese Titularvorzüge rühren, hab ich schon angeführt. Kempten.

Das Wappen des Stifts Kempten ist ein halb roth und halb blauer Schild, in welchem das Bildniß der Stifterinn nehmlich der heil. Hildegard in schwarzem Habit und weisem Schleyer, nebst der goldenen Krone steht.

§. 948.

Wenn ein Ellwangischer Stifts-Regent kein anderes Erz- oder Bißthum dabey hat, so bleibt es bey dem Titel: Wir von Gottes Gnaden ꝛc. Probst und Herr zu Ellwangen des Heil. Röm. Reichs Fürst. Ellwangen.

Das Wappen der Probstey Ellwangen ist in einer silberweisen Feldung eine goldene Abtsmütze, und auf dem Helm erscheint eine Bischofsmütze. 71)

Der gefürstete Probst hat an und vor sich einen mit Hofämtern versehenen Hofstaat, und seine Residenz nächst der Stadt auf einem Berge.

§. 949.

Des Johannitermeisters ordentliche Titulatur ist: Von Gottes Gnaden obrister Meister des Johanniterordens von Maltha in deutschen Landen, des H. R. Reichs Fürst, nicht aber (wie es Johannitermeister.

in

71) Historische Münzbelustigung Thl. 4. S. 220.

in Lünigs Staatstitularbuch heist: (Obrister Meister, und Grosprior des Johanniterordens zu Jerusalem in deutschen Landen. — Moser schreibt: des Ritterlichen Ordens obrister Meister in deutschen Landen, des H. R. R. Fürst zu Heidersheim. Dieser Titel ist aber auch nicht ganz richtig.

Von dem Wappen des Johanniterordens meldet Zech: das Wappen, welches der Orden führet, ist im rothen Feld ein silberweises, an der Extremität wie ein Anker gekrümmtes Kreutz, so nicht nur der Großmeister des Ordens, sondern auch jeder Ritter, obwohlen auf kleinere Art, und Stellung zu tragen pflegen. Das achteckigte Kreutz, welches ein Merkmal der acht Seeligkeiten, wornach sie vermöge der Ordensregeln zu trachten haben, seyn soll, tragen die Ritter an der linken Seite vorn an der Brust auf ihren schwarzen Mänteln, und pflegen auch wohl einen Rosenkranz um ihr Wappen zu legen, und am Ende des Ordenskreutzes in kleiner Gestalt daran zu hängen, mit einer Ueberschrift pro fide.

Der Johannitermeister hat seinen Hofstaat in Maltha, und der Grosprior seine Fürstliche Residenz, wiewohl ohne einigen sonderbaren Hofstaat, in Heitersheim.

§. 950.

Weisenburg. Der Titel eines Probsts zu Weisenburg ist mit dem bischöflich-Speyrischen, wie die Probstey selbst schon erwähntermassen, incorporirt.

Das Wappen dieser Probstey ist: ein silbernes Castell mit zwey Thürmen, über deren jedem eine goldene Krone schwebt, im rothen Felde.

Residenz und Hofstaat fallen wegen gedachter Incorporation ohnehin weg.

§. 951.

§. 951.

Die Titulatur der gefürsteten Abtey Prüm ist angezeigtermassen, so wie die Abtey der Trierischen einverleibt. Der Churfürst von Trier schreibt sich zwar nur Administrator zu Prüm, weil das Convent der Religiosen noch actu besteht. Prüm.

Das Lamm, welches in dem Churtrierischen Wappen stehet, bedeutet die Abtey Prüm.

§. 952.

Des gefürsteten Abts zu Stablo und Malmedi Titulatur lautet in dem Eid, den er bey seiner Wahl schwören muß. *Administrator Abbatiae et Principatus Stabulensis, et malmundariensis ac comes longiae* oder *Logne.* 72) Stablo.

Das Wappen der Abtey Stablo, und Malmedi, ist dermals ein silbernes Lamm im goldenen Felde mit einem im rechten Fuß haltenden Abtsstab, auf einem grünen Boden, aus welchem ein grünender Baum hinter dem Lamm aufsteigt; auf dem Schild ist ein Fürstenhut, und darhinter quer über ein Abtsstab. Ludolf theilt von diesem Wappen eine sehr weitläufige Beschreibung mit.

Von einem ordentlichen Hofstaat findet man bey dieser Abtey keine Nachricht.

§. 953.

Die Corveyische Titulatur, wie sie Moser 73) angibt, soll nur ganz einfach, Abt des kaiserl. freyen Stifts Corvey, oder auch nur Abt des freyen Stifts Corvey seyn. Ich erinnere mich Corvey.

72) Mosers Staatsrecht Thl. 35. S. 460.
73) l. c. Thl. 35. S. 406.

aber dennoch in einer Stelle, Abt zu Corvey des H. R. Reichs Fürst gelesen zu haben. Die Titulatur kann auch nicht wohl anders lauten.

Das Wappen der Abtey Corvey stellt einen überzwerg getheilten oben gelb, und unten roth gefärbten Schild dar.

§. 954.

Etwas Nachlaßweis.

Welche Veränderungen mit den Titulaturen in ältern Zeiten, und besonders in dem 12ten und 13ten Jahrhundert, und nachher vorgefallen, hab ich (§. 915.) schon angeführt, nur kann ich hier eine Stelle aus des Struve weitläufigen Noten 73) nicht übergehen.

Inter germaniae Episcopos, Cunibertus dei gratia Colonienſis archiepiscopus, dagoberti francorum regis Privilegium, Modoaldo, trevirenſi archiepiscopo A. 623. — dicitur ſubſcripſiſſe exinde Episcopi frequentius hoc titulo fuerunt uſi, licet humilitatis potius, quam elationis argumento, dum etiam: miſeratione divina fuerint uſi, *dei diſponente providentia — munere divino* — primus, quem hactenus reperire licuit, qui hoc titulo (*dei* et *apoſtolicae ſedis gratia*) fuit uſus, erat Eberhardus II. Epiſcopus Bambergenſis, — ratio ſubfuiſſe videtur, quod ab Eugenio III. pontifice non eccleſiae ſolum confirmationem, ſed etiam Pallii et Crucis confirmationem obtinuerit, hinc adeo non recte ſe habet, quod de henrico hildeſienſi Episcopo A. 1353. ſcribit *Meimbomius*, — *novo primus omnium hildeſienſium Episcoporum uſus et titulo, quo dei gratia Papae aequatur, certe copulatur hoc modo: Heinricus dei et apoſtolicae ſedis gratia Episcopus hildeſienſis*, hoc igitur Praedicatum

74) Seiner gelehrt. Anzeig. l. c. S. 281.

tum: dei et apoſtolicae ſedis gratia reperitur usque circa medium XVti.

Ueberhaupt änderte ſich die Titulatur bey geiſtlichen und weltlichen Fürſten faſt nach der Mode eines jeden Jahrhunderts. Die geiſtliche Fürſten nannten ſich ſeit einigen 100 Jahren in ihren Canzleyexpeditionen: der hochwürdige Fürſt, in jetzigem Seculo aber beſonders, weil die Churfürſten in der Capitulation das Prädicat Hochwürdigſt 1711. ſich ausbedungen, haben ſie auch angefangen ſich gleichergeſtalt: Hochwürdigſte zu nennen, und bey dieſer Titulatur bleibt es auch.

Nur der Titul königliche Hoheit, Chur- und Fürſtliche Durchlaucht — oder Chur- und Fürſtliche Gnaden macht hin und wieder eine Abänderung.

Der Churfürſt Clemens Auguſt zu Cölln war Kaiſer Carls VII. Bruder, und der Churfürſt Clemens Wenzeslaus zu Trier ein königlich polniſcher Prinz: Beede enthielten ſich des Tituls königliche Hoheit; wer aber weis, daß man großen Herren öfters nicht genug Ehre bezeigen kann, gibt ſolchen dennoch, und man hört es gerne.

Hingegen führen alle geiſtliche Chur- und Fürſten, ſo aus Königlichen, Chur- und Altfürſtlichen Häuſern abſtammen, den Titl. Chur- und Fürſtliche Durchlaucht, die übrige aber Chur- oder Fürſtliche Gnaden.

Der große churtrieriſche Miniſter von Spangenberg erinnerte öfters, daß ſich jene Tort thun, die den Höfen eine größere Titulatur, als ſelbſt der Hof verlangt, beylegen. Sie machen entweder durch dieſe übelangewendete Schmeicheley (ſagte er) ihr Geſuch gleich im erſten Anblick verdächtig, oder ziehen ſich eine Gattung von Verachtung von ſelbſt zu.

Die

Die Chur- und Fürsten, welche aus Kaiser- Königlich- Chur- oder Fürstlichen Geschlechtern abstammen, pflegen ihre Familien Titulatur mit der von ihren Stiftern insgemein zu verbinden.

Herren aus altgräflichen Häusern thun es auch öfters, z. B. der vorige Churfürst Maximilian Friederich zu Cölln aus dem Haus Königseck. Der abgelebte Fürst Bischof zu Regensburg ein Graf von Fugger zu Kirchberg, und Weisenhorn. Von den neugräflichen, als z. B. von dem Churfürst Franz Georg zu Trier; einem Grafen von Schönborn, und andern ward der Abkunftstitel übergangen. Wie sich die geistl. Fürsten gegen die weltliche altfürstlichen Häuser benehmen, ist vorwärts (§. 931.) bey Costanz schon Erinnerung geschehen.

§. 955.

Schriften.

Ueber die Titulatur- Wappen- Hofstaat- und Residenzsachen und überhaupt aller dergleichen weltlicher Vorzüge halber, weiß ich keine sonderheitliche Schriften nahmhaft zu machen.

Mosers 35ster Theil des großen Staatsrecht in dem Capitel von denen Gerechtsamen der Reichsfürsten in Ansehung ihrer Personen, Familie, und Hofstaat. S. 392 bis 485. sodann

dessen persönliches Staatsrecht Thl. 2. B. 3. Cap. 2. von allerley persönlichen Sachen. S. 41. leistet hierinnfalls gute Dienste, besonders wenn Lünig, Zech, Bilderbeck, Büsching, Köhler, und Scheidemantel an den angezeigten Stellen nachgesehen werden.

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Von dem Verhältniß der catholisch-geistlichen Reichsstifter mit deutschen Reichsständen.

Inhalt.

§. 956. Einleitung in den Zustand der Prätensionen und Streitigkeiten überhaupt. 957. insbesondere von Maynz. 958. Trier. 959. Cölln. 960. Salzburg. 961. Hoch- und Deutschmeister. 962. Bamberg. 963. Würzburg. 964. Worms. 965. Eichstätt. 966. Speyer. 967. Strasburg. 968. Costanz. 969. Augsburg. 970. Hildesheim. 971. Paderborn. 972. Freysingen. 973. Regensburg. 974. Passau. 975. Trident. 976. Brixen. 977. Basel. 978. Lüttich. 979. Ossnabrück. 980. Münster. 981. Chur. 982. Fulda. 983. Kempten. 984. Ellwangen. 985. Johanniterorden. 986. Berchtolsgaden. 987. Stablo. 988. Corvey. 989. Schriften.

§. 956.

Einleitung in den Zustand der Prätensionen und Streitigkeiten überhaupt.

Den Prätensionen, und Streitigkeiten der deutschen Domstifter mit deutschen Reichsständen wuste ich ausser diesem Capitel kein besseres zu widmen; dann hierdurch wird grösstentheils das wechselseitige Verhältniß bestimmet. Schweder hat in seinem theatro Praetensionum nur die alte Streitigkeiten und Prätensionen bis auf den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts angeführt, und Moser reicher mit seinen neuesten deutschen Staatsangelegenheiten vom J. 1745. bis auf das J. 1782. In

dieser doppelten Zwischenzeit haben sich der Menge Streitigkeiten zwischen den geistlichen- und weltlichen Ständen ergeben, welche unberührt auf sich erliegen blieben.

Allein ich habe mir die Mühe genommen sowohl das alte, als neue in diesem Kapitel zu vereinigen. Was a) die innerliche Streitigkeiten der geistlichen Fürsten mit den Stiftsständen, b) die Irrungen mit der Reichsritterschaft, c) die Religionsbeschwerden, und d) die Zehensdifferentien betrift, so werden diese Materien in des zweyten Bandes zweytem Theile nach dem bereits diesem Werk vorgedruckten vollkommenen Materialieninhalt eingerückt werden. Die Concluſa caesarea, und Reichskammergerichtsjudicata aus welchen man nicht den Inhalt ersehen kann, was sie betroffen haben mögen, habe ich wie die Causas privatorum übergangen. Indessen wird man in Kürze hier von den deutschen Stiftern dennoch mehr beysammen, als in je einem andern Staatswerke finden.

§. 957.

Insbesondere von Maynz.

Eine der ersten Streitigkeiten hat das Erzstift Maynz mit den Landgrafen von Thüringen wegen der Zehenden, wie sich aus Erzbischofs Siegefried I. zu Maynz Schreiben an Pabst Alexander II. vom J. 1073. ersehen läst. 1)

Kaiser Ludwig entschied 1345. zwischen Erzbischof Heinrich zu Maynz und den Pfalzgrafen Rupert die Losungssache der Stadt Wenheim. 2)

1395. ward zwischen dem Erzstift Maynz und der Reichsstadt Frankfurt der Streit wegen der Geistlichkeit daselbst beygelegt. 3)

Auf

1) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. Fortſ. 1. S. 25.
2) S. 50.
3) S. 55.

Auf das Schloß Hoheneck in der Wetterau, machte das Erzstift Maynz gewißer mit Churpfalz gemeinschaftlicher Gerechtsamen halber, schon 1411. Ansprüche. 4)

Erzbischof Conrad zu Maynz endigte 1420. die Streitigkeit wegen des Schlosses Blankenheim mit den Graf von Gleichen durch einen Vergleich. 5)

Nach einiger Bericht soll Churmaynz auf die Stadt Frankfurt am Mayn, wegen einigen eine Zeit lang über solche auszuüben gehabte Regalien, und Superioritätshandlungen Ansprüche machen. 6) Allein man weis nicht, daß das Erzstift jemals mit solchen aufgetretten sey, und in der Folge nicht mehr aufkommen kann.

Kaiser, und Reich machten im 15ten Jahrhundert noch Anspruch auf die Stadt Maynz; im J. 1486. ward sie aber pleno Jure dem Erzstift zuerkannt. 7)

Die zwischen dem Gotteshaus Brumbach und Churmaynz obgewaltete Streitigkeiten wurden 1492. durch Vermittelung des Abts von Maulbronn abgethan. 8)

1529. ward zwischen Churmaynz und Sachsen der langwierige Streit der Umfrage halber, bey den Reichstagsdeliberationen abgethan. 9)

1590. wurden zwischen Churmaynz und Hessen die Streitigkeiten in der hohen Mark bey Ursel durch einen Vergleich geendigt. 10)

1653. verglichen sich Churfürst Johann Philipp zu Maynz, und Churfürst Carl Ludwig zu

4) Schweders theatr. praetens. S. 809.
5) Lünig l. c. S. 219.
6) Schweder l. c. S. 809.
7) Lünig l. c. S. 90.
8) S. 93.
9) S. 104.
10) S. 228

Pfalz vieler Streitigkeiten, insonderheit des Wildfangsrechts wegen miteinander. 11)

Das Erzstift Maynz machte ehedessen und noch 1663. wie es aus den Erfurthischen Händeln bekannt ist, auf ganz Thüringen Anspruch. Nach Beylegung derselben findet man aber nicht, daß dieser Anspruch nachher mehr in Bewegung gekommen ist; indem sich das Churhaus Sachsen vermög seiner Belehnungen, immer in dem Besitz dieses Landgrafthums erhalten hat. 12)

Wegen der Stadt Erfurt, und insonderheit wegen der Landeshoheit über solche, ward seit 1483. da sich die Stadt in sächsischen Schutz begeben, und die evangelische Lehre angenommen, sehr stark gestritten; viele Reichsstände, vorzüglich Churbrandenburg riethen dem Erzstift von seiner Prätension abzustehen; Churmaynz fuhr aber fort, und brachte solche mit französischer und lotharingischer Hülfe unter seine Gewalt, in welcher es bisher blieb. 13)

1665. ward durch einen Vertrag die Streitigkeit und Sequestration der Stadt Ladenburg zwischen Churmaynz als Bischofen zu Worms, und dem Churhaus Pfalz abgethan, 14) und durch den Oppenheimischen Recesse auch die übrige Streitigkeiten wegen dem Zoll, Geleit, und Wildfangsrecht gehoben. 15)

1680. errichtete das Erzstift Maynz mit der Gemeinde Eschbach in hanovico in puncto exemtionis ab oneribus einen Vergleich, 16) es blieb aber nur bis 1743. dabey.

Chur-

11) S. 159.
12) Schweder l. c. S. 808.
13) S. 811 bis 830.
14) Lünig l. c. S. 164.
15) l. c. 176.
16) Fabri Staatskanzley, Thl. 99. S. 376. Mosers Einleitung, S. 104.

Churmaynz machte 1690. die Prätension, daß es nicht gehalten sey, die Legitimation seines Gesandtens dem Churfürstlichen Collegio, sondern blos der kaiserlichen Kommission abzugeben, womit aber das Churfürstliche Collegium nicht zufrieden war, obschon es die Sache nicht durchsetzen konnte. 17)

Aus dem von Kaiser Ferdinand II. dem Erzstift Maynz ertheilten Protectorio über das Reichspostwesen, wollte es eine Gattung von Superiorität über selbiges erzwingen. Allein es haben sich 1690. die Stände des Reichs, insonderheit auch der Fürst von Taxis sehr dagegen gesetzt. 18)

Von der Prätension des Erzstift-Maynzischen Domkapituls auf das directorium comitiale ist schon erwähnt worden, und wird noch ein mehreres im 143sten Capitel vorkommen.

Churmaynz glaubte einen Anspruch auf das bey Frankfurt gelegene Sachsenhausen zu haben, weil es auf Maynzischen Grund und Boden erbaut worden. 19)

Auf gleichem Grunde machte das Erzstift auch auf die Stadt Hanau ehedessen eine Prätension.

Noch im J. 1547. ward die Unterwürfigkeit des Klosters Arnsburg in der Wetterau von Churmaynz behauptet, worüber aber mit den Grafen von Solms 1577. Recesse errichtet worden. 20)

Auf das Amt Böckelheim machte Churmaynz starken Anspruch, weil es solches als eine Pfandschaft im Besitz hatte. 1715. ward aber zwischen dem Erzstift, und Churpfalz ein Vergleich errichtet, in welchem Churpfalz solches erhielt, dagegen aber an Churmaynz einige Oerter im Oberamt Kreuznach abtrate. 21)

Der

17) Schweder l. c. S. 805.
18) l. c. S. 801.
19) S. 818.
20) S. 809.
21) Büschings neue Erdbeschreibung Thl. 7. S. 1042.

Der Besitz der Grafschaft Königstein, wird dem Erzstift Maynz von Seiten der Grafen von Stollberg seit 1581. streitig gemacht, und ungeachtet 1590. ein Vergleich errichtet worden, den Stollberg nachher wiederum verwarf, und die Sache 1728. reasumirte, hängt der Proceß noch vor dem Reichshofrath. 22)

Der Streit wegen dem Freygericht, wozu eigentlich 13 Dörfer gehören, dauerte zwischen Churmaynz, und dem gräflichen Haus Hanau, und nach dessen Aussterben, dem Haus Hessen von 1597 bis 1748. in welchem Jahr der Abtheilungsvergleich geschlossen worden. 23)

Wegen der Herrschaft Itter, wovon Churmaynz seinen Antheil schon 1359. verpfändet hatte, kam es zwischen Hessen, und dem Erzstift wegen der Einlösung zu einer Streitigkeit, die noch am Reichshofrath anhängig, und unausgemacht seyn soll. 24)

Wegen der Schiffarth auf dem Rhein, und Neccar hatten Churpfalz, und das Erzstift Maynz durch einige hundert Jahre viele Streitigkeiten, welche aber 1748. gütlich beygelegt wurden. 25)

1781. hob der Churfürst von Maynz 3 ausser der Stadt gelegene Klöster auf, und gab ihre jährliche Einkünfte von 38000 fl. der Universität zu Maynz. Da er von denen in dem Hessischen Gebiet liegenden diesen Klöstern angehörigen Gütern, und Gefällen Besitz nahm, belegte sie das Hessische Gesamthaus mit Arrest, darüber bey Reichshofrath ein Proceß entstund. 26)

1782.

22) Moser Einleit. zu den neuen Staatsangelegenheiten. S. 104.
23) Büsching l. c. S. 915. Fabri Staatsk. Thl. 83—88.
24) Moers Einleitung, S. 103.
25) S. 102.
26) Reuß deutsche Staatskanzl. Thl. 1. S. 331.

1782. wollte sich die Stadt Obernburg von der Maynzischen Landeshoheit los machen, ward aber vom Reichshofrath abgewiesen. 27)

Zwischen dem fürstlichen und gräflichen Gesamthaus Löwenstein Wertheim ist an dem Reichshofrath über die freye Schiffart auf dem Rhein, ein wichtiger Proceß anhängig; in welchem den 22 Aug. 1782. gegen Churmaynz ein Mandat erkannt wurde. 28)

Den 25 Oct. 1784. kam die Streitsache zwischen Churmaynz und dem Grafen von Schönborn wegen der Gerichtsbarkeit auf der Churmaynzischen Erbbestandmühle bey Kaltenberg vor.

Churmaynz und die dortige Universität klagten den 20 Sept. 1784. gegen den Fürsten zu Isenburg Bierstein wegen denen in Isenburgico gelegenen, zu den in Maynz aufgehobenen Klöstern gehörigen Gütern bey Reichshofrath.

Ebendaselbst kam der Graf von Schönborn gegen Churmaynz den 13 Sept. 1784. in puncto trabati juris venandi auf dem Schoppenbacher, Waager, und Langenborner Gemarkung klagbar ein.

Den 30 Merz 1784. suchte Hohenloh Neuenstein bey Reichshofrath gegen Churmaynz puncto perceptionis solitariae decimarum novalium in Niedernhall ein Mandat, und nachher die parition nach.

Das Churmaynzische Vicariat machte im Aug. 1786. gegen den Magistrat zu Frankfurt in Betref der Haustaufen, und Copulationsscheine der catholischen Inwohner, einen Proceß bey Reichshofrath anhängig.

Durch eine am 9 Oct. 1786. am Kammergericht ausgesprochene Urtel ist ein zwischen Churpfalz und Chur-

27) S. 342.
28) Thl. 3. S. 433.

Churmaynz entstandener Mandatsproceß, die Rückfrachten der in den Mittelrhein fahrender Pfälzischer Schiffer zum Vortheil des Pfälzischen Hofes entschieden worden, wovon im 89sten Capitel ein mehreres vorkommt. 29)

Ich könnte hier noch ein, und andere Streitigkeiten 30) anführen, wenn sie nicht noch anderwärts insbesondere vorkämen.

§. 958.

Trier. Das Erzstift Trier hatte mit benachbarten Reichsständen und auswärtigen Staaten vor alters sehr viele Streitigkeiten. Ich will gegenwärtig nur der ersten, und der letzteren im 35sten Capitel erwähnen.

1590. raumten die Grafen zu Sayn, und Wittgenstein nach einem vieljährigen Streite durch einen zu Coblenz aufgerichteten Vertrag Churtrier die hohe Obrigkeit in der Herrschaft Neumagen ein, und wurde unter andern gesetzt, daß die Unterthanen zu Neumagen ihre quotam an der Summe, so ihnen jedesmahl aus dem Amt Bern Castell angesetzt, von den Grafen aber erhoben werden solle, erlegen, und mehr oder weiter pro rato, als andere des Amts Bern Castell zuzuschießen nicht verpflichtet seyn.

1600. entstunde mehrmal Streit darüber: ob die Grafen zu Sayn, und Wittgenstein wegen Neumagen die Churtrierische Landtäge zu besuchen schuldig seyn? welches sie laugneten, und erklärten, daß sie sich nach andern Grafen, und Herren, so auch von Churtrier Lehen hätten, richten wollten, weil der

29) Reuß l. c. Thl. 16. S. 48.
30) Als mit Maynz und Würzburg, — M. und Gelnhausen — s. Mosers Tract. vom neuesten Zustand ꝛc. S. 18. 19.

der Steuerpunct in dem Vertrag von 1500. klar entschieden seye. 31)

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden trat Graf Ferdinand Carl von Löwenstein gegen Churtrier auf, und verlangte restituirt zu werden, was es aber eigentlich betraf, ist nicht bekannt, ungeachtet eine Commission erkannt wurde.

Wegen der Herrschaft Vallendar hatte Churtrier mit den Grafen von Sayn einen langen Streit, der die gräflicher Seits nachgesuchte Wiedereinlösung dieser an Churtrier versetzt gewesenen Herrschaft zum Gegenstand hatte; die Sache ward 1606. zwar von dem Reichskammergericht mit einer Urthel erledigt, aber es fehlte an der Vollziehung derselben. Die Sache kam sogar 1647. bey dem Osnabrückischen Friedenscongreß wiewohlen ohne einigen Erfolg vor. Nach dem 1676. erfolgtem Ableben des Churfürstens Carl Caspar wollte Churtrier sogar die ganze Herrschaft wegen unterlassener Lehensmuthung an sich ziehen; es ward aber 1681. durch einen Vergleich 32) abgethan.

1728. erhielt der Graf zu Oettingen Sötern gegen Churtrier bey Reichshofrath 2 Mandata s. c. weil der Trierische Beamte zu Grüneberg die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Dachstuhl verletzet hatte.

Mit der Stadt Wezlar und dem Churfürsten zu Trier als Probsten des Stifts Wezlar, kam es verschiedener Gerechtsame und wechselseitiger Eingriffe, in specie der Pfarrbesetzung wegen schon 1292. zu Streitigkeiten, und ungeachtet in den Jahren 1561. 1576. Verträge geschlossen worden, gieng es 1732. wiederum neuerdings an.

31) Mosers Trierisches Staatsrecht. S. 136.
32) Moser führt in seinem Trier. Staatsrechte die Haupt-Contenta des Vergleichs S. 134—136. an. — Auch bey Ludolf in observat. forens. P. 2. app. 178.

1732. hat sich bey dem kaiserlichen Reichshofrath der Graf Friederich Wilhelm zu Neuwied wider die Herren Churfürsten zu Maynz, Cölln, insonderheit auch gegen Trier beschwehret, daß, ungeachtet er von der Grafschaft Nieder-Isenburg keinen Fuß breit besitze, sondern das Erzstift Trier nach Absterben des letztern Grafens Ernst zu Isenburg, solche Grafschaft 1664. an sich gezogen habe, dessen unangesehen aber dennoch zu dem Churrheinischen Kreise da er zu dem Niederrheinisch-Westphälischen gehöre, gezogen werden wolle; weßwegen auch ein kaiserliches Rescript zu Hebung dieser Beschwerde unterm 7 Sept. 1728. ergieng.

Der Graf von Neuwied verstand sich mit Churcölln, daß er eine fliegende Brücke über den Rhein anlegen konnte. Churtrier, welches das dominium Rhenanum privative sich zueignen wollte, steckte dem Grafen einen Platz zur Brückenanlegung an, worüber es zum Streit, und die Sache wiewohl ohne einigen Erfolg 1745. an das Churfürstliche Collegium kam.

1784. brachten die Salmische Gemeinherrschaften des Amts Wildenburg, gegen die Churtrierische Regierung ein Mandat in Betref der verletzten öffentlichen Sicherheit bey Reichshofrath aus.

Von den übrigen Streitigkeiten des Erzstifts Trier mit den deutschen Reichsständen, insonderheit mit der Reichsritterschaft, und denen gegen Churtrier obgewalteten Religionsbeschwerden wird an besondern Stellen gedacht werden.

§. 959.

Cölln. Es würde ein besonderes Buch erfordern nur die Streitigkeiten des Erzstifts Cölln mit der Reichsstadt zu beschreiben. Ich will die ältere nur mit Benennung der Jahre und hauptsächlichen Gegenstände

stände anführen. 1169. kam es wegen dem Burggrafen und Advocaten zum Streit. 33) 1257. wegen dem Bierpfenning, und anderen der Stadt Beschwerden. 34) 1259. über der auswärtigen Kaufleuthe Handel und Wandel. 35) 1260. wegen den vertriebenen Bürgern. 36) 1262. über die der Stadt zu bezahlen auferlegte Geldstrafe von 6000 fl. 37) 1264 und 1290. wegen unterschiedlichen Puncten, insonderheit der Accisen, Mühlen ꝛc. 38) 1330. 34 und 1356. wurden über mehrere Streitsachen Verträge errichtet. 39) 1375. über die an Erzbischof Friederich III. zu Cölln von der Stadt verübt worbenen Gewaltthätigkeiten, 40) 1415. wegen den Mühlen in der Stadt und auf dem Rhein. 41) 1491 95. und 98. über verschiedene Gegenstände insonderheit der Morellentafel, Fetmage, und hohen Gerichts. 42) 1500 und 1503. vorzüglich über der Stadt Privilegien, 43) 1569. wegen entwichenen Delinquenten, 44) 1591—96. über das weltliche Hochgericht, 45) 1599. wegen dem Gebiet. 46) 1601 und 29. in Belang einiger Fraischfälle Besichtigung, 47) 1671 und 1672. ward von Churfürst Maximilian Heinrich und der Stadt Cölln an einen Hauptvertrag über alle Irrungen Hand angelegt, 48) worinn §. 1. der Antrag war, der Stadt ein ausser den Mauren etwa auf 3 bis 400 Schritt ein ausgezeichnetes Territorium mit aller Superiorität einzuraumen. Allein die Streitigkeiten, ungeachtet der zahlreichen Verträgen, wurden im Grund niemals abgethan, weil das

33) Lünigs Reichsarchiv. spicil. eccl. Fortsetz. Thl. 1. S. 919.

34) S. 919. 35) S. 920. 36) S. 353. 37) S. 923. 38) S. 925. 39) S. 435. 41. 929. 31. 40) 509. 41) S. 573. 42) S. 574. 43) S. 613. 19. 923. 44) S. 941. 45. 45) S. 848. 46) S. 894—62. 47) S. 864. 66. 77.

48) Materialien zur geistl. und weltl. Staatistick des Niederrhein- und Westphalischen Kreises Jahrg. 1. B. 2. S. 211.

das Erzstift von der Landeshoheit über die Stadt nicht abgieng, und solche forthin prätendirt.

Zu deme stehen dem Erzstift in der Stadt wirklich ansehnliche Gerechtsame zu, wie wir in der Folge ersehen werden, worüber es der Eingriffe, der Extension, und Mißbrauchs halber, fortwürige Streitigkeiten abgesetzt hat.

Unter andern ergiengen 1749. bey dem Cammergericht in Sachen der Stadt gegen Churcölln 1) wegen der von dem Erzstift angemaßten Gerichtsbarkeit über der Stadt Unterthanen, 2) wegen Cassation eines gewißen cöllnischen Edicts, 3) wegen der von Churcölln sich angemaßten Jurisdiction über der Stadt Soldaten, und 4) einige Civilsachen verschiedene Urtheile, sie waren aber von keinem Erfolge. 49)

Von den Prätensionen, welche das Erzstift Cölln machte, und worüber es zu Streitigkeiten kam, sind folgende merkwürdig.

a) Auf die Grafschaft *Neuenar* machte Churcölln schon vor 1666. Anspruch, allein Churbrandenburg, und Pfalz Neuburg widersprachen denselben jederzeit. 50)

b) Eben so gehet es mit der Churcöllnischen Prätension auf Lipstadt, wovon, ungeachtet sich Frankreich des Churfürstens von Cölln sehr annahm, dennoch Churbrandenburg und die Grafen von der Lippe bisher im Besitz blieben. 51)

c) Auf die Stadt Soest wollen die Churfürsten von Cölln ihre Prätension nicht fahren lassen, ungeachtet solche mitelst eines Verzichtmäsigen Vertrags 1449. den Grafen von der Mark, und den Herzogen von Cleve abgetreten wurde.

d) Auf

49) Mosers Einleitung in die neueste deutsche Staatsangelegenheiten. S. 113.
50) Schweders theatrum praetens. S. 658.
51) S. 659.

d) Auf die Stadt und Amt Hachenburg scheint Churcölln sich seines Anspruchs um so weniger zu begeben, als 1618. das Reichskammergericht Churcölln pro domino directo erkannte; ob nun Churpfalz zwar Revision suchte, und auch erhielt, so bemächtigte sich dennoch Churcölln 1636. nach des Graf Ludwig zu Sayn, und Wirgenstein Ableben des Schlosses, und gab solches mit den dazu gehörigen Dörfern den Grafen von Wartenberg als ein altes Churcöllnisches Lehen, bey welchen es auch bis auf den Westphälischen Friedensschluß verblieb; in diesem aber, jedoch vorbehaltlich eines jeden Rechts der verwittibten Gräfinn zu Sayn restituirt wurde. 52)

e) In dem Herzogthum Bergen befindet sich ein gewißer Strich Landes, welcher der Mäußepfad genannt wird, auf welchen Churcölln Anspruch macht. 53)

f) Die Ansprüche des Erzstifts Cölln, auf die ihm 1057. geschenkt wordene, nunmehro unmittelbare Reichsabtey Salfeld scheinen ebenfalls noch nicht vergessen zu seyn. 54)

Wegen den Dörfern Linz, Neuerburg, Altenwied, und Zugehörungen, welche Churcölln an den Grafen von Isenburg versetzte, und 1673. nach dessen Ableben einzog, kam es zu großen Streitigkeiten mit den Grafen zu Belmont, die bis auf das J. 1686. fortdauerten, und wahrscheinlich noch nicht gänzlich abgethan sind. 55)

1784. stritten Churcölln und die Grafen zu Salm Reifersschied in Betref der Herrschaft Erpach mit einander bey dem Reichshofrath.

52) S. 660. die neuerdings in Bewegung gesetzte Hachenburgische Successionssache gibt hierüber noch nähern Aufschluß.
53) Schweder l. c. S. 661.
54) S. 673. 55) S. 671.

In dem nehmlichen Jahr belangte der Magistrat zu Cölln den Churfürsten in puncto der Collectation der in Cölln befindlichen Klöster bey den Reichshofrath, welche zur Akademie zu Bonn sollte verwendet werden.

1785. klagte allda der Graf von Hazfeld gegen Churcölln, insbesondere wegen dem Strafrecht über seine strafbare Unterthanen.

1787. brachte das Erzstift Cölln bey Reichshofrath auch seine Klage gegen den Grafen von Schaesberg, in Belang der entzogenen Gefälle in der Herrschaft Keepen, und Lommersum ein.

1789. setzte Churcölln seine Güterauslösung gegen die Stadt Cölln sogar mit Hinderlegung der Gelder nach, und nahm die Landeshoheit über die Reichsstadt Cölln nochmals in Anspruch.

Im nehmlichen Jahr kam es zwischen dem Churfürsten von Cölln, und der Stadt zu einem heftigen Streit wegen Erbauung eines protestantischen Bet- und Schulhauses; weßwegen per conclusum caesareum dem Churfürsten aufgetragen wurde, die Stadt hieran nicht mehr zu hindern. Dieser Entscheid scheint für die Churcöllnischerseits prätendirte Landeshoheit über die Stadt keine gute Aussichten zu versprechen.

Die Churcöllnische Streitigkeit mit dem Stift Corvey kann ich nicht umgehen, da dieses Stift 1745. den Entschluß gefasset, sich der Wiederlöße der von dem Abt Hermann von Corvey an Churcölln für 4324. verpfändeten Halbscheid des Schlosses Kelberg, und der 1507. an eben dieses Erzstift cum parto de retro vendendo verkauft wordener Halbscheiden der Städte Marsberg, und Volkmarsen zu bedienen, wiewohl diese Losungssache große

Schwie-

Schwierigkeiten fand, 56) jedoch 1787. auf ein neues in Bewegung kam.

§. 960.

Was für Streitigkeiten das Erzstift Salzburg mit dem Bißthum Passau, und Berchtolsgaden in ältern Zeiten der Exemtion wegen gehabt habe, ist bereits (§§. 222 und 235.) angeführt worden. Salzburg.

Mit den Herzogen von Baiern hatte das Erzstift vor mehrern Jahrhunderten schon Streit, König Wenzel mahnte 1389. den Erzbischof Pilgrin II. ab, von dem Kriege wider Herzog Friederich in Baiern abzustehen. 57)

Desgleichen war auch zwischen den Erzherzogen von Oesterreich, und der Landschaft Kärnthen einer Seits, und den Erzbischöfen zu Salzburg anderer Seits, der Streitigkeiten kein Ende, ungeachtet solche durch vielfältige Verträge, insonderheit von den J. 1525. 36 und 1583. auf einige Zeit abgethan wurden. 58)

Wegen des Schellenberger Salzsiedens, und der Mauth walteten ebenfalls langwierige Irrungen zwischen Salzburg und Berchtolsgaden ab, die zwar einigermassen durch Vergleiche von 1409. 1540. und 1590. abgethan worden. 59)

Auch zwischen Salzburg, Baiern, und der Reichsstadt Regensburg sind des Salzes wegen ebenfalls Verträge 1615. und nachher errichtet worden. 60)

Mit Baiern war das Erzstift Salzburg wegen des Haleinischen Salzwesens schon seit 1630. ent-

56) Neueste Staatsacten. Thl. 3. S. 129.
57) Lünigs R. A. spicil. eccles. Forts. Thl. 1. S. 987.
58) Ebend. spicil. eccles. Thl. 1. S. 54. Fortsetz. Thl. 1. S. 1034. 1037.
59) l. c. S. 986. 1034. 1042.
60) S. 1044.

zweyer. Erzbischof Hieronymus und Churfürst Karl Theodor brachten es aber durch ihre kluge und weise Leitungen dahin, daß im J. 1781. sowohl wegen dem Halleinischen Salzwesen, und des nach Reichenhall gewidmeten Waldgenusses halber, als auch wegen sämtlichen Forderungen, die das Erzstift nach dem Tod des Churfürsts Maximilian gegen dessen Verlaß aufzustellen, und bey Kaiser, und Reich im Abdruck umzutheilen sich bemüsiget sah, ein förmlicher Hauptvertrag, und Nebenrecesse unter beyderseitiger Fertigung, welcher auch das Domkapitul die Seinige beyfügte, abgeschlossen, und gegeneinander ausgewechselt worden. 61)

Das Erzstift Salzburg nahm die Verbindlichkeit mit Abgabe des Holzes aus den Erzstiftlichen Waldungen Pfleggerichts Hüttenstein gegen Oesterreich zu dessen Saline zu Ischel so lang über sich, als das Erzhaus dem Halleinischen Salz den freyen Eingang nach Böhmen in Kraft der Pilsener Verträge gestattete. Als aber Kaiser Joseph I. die Einfuhr dieses Salzes bey Todesstrafe 1707. in Böhmen verbot, riß sich auch Salzburg in Gemäßheit des Pilsener Vertrags von seiner Verbindlichkeit los. 62)

Auf einen Theil des Zillerthals von der Seite des Tyrols, sprach Oesterreich dem Erzstift Salzburg seine allda unwidersprechlich hergebrachte Landeshoheit an, und wollte nicht gestatten, daß in einem 1673. entworfenen Vergleiche das Wort Landgränz zwischen den Salzburg- und Tyrolischen Gebieten im Zillerthal sollte gebraucht werden. Kaiser Leopold ließ zwar in den Tractaten von 1691 und 1699. die Frage wegen der Landeshoheit in suspenso, und ganz unberührt, sondern nur die einzelne

61) Nachrichten von Juvavien S. 458.
62) S. 459.

zelne Gegenstände, als die Waldungen, und ihre Gränzen, dann die Jurisdictional, Fischens und Jagdgränzen zwischen den Tyrollischen Herrschaften Rottenberg, und den Salzburgischen Gebieten abthun. Indessen, ungeachtet Salzburg die Hauptausflüsse, oder Bestandtheile der Territorialhoheit, als Steuren, Reis, Musterung, Besatzung, Gesetzgebung, Appellation in 2ter Instanz in Besitz hat, so hört dennoch, so lang das Petitorium ohnentschieden ist, die Anspruchsfrage nicht auf. 63)

Das Erzstift hatte auch noch landesherrliche Ansprüche ehemals von Baiern, und nun seit dem das Innviertel durch den Teschner Frieden an das Erzhaus Oesterreich gediehen ist, von diesem an die anliegende Herrschaft Mattsee, das Landgericht Höchfeld, und den Markt und den Burgfried Straßwalchen zu befahren; es ist zwar dieserwegen schon unter Churfürst Maximilian III. ein Vergleich entworfen, durch sein Ableben aber unterbrochen worden. Indessen da der Wiener Hof die gütliche Vergleichung selbsten fortzusetzen und alles in statu quo einsweilen zu lassen versicherte, so läst sich auch der beste Erfolg für das Erzstift Salzburg erwarten. 64)

So ruhig übrigens Salzburg sich mit seinen mächtigen Nachbarn unter der Leitung eines klugen Fürstens verhalten zu können, das Glück hat, desto empfindlicher setzte das Domkapitul seinem Vorsteher durch übertriebene Neckereyen einige Jahr lang zu, bis es Reichskündigermassen in den mehrsten Puncten von selbst sich Sachfällig erkannte, wovon im 2ten Theil des dritten Bandes umständlich gehandelt wird.

Nun kann ich hier auch nicht übergehen, daß Salzburg und Baiern die Irrungen in Diocesan

63) S. 461. 64) S. 462—466.

Sachen durch einen Hauptrecess von 1628. beygelegt haben, 65) wiewohl dieser in neuern Zeiten starke Aenderungen erlitt.

Das Erzstift Salzburg ist auch unter denjenigen geistlichen Fürsten begriffen, die ihre Beschwerden wegen der Doppelanlage ihrer in austriaco gelegenen Güter gegen das Erzhaus in Comitiis anbrachten. 66)

§. 961.

Hoch- und Deutschmeister.

Eine der ältesten in actis publicis vorkommenden Streitigkeiten des deutschen Ordens war die Patronatsache zu Asch, und Zöschingen zwischen dem Grafen von Helfenstein, und dem Comthur des deutschen Ordenshauses zu Ulm, welcher 1284. durch ein vom K. Rudolf I. bestättigtes Laudum und mitelst eines von dem Grafen Ludwig von Oettingen 1287. ausgestellten Reverses beygelegt wurde. 67)

Mit der Reichsstadt Nürnberg hatte 1356. die dortige Commende einer Waldgerechtigkeit wegen Streit, welchen Churmaynz und Churpfalz mittelst erfolgter Bestättigung K. Karl IV. abmachten; 68) wiewohl es wiederum anderer Puncten wegen zu Streitigkeiten kam, die man 1487. durch einen Vertrag hob. 69) 1529. erfolgte von den Schwäbischen Bundsverwandten Stände in den Streitigkeiten des deutschen Ordens mit der Stadt Nürnberg mehrmal ein Spruch, daß des deutschen Ordens Haus Comthur und Spitalmeister von der Stadt Nürnberg

65) Concordaten zwischen Baiern und den 6 Stiftern. 1769. F. S. 49
66) Nachrichten von Juvavien. S. 394.
67) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Forts. 3. S. 965.
68) l. c. Forts. Thl. 1. S. 368.
69) l. c. S. 38.

berg restituirt, auch aller bürgerlichen Pflicht und Beschwerden entlassen werden solle. 70)

Der deutsche Orden war mit Brandenburg Onolzbach wegen der Cent, und hohen Obrigkeit auch des Erbschirms zu Althausen im Streit befangen, worüber 1545. ein Vergleich zu Stande kam. 71)

Das fürstliche Haus Hessendarmstadt stritte wegen einiger Stücke der Landeshoheit über die dem deutschen Orden zugehörige und in den Hessendarmstädtischen Landen gelegenen Commende Schiffenberg. 1584. machten zwar Hessen, und der Orden einen Vertrag miteinander; es hat aber dennoch nachher immer Streitigkeiten gegeben. Unter der Regierung K. Franzens verklagte der Orden den Landgrafen bey dem Reichshofrath wegen der auf besagter Commende Schiffenberg angemaßte Ob. und Resignationen, auch anderer Attentaten, 72) und endlich kamen die Streitigkeiten wegen Schiffenberg sogar an den Reichstag.

Der deutsche Orden, und die Reichsstadt Nürnberg hatten auch wegen Reparirung der catholischen Kirche in des deutschen Ordenshaus zu Nürnberg, einen langwierigen und hartnäckigen Streit miteinander, die Sache ist aber seit wenigen Jahren zu Gunsten des Ordens beygelegt, und die Kirche wird vom Grund aus neu erbaut.

1650. verfiel der Deutschorden wegen den Ort Althausen mit Brandenburg wiederum in Streit, und ob zwar schon 1651. von der kaiserlichen Subdelegationscommission zu Nürnberg ein Vergleich er-

70) S. 46.
71) S. 377.
72) Mosers Einleitung S. 210.

folgte, 73) gieng die Sache 1730. wegen der Pfarrey mehrmal von neuem an. 74)

1766. kam es zwischen dem deutschen Orden und dem fürstlichen Haus Oettingen in puncto juris indicendi luctum publicum und der verletzten Landeshoheit halber, zu einem heftigen Proceß, welcher an das Reichskammergericht, und die Visitation gebracht wurde. 75)

Zwischen Brandenburg Onolzbach und dem deutschen Orden entstund 1781. wegen des Chausseebaus und der mit verbundenen Landeshoheit über die an gedachter Landstraße gelegener deutschordischer Hintersassen ein Proceß, mit welchem sogar wegen des Recurses der Reichstag. beschäftigt wurde. 76)

1783. klagte Oettingen Wallerstein c. die Hochmeisterische Regierung zu Mergentheim wegen Ausstreichung des Oettingischen Wappens bey Reichshofrath.

Im nehmlichen Jahr kam es zwischen dem Orden und der Reichsstadt Ulm bey Reichshofrath in puncto superioritatis et violati territorii in dem Ort Wayhbach zur Klage.

eodem anno ward bey Reichshofrath von dem Deutschorden gegen Brandenburg Onolzbach ein Mandatsproceß das prätendirte Jagdgelübd, der deutschordischen Unterthanen zu Weimersheim betreffend anhängig gemacht.

Den 17 Jul. e. a. erfolgte auch in Sachen Deutschorden c. Oettingen Wallerstein Mandati et paritoriae puncto violati territorii in Reimlingen ein Reichshofräthliches Erkenntniß.

Den

73) Lünig l. c. Forts. Thl. 1. S. 386.
74) Fabri Staatsk. Thl. 18 S. 254. Thl. 59. 317.
75) Holzschuhers Deduct. Bibliotheck B. 1. S. 57. Neue Staatskanzley Thl. 24. S. 126. neueste Thl. 2. S. 78.
76) Reuß Staatsk. Thl. 1, S. 224.

Den 24 Feb. d. a. sprach der Reichshofrath in Mandatssachen des deutschen Ordens c. die Oetting-Oettingische Regierung die Sperrung des Commercii, und der Getreidausfuhr.

1784. kam es zwischen der Deutschordensballey Lothringen, und der dazu gehörigen Commende Meinsiedel contra den Grafen von Sickingen bey Reichshofrath zu einem Mandatsprocesse.

eod. anno erkannte der Reichshofrath in Sachen zu Oettingen Wallerstein c. die deutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, in Betref der Remlinger Landstraße Vermarkung.

Auch ward den 18 Sept. e. a. von dem Reichshofrath in Sachen des deutschen Ordens c. Oettingen Wallerstein Mandati et paritoriae puncto juris interficiendi Lepores gesprochen.

eod. anno erfolgte in Sachen des deutschen Ordens c. die Fürstlich-Oettingische Regierung, die Decimations auf den Lindingsäckern ein Erkenntniß.

Den 15 Merz d. a. sprach der Reichshofrath in Sachen Oettingen Wallerstein c. die deutschmeisterische Regierung zu Mergentheim puncto exactionis pedagii et juris solitarii reparandi vias publicas.

1785. ward bey Reichshofrath ein Proceß von der Deutsch-Ordens Commende Ellingen in puncto damnorum et Expensarum einen Fornikanten Nahmens Kleebauer anhängig gemacht.

1787. erkannte der Reichshofrath in Sachen der deutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim c. Oettingen Wallerstein die Errichtung eines neuen Zollhauses in Möttingen betreffend.

§. 962.

§. 962.

Bamberg.

Von den alten Prätensionen des Hochstifts Bamberg etwas zu bemerken, war eine der vorzüglichsten jene mit dem Erzhaus Oesterreich wegen der Landeshoheit der in Kärnthen gelegenen, und dem Bischof gehörigen Oertern Villach Wolfsberg ꝛc. 77) wovon das mehrere (§. 614.) vorkommt.

Das Kloster Kitzingen haben die Markgrafen zu Brandenburg bis auf den Passauischen Frieden ruhig besessen, nachdem aber die Bischöfe zu Bamberg Prätension bey dem Kaiser hierauf gemacht, und Klage vor dem kaiserl. Reichskammergericht zu Speyer angestellet, so ward in dem Westphälischen Friedensschluß Art. 10. §. 23. versehen, daß diese Streitigkeit innerhalb 2 Jahren gütlich oder gerichtlich abgemacht werden sollte. Man findet aber nicht, daß sich Bamberg gemeldet, ungeachtet Brandenburg Onolzbach und das Hochstift Würzburg ihre Streitigkeiten, wegen der Stadt, und des Klosters Kitzingen durch Vergleiche beylegten, 78) hievon habe ich schon (§. 615.) erwähnet.

Preußen hatte als Churfürst zu Brandenburg mit dem Bischof zu Bamberg wegen der zum Oberkämmereramt des Stifts gehörigen Lehen-Streitigkeiten, wobey Bamberg behauptet, die Brauneckische Lehen in Franken, und die Stadt Brandenburg seyen zum Oberamt gehörige Stücke, 79) allein die Sache gewann niemals einigen Fortgang.

Von dem kaiserlichen Landgericht zu Anspach behauptet das Hochstift Bamberg die Exemtion nicht nur durch kaiserliche, sondern auch päbstliche Privilegien erhalten zu haben. 80)

Auf

77) Schweder S. 626. Lünig R. Arch. spicil. eccl. Thl. 2. S. 36.
78) [illegible] l. c.
79) S. 627.
80) *Struvii* Syntag. Jur. Publ. S. 1164.

Auf den in dem Markgräflich Anspachischen Amt Cadolsburg disseits der Rednitz nach Nürnberg gelegenen Marktflecken Fürth, hatte Nürnberg ehedessen Prätension gemacht, ward aber im 16ten Jahrhundert durch einen Cammeralspruch abgewiesen. Desto standhafter ist aber die Prätension des Hochstifts Bamberg, nicht so fast wegen den Eigenthums als andern Gerechtsamen über den Ort Fürth, wie die dißfalls im Druck erschienene Hauptdeductionen von 1771 und 1777. 81) erweisen. Im J. 1775. den 23 Jun. ergienge am Cammergericht die Urthel: daß in der Sentenz vom 27 Oct. 1766. das Jus territoriale dem Fürstlich-Brandenburgischen Hause Onolzbach auf keine Art zugesprochen worden seye: vorbehaltlich jedoch deren von jedem Theil hergebrachten Rechten. Seit dem gehen eben die Streitigkeiten über jede einzelne Fälle fort.

Zu ältern Streitigkeiten des Hochstifts Bamberg, welche in actis publicis erscheinen, gehört die Streitsache Bischofs *Werinthonis* zu Bamberg vom J. 1334. mit denen von Aufenstein, und Rieneck, wovon Lünig 82) Nachricht giebt.

1353. thaten die Erzbischöfe von Maynz und Cölln in der Streitsache zwischen Bamberg und Baiern wegen der Schlösser Hartenstein, und Niedenstein samt Zugehörungen, einen Ausspruch 83) welchen Bischof Leopold bestättigte.

1460. wurden zwischen Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, und Bischof zu Bamberg verschiedene Irrungen durch einen Vergleich abgethan. 84)

1530.

81) Moser liefert in seinen Zusätzen zum deutschen Staatsrecht B. 3. S. 677. einen summarischen Auszug.
82) spicil. eccl. Thl. 2. S. 42.
83) Godeau Kirchengeschichte Thl. 20. S. 169. Lünig l. c. S. 133.
84) S. 434.

1530. ward zwischen König Ferdinand I. als Herzogen in Cärnthen, und Bischof Wigand zu Bamberg wegen den Herrschaften in Cärnthen, die schon längers angedauerte Streitigkeiten durch Vermittelung und Ausspruch Christophs Freyherrns von Schwarzenberg beygelegt, und 1535. ein Anstands-Receß und Vergleich auf 101 Jahr abgeschlossen, 85) und 1611. wieder verlängert.

Bischof Wigand zu Bamberg vergliche sich 1538. ebenfalls mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Onolzbach über die nachbarliche Irrungen das Forst-Waidwerk- Hut, und Trieb in verschiedenen Oertern und Distrikten betreffend. 86)

1552. entstunden neue Irrungen, Bamberg trat an Brandenburg einige Oerter mittelst eines Vertrags ab, den K. Karl V. eod. anno cassirte. 87)

1674. ward zwischen Oesterreich und Bamberg über die wegen denen bambergischen Herrschaften in Cärnthen sich ergebenen neuerlichen Streitigkeiten ein recessus perpetuus errichtet, 88) unangesehen dessen es doch nicht gut thate, bis Bamberg 1759. endlich gar das Eigenthumsrecht fahren ließ. (§. 614.)

Von den neuern Streitigkeiten dieses Hochstifts finde ich vorzüglich ein Reichshofräthliches Erkenntniß vom 14 Jul. 1783. in Sachen des Grafens von Schönborn c. die Fürstl. Bambergische Regierung die Unmittelbarkeit der Schönbornischen Unterthanen zu Neuses bey Burg-Eberach betreffend.

Den 26 Febr. 1784. kam das Hochstift Bamberg bey Reichshofrath gegen die Sachsencoburgische Regierung eines Mandats halber puncto turbati Juris vogtetici et annexorum in Loco Fürth nec non constituti arresti personalis ein.

eod.

85) Godeau Thl. 20. S. 196. Lünig l. c. S. 48. 192.
86) Lünig l. c. Fortf. Thl. 1. S. 495. 501.
87) Thl. 2. S. 42. 614.
88) Godeau Thl. 20. S. 232.

eod. anno. suchte Bamberg bey Reichshofrath gegen die Pfalzsulzbachische Regierung ein, die den Bambergisch-Hainersdorfischen Unterthanen abgepreßte Militarholzfrohnen betreffendes Mandat nach.

In eben diesen und einigen folgenden Jahren kam bey Reichshofrath die Hochstift Bambergische Klagsache c. den Grafen von Ostein die Sicherstellung einer ex testamento competirenden Forderung von 120,000 fl. vor.

1784 machte der Graf von Schönborn einen Proceß bey Reichshofrath in Betreff der Unmittelbarkeit zwey seiner Unterthanen zu Ampferbach anhängig.

Im Jahr 1785. klagte der Fürst Bischof zu Bamberg gegen den Grafen von Brockdorf in puncto einer auf fremdherrlichen Territorio unternommenen Pfandung bey Reichshofrath.

eod. anno suchte der Graf von Schönborn gegen die Fürstlich-Bambergische Regierung puncto Juris venandi in den Wäldern Premig, und Eßlach bey Reichshofrath nach.

1787. klagte das Hochstift Bamberg gegen den Grafen in puncto der Landeshoheit über die gräfliche Schönbornische Unterthanen zu Stappenbach.

eod. anno machte das Hochstift Bamberg auch einen Proceß gegen die Brandenburg-Bareuthische Regierung und das Amt Streitberg in Betreff der Landeshoheit und vogteylichen Gerichtsbarkeit auf dem Wörth bey Reichshofrath anhängig.

Wegen der Doppelanlagen ward das Hochstift Bamberg ehedessen wie das Erzstift Salzburg von Oesterreich beschwert, und deswegen zur Klage genöthigt.

§. 963.

§. 963.

Würtsburg.

Schon 1389. war Bischof Gerhard zu Würzburg mit den Städten Rothenburg, Schweinfurt, und Windsheim im Streit wegen verschiedenen Gerechtsamen befangen, welche durch einen Schiedspruch Erzbischofs Adolf zu Maynz, und Bischofs Lamprechts zu Bamberg abgethan wurden. 89)

Die Streitigkeiten Bischofs Gerhard zu Würzburg und Burggrafs Friederich zu Nürnberg wegen der Gemeinschaftlichen Orte Hohen- und Reppendorf machten sie 1393. durch einen Vertrag ab. 90)

Auf gleiche Art wurden auch 1399. die Irrungen zwischen Würzburg und der Stadt Meynungen abgethan. 91)

1405. liesen Bischof Johann I. zu Würzburg mit Burggrafen Friederich zu Nürnberg die Streitigkeiten wegen Kitzingen durch einen Schiedspruch beylegen. 92)

Wegen den vielen äußerlichen, und innerlichen Streitigkeiten setzte K. Friederich III. den Grafen Gottfried Schenken von Limpurg zum Pflegern des Hochstifts Würzburg und verordnete 1460. wie es nach Bischofs Sigismundis Ableben mit der Regierung dieses Hochstifts sollte gehalten werden. 93)

1461. wurden die Irrungen durch Vermittelung Königs Georg von Böhmen, zwischen Churfachsen, und Würzburg beygelegt. 94)

Der

89) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. Thl. 2. S. 954.
90) S. 956. 91) S. 957. 92) S. 961. 93) S. 996.
94) S. 1016.

Der Streitigkeiten zwischen Würzburg und Wertheim wegen der Cent zu Homburg, und Remblingen, dann auch des Geleits, Wildbann- und Guldenzolls zu Homburg, machte ein Vertrag vom J. 1465. ein Ende. 95)

Die Irrungen zwischen Würzburg und der Abtey Ebrach wurden 1524. das erstemahl durch einen Vertrag beygelegt. 96)

1530. wurden von dem Hochstift Würzburg nach erloschenem gräflich-Werthheimischen Mannstamme, die ersten Erbschaftsansprüche gemacht; und weil vermög einer nachhero gemachten Würzburgischen Capitulation vom J. 1556. der Gräfinn Elisabeth von Manderscheid noch zur Zeit, und der Gräfinn Anna von Löwenstein nicht gebühret habe an dem Besitz der Würzburgischen Lehen (§. 615.) Antheil zu nehmen, so versagte Würzburg die Belehnung, wenn nicht die Gräfinn von Löwenstein sich vorher ihres Besitzes begäbe. Der Bischof machte 1576. zwar den Vorschlag die ganze Grafschaft Wertheim gegen eine andere aus einem Schloß und 12 Dörfern bestehenden Herrschaft zu vertauschen; als aber dieses nicht statt fand, kam es 1598 und 1620. zu Thätlichkeiten, und hierauf zu einem großen Proceße bey dem Reichskammergericht, wegen denen der Grafschaft Wertheim entrissenen vier Aemtern, worauf sich auch das Stift Fulda als Interessent darstellte. Dieser Proceß ward bey der letzten Cammergerichtlichen Visitation erst zur Revision zu bringen gesucht. 97).

Die mehrmal entstandene Irrungen zwischen Würzburg, und der Abtey Ebrach wegen der Erb-

95) S. 335.
96) S. 1026.
97) Pätters auserlesene Rechtsfälle B. 1. S. 74—195.

Erbschutzgerechtigkeit und anderer Irrungen wurden durch Bischof Otto zu Augsburg, und den Reichsvicekanzler Sold 1557. vermittelt, 98) allein der Ruhstand ward in neuern Zeiten wieder unterbrochen.

Wegen der Reichsvogtey über die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld war Würzburg mit der Reichsstadt Schweinfurt äußerst verfallen, Bischof Friederich verglich sich mit der Stadt 1572. und unter seinem Nachfolger B. Julius bestättigte 1578. K. Rudolf II. diesen Vergleich. 99)

Wegen der Streitigkeiten über das Schloß, Stadt, und Amt Meynungen kam es 1586. zwischen Würzburg und Chursachsen mehrmal zu einem gütlichen Austrage. 100)

1589. errichteten Bischof Julius zu Würzburg und Graf Dieterich von Manderscheid über die Verwaltung der Herrschaft Werthheim, und die daraus entstandene große, und viele Streitigkeiten einen Vertrag, der auf die obangeführte Successionssache einen starken Bezug hat. 101)

Zu Trapstadt ward 1599. zwischen Würzburg und Sachsencoburg wegen den vielen Gränzstreitigkeiten ein Vertrag errichtet. 102)

Wegen der Gochsheimer, und Sennfelder Contribution, auch Reichsmatrikularmoderation kam es 1604. zwischen Würzburg und der Reichsstadt Schweinfurt zu einem neuen Streit, welcher aber durch einen Vergleich gehoben wurde. 103)

Die Streitigkeiten wegen dem Pfälzischen Wildfangsrecht, wobey Würzburg auch betroffen war, wurden 1667. durch einen Compromissarischen Ausspruch

98) Lünig l. c. S. 1034.
99) l. c. Forts. 1. S. 763.
100) S. 343.
101) Lünig l. c. Thl. 2. S. 1044.
102) l. c. Forts. 1. S. 766.
103) l. c. S. 778.

spruch beygelegt, welchen die Königlich-Französische, und Schwedische Deputirte publicirt hatten. 104)

Ungeachtet K. Ferdinand III. 1673. befahl, daß die Einwohner der beyden Reichsdörfer Gochsheim, und Sennfeld, den Bischof von Würzburg als ihren Landesherrn, und Obrigkeit erkennen sollen, so kam es dennoch zwischen beyden Theilen zu einem neuen Proceß, während desselben K. Karl VI. den Bischof zu Würzburg auftrug, diese Reichsdörfer an ihren Reichsfreyheiten, und Jure collectandi nicht zu irren. 105)

1701. kam es der vorgefallenen Irrungen wegen zwischen Würzburg, und Closter Ebrach zu einen neuen Vertrag, der aber von keiner langen Dauer war. 106)

1766. reassumirte das Kloster Neustatt am Mayn seinen puncto subjectionis et advocatiae gegen das Hochstift Würzburg 1559. bey dem Reichskammergericht anhängig gemachten Proceß. 107)

1783. den 20 Jan. kam bey den Reichshofrath die Klagsache des Gotteshaus Schönthal c. Würzburg in Betref der Citation der Simaringer Unterthanen zur Cent Buthard vor.

Den 28 April 1783. erkannte der Reichshofrath mehrmalen in Sachen des Gottes Hauses Ebrach c. die Regierung zu Würzburg puncto incompetenter arrogatae Jurisdictionis.

Ueber die Schultheisenernennung zu Gerichtssteten, und dem zwischen Löwenstein Wertheim und Würzburg sich ergebenen Streit, sprach 1 Dec. 1783. der Reichshofrath.

104) S. 176.
105) Fortf. 3. S. 1373.
106) Fortf. 1. S. 780.
107) Mosers neuester Zustand ꝛc. S. 185.]

1784. verfiel Löwenstein Wertheim mit dem Hochstift Würzburg in puncto violati territorii bey dem Trennhof, worüber bey Reichshofrath unterm 13 Febr. ein Erkenntniß erfolgte.

eod. anno suchte das Löwensteinische Gesamthaus gegen das Hochstift Würzburg in Betref der Eichenfürster Hofmarkung und dasigen Jagd ein Mandat nebst einem Conservatorio, und protectorio nach.

Den 30 April d. a. erkannte der Reichshofrath in Sachen Löwenstein Wertheim c. Bamberg und Würzburg wegen dem Advocatie und Landeshoheitsrecht über die Carthaus Grünau.

Die Reichsstadt Schweinfurth machte 1784. gegen das Hochstift Würzburg einen Proceß wegen der ausser dem Schweinfurter Stadtgebiet nach Sachsen angelegten Landstraße, bey Reichshofrath anhängig.

Hiebey ist nicht zu umgehen, daß die alten Fürsten zu Henneberg Burggrafen zu Würzburg gewesen, auch die Markgrafschaft Schweinfurth, worzu die Stadt Schweinfurth gehört hat, besessen haben, wie es der Würzburgische Geschichtschreiber Lorenz Friese klar erweiset. Wie auf was Art, oder aus welchen Ursachen die Fürsten von Henneberg dieser Gerechtsame und Lande entsetzt worden, läßt sich nicht erheben. 108)

§. 964.

Worms. Schannat 109) bemerkt die Streitigkeiten, welche 1261. Bischof Eberhard zu Worms mit dem Pfalzgrafen Ludwig durch einen Vergleich abgethan hat.

108) Schweder l. c. Thl. 2. S. 444.
109) cod. diplom. t. 1. S. 130.

1384. ertheilte König Wenzel eine Erklärung dem Hochstift Worms, daß die der Stadt Worms gegebene Freyheiten den Gerechtsamen der Geistlichkeit bey den damaligen Irrungen mit der Stadt, nicht nachtheilig seyn sollen. 110)

Die Streitigkeiten der Hochstift Wormsischen Geistlichkeit mit der Stadt wurden 1406. durch einen Ausspruch Bischofs Johann I. zu Würzburg, und im J. 1509. auch durch Churtrier, und Sachsen beygelegt 111) welchen noch andere Rachtungen, und Vergleiche von 1519. 21 und 1526. nachfolgten. 112)

Kaiser Maximilian II. befahl 1576. daß Churpfalz von allen Attentaten gegen das Hochstift in den damaligen Streitigkeiten abstehen solle, 113) sie häuften sich aber dessen ungeachtet immer mehr, bis im J. 1705. durch einen neuen Vertrag wegen der Stadt Ladenburg, und verschiedenen Wormsischen Dörfern, als auch wegen anderen Irrungen, in etwas Ruhe geschaft wurde. 114)

Indessen hat das Hochstift gegen die Stadt Worms noch in diesem Jahrhundert wegen Zuwiderhandlung der Rachtung, oder Verträge viele noch immer fortdaurende Streitigkeiten gehabt, und fortwürige Klagen geführt.

Es betraf a) die jährliche Proclamation der städtischen Amtsträgern auf der sogenannten steinernen Altan in der bischöflichen Immunität, und b) die Hinführung derer Delinquenten an den Malificantenstein; diese Sache ist ebenfalls schon 1746. in terminis executivis gestanden. Das Hochstift,

110) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Forts. Thl. 3. S. 1299.
111) l. c. S. 1302.
112) l. c. Thl. 2. S. 308. 472. 694. Fabri Staatskanzley Thl 25. S. 73. 155.
113) Lünig l. c. S. 929.
114) S. 751.

und die Stadt haben schwere Streitigkeiten wegen des bischöflichen Hofgerichts. Es ist aber sowohl wegen des Sinnes derer dißfalls vorhandenen Verträge als anderer Umstände, vielerley Streit zwischen dem Hochstift und der Stadt entstanden. Die Stadt gieng an das Cammergericht, und erhielt Verordnungen gegen das Hochstift. Diese ausser Wirkung zu setzen, wandte sich das Hochstift an den Reichshofrath, gab das Hofgericht als ein Reichslehen an, und der Reichshofrath zog die Sache an sich. Endlich sprach er theils provisorie, theils in possessorio definctive für das Hochstift; gegen die Stadt aber wurde, weil sie nicht von dem Cammergericht abgehen wollte, der Reichsfiscal excitirt. Die Stadt kam endlich hinter die hochstiftische Lehenbriefe, und zeigte daraus, daß das Vorgeben der Reichslehnbarkeit des Hofgerichts, ein ungegründetes Vorgeben seye; weil aber der Reichshofrath darauf nicht reflectiren wollte, suchte die Stadt Revision, und erhielt sie auch.

Ein anderer Streit des Hochstifts mit der Stadt betrift die Consumtionsfreyheit der bischöflichen Bedienten, und selbige musten um ein Freyzeichen ansuchen. Das Stift hingegen meint, es dörfte die Anzahl der Bedienten nach Gefallen vermehren, und sie hätten kein Freyzeichen nöthig. Der Reichshofrath hat verschiedene Provisionalverordnungen gegen die Stadt erlassen, und vollzogen, und dennoch ist die Hauptsache noch nicht geendiget. Aber auch der von der Stadt an den Reichshofrath ergriffene Recurs hat nichts gefruchtet.

Das Hochstift hat ausser deme bey dem Reichshofrath gegen die Stadt noch puncto diversorum gravaminum geklaget: diese betreffen a) eine Jagdsäule oder Hegstock, b) den bischöflichen Mark- auch c) Rheinzoll, d) der domcapitulischen, auch anderer

catholi-

catholischen Geistlichkeit Beamten Wohnung in einer Stadt, e) den modum procedendi gegen die bischöfliche Beamte, und Livreebediente. Es seynd zwar in diesen Puncten Verordnungen gegen die Stadt ergangen, jedoch kam es nicht zu einem Hauptspruch.

Dagegen hat die Stadt das Hochstift wegen dem auf dem Rhein anlegenden neuerlichen Wassergebäude bey dem Reichshofrath angeklaget, nicht weniger brachte sie beschwehrend an, daß bey letzterem Coadjutorie-Wahlact eigenmächtig bischöfliche Landmiliz in die Stadt geführt worden sey. 115)

Ich führe nun auch einige einzelne Reichshofrathsprocesse an, in die das Hochstift Worms seit 1746. verwickelt war.

Den 24 Dec. 1746. ward bey Reichshofrath in Sachen des Hochstifts Worms c. die Stadt in puncto der für die bischöfliche Räthe freyen Consumtibilieneinfuhr geklagt, und ein sehr günstiges Rescript erhalten. 116)

In der hochstiftischen Klage puncto Jurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae ward den 11 Jun. 1758. gegen den Magistrat von dem Reichshofrath ein Mandat erkannt. 117)

1746. klagte das Hochstift **Worms** gegen die Stadt Wormsische Eingriffe in die bischöfliche Hofgerichtsrechte, und erhielt gegen selbe eine sehr strenge Verordnung. 118)

Auf die Klage des Hochstifts ward gegen den Magistrat von dem Reichshofrath eine kaiserliche Exemtionscommission auf Churpfalz und Hessen 1746.

115) Mosers Einleit. in die neuesten Staatsangel. S. 215.
116) Dessen Zusätze B. 3. S. 527.
117) ibid. l. c. S. 526.
118) Staatsschriften unter K. Franz. B. 3. S. 751.

erkannt, welche den Magistrat mit Ernst zu Erfüllung der Verträge anhalten muste. 119)

Die Klagsache des Wormsischen geistlichen Vicariatsgerichts gegen den Magistrat zu Nimpfen puncto verschiedener Eingriffe vom J. 1775. hangt allerdings noch bey Reichshofrath ohnentschieden.

Bey den Religionsbeschwerden der deutschen Stifter kommt ein mehreres von dem Bißthum Worms in Ansehung dessen Streitigkeiten vor.

§. 965.

Eichstätt. Unter den vorzüglichen Streitigkeiten des Hochstifts Eichstätt ist die Hirschbergische mit dem Haus Baiern. Dieses gibt für, daß ihm die Landeshoheit, und das Landgericht in dem bischöflich-Eichstättischen Amt Hirschberg in alten Zeiten zugestanden, das Hochstift aber solche an sich unbefugter Dingen gezogen habe. Das herzogliche Haus ergriffe deswegen 1749. den Besitz und ließ Patente anschlagen. Der Bischof hingegen erhielt bey dem Reichshofrath ein Mandat und eine Manutenzcommission auf das Fränkische Kreisausschreibamt. Dieses ließ die Baierische Patente abnehmen. Hingegen ließ Baiern Mannschaft marschiren, seinen Besitz zu behaupten, auch zu Buchsheim das Hirschbergische Landgericht wiederum eröfnen. Diese Streitsache hat ebenfalls ihr Ende 1770. erreichet. 120)

Mit Brandenburg Onolzbach hat Eichstätt noch mehrere Streitigkeiten. Der Markgraf beklagte sich unter andern, daß ihm viele Bischöflich-Eichstättische Bediente und Unterthanen Schaden im Wildbahn thäten, und dennoch nicht den Recessen gemäs gestellet werden wollten; deßwegen er sie selbst aus dem Eichstättischen abholen ließ. Der Bi-

119) Ebend. B. 4. S. 904.
120) Mosers Zusätze B. 1. S. 1199. Staatshandbuch Thl. 2. S. 95.

Bischof hingegen klagte der Ursachen halber bey Reichshofrath, und erhielt gegen den Markgrafen Verordnungen. Nachhero wechselte man auf dem Reichsconvent Schriften miteinander. 121)

1746. suchte Eichstätt gegen Brandenburg in Belang einer widerrechtlichen Pfandung bey Reichshofrath ein Mandat nach und erhielt es. 122) Ein gleiches geschah auch in einer eod. anno angestellten Klage puncto fractae pacis publicae.

1783. kam es zwischen Eichstätt und Brandenburg Onolzbach, vorzüglich gegen das kaiserliche Landgericht in specie die Hochbergisch- und Maimannsdorfische Eichstättische Unterthanen und Hofbesitzere zu Mittelbach, bey Reichshofrath zur Klage.

eod. klagte Eichstätt gegen Brandenburg Onolzbach bey Reichshofrath puncto arrogatae Jurisdictionis encaenorum in den Oertern Essling, und Hochholz.

1786. kam bey Reichshofrath die Eichstättische Mandatsklage in Betref der Miltacher, und Neumühl im Oberamt Schwabach bey Reichshofrath vor.

Den 19 Sept. 1786. erkannte der Reichshofrath in Klagsachen des Grafens zu Pappenheim puncto Jurisdictionis eccleſiasticae et consistorialis den Zehend zu Ochsenhard betreffend.

Die innerlichen Streitigkeiten sind, wie wir im dritten Bande ersehen werden, bey diesem Hochstift von mehreren Belange.

§. 966.

Speyer. Das Hochstift Speyer hatte mit der Reichsstadt Speyer von den ältesten Zeiten viele und große, auch immerfort anhaltende Irrungen gehabt,

121) Dessen Einleitung S. 193.
122) Staatsacten unter K. Franz. B. 2. S. 715. B. 3. S. 154.

wie die zwischen beyden Theilen errichtete Verträge, von 1262. 94. 1302. 64. 1514. 67 und 1613. 123) und vorzüglich die unter Churpfälzischer Vermittelung von 1377 und 1526. zu Stand gekommene Recesse 124) bewähren.

Zwischen der Stadt, und den vier Stiftern auch dem übrigen catholischen Clero sind ebenfalls noch besondere Verträge, oder sogenannte Nachtungen, wie wir anderwärts ersehen werden, vorhanden. Die Stifter, und der Clerus aber glauben, daß sie von der Stadt in verschiedenen Dingen dagegen beschwehrt würden, und haben deswegen mehrfältig bey Reichshofrath Klage geführet. Dieser rieth aber von jeher beyden Theilen die gütliche Uebereinkunft, die aber bisher noch nicht zu Stand kam.

Merkwürdig ist der Hauptvertrag von 1709. in welchem Churfürst Johann Hugo zu Trier, als Bischof zu Speyer, und Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz ihre Streitigkeiten überhaupt, insbesondere aber wegen der Wildfangsleibeigenschafts- Zoll- und Geleitsgerechtigkeit, auch der bisher miteinander gehabten Gemeinschaften abgethan haben. 125)

1738. klagte der Magistrat zu Speyer c. den Bischoffen puncto impeditae Jurisdictionis et cognitionis criminalis, und erhielt gegen das Hochstift eine sehr scharfe Verordnung, zugleich aber eine Belobung, daß er sich gegen die Geistlichkeit in dem betroffenen Falle so gelassen, und mäßig bezeiget habe. 126)

1746. brachten die vier Stifter zu Speyer gegen den Magistrat ihre Beschwerden wegen übertrettener Rach-

123) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Thl. 2. S. 257. 58. 73. 470. 508. 836. 45.
124) S. 260. 536.
125) l. c. S. 850.
126) Mosers Zusätze. B. 3. S. 524.

Rachtung bey dem Reichshofrath an, und verlangten eine Vergleichsbeförderung. 127)

eodem anno sowohl als 1748. klagte der Bischof zu Speyer gegen Churpfalz bey Reichshofrath in Betref der gestöhrten Rheinfischensgerechtigkeit, und erhielten eine nachdruckliche kaiserliche Verordnung.

Den 30 Jan. 1783. kam das Ritterstift Odenheim gegen den Bischof zu Speyer wegen Abforderung der Rechnungen bey Reichshofrath klagbar ein.

Unterm 6 Feb. c. a. erfolgte auch in Sachen dieses Ritterstifts c. den Bischoffen in Betref der violeten Kleidertracht, wie auch des auf des Stifts Reichsunmittelbarem Territorio gelegten Temporalienarrestes, und anderer Beschwerden, eine kaiserl. Verordnung.

Den 23 Dec. erkannte der Reichshofrath in Sachen des Magistrats c. den Bischofen in Belang des Stadtmauerbaues ein Rescript.

1784. erfolgten in Klagsachen des Domkapituls, und der vier Stifter zu Speyer, theils wegen dem Jure obsignandi, theils wegen des arretirten Domschreiners zwey Reichshofräthliche Verordnungen.

1785. brachte der Bischof zu Speyer, und das Städtlein Deidesheim c. Churpfalz in Betref der Gemeindsmarkungs-Streitigkeiten ihre Beschwerden bey Reichshofrath an.

Nicht minder ward 1786. allda die Klagsache des Raths zu Auweiler gegen den Bischof zu Speyer puncto immunitatis a telonio anhängig gemacht.

Ferner ist noch zu bemerken, daß das Hochstift Speyer Ansprüche auf die Städte Landau und Cronweisenburg gemacht, seitdeme aber Frankreich solche in Besitz genommen hat, wird nichts mehr davon gemeldet. 128)

Die

127) Staatsacten. B. 2. S. 720.
128) Schweder Thl. 1. S. 875.

Die Bischöfe machten desgleichen Ansprüche auf einige in der untern Pfalz gelegene Güter, in specie auf Weingarten, Hockenheim, und Hildesheim; der Osnabrückische Friedensschluß Art. 4. §. 8. scheint aber diese Praetensionen gehoben zu haben. 129)

Die Streitigkeiten wegen Philipsburg und der Residenz zu Speyer kommen anderwärts vor.

§. 967.

Straßburg.

Von den Prätensionen und Streitigkeiten des Stifts Straßburg fällt das mehrste in ältere Zeiten zurück. Das Hochstift hatte mit der ehemaligen Reichsstadt sehr viele Irrungen, wie zwischen beyden Theilen getroffene Vergleiche, Recesse, und Handlungen von 1262. 63. 64. 1300—60. 68. 72. 77. 85. 89. 1416 und 1530. bewähren. 130)

Was die Prätensionen betrift, begreift man vorderamst die Ansprüche der Landgrafschaft Unterelsaß hierunter. Das Hochstift macht keine Prätension auf die ganze Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß, und die Habspurgische Grafschaft, sondern die Bischöfe behaupten nur den Titul der Landgrafen im Elsaß blos zur Conservirung ihres Rechts auf dasjenige, was die Bischöfe von der Landgrafschaft Unterelsaß wirklich besitzen, oder ihnen unrechtmäßiger Weise entzogen worden ist. 131)

Das Marschallamt zu Straßburg war anfangs bey der Familie Hunnenberg; nachher kam es an die von Lichtenberg, und durch Theilung an die Grafen von Hanau. Ungeachtet nun weder das Hochstift, noch die Stadt Straßburg die Fürsten, und Grafen von Hanau vor keine Obervogte, und Marschalle erkennet haben, sondern sowohl das Recht als

129) S. 878.
130) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Thl. 2. S. 728—909.
131) Schweder l. c. Thl. 1. S. 879.

als den Titel ansprechen, so schreiben sich dennoch die Fürsten und Grafen zu Hanau noch beständig Erbmarschälle, und Oberlandvögte des Hochstifts Straßburg. 132)

Den Häusern Wolfenbüttel, und Mecklenburg wurden bey dem Westphälischen Frieden und zwar jedem derselben 2 Domcanonicate zu Straßburg in Satisfactionem versprochen. So bald die Stadt Straßburg 1681. an die Crone Frankreich übergieng, ward weder an diese Verbindlichkeiten mehr gedacht, noch auf die Ansprüche Rucksicht genommen. 133)

In neuern Zeiten, da dieses Hochstift sehr wenige Besitzungen auf dem Reichsboden mehr hat, kommt von Streitigkeiten fast gar nichts mehr vor.

Der Streitigkeit wegen der Straßburgischen Matricularmoderation, und Kriegsindemnisationen hab ich vorwärts schon angeführt.

Im J. 1770. klagte Baadenbaaden c. das Hochstift Straßburg in Betreff der von den Gänsfürster Gemeindsunterthanen verübten Holzfrevel bey Reichshofrath: das Mandat ward zwar abgeschlagen, jedoch eine andere sehr zweckmäsige Verordnung erkannt. 134)

§. 968.

Die mehrsten Streitigkeiten, hatte das Hochstift Costanz. Costanz von jeher mit den Schweitzern. Allein diese gehören zum 35sten Capitul.

Zwischen den Regenten der Vorderösterreichischen Landen auch selbigen incorporirten Graf- und Herrschaften, und der Costanzischen Vicarien, Officialen,

132) Spener durchl. Welt. Thl. 2. S. 32.
133) Londorp. Act. Publicor. Tom. XII. c. 119. S. 487. Giovann. in germ. princ. l. c. cap. 1. §. 19. cap. 3, §. 3.
134) Mosers Staatshandbuch. Thl. 2. S. 271.

len, und geistlichem Consistorio, waren lange Zeit Streitigkeiten wegen der geistlichen Jurisdiction, welche aber 1629. durch einen Vergleich beygelegt wurden. 135)

Die Streitigkeiten wegen dem Schwäbischen Kreisdirectorio hab ich (§. 827.) umständlich schon angeführet.

1646 verlangten die Catholischen bey dem Westphälischen Congreß in ihrer Erklärung puncto Gravaminum, daß es sonderlich bey denen wider die Stadt Ulm auf Anrufen des Bischofs zu Costanz den 4 Jul. 1629. ergangenen kaiserlichen Urtheilen, die Visitation des Gotteshauses Wengen, Restitution des Baarfüßerklosters und catholisches Exercitium betreffend, gelassen werden solle. Auf die Stadt Ulmische Einwendungen ließ Costanz die Sache ruhen, und erhielt nichts. 136)

Der Bischof zu Costanz ist beständiger Canzler der Oesterreichischen Universität zu Freyburg, und sie erkennet ihn als Richter in der ersten, und zweyten Instanz. Ob schon man dem Hochstift diese und andere Rechte in Zweifel ziehen wollte, so wurden solche dennoch in dem Nimwegischen- Art. 5. Rißwickisch- Art. 19. Rastatt- Art. 5. und Badischen Frieden Art. 5. bestättigt und reservirt.

Das Kloster Petershausen solle ehedessen dem Hochstift Costanz incorporirt gewesen und daher noch 1558. von den geistlichen Banksverwandten des Schwäbischen Kreises darauf gedrungen worden seyn, daß Costanz dessen Anschlag erlegen möchte. Allein Würtemberg wendet dagegen ein, daß Petershausen 1558. bey Reichs- und Kreistägen erschienen sey. Den Anspruch ließ man daher Costanzischer Seits fahren.

Das

135) Moser Costanz. Staatsrecht S. 48.
136) Ebend. S. 54.

Das Haus Fürstenberg behauptet von alten Zeiten das Recht der freyen Schiffarth auf dem Bodensee, und die Markgerechtigkeit bey dem Weiler Udingen, hergebracht zu haben, welches aber der Bischof von Costanz streitig machte, und veranlaßte, daß Fürstenberg die Getraid, und Weinsperr nach Mörsburg verordnete, woraus ein Proceß bey dem Reichskammergericht entstund.

1732. klagte der catholische Theil der Reichsstadt Ravensburg bey Reichshofrath wider den Bischof zu Costanz, und dessen officium wegen Einsicht, und Abhörung der Oberdeuningischen Fabrick Rechnung, und erhielt dießfalls eine zweckmäsige Verordnung.

1739. hat das Gotteshaus Wald gegen den Bischofen zu Costanz einen Mandat Proceß vor dem Reichshofrath

1775. waren das Reichsstift Salmansweiler und das Domkapitul zu Costanz ebenfalls bey Reichshofrath miteinander im Streit befangen.

§. 969.

Der Bischof zu Augsburg hat in der Stadt Augsburg nicht nur seine Wohnung, sondern auch für sich, und die Hochstifts-Geistlichkeit verschiedene Gerechtsame hergebracht, worüber in ältern Zeiten, mehr als in den neuern Streitigkeiten entstanden sind. Ich will sie nur kürzlich aus denen zwischen beyden Theilen errichteten Verträgen bemerken. Augsburg.

Die Streitigkeiten zwischen Bischof Hartmann und der Stadt wegen der Unterwürfigkeit und Landvogtey wurden 1254. durch einen Vertrag gehoben; — wegen den Irrungen über den Wertach Bruckenbau ward 1282. ein Vertrag errichtet. — Desgleichen

auch

auch schon 1276. wegen den Beschwerden der bischöflich- und capitulisch gewerbtreibenden Personen — 1290. wegen den streitigen Stadtthor Zoll und Umgeld. — 1383. wegen der von dem Bischof abgestellten Münze. — 1389. über die dem Bischof zugefügte Beschädigung, und das Umgeld. — 1515. wegen des strittigen Bauens an der Wertach und an dem Hettenbach, der Mahl- und Seegmühl zu Oberhausen, wie auch der Viehweide und des Fischens im Hettenbach. — 1547. über die Schmalkaldischen Kriegsschäden. — 1548. wegen Zurückstellung der geistlichen Güter — 1551. wegen denen zum Hospital, Blatter- und Findelhaus gezogenen Einkünften von vier Klöstern. — 1577. über das bischöfliche Besteurungsrecht der bürgerlichen Landgüter. Ein Hauptvertrag ward zwischen Bischof Marquard und der Stadt 1582. errichtet, und die Irrungen und Streitigkeiten wegen der Kirchenfrevel, Almosenstock in der Domkirche, Bestrafung der catholischen Schüler, Gerichtsbarkeit über die Stuhlbrüder, Weinkauf, und Siegeln der Geistlichen, hohen, und niedern Gerichtsbarkeit in der Landvogtey, samt allen davon abhängigen Gerechtsamen ꝛc. Domkapitlischen Canzley, Besteurung der Augsburgischen Unterthanen, der Gerichtsbarkeit über das Spitalgut zu Graben, dem Pfandhof zu Bergen, und anderer Punkten wegen. Kaiser Rudolf II. bestättigte auch 1582. diesen Hauptvertrag. — 1608. kam es mehrmal zu einem Vertrag über die Irrungen wegen des gemeinschaftlichen Weydwerks, Vertauschung der Bischofsmühle, Nachsteuer in bischöflichen Gerichten, Markungen in der Stadt- und Straßvogtey ꝛc. 1609. wegen dem gemeinschaftlichen Jagen. 1612. über die Bestrafung der Frevel in geistlichen Häusern. 1618. 24. wegen des Lerchenfangs, und Looßes. 1642. wegen

der

der Pfalzfähigkeit, privilegirten Preuen, geistlicher Immunität, und privilegirten Kellern. 137)

Aus diesen Streitigkeiten, und hierüber zu Stand gekommenen Verträgen läst sich schon abnehmen, wie nahe das Hochstift, und die Stadt einander wechselseitiger Gerechtsame wegen anliegen, wovon im 82sten Capitel noch ein mehreres vorkommt.

Der Bischof zu Augsburg hatte aber mit anderen Reichsständen noch mehrere Streitigkeiten: Insonderheit mit dem Haus Baiern welches bis auf das 14te Jahrhundert die Schutz, und Schirmvogtey über das Stift prätendiret, aber dißfalls nachgegeben hat.

Die Streitigkeiten mit Baiern in geistlichen Sachen sind schon von dem Hochstift 1684. durch einen Vertrag, 138) und im J. 1786. durch neuere Concordaten abgethan worden.

Von den Forderungen, die das Hochstift Augsburg 1779. an das Reich machte, hab ich (§. 781.) umständlich gehandelt.

Auf die Baierische Herrschaft Geisenhausen, als einer 980. erhaltenen Schenkung, machte das Hochstift ehedessen ebenfalls Anspruch.

Nicht minder auf die Herrschaft Mindelheim, als Baiern solche 1642. durch den Vergleich mit denen von Maxelrhein erhielt. Vor dem Badischen Frieden hofte das Hochstift diese Herrschaft noch als eine Indemnisation, zu erhalten, allein durch den Frieden fiel diese Entschädigung hinweg.

Nach

137) Umständlichere Nachrichten von den mehresten Irrungen trift man in Stettens Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Thl. 1. S. 72. 73. 79. 88. 110. 127. 131. 140. 176. 208. 266. 277. 432. 47. 471. 562. 644. 49. 762. 92 804. 28. 53. Thl. 2. S. 593 95. ꝛc. an. Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Thl. 2. S. 5. 82. 484.

138) Concordaten zwischen Baiern und den 6 Stiftern 1769. F. S 20.

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden meldete sich unter den restituendis auch der Markgraf zu Brandenburg Onolsbach wider das Hochstift Augsburg wegen der Pfarr Einbron, und brachte 1650. eine Commission zuwegen.

Ueber die von dem Grafen von Königsegg Rotenfels errichtete neue Weberzünfte kam es 1732 und 33. zwischen ihm, und der Stadt zu einem Reichshofrathsproceß, und gegen den Bischofen zu einer kaiserlichen Executionscommission.

Mit dem Oesterreichischen kaiserlichen Landgericht in Schwaben konnte sich das Hochstift lange Zeit nicht vertragen, bis endlich 1516. die Irrungen durch einen Vergleich beygelegt wurden.

In Ansehung der Hochstift Augsburgischen Besitzungen, und Lehen in der Markgrafschaft Burgau dauren die Streitigkeiten wegen der Landeshoheit und anderen Gerechtsamen, ungeachtet schon verschiedene Verträge und Interimsmittel in specie 1587. 1658. und 1682. in Mitte liegen, noch bis auf gegenwärtige Zeit fort, wie ich anderwärts umständlich gezeigt habe. 139)

Mit dem Reichsprälaten zu St. Ulrich und Affra zu Augsburg hatte der Bischof wegen der Immedietät langwürigen Streit, wie man aus ihren gegeneinander gewechselten Schriften und Gründen 140) ersehen kan. Der Bischof konnte aber ausser der Unabhängigkeit nicht einmahl in causis mixtis, sondern nur in ganz geistlichen Sachen etwas gegen dieses Reichsstift erzwingen. Im J. 1641. war der Abt auf damaligen Reichstag beschrieben worden, und auch erschienen. Der Bischof ersuchte die Stände, den Abt aus dem Verzeichniß zu thun, weil

139) In meiner Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau. 2 Theile 1788. Nürnberg. 8.

140) Mosers Staatsrecht des Hochstifts Augsburg S. 36—40.

weil er nie votum et sessionem gehabt; der Abt hingegen bat, daß er in possessione libertatis geschützt würde, bis die Sache in petitorio vor der Cammer zu Speyer entschieden wäre. Die Sache hängt aber actû noch; der Abt Bernhard unterschrieb trotz allen bischöflichen Protestationen den Reichsabschied 1654. und salvirte in Realität sein Recht, welches ihm das Hochstift, uneingedenk, daß es dem Reichsstift S. Ulrich und Affra den grösten Theil seiner Coexistenz zu verdanken hat, zur Entgeldung entreissen wollte.

Das Hochstift band auch mit dem Reichskloster Ottobeuren wegen der Superiorität in temporalibus überhaupt, und wegen der Steuerbarkeit insbesondere an. Beyde Partheyen compromittirten auf das Reichskammergericht, und dessen Fiscal assistirte dem Kloster pro interesse caesaris et imperii wider das Hochstift, welches letztere in puncto praetensae immedietatis et superioritatis unterliegen muste, da dem Hochstift nichts weiters, als was es durch die Verträge von 1488 und 91. an einigen Gerechtsamen erlangt, gebührte. Das Reichskloster gab aber dennoch dem Hochstift hierauf noch 100,000 fl. wogegen es sich aller Ansprache auf die Landeshoheit, und das Jus collectandi begab, welches auch der Kaiser salvo suo et imperii jure 1626. bestättigte.

Mit dem Kloster zu St. Mang zu Füßen und dem Hochstift Augsburg kam es im J. 1779. auch in puncto superioritatis zu einem Reichshofrathsproceß, der dem Hochstift keine gute Früchten trägt.

Der Streitigkeiten, welche das Hochstift nach aufgehobenem Jesuiterorden in den J 1774 und 1775. mit dem Magistrat zu Augsburg wegen den Ordensgütern, und Temporaladministration hatte, wird anderwärts gedacht werden.

§. 970.

Hildesheim.

In ältern Zeiten hatte das Hochstift Hildesheim sehr viele Streitigkeiten insbesondere mit dem herzoglichen Haus Braunschweig, wiewohl sie gröstentheils nunmehro seit dem unglücklichen Kriege, nnd des im J. 1643. errichteten Hauptvergleichs abgethan sind, 141) wie ich (§. 622.) schon erwähnet habe.

Die Stadt Hildesheim war länger dann durch ein Jahrhundert mit den Bischöfen in einem heftigen Streit ihrer Immedietät wegen. 142) Nunmehr erkennt sie zwar den Bischof als ihren Landesherrn, huldigt ihm aber nicht, und ist in dem Besitz solcher ansehnlichen Gerechtsamen, welche anderwärts als Entscheidungszeichen einer gänzlichen Unabhängigkeit angesehen würden.

1745. führten die Innhaber des Rottlandes am sogenannten Heberberge bey Lamspringe gegen den Abt von Lamspringe und die Regierung zu Hildesheim wegen einem abgetriebenen, und verpachteten Holzplatz einen schwehren Proceß. 143)

Zwischen Churcölln als Bischofen zu Hildesheim und den Grafen von Plettenberg, dann der adelichen Familie von Steinberg, kam es wegen dem Lehengut Weisenstein 1741—48. zu einem heftigen Rechtsstreit 144) bey dem Reichskammergericht.

Von neueren Streitigkeiten wird anderwärts ein mehreres vorkommen.

§. 971.

141) Die ältere Vergleichstractaten über die vorgefallenen Streitigkeiten von 1435. 1519. 1520. 1521 und 1523. sind in Lünigs R. A. spicil. eccl. Thl. 2. S. 39. 42. 44. 45. 48 und 164. zu finden.

242) Lünig l. c. Fortf. Thl. 1. S. 520—524. Schweder l. c. Thl. 1. S. 741.

143) Staatsacten unter K. Franz. Thl. 5. S. 208.

144) *Selectu* Jur. publ. Thl. 23. S. 365.

§. 971.

Von dem Hochstift Paderborn kommt sowohl in Ansehung einiger Prätensionen, als Streitigkeiten in actis publicis sehr wenig vor. Paderborn.

Bischof Bernhard II. hatte mit denen von der Lippe wegen der Besetzung des Schlosses Falkenberg Streit; die Sache ward aber 1186. schon verglichen. 145) In gleicher Maaße wurde auch 1195 und 1301. die Besatzungsstreitigkeit wegen des Castells Wevelsburg mit der Familie von Büren und wegen Deßenberg mit dem Abt zu Corbey 1203. abgethan. 146)

Die Irrungen zwischen denen von Fürstenberg, und Bischof Heinrich III. zu Paderborn, sind durch einen Vergleich 1370. gehoben worden.

Wegen der Grafschaft Pyrmont hatte das Hochstift Paderborn, wie ich schon (§. 623.) angezeigt, große und lang angedauerte Streitigkeiten, die aber durch den Vergleich vom J. 1668. beygeleget wurden. 147)

Ein mehreres wird von dem Hochstift Paderborn vorkommen, wenn von Reichslehensachen die Rede ist.

Nach Aufhebung des Jesuiterordens zog der Graf von Lippe Detmold als Landesherr, die von den Jesuiten bis dahin besessene Helfte des Klosters Falkenhagen an sich. Der Bischof zu Paderborn aber klagte deswegen am Reichshofrath, und bewirkte 1773. die Zuruckgabe der Falkenhagischen Güter. 148)

In Sachen Paderborn c. Waldeck die Besitzergreifung des dem vormaligen Jesuitercollegio zu

145) Lünigs R. A. spicil. eccl. Thl. 2. S. 734.
146) l. c. S. 745.
147) l. c. S. 755.
148) Mosers Staatshandbuch Thl. 2. S. 343.

Paderborn zugehörig gewesenen Güter in der Grafschaft Pyrmont gelegenen Luydenbergs, und Zugehörungen, erstattete die Juristenfacultät zu Göttingen 1774. ein Gutachten zu Gunsten des Bischofs. 149)

§. 972.

Freysingen.

Angezeigtermassen (§. 624.) ist dieses Hochstift seiner Besitzungen wegen mit Oesterreich, und Baiern umgeben, weil es nun diese Güter nicht aus den Händen der Herzoge von Oesterreich, und Baiern sondern unmittelbar von dem Römischen Reich erhalten hat, wie solches die angeführte Urkunden von K. Otto II. vom J. 974. und Otto III. von 996. erweisen, auch über dieses verschiedene günstige Urthel der Römischen Kaiser vor sich hat; so hat es in älteren Zeiten die Oesterreichisch- und Baierische Landeshoheit über sothane Güter nicht erkennen wollen, dennoch konnte es aber ein mehreres nicht erzwingen, als daß ihm gleich anderen in den Oesterreichischen Landen begüterten Stiftern, Salzburg, Bamberg, Regensburg, und Passau, einige Exemtionen, Freyheiten, und Milderungen gegönnet wurden. 150)

Aus den Urkunden Kaiser Friederichs II. vom J. 1230. Pfalzgraf Ottens bey Rhein 1235 und 1240. erhellet deutlich, daß etwas wegen der Lehensauftragung der bischöflichen Residenzstadt Freysingen an das Haus Baiern zwischen den Bischöfen und Herzogen vorgegangen sey, welches jedoch K. Friederich II. annullirt, und gemelder Pfalzgraf und Herzog in Baiern widerrufen und aufgehoben hat. In jüngern Zeiten, da sich die Reichslehnbarkeit ohnehin über die stiftische Besitzungen in voller Maße

149) l. c. S. 350.
150) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Thl. 2. S. 217. 231 Schweder l. c. S. 711.

Maße erstreckt, konnte dieserwegen kein Anstand sich mehr ergeben. 151)

Freysingen, und Baiern hatten ehedessen auch wegen dem Markt zu Fergen, und München und wegen dem Zoll daselbst lang angedauerte Irrungen, bis Kaiser Friederich I. solche durch einen Ausspruch vom J. 1158 und 1180. beylegte. 152)

Wegen dem strittigen Patronatrecht in den Kirchen Termarkirchen, und Hermarkirchen ward die Sache 1268. durch einen Vergleich zwischen Baiern, und Freysingen abgethan. 153)

Die Hochstifter Regensburg und Freysingen waren miteinander eine lange Zeit hindurch wegen verschiedenen Irrungen entzweyet, bis 1271. Pfalzgraf Ludwig durch einen Ausspruch sie vereinigte. 154)

In neuern Zeiten fielen bey diesem Hochstift mehrere innerliche Irrungen vor, die ich anderwärts anführen werde. Von den Aeußerlichen ist mir noch bekannt, daß der Reichshofrath den 3 Nov. 1787. in Sachen des Hochstifts c. Churpfalzbaiern wegen dem strittigen Bergregale in der Grafschaft Werthenfels ein Rescript erließ.

Eben daher ergieng unterm 30 Oct. e. a. auch ein anderes gegen Churpfalzbaiern in Betreff des eigenmächtig, und Receßwidrig unternommenen Iserwasserbaues.

In denen zwischen Baiern und dem Hochstift obgewalteten Diöcesan-Irrungen ward 1718. schon ein Hauptreceß errichtet. 155)

Freysingen gehört auch zu jenen geistlichen Stiftern, die sich in Comitiis wie Salzburg gegen die Oesterreichische Doppelanlage beschwehrten.

§. 973.

151) Lünig l. c. S. 235. 519. Schweder l. c. S. 711.
152) Lünig l. c. S. 232. 234.
153) l. c. S. 236.
154) l. c. S. 237.
155) Concordaten zwischen Baiern und den 6 Hochstiftern, 1769. F. S. 31.

§. 973.

Regensburg

Bischof *Ambricho* zu Regensburg hatte mit Abt Hyto von Mundsee unterschiedliche Streitigkeiten, die König Karlmann in Baiern 878. verglich. 156)

Mit dem Haus Baiern und diesem Hochstift kam es schon frühe zu Irrungen, wiewohl K. Karl V. solche durch Anordnung einer Kommission heben liess. 157)

Von den Streitigkeiten mit der Reichsstadt Regensburg sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, machte sich das Hochstift 1549 und 1551. durch Recesse los, 158) auch die zwischen der Stadt und dem Domkapitul daselbst sich ergebene Irrungen wurden durch Verträge unter kaiserlicher Interposition vom J. 1571 und 1572. beygelegt, 159) Kaiser Joseph I. bestättigte 1709. auch alle zwischen der Hochstiftsgeistlichkeit, und der Stadt getroffene Verträge, insbesonders den von Kaiser Ferdinand III. 1655. schon confirmirten Hauptrecesse. 160)

Die Jurisdictionsirrungen in geistlichen Sachen wurden zwischen dem Hochstift Regensburg und dem Haus Baiern durch einen Receß von 1539. beygelegt, und 1698. erfolgte auch ein Churbaierischer Befehl, wie es mit der portione canonica in der Regensburgischen Diöceß zu halten seye. 161)

Ueber die Herrschaft Donaustauf prätendirte das Haus Baiern 1767. die Landeshoheit. Das Hochstift vertheidigte aber seine Reichsunmittelbarkeits-

156) Lünig l. c. Forts. Thl. 3. S. 1212.
157) l. c. Forts. Thl. 1. S. 694.
158) l. c. Thl. 2. S. 488.
159) l. c. S. 273.
160) l. c. S. 288. 306.
161) Concordaten zwischen Baiern und den 6 Stiftern. 1769. 4. S. 45. 47.

keitsrechte so standhaft, daß es gegen die Baierische Ansprüche den Sieg davon trug. 162)

In Sachen des Bischofs zu Regensburg c. Churbaiern die Ortschaften Euting, Geißling, Weinting, und Dechbetten betreffend, erkannte der Reichshofrath den 15 Dec. 1773. eine paritoriam das Hochstift in dem Besitz der vel quasi Immunität von den Churbaierischen Landsteuren, und Aufschlägen nicht mehr zu beeinträchtigen. 163)

Die Beschwerden gegen Oesterreich über die Doppelanlage betreffen auch das Hochstift Regensburg, wie ich von Salzburg gemeldet habe.

Die neueste Nachrichten geben, daß der Wiener Hof von Concentrirung eines Theils der gegen Böhmen stoßenden Regensburgischen Diöceß mit dem Bißthume Eger, wovon (§. 261.) schon etwas berühret wurde, vollkommen abgegangen sey. Mir scheint, das Erzhaus Oesterreich wolle einen bessern Zeitpunkt abwarten, da dem nördlichen Theil der Regensburger Diöceße dennoch eine Veränderung bevorstehet.

§. 974.

Das Hochstift Passau hatte vorzüglich mit dem Passau.
Erzhaus Oesterreich, und Baiern schon in ältesten Zeiten Streitigkeiten, die Verträge von 1215. 1262. und 1600 mit jenem, und von 1262. mit diesem erweisen es hinlänglich. 164)

Was es vor wenigen Jahren mit dem Erzhaus Oesterreich in der Diöceßenconcentrirungssache für eine heftige Erschütterung erlitten, hab ich (§. 626.) schon angeführt.

162) Neueste Staatsangelegenh. B. 1. St. 2. S. 271. B. 2. St. 1. S. 50.
163) Mosers Staatshandbuch, Thl. 2. S. 98.
164) Lünig l. c. Thl. 2. S. 780. 83. 85. 821.

1775. erkannte der Reichshofrath in Sachen der Reichsstadt Regensburgischen in die Oesterreichische Lande negotiirenden Handelsleuthe c. die Stadt Passau und den bischöflichen Hofrath daselbst puncto Extensionis der Niederlagsgerechtigkeit, ein Rescript S. C. 165)

1770. ließ der Churfürst in Baiern ein Mandat ergehen, daß er zwar nicht ungeneigt sey, den Bißthümern Freysingen und Passau, sodann der Stadt Regensburg, das denselben von seinen Vorfahren zugestandene Jus incolatus bey Getreidsperren ferner angedeyhen zu lassen, jedoch bey damaliger Theurung auch auf diese 2 Stifter, und die Reichsstadt zu extendiren. 166)

In Betreff der zwischen Baiern und dem Hochstift Passau sich ergebenen Diöcesanstreitigkeiten wurden 1583 und 1690. Recesse errichtet. 167)

Was ich bey Salzburg der Streitigkeiten halber über die Doppelanlage gegen Oesterreich gemeldet, geht auch dieses Hochstift an.

§. 975.

Trident. Mit dem Erzhause Oesterreich als Grafen von Tyrol hat das Hochstift Trident schon seit einigen Jahrhunderten her verschiedene Streitigkeiten gehabt, welche zwar durch Verträge von 1239. 1454. 64. 1568. 71. 78. beygelegt, 168) aber nicht gänzlich gehoben worden.

1772 und 1773. wurden die Irrungen zwischen dem Hochstift Trident, und dem Erzhaus Oesterreich sehr bedenklich, und sogar an die Reichsversammlung gebracht, wie es eine Deduction bewährt, unter

165) Mosers Staatshandbuch, Thl. 2. S. 353.
166) l. c. S. 96.
167) Concordaten der 6 Stifter mit Baiern. 1769. F. S. 51.
168) Lünig l. c. Forts. Thl. 2. 1011. 12. 1230. 32. 33. 39. und 1285. Schweder l. c. Thl. 1. S. 208 ꝛc.

unter dem Titul: Gründliche Ausführung des Fürstlichen Hochstifts Trident von Kaiser, und Reich alleinig anerkennenden Regalien und Landeshoheit wider der Grafschaft Tyrol zufügenden empfindlichsten Bekränkungen, nebst Anzeige des harten Verfahrens, und nahmhafter Beschwerden, insbesondere der im ganzen Hochstift durch Tyrolische Militär- und Civilcommissarien vorgenommenen Land-Männer, Weiber, Kinder, Vieh, auch gesammter Einkünftenbeschreibung und daraus erwachsenen Gravaminis Communis omnium S. R. J. Statuum. 169)

Die Streitigkeiten der Stadt Trident mit dem Bischof, werde ich an einer andern Stelle anführen.

§. 976.

Das Hochstift Brixen hat die nehmliche Streitigkeiten und Beschwerden 170) gegen das Erzhaus Oesterreich, wie das Hochstift Trident. (§. 975.) Im J. 1773. übergab es in Comitiis eine sogenannte gründliche Vorstellung des von dem fürstlichen Hochstift Brixen (ab Seiten des Erzhauses Oesterreich) erlittenen ungleichen Verfahrens, und anderer dahin zustehenden Beschwerden. — Von Seiten Oesterreich erschien wiederum von neuem: die protestatio apologetica: Oesterreich contra die Stifter Trident, und Brixen wegen Tyrol, wider die von den Stiftern Trident, und Brixen prätendirte Reichsimmedietät. 171) Brixen.

Ungeachtet der Bischof von Brixen dem Reichstag zu Gemüth führte, daß alle seine an den Wiener Hof gethanene Vorstellungen vergeblich gewesen, so kam die Sache dennoch in keinen Gang; wie

169) Mosers Staatshandbuch. Thl. 2. S. 407. steht ein Auszug von dieser Schrift.
170) Schweder l. c. Thl. 1. S. 211.
171) Diese protestatio ist bey Lünig l. c. Forts. 1. S. 730. nebst einer Reprotestation schon zu finden.

wie es überhaupt geschieht, wenn das Schicksal eines mindermächtigen Reichsstands zum Vorwurf kommt.

§. 977.

Basel. Von Prätensionen, und Streitigkeiten des Hochstifts Basel ist nicht vieles bekannt. Auf dem 1745. gehaltenen Kaiser-Wahltag hat der Bischof zu Basel dem Churfürstlichen Collegio geklagt, daß der in seinen Landen begüterte Cistercienser-Orden, unter dem Vorwand seiner Privilegien sich der landesfürstlichen Jurisdiction, und denen real oneribus entziehen wolle. Er bath, die diesem, und andern Orden contra Principis vel tertii jura ertheilte Privilegien und Freyheiten durch die kaiserliche Wahlcapitulation zu cassiren. Von dem Churfürstlichen Collegio ward aber nichts hierauf abgeschlossen. 172)

Als im J. 1780. der Bischof von Basel mit der Krone Frankreich einen Gränz- und Güteraustauschvergleich abschloß, ohne vorher in Zeiten die kaiserliche Einwilligung zu erholen, ward es ihm von daher hart geahndet; auch das herzogliche Haus Würtemberg widersprach diesem Vergleichsgeschäft, weil dessen Gerechtsame einiges Präjudiz zuzugehen schien. Allein bey beyden Höfen wuste es der Bischof wieder so gut zu machen, daß das Geschäft zu seiner erwünschten Vollständigkeit kam.

Ausser deme, was von diesem Hochstiftsstreitigkeiten (§. 629.) schon gesagt worden, kommt noch anderwärts ein und anderes vor.

§. 978.

Lüttich. Die älteste Streitigkeit des Hochstifts Lüttich zwischen dem Hochstift, und dem Herzogen von Lothringen einerseits, und dem Abt von Hohenbusch

172) Moser Einleitung in neueste ꝛc. S. 190.

busch anderer Seits, einiger Güter wegen, ist im J. 1071. verglichen worden. 173)

Auch die Irrungen zwischen Lüttich und dem Erzbischof von Reims wegen des Schlosses Bouillon sind 1127. durch einen Vergleich abgethan worden. 174)

Die Streitigkeiten wegen der Lüttichischen Gerechtsamen in der Stadt Mechlen legte ein Vergleich vom J. 1308. bey. 175)

Mit dem Grafen von Bentheim und dem Hochstift Lüttich kam es 1480. wegen verschiedenen Irrungen zu einem Vergleich. 176)

1732. that Lüttich wider die Reichskammergerichtliche Urtheile vom 20 Oct. 1732. wodurch dem Hause Stollberg die Grafschaft Rochefort zugesprochen worden, bey dem Reich, und Kaiser nachdrückliche Vorstellungen. Lüttich belehnte aber dessen unangesehen Rochefort mit gedachter Grafschaft; welches das Haus Löwenstein als eine Felonie domini contra vassallum ansehen, und behaupten wollte, daß Lüttich durch diese Handlung tanquam actu metu majori suscepto an Löwenstein ein spoliator geworden sey. Das Hochstift taxirte zwar die fructus perceptus, welche Löwenstein restituiren soll, auf 405000 fl. Allein dieses Haus wandte dagegen ein, daß die Liquidation viele Nullitäten habe. Die Sache ward aber nachher ohne einigen Erfolg herum gezogen. 177)

In den 40ger Jahren hatten Oesterreich und Lüttich einen schwehren Streit wegen einiger Zollhäuser womit die Crone Frankreich stark eingeflochten war. Der Cardinal von Baiern als Bischof zu Lüttich

173) Lünigs R. A. spicil, eccl. Thl. 2. S. 495.
174) l. c. S. 500.
175) S. 580.
176) S. 558.
177) Fabri Staatskanzley Thl. 96. S. 593.

Lüttich führte auch auf dem Reichstag große Beschwerden über die viele Thätlichkeiten, so das Erzhaus Oesterreich und dessen Völker währenden Oesterreichischen Successionskriegs in dem Hochstift begangen haben sollte. Da nun das Domkapitul an der Klage weder Theil nahm, noch das Erzhaus der factorum beständig war, fiel die Schuld auf dem Bischof wegen dessen Zuneigung zu den Feinden des Erzhauses. Bey dem Reichsconvent blieb die ganze Sache nachhero auf sich erliegen. 178)

1770. entstunden zwischen dem Hochstift Lüttich und der Stadt Aachen wegen eines in dieser Stadt gestifteten Hospitalsstreitigkeiten, und der Reichshofrath machte durch ein Mandatum S. C. der Sache ein Ende.

An das Hochstift Lüttich machen die Freyherrlich Millendonkirsche Nachkommen wegen der Grafschaft Hoorn Anspruch, und liesen schon im J. 1751. eine Deduction deßwegen ausgehen, 179) wiewohl ohne einige Wirkung.

1784. kam es bey dem Reichskammergericht zwischen der Stadt *Verviers*, und dem Hochstift Lüttich über die Wechselung dortiger Magistratsglieder zum Proceß, und einem Mandat gegen dem Bischof. 180)

Die Streitigkeiten des Hochstifts mit Frankreich, der Aebtissinn von Münsterbilsen, und dem Kloster St. Trond gehören nicht hierher.

§. 979.

Ossnabrück. Ausser dem bekannten großen Streit des Domkapituls zu Ossnabrück mit Großbrittanien wegen der Administration des Hochstifts währender Min-

der-

178) Mosers Einleitung in die neueste Staatsbegeb. S. 128. Cramerische Nebenstunden Thl. 119. S. 418.
179) Mosers Zusätze B. 2. S. 632.
180) Reuß Staatskanzl. Thl. 21. S. 397.

derjährigkeit, kommt von diesem Hochstift nichts sonderheitliches vor, hievon werde aber ich im 3ten Band noch insbesondere erwähnen.

Zwischen Münster und Osnabrück walteten seit 1425. unentschiedene Gränzstreitigkeiten ob, 181) ich vermuthe aber, daß sie bey der noch nicht lang vorgenommenen Aufnahme und Beschreibung des Hochstifts Osnabrück, seyn gehoben worden.

§. 980.

Münster. Unter die alten Streitigkeiten des Hochstifts Münster, gehört vorzüglich jene wegen der Unterwürfigkeit der Stadt Münster, welche 1659. durch ein kaiserlich Reichshofrathsurthel dahin gebracht worden. 182)

Das Hochstift Münster hatte mit den Grafen von Bentheim über ein Jahrhundert lang sehr beschwehrliche Irrungen sonderheitlich wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit des Hochstifts über die Inhaber des Hauses Steinfurt, und vier Kirchspiele; bis durch einen Vertrag von 1569. solche beygelegt wurden.

Zu den alten Prätensionen dieses Hochstifts gehört der Anspruch auf die vorhin lehnbare Herrschaft *Borkeloha*, welche von Münster 1553. eingezogen wurde. Dagegen sich der Graf von Limburg Styrum setzte, und mit Hülfe der Generalstaaten, welche wegen dieser Herrschaft 1664 und 1672. von dem Hochstift Münster bekriegt worden, seine Ansprüche in etwas geltend machte; ungeachtet denen Holländern diese Herrschaft, über welche sie von jeher die Superiorität prädendirten 1674. in dem Cölner Frieden salvis cujuscunque juribus zurück gestellt worden, so führt Münster dennoch zum Zeichen seiner Prätension sowohl den Titul, als das Wappen von dieser Herrschaft fort. 183)

Auf

181) Büschings Erdbeschreib. Thl. 3. B. 1. S. 785.
182) Lünig R. A. spicil. eccl. Forts. 1. S. 791.
183) Schweder l. c. S. 834.

Auf die in dem Hochstift Münster gelegene, und dem gräflichen Haus Limburg angehörige Herrschaft Gehmen machte der Bischof Landeshoheitsansprüche, ward aber deshalben nach einem hundertjährigen Proceß 1694. bey der Reichskammer als Sachfällig erkannt. Er ergrief zwar gegen Limburg die Revision, gieng sogar ad Comitia: es war aber von keiner Wirkung, und dennoch ist nicht bekannt, daß das Hochstift auf diese Prätension Verzicht gethan habe. 184)

Mit der Prätension des Hochstifts Münster auf die Grafschaft Lingen hat es diese Bewandniß. Die Grafschaft nahm Bischof Erico zu Münster 1519. dem Grafen von Lingen hinweg: dieser trug sie aber dem Grafen von Geldern zu Lehen auf, und ward wiederum in den Besitz gesetzt, ohne daß es Münster hindern konnte; daß der Bischof sich dieser Prätension nicht begeben, zeigt der zwischen dem Prinzen von Oranien, und dem Hochstift 1659. zu Coesfeld getroffene Vergleich, in welchem sich der Bischof ausdrücklich seinen Anspruch auf die Grafschaft Lingen und 4. dazugehörige Dörfer vorbehielt, wiewohl nachher eine Gattung von Verzicht erfolgt seyn. 185)

Die Herrschaft Werth ein Münsterisches Lehen ward dem gräflichen Haus Waldeck von dem Hochstift abgenommen, in dem Cöllner Frieden 1674. demselben aber wiederum zurück gestellt, jedoch jedem Theil sein Recht hierauf vorbehalten. 186)

Auf die Herrschaft Steinfurt soll das Hochstift Münster nach Castells Bericht 187) ebenfalls Ansprüche haben, wiewohl sich hievon in actis publicis nichts bestimmtes vorfindet.

Das

184) Schweder l. c. S. 837 Fabri Staatskanzl. Thl. 5. S. 131.
185) Schweder l. c. S. 838.
186) l. c. S. 839.
187) de statu publ. Europ. c. 1. §. 351. S. 897.

Das Hochstift Münster machte auch auf die Grafschaft Delmenhorst Prätension. Es heist aber, daß der Graf zu Oldenburg 1670. von dem Reichskammergericht von der Münsterischen Action los gesprochen worden sey. 188)

Von der großen, und lang gedauerten Münsterischen Erbmännersache, wird an einer andern Stelle erwähnet werden.

1770. erkannte der Reichshofrath in Sachen zu Limburg Styrum c. das Münsterische geistliche und weltliche Hofgericht, mit Verwerfung der von Münster gemachten gegen die kaiserliche Gerichtsbarkeit laufenden Einwendungen, eine paritoriam.

eod. anno ward der Graf zu Limburg Behlen Styrum c. Münster puncto liberi comeatus et comercii abgewiesen.

1775. erkannte der Reichshofrath in Sachen des Bischofs zu Speyer als Grafen von Gehmen gegen den Bischof zu Münster eine Klaglosstellung. 189)

§. 981.

Daß das Hochstift Chur vormahls einige Gerechtsame an die Stadt Chur gehabt, solches erweiset der Schenkungsbrief K. Otto I. vom J. 969. in welchem die halbe Stadt Chur mit ihren Angehörungen dem Hochstift geschenket worden. 190) Es bezeugen auch die verschiedene Verträge 191) von 1471. 1533. 1540. und 1561. mit dem Erzhaus Oesterreich, daß das Hochstift mit dem Grafen von Tyrol in verschiedenen Zusammenhang gestanden sey. Daß sich aber die Umstände in Ansehung der Hochstiftischen Prätensionen auf die Stadt sehr geän- Chur.

dert

188) Schweder l. c. S. 839.
189) Mosers Staatshandbuch Thl. 2. S. 334. 35.
190) Lünigs R. A. spicil. eccl. Thl. 3. S. 731.
191) l. c. Forts. 3. S. 1039. 49. 1051.

dert, habe ich (§. 634.) dargethan, und ist noch anderwärts zu ersehen. 192)

§. 982.

Fulda. Von den Prätensionen, und Streitigkeiten dieses Hochstifts mit dem Haus Sachsen wegen dem Amt Fischberg, sodann auch wegen Salzungen, und Lichtenberg, habe ich (§. 635.) eine genauere Nachricht gegeben, als sich solche anderwärts 193) finden läst.

Im J. 1611. ist zwischen dem Abt Johann Friederich zu Fulda, und Landgraf Morizen zu Hessen wegen der Stadt Vacha, und dem dazu gehörigen Amt ein Vergleich errichtet worden, daß nach Abgang des fürstlichen Hauses Hessen das Hochstift Fulda befugt seyn solle, gegen Erlegung des Pfandschillings von 12000 wichtiger Gulden, und 9696 fl. von dem Landgrafen vorgeschossener Kreiskosten berührte Stadt und Amt wiederum einzulösen. 194)

§. 983.

Kempten. Das Fürstliche Stift Kempten hatte vor Alters mit dem Landgericht in Schwaben sehr viele Streitigkeiten, insbesondere wegen des Landgerichts Ehehaften. Mit Genehmhaltung K. Ferdinands I. ward hierüber 1545. ein Vertrag errichtet. 195)

Der alten Prätension auf die Herrschaft Rotenstein, und Calden hat das Stift durch die Besitznehmung (§. 636.) ein Ende gemacht.

Mit der Reichsstadt Kempten hatte hingegen das Stift fortwürige Streitigkeiten, die Schwe-

der

192) Mosers neuester Zustand ꝛc. S. 87.
193) Schweder l. c. S. 712. 716.
194) l. c. S. 714.
195) Lünigs R. A. spicil. eccl. Forts. 3. S. 75.

der 196) umständlich anzeigt. Allein die mehresten sind bereits durch Verträge abgethan worden.

Den 16 Nov. 1758. erkannte der Reichshofrath in Sachen des Herrn Fürst Abts zu Kempten c. die Reichsstadt Kaufbeuren in puncto turbatae possessionis, et arrogatae Jurisdictionis altae in loco Oberbeuren ein Mandatum S. C. und 1762. eine paritoriam.

eod. anno erhielt der Fürst gegen diese Reichsstadt puncto Contraventionis parti et observantiae besonders in Jagdsachen, bey dem Reichshofrath ein günstiges Conclusum. 197)

1784. kam es zwischen der Reichsstadt Kaufbeuern bey Reichshofrath in Betreff der Waaßen Gerechtigkeit zum Proceß.

1786. hingegen klagte der Magistrat zu Kaufbeuern gegen den Fürsten puncto Jurisdictionis omnimodae civilis auf den sogenannten Hofängern.

§. 984.

Dieses Fürstliche Stift hatte die mehrste Streitigkeit mit der Ritterschaft des Canton Kochers, aus derselben Besitzungen es nach und nach zu seinem dermaligen Güterstand gekommen ist, wie ich (§. 637.) umständlich gezeigt habe. Ellwan- gen.

Unter den Streitigkeiten mit Reichsständen kommt besonders vom J. 1746. die deutschordische Reichshofrathsproceßsache puncto den Zoll, und Weggeldsfreyheit gegen dieses Stift vor. 198)

In Sachen: Jesuiterorden in specie Ellwangen c. Oettingen Wallerstein puncto arresti resolvirte der Reichshofrath den 6 Jul. 1775. ein Rescript an Oettingen, den verhängten Arrest vorzüglich aufzuheben, und sowohl die Capitalien, als ver-

196) l. c. S. 768.
197) Mosers Zusätze B. 3. S. 1154.
198) Staatsacten unter K. Franz. B. 2. S. 703.

tagte und künftige Zinse von denen in Oettingano befindlichen Schuldnern ohne weitern Anstand ordentlich abführen zu lassen.

1773. machte der Magistrat der Reichsstadt Aalen gegen das Fürstliche Stift Ellwangen einen Proceß wegen zugemutheten Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau bey Reichshofrath anhängig, der aber bisher noch unentschieden ist.

Mit dem Herzoglichen Haus Würtemberg, und dem Markgrafthum Brandenburg Onolzbach hat das Stift seine Streitigkeiten durch Recesse vom J. 1748 und 49. beygelegt.

§. 985.

Johanniters Orden.

Die Prätensionen, welche der Johanniterorden wegen entrissenen Ordensgütern als a) an die vereinigte Niederlande, b) England, c) Dännemark und Schweden, d) Ungarn macht, und die Streitigkeiten, welche der Herrnmeister der Mark Brandenburg mit dem Grospriorat von Deutschland, und dem Großmeisterthum zu Malta, dann auch wegen denen in dem Mecklenburgischen gelegenen Comthureyen hat, gehören nicht hierher. Ich will nur kürzlich diejenigen Vorfallenheiten anführen, welche einige deutsche Reichsstände unmittelbar betreffen.

Der Johanniterorden besitzt in dem Churpfälzischen Oberamt Germersheim verschiedene Dorfschaften, in welchem Churpfalz das Wildfangs- Leibeigenschafts- und andere Gerechtsame hergebracht hat. 1721. vergliche sich der Churfürst Karl Philipp und der Orden, da jener diesem solche Gerechtsame auf Art einer Erbverleyhung überließ. Als Churfürst Carl Theodor zur Regierung kam, wollte er an diesen Vergleich nicht gebunden seyn, sondern übte verschiedene factus der Landeshoheit über gedachte

dachte Güter aus. dem Reichhofrath. Theile von neuem, Orden die streitige Jura zu Lehen, wohingegen der Orden jährlich an die Churfürstliche Cammer 750 fl. zahlt, auch wurden noch viele andere in dem Vergleich von 1721. enthaltene Puncten von neuem bestättigt. 199)

Der Orden klagte anfangs bey 1749. aber verglichen sich beyde und Churpfalz überließe dem

1744. machte der Johanniterorden c. Churpfalz und die Oberämter Germersheim, und Neustadt bey Reichshofrath einen Proceß in Betreff der den Ordensunterthanen zur Ungebühr abgenöthigten Huldigung anhängig, und erhielt ein Mandatum S. C. gegen Churpfalz, nebst den Patenten an die Unterthanen, daß sie dem Orden, und dessen Beamten alle Treu und Gehorsam leisten, auch ihm alle Schuldigkeiten an Schatzungen, Anlagen, Frohnden leisten, und die Churpfälzische Befehle im geringsten nicht befolgen sollten. 200)

In Sachen: des Johanniterordens contra Baaden, die Erbauung, und Erhaltung der Kirchenmauer bey Bahlingen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 29 Nov. 1772. da pars appellans selbst auf die Einholung eines Urtheils von einer auswärtigen Juristen-Facultät compromittirt, und daher auch seine ex capite Immedietatis c. competentiam fori primae instantiae neuerlich gemachte Einwendung keine Rucksicht genommen werden möge, als würden die gebettene Appellationsprocesse abgeschlagen. 201) Den 17 Febr. 1783. kam aber die Sache bey Reichshofrath dennoch wiederum vor.

Den 5ten Octob. 1785. erkannte der Reichshofrath in Sachen: des Johanniter Obermeisters in

199) Mosers Einleitung in die neuest. Et A. S. 147.
200) Staatsacten von 1746. B. 2. S. 466.
201) Mosers Staatshandbuch. Thl. 2. S. 312.

Vertretung der Commende Schwäbisch Hall c. den Fürsten von Hohenlohe Bartenstein puncto juris collectandi.

eod. anno kam auch bey dem Reichshofrath ein neuer Proceß in Sachen der Johanniterordens Commende in Straßburg contra den Fürsten zu Nassau Usingen puncto Juris patronatus in Hugsweyer vor.

eod. anno machte der Johanniterorden einen Proceß gegen die Markgräfliche Baadische Vogtey Brizingen bey Reichshofrath anhängig.

§. 986.

Berchtolsgaden.

Die Prätensionen, und Streitigkeiten, welche das Stift Berchtolsgaden mit dem Erzstift Salzburg in ältern Zeiten wegen der Incorporation, und Unmittelbarkeit gehabt, habe ich (§§. 235 und 639.) schon angeführt. Dieses Stift hat von der Zeit der Ferdinandinischen Urthel vom J. 1627 sich in seiner Reichsimmedietät erhalten, den Reichstagen beygewohnet, auch das Seinige zum Reiche unmittelbar beygetragen, wie es bekanntermassen auch 1706. eine Matrikularmoderation erlangte; das Erzstift Salzburg hat hingegen seine Prätensionen auf dieses Stift nicht verlohren gegeben, sondern sowohl bey dem Westphälischen als andern Friedenstractaten die Restitution wider die kaiserliche Urthel, wiewohl vergeblich gesucht. 202)

§. 987.

Stablo.

1650. klagte der Churfürst von Cölln als Administrator der Abtey Stablo, daß die zu Ozzo im Luxenburgischen gelegene Stiftsgüter, demselben von Frank-

202) Schweder l. c. S. 846.

Frankreich wollten entrissen werden. Die Sache ward von dem Reichshofrath auf einen Zusammentritt der streitenden Theile eingeleitet. 203)

1778. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Jesuitarum ordo in specie *Leodii* Princeps gegen den Fürsten von Stablo in Betreff der zu Kehigness und Aiken gehörigen Güter ein rescriptum paritorium. 204)

§. 988.

Im J. 1333. ward die Streitigkeit wegen der Burg und Stadt Brackel zwischen Bischof Bernhard zu Paderborn, und Abt Robert zu Corvey durch einen Vergleich abgethan. 205) Corvey.

1671. errichteten Bischof Bernhard zu Münster als Abt zu Corvey mit den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wegen des Erbschutzes und anderer Gerechtsamen in der Stadt Höxter, einen Vergleich. 206)

1645. brachte der Abt von Corvey auch seine Ansprüche auf die Insul Riga bey den Westphälischen Friedenstractaten. Das Haus Brandenburg stund ihm aber mit solchen Einwendungen entgegen, daß der Abt mit seinen Ansprüchen, ungeachtet sich die kaiserlichen seiner annahmen, keinen Fortschritt gewonnen. 107)

Ungeachtet 1738. der Augsburgische Gesandte vorgab, daß er die Stifter Corvey und Fuld in der Liste seines Vaters unter den Correspondirenden Fürsten gefunden, und derselbe solche vertreten habe, so ward die Annahm dieser 2 Stifter dennoch difficul-

203) Mosers Zusätze B. 1. S. 5.
204) B. 2. S. 811.
205) Lünigs R. A. spicil. eccl. Forts. Thl. 1. S. 912.
206) l. c. S. 928.
207) Schweder l. c. S. 676.

tirt, weil sie in vorigen Zeiten schon Anstand gefunden habe. 208)

Corvey macht schon bey 200 Jahren her Ansprüche auf das im Braunschweigischen gelegene Kloster Kemnade. Es entstund hierüber ein Proceß bey dem Reichskammergericht, allwo 1621. dem Haus Braunschweig die Restitution des Klosters auferlegt worden. Braunschweig ergrief die Revision, und die Sache ist noch nicht entschieden. 209)

Der Marsbergische Güter Wiederlosungsproceß, wovon ich bey Cölln (§. 959.) erwähnet, kam 1787. wiederum aufs neue zur Sprache, da solcher vor 14. Jahren bis zur Execution gediehen, inzwischen aber auf sich erliegen geblieben ist. Es ist in besagtem Jahr, wiewohl fruchtlos, von den beeden Executionshöfen Berlin, und Brandenburg eine Vermittlung gesucht worden 210) die Sache hängt also von baldiger Entwickelung ab.

§. 989.

Schriften. Wenn man alle einzelne Schriften und Deductionen anführen müste, welche in den Streitigkeiten aller deutschen Stifter mit einzelnen Ständen zum Vorschein gekommen sind, würde ein eigener Band nicht zureichen. Ich habe zwar bey jeder vorkommenden Prätension oder Streitigkeit die Stelle, woraus ich meine Nachricht gezogen, angezeigt. Wer aber ein mehreres wissen will, muß vorzüglich Lünigs Reichsarchiv in spicilegio ecclesiastico, nicht weniger Schweders theatrum praetensionum, und Mosers Einleitung zu den neuesten deutschen Staatsangelegenheiten, wie auch dessen Tractat von dem neuesten Zustande des besondern deutschen

208) Fabri Staatskanzley Thl. 73. S. 371.
209) Mosers Staatshandbuch Thl. 2. S. 284.
210) Reuß Staatskanzl. Thl. 22. S. 113.

schen Staatsrecht, nicht minder dessen Staatsarchiv, und Staatshandbuch von 1769 bis 1775. samt der Fabrischen alten, neuen, und fortgesetzten Reusischen deutschen Staatskanzley, sodann die Holzschuherische Deductionsbibliotheck, und neben dem endlich auch Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts als die sichersten Hülfsmittel beyziehen. Denn die Geschichtsbücher in der Maaße zu durchgehen, wie ich solche benutzt habe, dürfte einem jeden eine saure Arbeit werden. Selbst ich würde von dieser äußerst beschwerlichen Arbeit abgestanden seyn, wenn ich mir nicht fest vorgenommen hätte, ein kleines Archiv für das Staatsrecht der Hochstifter zu liefern.

Drey und dreyßigstes Capitel.

Von dem Verhältniß der catholisch-geistlichen Reichsstifter mit der Reichs-Ritterschaft und dem mittelbaren Adel.

Inhalt.

§. 990. Einleitung. 991. Verhältniß des unmittelbaren- 992. und mittelbaren Stiftadels. 993. Gesinnungen der C. G. Stände gegen die Ritterschaft. 994. Streitigkeiten der Ritterschaft insbesondere mit Maynz. 995. Trier. 996. Cölln. 997. Salzburg. 998. Hoch- und Deutschmeister. 999. Bamberg. 1000. Würzburg. 1001. Worms. 1002. Eichstätt. 1003. Speyer. 1004. Costanz. 1005. Augsburg. 1006. Basel. 1007. Münster. 1008. Fulda. 1009. Ellwangen. 1010. Kempten. 1011. Stifter Conjunction mit der Ritterschaft. 1012. Schriften.

§. 990.

Einleitung.

Der größte Theil des deutschen Stifter-Adels war in dem 13ten und 14ten Jahrhundert landsässig. Allein die großen Revolutionen in Deutschland verhalfen dem Adel zu seiner Reichsunmittelbarkeit, dem Stiftsadel, wie wir (§. 992.) ersehen, war es noch leichter seine Freyheit zu erhalten, dann demjenigen, der in großen weltlichen Reichs- Chur- und Fürstenthümer sich befand; die Beweise von Brandenburg, Sachsen, Baiern, und Oesterreich ꝛc. erklären es ohne weitere Ausführung. Der Reichsadel steht

mit den deutschen Stiftern überhaupt in einem fünffachen Verhältniße: Entweder 1) ist er Reichsunmittelbar aber doch in gewißen Befügnissen (Reiß Steyr, Musterung, Quartierrecht ausgenommen) beschränkt; oder 2) er ist ganz Landsässig und genieset nur die sogenannte Edelmannsfreyheiten, oder 3) er ist den Stiftern im einzelnen mit Lehensnexu zugethan, oder 4) hat von denselben ansehnliche Erb- oder 5) Hofämter innen.

Alle diese vielfache Verbindlichkeiten hielten aber den Stiftsadel besonders in den 3 Reichskreisen Schwaben, Franken, und dem Rheinstrom nicht ab, den Stiftern durch Processe, alles mögliche wo nicht abzustricken, doch gewiß streitig zu machen, besonders da der unmittelbare Reichscavalier seit dem Westphälischen Frieden, eine kleine Majestät zu repräsentiren glaubt.

§. 991.

Nirgend konnte sich der deutsche niedere Adel besser festsetzen, als in den Hoch- und Stiftern. Der Lehendienst trug hierzu das mehrste bey. Die Stifter musten dem Adel auch in ihren Stiftslanden alle Freyheiten, und Vortheile gestatten, weil ihre Vergrößerung und Ansehen fast gänzlich durch den Erwerbe adelicher Güter geschah. Die Fürsten und Capitul erhielten von dem deutschen Adel den grösten Theil ihrer Güter durch Schenkung, Kauf, Tausch, und Lehensauftrag, und der Edelmann schätzte sich im 12 und 13ten Jahrhundert noch glücklich, wenn er der Kirche sein Gut lehnbar machen konnte. 1) Durch diese Verbindungen vereinigte sich der eingesessene Stiftsadel mit den Stiftern so enge, daß er am Ende mit selbigen ein Corps diplomatique ausmachte. Verhältniß des unmittelbaren.

1) Dieses beweiset die Partikulargeschichte der Stifter von §. 601 bis 644.

machte. Noch früher, als sich der deutsche Reichsadel in Ritterschaften und Cantons theilte, fieng er schon an den Bürgerstand von den Domstiftern auszuschließen, die Ahnen Probe und Ritterbürtigkeit als die Aufnahmsqualification anzusehen, und selbst in den Stiftern die Unmittelbarkeit samt allen davon abhängigen Befügnissen zu behaupten, die ihm sonach durch die Reichsgesetze, insonderheit durch den Westphälischen Frieden feyerlichst bestättigt wurde. Die deutschen Stifter, und insonderheit die Domkapitul wurden durch den eingesessenen Stiftsadel in ihren Befügnissen auf verschiedene Art beeinträchtiget. Sonderheitlich, da die Ritterschaft gegen die Stifter mit Amortizationsgesetzen aufgezogen kam, beynebens so viele vorhin den Stiftern, und Capituln steuerbare Güter mit der Steuer an den Stiftsadel übergiengen, und sich die Ritterschaft der Güter Rucklösung und des Einstandsrechts gegen die Stifter bediente, so liesen sich selbst die deutschen Domkapitul, als Mitglieder diesem oder jenem Ritter kanton, der ihnen am nächsten gelegen war, einverleiben. Sie gewannen aber, wie wir anderwärts sehen werden, wenig dabey. 2) Die Reichsunmittelbaren Edelleute, wenn sie auch Stiftsvassallen sind, Hof- Erb- und Ehrenämter begleiten, lassen an ihren Immedietätsrechten nicht die geringste Schmälerung

a) Der Stiftsadel blieb im Grund immer ein stiller Feind der Hochstifter, insbesondere derjenigen Fürsten, die ihre Gerechtsame zu handhaben suchten, ich will hierüber nur ein Beyspiel anführen: gegen den Churfürst Philipp zu Cölln verschwor sich sein Stiftsadel: als er an der Tafel saß, fragte er die Adeliche, wie viel Christus Verräther gehabt? — die Adelichen meinten, nur einen — darauf erwiderte er: ich habe aber viele — und dieß seyd ihr alle, — sie erstummten und gaben ihren Plan auf. Den Großen des erzstiftischen Adels, welche ihre Unterthanen zu hart hielten, und die ihnen ertheilte Befehle zu vollziehen zauderten, ließ er die Köpfe ohne Gnad vor die Füße legen. Godeau Kirchengeschichte Thl. 16. S. 137.

rung zu, weil sie auf die Unterstützung des Kaiserhofs und auf die Nachgiebigkeit der Fürsten und Capitul dißfalls fast insgemein rechnen können. In einigen großen Stiftern macht der Stiftsadel den zweyten Landstand aus, und in diesem Falle ist sein Einfluß in die Stiftsangelegenheiten noch stärker.

§. 992.

Der mittelbare Adel, dessen Güter unter der Stifter Landeshoheit stehet, genießet die sogenannte Edelmannsfreyheit öfters nicht einmal für seine Person, und ist allen Gattungen von Neckereyen selbst bey den einfachen Gebrauch seiner Gutsrechten ausgesetzt. Ueberhaupt sind Leute, die an den Adel in etwas gränzen, und vor dem Bürger- und Bauerstand gewiße dinglich- oder persönliche Vorzüge zu genießen haben, in allem Betracht der Verachtung ausgesetzt, und werden ohne einige Ruckficht öfters pöbelhaft behandelt. Selbst in der Geschichte der Stifter liegt schon eine Menge von dißfallsigen Beyspielen. Doch in den Stiftern, wo der Adel grösstentheils landsässig ist, wird derselbe mit mehrerer Achtung, und Anstande behandelt.

und mittelbaren Stift-Adels.

§. 993.

Im J. 1687. war es stark im Werk, daß man der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom zur Reichsstandschaft, und zwar zu Sitz, und Stimm auf Reichstagen, und zwar in dem Fürstlichen Collegio verhelfen wollte. 3) Churmaynz nahm sich mitelst einer Vorstellung an den Kaiser, der Sache mit einigem Ernste an, und schickte deswegen den Ritterschaftlichen Abgeordneten Freyherrn von Au an verschiedene Reichsstände, insbesondere auch an die Bischöfe von Bamberg, Würz-

Gesinnungen der C. G. Stände gegen die Ritterschaft.

3) *Acta publica* bey Londorp Thl. 13. S. 172.

Würzburg, Eichstätt, Costanz, und Augsburg. Die Erklärungen dieser Bischöffe liefen auf einen politischen Aufschub der Sache hinaus, weil sie einerseits dem Antrag des Churfürsten von Maynz, und andererseits der Ritterschaft, nicht grade entgegen seyn wollten. 4) Allein da die mehrsten geistlichen Reichsstände gar wohl einsahen, daß den ausserordentlichen Privilegien der Ritterschaft die jura statuum nicht vereinbarlich, und der Reichsadel hierdurch eine Uebermacht über die Stände erzwingen dürfte, so blieb die Sache auf einmal ganz still; überhaupt sind die Umstände in Deutschland, da der Reichsadel durch seine Anmassungen, und Processe besonders gegen die Stifter, seine Sache vollkommen verdorben hat, dergestalten beschaffen, daß er keine Hofnung je mehr hat, zur Reichsstandschaft zu gelangen, und am Ende wohl noch zufrieden seyn darf, wenn er sich bey denenjenigen den Ständen äußerst nachtheilig, und beschwehrlichen Befügnissen und Freyheiten, die er wirklich besitzt, erhalten kann.

Um der fortwürigen Neckereyen mit der Ritterschaft einigermassen los zu werden, haben die mehrste Reichsstände, insbesondere auch geistliche Reichsstifter mit denen ihnen angelegenen Ritterkantonen Vergleiche, und Verträge errichtet: denen ungeachtet aber es dennoch über alle Gattungen von Befügnissen fast täglich zu Streitigkeiten kommt, wie wir aus nachstehenden Vorfallenheiten mit der Ritterschaft, die ich nur in Kürze von jedem Stift bemerke, ersehen werden. Wiewohlen noch sehr viele Streitigkeiten in den Materien der 3 nachfolgenden Theilen vorkommen.

§. 994.

4) Mosers Staatsrecht. Thl. 44. S. 53 ꝛc.

§. 994.

Mit der Reichsritterschaft in Franken Odenwald, hatte Churmaynz um die Jahre 1691. und 1720. wegen Collectirung einiger Neuenstetter Unterthanen Güter, einen Rechtsstreit. 5)

Orts Streitigkeiten der Ritterschaft insbesondere mit Maynz.

1750. kam es zwischen Churmaynz und dem Grafen von Stadion, dann der Reichsritterschaft in Schwaben wegen der Ganerbschaft Bönnigheim zum Proceß, und nachher zu einem Vergleich. 6)

Nachher musten Churmaynz und Stadion es dieserwegen mit denen von Gemmingen insbesondere aufnehmen, für die leztere auch gesprochen wurde. 7)

Mit denen von Hardenberg hatte Churmaynz 1731. einen Streit wegen Wiedereinlösung des 1357. von dem Erzstift an die von Hardenberg versetzten Hauses Hardenberg mit Herrschaft, Dörfern, Gütern. 8)

Im 16ten Jahrhundert wurde einer von Thüngen in die Acht erklärt, und solche von Churmaynz vollstreckt, von welcher Zeit an Churmaynz zu Burgsinna verschiedene Gerechtsame ausgeübt, 1697. aber sich deswegen mit der Thüngischen Familie verglichen hat. 9)

1699. hatte Churmaynz wegen der Unterthanen in dem Städtlein und Rittersitz Adelsheim über das Aufrichtungsrecht beständiger Handwerkungsinnungen einen Proceß. 10)

Als Churmaynz 1765. in seinem Städtchen Cronenberg den Accis einführte, beschwerte sich dasselbe darüber,

5) Mosers Maynz. Staatsrecht, S. 163.
6) ibidem l. c.
7) Staatsarchiv 1751. Thl. 2. S. 131.
8) Actenmäsige *species facti* 1733. Mayuz. F.
9) Ludolfs Symphorena etc. tom. 1. in app. S. 379.
10) Deductionsbiblioth. Thl. 2. S. 833.

darüber, weil die Steuren zu Cronenberg zur Reichsritterschaft geliefert werden. Das Cammergericht wieße aber 1771. die Klägere ab. 11)

§. 995.

Trier. Zwischen Churtrier, und dessen Landständen einer, sodann der in dem Erzstift angesessenen Ritterschaft anderer Seits, waltete puncto Landsassiatus vel immedietatis schon von 1544 bis 1728. ein sehr langwüriger Proceß ob, welcher 1729. durch einen Vergleich abgethan wurde. 12)

1670. fiel Churtrier wegen einem puncto fratricidii zu Montabauer inhaftirten gewißen von Brambach, mit der Reichsritterschaft in Irrungen, in derselben Nahmen sich der Kaiser sogar die Gerichtsbarkeit vindicirte. 13)

1707. erließ Churfürst Johann Hugo gegen die Niederrheinische Ritterschaft in puncto extensionis ihrer Unmittelbarkeit die sogenannte Ahndung, worüber es zu einem Proceß 1729. zu einem Vergleich kam. 14)

1706 bis 1719. dauerte zwischen Churtrier, und der in dem Erzstift gesessenen Ritterschaft der Streit puncto privilegii retractus fort, welcher Gegenstand in dem Vergleich von 1729. ebenfalls gehoben wurde.

1714. beschwehrte sich die Niederrheinische Ritterschaft gegen Churtrier, wegen verweigerter Execution zu Beytreibung der ritterschaftlichen Steuren.

1724. klagte die Reichsritterschaft gegen Churtrier, daß verschiedene der Abtey Arnstein zugehörige Güter von der ritterschaftlichen Collectation wollten eximirt werden.

eodem

11) Neue Staatskanzley Tsl. 30. S. 286.
12) Moser Trier. Staatsrecht. S. 136.
13) l. c. S. 146.
14) S. 148.

eodem anno klagte die Reichsritterschaft am Niederrhein contra Churtrier wegen von letzterm vorgenommener Generallandmesserey, und einer den Ritterschaftlichen Unterthanen auferlegten quartae colonicae, auch dieser Streit ward durch den Vergleich von 1729. abgethan.

Wegen Stöhrung des Erzgrabens in Duppenweiler kam es zwischen Churtrier, und dem Freyherrn von Hagen, und auch der inzwischen Beytritsweis gekommenen Ritterschaft 1725. zum Proceß.

1727. entstund zwischen Churtrier, und der Niederrheinischen Ritterschaft wegen des Ritterbürgermeisteramts-Eide bey Reichshofrath ein Proceß.

1728. muste sich Churtrier eine Ritterschaftliche Klage wegen des sogenannten Portengelds bey Reichshofrath gefallen lassen. 15)

Churtrier bekam 1769. wegen denen gegen den von Hedersdorf in puncto schlechter Aufführung getroffenen Verfügungen, mit der Niederrheinischen Ritterschaft einen Proceß. 16)

In Sachen der Reichsritterschaft am Niederrhein c. Churtrier ergieng 1772. eine paritoria in puncto turbati Juris collectandi.

1779. erkannte der Reichshofrath in Sachen der Niederrheinischen Reichsritterschaft contra Churtrier puncto turbatae Immedietatis ein Mandatum S. C.

§. 996.

Von den Churcöllnischen Streitigkeiten mit der Ritterschaft des Erzstifts, kommt nichts in actis publicis 17) vor, als im J. 1769. der Streit, daß die zum Landtage nicht qualificirte Besitzer adelicher Sitz Cölln.

15) ibid. S. 156.
16) Staatshandbuch Thl. 2. S. 81.
17) Pütters Rechtsfälle. B. 2. S. 670.

Sitz, und Güter im Rheinischen Erzstifte Cölln zum Gehalte des Ritterschaftlichen Syndici und übrigen eigenen Nothwendigkeiten der Ritterschaft beyzutragen nicht schuldig, noch die Ritterschaft im Besitz sey, solchen Betrag von den unritterbürtigen einzufordern.

§. 997.

Salzburg. Die Verfassung des Erzstift-Salzburgischen Ritterstandes ist ganz anders als in den Provinzen Schwaben, Franken, und dem Rheinstrom beschaffen. Fast alle adeliche Güter waren schon im 14ten Jahrhundert Erzstiftische Lehen. Es haften auf selbigen zwar edelmännische Freyheiten, aber keine Unmittelbarkeit, folglich kann auch von Streitigkeiten hier nichts gesagt werden, als daß die Ritterschaft im Salzburgischen schon 1430. durch den sogenannten Igelbund auf Bestättigung ihrer Freyheiten drang, solche aber durch nachherige Privilegien insonderheit des Erzbischofs Paris vom J. 1620. erhielt. 18)

§. 998.

Hoch- und Deutschmeister. In neueren Zeiten bekam der deutsche Orden mit der Ritterschaft auch einige Streitigkeiten. In Sachen Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher c. den deutschen Orden, und die Commende Heilbronn exemtionis puncto Collectationis zu Thalheim an der Schozach resolvirte der Reichshofrath den 4 Aug. 1772. abschläglich.

In Sachen: Deutschorden c. die Freyherren von Adelsheim, und von Gemmingen, den Beytrag zum Kirchenbau zu Kocherthüren betreffend, gab der Reichshofrath den 26 Oct. 1772. den Bescheid. „Es habe das in dieser ad praeceptum nicht qualificirten causa gestellte Mandatsgesuch nicht

18) Nachrichten von Juvavien. S. 573. 579.

nicht statt." Hingegen wurde von Reichshofrath ein Rescript an die beklagte resolvirt, den impetrantischen Orden Klaglos zu stellen.

In Sachen Zobel von Gibelstadt, Darstatt c. Würzburg, und den deutschen Orden, wurden von dem Reichshofrath den 29 May 1775. das puncto illicitae extensionis centenae allenthalben unbescheinigte Mandatgesuch abgeschlagen. 19)

Desgleichen ergieng auch in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichau c. Deutschmeister puncto Juris Collectandi in territorio *heinsheimensi* eine Reichshofräthliche Resolution. 20)

§. 999.

Im J. 1515. wurden zwischen Bamberg, Würzburg und Brandenburg, die mit der Reichsritterschaft in Franken überhaupt vorgewaltete Streitigkeiten, durch einen Vergleich abgethan. 21) Bamberg.

1649. kam es zwischen Bamberg und der Reichsritterschaft wegen Vorladung der Truchsess-Wezenhausischen Wittib für dasiges Centgericht, zum Streit. 22)

Die sehr lang angedauerte Streitigkeiten mit der Ritterschaft in Franken Orts Gebürg, ließ der Churfürst Lothari Franz zu Maynz als Bischof zu Bamberg im J. 1700. durch einen Hauptvergleich beylegen. 23)

Dessen ungeachtet bekam Bamberg dennoch unter allen Stiftern die mehrsten Processe mit der Ritterschaft.

19) Mosers Staatshandbuch Thl. 2. S. 403.
20) Dessen Zusätze Band 3. S. 972.
21) Lünigs R. Arch. spicil. eccl. Forts. 3. S. 1375.
22) Maders Sammlung ꝛc. Thl. 1. S. 460.
23) Lünig l. c. Thl. 2. S. 221.

1748. nahm der Auffessische Proceß gegen das Hochstift Bamberg in puncto eines Centeingrifs des Amts Holfeld seinen Anfang. 24)

In Sachen: Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg c. Bamberg et Conf. die Waldensteinische Unterthanen, und Geschlechtslehen betr. erkannte der Reichshofrath den 8 Oct. 1771. ein Mandatum S. C. gegen Bamberg.

In Sachen: Von Aufsees Freyherr c. Bamberg die Vogtey, Handwerksachen, und Gemeinherrschaft betreffend, ergieng 1771. bey Reichshofrath ebenfalls ein Mandatum S. C. mit einer noch weitern Extension ad nova facta unterm 5 Oct. 1775.

In Sachen: Künsberg zu Thurnau c. Bamberg Mandati puncto turbatae possessionis Juris vogtetici erkannte der Reichshofrath den 18 Aug. 1769. eine Parritoriam, und sprach 1774. in Contumaciam, mit Ernennung einer Executionscommission.

In Sachen: Marschall c. Bamberg wurde vom Reichshofrath den 29 Nov. 1774. so viel die Jagd in dem Leithenberg betreffe, das unterm 5 Nov. 1765. erkannte kaiserliche Mandat wiederum aufgehoben.

In Sachen Rothenhahn c. Bamberg die Jagd zu Salmsdorf betreffend, erfolgte bey Reichshofrath 1771. eine Sentenz gegen Bamberg.

Eine gleiche erfolgte 1772. in Sachen einer Frau von Seckendorf gegen Bamberg.

In Sachen Winkler von Mohrenfels ließ der Reichshofrath auf die Pfandungsconstitution gegen Bamberg mehrere Mandata ergehen, und endlich selbst eine Executionscommission eintreten. 25)

24) Staatsacten. B. 8. S. 104.
25) Mosers Staatshandb. Thl. 2. S. 270—278.

1780. resolvirte der Reichshofrath in Sachen Imhof c. Bamberg wegen dem Verhältniß der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz bey vermischten Gemeinden aus Ritterschaftl. und anderen Unterthanen ein Rescript an den Fränkischen Ritterkanton Baunach.

Den 7 Jen. 1783. erkannte der Reichshofrath in Sachen: Künsperg c. Bamberg in Betreff der Blutbannsbeeinträchtigung zu Ermreuth.

1784. klagte der Obmann, und Gemeingeschlecht c. Bamberg die Extension über die Zent zu Hochstätt.

§. 1000.

Das Hochstift Würzburg hat in ältern Zeiten mit der Fränkischen Ritterschaft wahrscheinlich mehrere Streitigkeiten, als in gegenwärtigen gehabt, wenn man auf die zwischen derselben, und dem Hochstift errichtete Hauptverträge von den Jahren 1416. 24. 35. 70. 1525. 30. 63 und 1717. eine Rucksicht nimmt. 26) Würzburg.

Doch fehlt es in neueren Zeiten auch nicht daran.

Die Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra bate am Reichshofrath gegen Würzburg um ein Mandat de non turbando, vel molestando in possessione exigendi collectus, ward aber 1769. abgeschlagen.

In Sachen Bettendorf c. Würzburg wurde vom Reichshofrath ebenmäßig ein Mandat 1774. abgeschlagen.

1769. erkannte der Reichshofrath in Sachen von Borrin c. Würzburg und das Centamt Neustadt ein Mandat, und 1771. folgte die paritoria.

1774. ergieng vom Reichshofrath den 30 Sept. 1774. ein Mandatum S. C. in Sachen von Creils-

26) Lünig l. c. Thl. 2. S. 54—1042.

heim c. Würzburg ein Mandatum S. C. in Betreff der Zollfreyheit der Consumtibilien.

1775. erkannte in Centsachen Creilsheim c. Würzburg der Reichshofrath ein Mandatum S. C.

Die Familie von Guttenberg hatte mit dem Hochstift Würzburg von 1769 bis 1774. wegen Jagdsachen, Streitigkeiten, worüber verschiedene Reichshofräthliche Erkenntnisse aufeinander folgten.

In Sachen des Freyherrn von Lichtenstein c. Würzburg die freye Ab- und Durchfuhr des erkauften Getreides betreffend, erkannte der Reichshofrath den 8 Aug. 1771. ein Mandat.

1775. beschloß der Reichshofrath den 3 Oct. 1775. in puncto einer Pfandung in Sachen von Thüngen c. Würzburg ein Mandatum inhibitorium.

Zwischen dem Truchses von Wezhausen und dem Hochstift Würzburg kam es wegen den Ganerbinats Juribus zu Humprechtshausen 1769 und 1773. zu einem Reichshofrathsproceß.

In Sachen von Zobel c. Würzburg betreffend die Centenalgerichtsbarkeit, wie auch die freye Ab- und Durchfuhr des verkauften Getreids, und bekränkten Reichsimmedietät, erfolgten 1769 und 1771. zwey Reichshofräthliche Erkenntnisse. 27)

1783. klagte die Reichsritterschaft in Franken Orts Odenwald gegen Würzburg et Consort. in Betreff der Collectation über einige auf der Jachstberger Markung liegenden Grundstücken.

Zwischen den Marschalken von Ostheim und dem Würzburgischen Lehnhof kam es 1784. in puncto sequestrationis der Hälfte des Ritterguts Trabelsdorf zu einer Klage bey Reichshofrath.

Bey dem Reichskammergericht gewannn Würzburg gegen die Dahlbergische Familie 1741. in puncto Juris territorialis den Proceß, ward aber in

27) Mosers Staatshandb. Thl. 2. S. 429—436.

in neue Weiterungen wegen Recusirung des Cammerrichters versetzt. 28)

Zwischen der Familie von Münster und dem Hochstift Würzburg ward 1777. bey Reichshofrath über die Revindication einiger in fraudem creditorum veräußerten Güter gestritten.

Endlich ist auch nicht zu übergehen, daß das Hochstift Würzburg schon 1750. ebenfalls mit dem Fränkischen Ritterort Gebürg einen Vergleich wegen Besteurung des Guts Gunzendorf errichtet habe. 29)

§. 1001.

Zwischen dem Hochstift Worms und dem Freyherrn von Rackeniz kam es 1769 und 1772. puncto Juris territorialis, und der Jagd auf dem Zimmerhof, zu einem Reichshofrathsproceß. 30) Worms.

1783. klagte der Freyher von Rackeniz mehrmahl gegen Churmaynz als Bischofen von Worms puncto violentae invasionis. Ausser diesen Vorfallenheiten ist mir von diesem Hochstift nichts sonderheitliches bekannt geworden.

§. 1002.

Von den Streitigkeiten des Hochstifts Eichstätt mit der Reichsritterschaft weiß ich nichts anzugeben, ausser daß der Reichshofrath im J. 1770. bey Bestättigung des zwischen Baiern und dem Hochstift wegen der Gränzen und des Hirschbergischen Landgerichts der Confirmation angehängt, „daß auf „sämtlich sich ergebende Fälle sowohl die ritterschaft„lichen Privilegien in genere, als auch in specie „das Jus collectandi cum annexis, und das Jus „retractus vorbehalten seyn, und in der Expedition „mit ausgedruckt werden solle, daß die in dem Ver- Eichstätt.

28) Fabri Staatskanzl. Thl. 82. S. 352.
29) Mosers Zusätze B. 3. S. 972.
30) Mosers Staatshandbuch, Thl. 2. S. 411.

„gleich vorkommende Ausdruckung eines territorii „clausi denenjenigen, die in den darinn bemerkten „Distrikten etwa einige Immediatgüter, Unterthanen und Gründe besitzen, ganz unnachtheilig seyn, „und ihnen dadurch an ihren Immedietätsrechten „nichts benommen seyn solle.“ 31) So viel anderwärts vorkommt, hat das Hochstift Eichstätt mit der Ritterschaft des Kanton Altmühl einen Hauptvergleich wegen all seiner Irrungen abgeschlossen.

§. 1003.

Speyer. 1740. ward gegen das Hochstift Speyer wegen der Auslösung des Guts Großwinterheim von der Erthalischen Familie bey dem Reichshofrath ein Proceß angefangen. 32)

Die Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichgau erhielt gegen den Herrn Bischof zu Speyer am Reichshofrath wegen des Juris collectandi, Armorum et sequelae zu $\frac{2}{7}$ zu Rauenberg ein Rescriptum paritorium, endlich ward sogar eine Executionscommission erkannt. 33)

In Sachen: Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau die von dem Freyherrn von Rotenhahn an das Hochstift Speyer veräußerte beyde Rittergüter Neu- und Pfauhausen betreffend, ergieng 1772. ein kaiserliches Rescript, daß die Reichsritterschaft in ihrem Jure collectandi cum annexis nicht beeinträchtigt werden solle. 34)

1784. klagte die Reichsritterschaft Oberrheinstrom und der von Fechenbach curatorio nomine der von Heldersdorfischen Kinder gegen den Bischof zu Speyer wegen der von letzterem zugemu-

ther

31) Mosers Staatshandb. Thl. 2. S. 97.
32) Mor. Mader. Thl, 12. S. 522.
33) Moser Staatshandbuch. Thl. 2. S. 367.
34) l. c. S. 369.

thet wordenen Nachsteuer, oder Abgabe des 10ten Pfennings.

§. 1004.

1653. klagte bey Reichshofrath der Freyherr von Stain und die Reichsritterschaft gegen den Bischof zu Costanz, daß dessen Consistorio die Erkenntnisse in weltlichen Sachen eingestellt werden sollen. 35) Costanz.

Es erhellet auch noch aus einer anderen Stelle, daß die Ritterschaft schon 1595. bey dem Kaiser wegen der von Seiten Costanz geschehenen Entziehung verschiedener Rittergüter sich beschwehret, und auch hievon 1630. eine Designation vorgeleget habe. 36)

Von neuern Zeiten sind mir keine Streitigkeiten dieses Hochstifts mit der Ritterschaft bekannt.

§. 1005.

Die Streitigkeiten des Hochstifs Augsburg mit der Ritterschaft fiengen in dem Punct der Steuerbarkeit schon frühzeitig an. Im J. 1596. 98. ergiengen deßwegen schon kaiserliche Rescripte, 37) allwo es die Rittergüter Steinenkirch, und Grienenbind betraf. Augsburg.

1605. ward zu Dillingen in Sachen der Reichsritterschaft des Adels im Land zu Schwaben erlangten kaiserlichen Privilegii von Besteurung derjenigen Güter, welche vorher adelichen Mitgliedern zugehörig, und der Ritterschaft mit der Steuer incorporirt gewesen, hernach durch Veräußerung, und Vermannung abgekommen sind, mit den Bischöflichen Räthen eine Conferenz gehalten, darinn vorzüglich die (§. 621.) angezeigten Rittergüter zum Vorwurf kommen. 1615. schickte sich die Sache

35) Mosers Zusätze B. 3. S. 969.
36) Dessen Costanzisches Staatsrecht. S. 55.
37) Mosers Augsburgisches Staatsrecht. S. 77.

zwar zu einem Vertrag an, 1628 und 1645. waren aber die Beschwerden noch nicht gehoben. 38)

1714. kam es in Betreff der Steuerbarkeit des Dorfs Rüblingen zwischen der Ritterschaft und dem Hochstift zu einem Proceß, und der Reichshofrath erkannte gegen das Hochstift ein Mandatum S. C. dieses setzte zwar exceptionem fori austregalis entgegen, solche ward aber 1624. verworfen. Indessen macht die Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau an das Hochstift wegen der Besteurung der Rittergüter Altensperg, Sulzschnait, Lindau, Rüblingen, Dürlauingen, und Hafenhofen noch Ansprüche. 39)

1716. kam es zwischen der Imhofischen Familie und dem Hochstift wegen Besteurung einiger Güter zur Klage. Auch mit dem Freyherrn von Rehlingen hatte das Hochstift 1728. in puncto turbatae Jurisdictionis zu Kleinkützighofen einen Reichshofrathsproceß auszustehen. — 1779. ergienge eben in Sachen des Freyherrn von Rehlingen c. das Hochstift Augsburg den 30 Nov. der Bescheid, „wenn „Impetrant noch zeigen würde, daß seine Unter„thanen, welche auf den untern- und oberen Tau„benmädern Güter besitzen, die Steuer zur Rit„terschaft, und nicht nach Augsburg geben, so „werde puncto petiti mandati fernere kaiserliche „Verordnung folgen. 40)

Unter allen Hochstiftern hat sich das Hochstift Augsburg mit vieler und anhaltenden Standhaftigkeit der Ritterschaftlichen Zumuthungen entsetzt, und es auch am weitesten gebracht.

§. 1006.

38) l. c. S. 78. 80. 39) S. 82.
40) Dessen Zusätze Thl. 3. S. 967.

§. 1006.

In Sachen von Hallweyl Freyherr und von Rotberg, qua condecimatores in Oberweyl contra den Herrn Bischoffen zu Basel, ward vom Reichshofrath den 2 April 1772. eine Hofcommission zur Güte erkannt. 41) Basel.

§. 1007.

Von dem Hochstift Münster kommt vorzüglich die Erbmännerstreitigkeit zu bemerken vor. Das Domkapitul wollte die Münsterische Erbmänner nicht vor ritterbürtig und Stiftmäßig erkennen, auch nicht zu Land- und Rittertagen zulassen. Der Proceß dauerte 150 Jahre. 1709. erfolgte ein kaiserliches Commissionsdecret zu Gunsten der Erbmänner, wobey es auch blieb. 42) Münster.

§. 1008.

Die Ritterschaft im Hochstift Fulda war bis 1634. noch Landsässig; hat sich aber 1654. bis auf 2. Familien von dem Hochstifte gänzlich getrennet. 43) Vor und nach dieser Trennung kam es zwischen dem Hochstift, und der Ritterschaft zu vielen Streitigkeiten, solche sind aber durch die Recesse von 1656. und 1700. dann durch den neuesten von 1788. in welchem die zwe vorhergehende zum Grund gelegt wurden, vollkommen abgethan. Ungeachtet nun der vormalige Fuldische Land- aber dermalige unabhängige Adel sein esonders nehmlich das Buchische Quartier ausmacht, so steht dennoch derselbe mit dem Hochstift noch in einem besonderen Verhältniß. Fulda.

Die

41) Mosers Staatslndb Thl. 2. S. 278.
42) Lünig R. A. 1. Forts. 2. S. 814. 17. und 819. Historisches Lexicon voc Münster.
43) In diesem Jahr haben alle Ritterkreise gegen Fuld in puncto violentiarum geklagt. Mader Thl. 13. S. 377.

Die Buchische Ritterschaft ist zwar vollkommen unmittelbar, und die Landstandschaft hinfällig; hingegen hat das Hochstift bis auf diese Stunde noch verschiedene ansehnliche Gerechtsame in den Ritterschaftlichen Bezirken auszuüben, welche theils durch allgemeine theils besondere Recesse, durch den unwidersprechlichen Besitzstand, durch die für das alte Hochstiftische Territorialeigenthum so lang, bis die Ausnahmen bewiesen werden, streitende Vermuthung befestigt und im mindesten nicht zu bezweifeln sind. Hierunter gehören Lehensabhängigkeit, Blutbanne, wenn er nicht insbesondere verliehen ist, geistliche Gerichtsbarkeit, Consistorialrechte, Pfarrsätze, Gesammtamte, Bauerbingantheile, das durch den Vertrag von 1788. in gewissen Maaße beschränkte Musterungsrecht ꝛc. 44)

1722 und 1769. bekam das Hochstift Fulda wegen Erkaufung des Ritterguts Reisenberg 45) und der Buchenauischen Gülten bey dem Reichshofrath einige Anstände 46) welche aber abgethan wurden.

§. 1009.

Ellwangen. Das Fürstliche Stift Ellwangen, welches fast gänzlich aus alten Rittergütern, und vermannten Lehen (§. 637.) zusammen gesetzt ist, hatte in vorigen Zeiten mit der Ritterschaft vielfältige Proceße. Noch gegen die Mitte dieses Jahrhunderts nahm die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher sieben von dem Stift inhabende Orte quoad jus collectandi in Anspruch.

1746. beklagte sich die Ritterschaft Orts am Kocher bey dem Reichshofrath insbesondere, daß Stiftischer

44) Die hinlängliche Nachrichten von der Verfassung der Buchischen Ritterschaft finden sich in des Hofrath Thomas System aller Fuldischen Privatrechte §. 16—26. sehr gründlich dargestellt.

45) Mader Thl. 6. S. 362.

46) Mosers Staatshandb. Thl. 2. S. 396.

tischer Seits verschiedene zu der Reichsritterschaft collectable Unterthanen mit Quartiern belegt würden. 47)

1769. klagte die Reichsritterschaft in specie wegen dem Jure Collectandi zu Heuchlingen gegen das Stift. 1772. kam es zur Hofcommission ad amicabilem. 1779. ward durch einen Vergleich dem Ritter Canton Orts Kocher ein jährliches Aversionalquantum von 150 fl. statt der Steuren auf die Herrschaft Heuchlingen radicirt, und zugestanden. 48)

In Sachen Freyherrn von Pfeil c. Ellwangen sprach der Reichshofrath 1770. für die Unmittelbarkeit des erstern. 49)

Wegen dem durch Aussterben des Schwarzachischen Mannstammes consolidirten Rittergut Horn hatte das Stift mit der Erbtochter, und der dieselbe vertrettenden Ritterschaft 1771. einen heftigen Rechtsstreit, 50) die Sache ward durch eine Hofcommission ad amicabilem dahin 1776. beygelegt, daß der Ehegatte der Erbtochter neuerdings mit dem Rittergut belehnt, und ein feudum in feudari solitum daraus gemacht wurde. Hingegen soll nach Abgang des männlichen Stamms einer Familie der neo-investitus ein Drittheil des wahren Werths jedesmahl dem Stift baar erlegen.

1777. kaufte das Stift Ellwangen das der Dankelmännischen Familie ehemals gehörig gewesene Rittergut Hausen, bekam aber einige Zeit lang wegen diesen Kauf mit der Ritterschaft Anstände.

1780. suchte der Canton Kocherische Ritterrath, und Ellwangische Erbmarschall Freyherr von Adelmann gegen das Stift Ellwangen einen Güterausloß

47) Mosers neuest. Staatsangel. S. 195.
48) Dessen Zusätze, Thl 3. S. 971.
49) Staatshandb. Thl. 2. S. 293.
50) Deductionsbibliothek. Thl. 1. S. 315.

los bey dem Reichshofrath nach, stund aber von der Klage aus Unerheblichkeit der Gründe und sonstiger politischen Ursachen wieder ab.

1786. bekam das Stift Ellwangen mit den Freyherrn von Wöllwart zu Laubbach puncto violentae invasionis et turbatae Jurisdictionis einen Proceß, der noch anhängig ist.

1788. muste das Stift Ellwangen gegen einen der Gebrüdern und Stiftsvassallen von Lang zu Leinzell in puncto schlechter Haushaltung bey Reichshofrath klagen, aber wider alle Erwartung an die Ritterschaft verwießen werden.

Von ältern Streitigkeiten ist noch der Vergleich anzumerken, welchen Probst Albrecht, mit Wilhelm von Degenfeld wegen Eybach unter Würtembergischer Vermittlung über verschiedene Irrungen, in specie der Heiligenpflege Administration abgeschlossen hat. 51)

§. 1010.

Kempten. Das fürstliche Stift Kempten hatte in ältern Zeiten mit der Ritterschaft besonders wegen den Pappenheimischen Gütern im Algau Streitigkeiten, welche aber schon längst beygelegt sind. Im J. 1770. 72. kam bey Reichshofrath eine neue Streitsache des Fürsten zu Kempten als Innhaber der Herrschaft Binswangen c. Schenk zu Schweinsberg, und Schenk zu Rechtenstein puncto recursus ad forum Burgovicum et turbationis in dynastia Binswangen vor, 52) diese Sache ist nunmehr durch einen Vergleich ebenfalls abgethan.

§. 1011.

51) Lünigs R. A. spicil. eccl. Fortf. 3. S. 74.
52) Moser l. c. Thl. 2. S. 314.

§. 1011.

Sehr merkwürdig ist, daß 1653. unter dem Vorstand und Betriebe der Erzstifter Maynz und Trier mit der Reichsritterschaft ein Conjunctionsreceß hätte sollen abgeschlossen werden, in welchem nicht nur alle Erz- Hoch- und Ritterstifter sondern auch sämtliche in den 3. Reichskreisen Franken, Schwaben, und am Rheinstrom gelegenen Aebte, und Prälaten begriffen gewesen wären. Der Zweck davon war einander gegen äusserlich- und innerliche Gewalt beyzustehen. Allein es scheint, daß in dieser Conjunction dennoch einige Stifter ein Haar gefunden haben. Die Sache so ernst dem äußerlichen Anschein nach es Maynz und Trier in particulari war, kam nicht zum Stande. 53)

Stifter Conjunction mit der Ritterschaft.

§. 1012.

Wer sich in den Streitigkeiten der Stifter mit der Reichsritterschaft überhaupt und mit dessen einzelnen Gliedern noch näher bekannt machen will, deme mögen die in diesem Capitel angezeigte Quellen zum hinlänglichen Behuf seyn. Ich habe freylich durch Privatanzeigen von manchem Stift ein so andere Nachricht erhalten, folglich mich auf keine Stelle beziehen können. Allein es läst sich im Erforderungsfall leicht Erkundigung einziehen, überhaupt leisten hierinnfalls die Deductionsbibliotheck von Deutschland, und die deutsche Staatskanzley die besten Dienste.

Schriften.

Vier

53) Lünigs R. A. P. sp. Cont. 3. unter der Elsaßischen Ritterschaft. S. 40. Mosers Maynz, Staatsrecht. S. 162. Dessen Trierisches S. 152.

Vier und dreyßigstes Capitel.

Von dem Kriegs- Friedensbündniß- und Gesandschaftsrechten der C. G. Reichsstifter.

Inhalt.

§. 1013. Einleitung. 1014. Kriegsrecht der g. Reichsstände. 1015. Friedensrecht. 1016. Gesandschaftsrecht. 1017. und Bündnißrecht. 1018. Beyspiele bekannter Bündnisse. 1019. Parthiesachen. 1020. Concurrenz der Domkapitul und Landstände zu diesen Rechten nach den Reichsgesetzen. 1021. Nach den Reichsgerichtlichen Entscheidungen. 1022. nach dem Reichsherkommen. 1023. Nach der Meinung der Staatsrechtslehrer. 1024. und nach andern wichtigen Beweggründen. 1025. Noch etwas relative zu dem Gesandschaftsrechte. 1026. Schriften.

§. 1013.

Einleitung. In der Uebersicht der Geschichte der deutschen Kirchen ist schon gezeigt worden, 1) in welcher Maaße die geistliche Reichsstände des Kriegs- Friedensbündniß, und Gesandschaftsrechts theilhaftig geworden sind, und daß ihnen diese Theilnehmung durch die vorgegangene viele Revolutionen leicht zu erhalten gewesen, zeiget die Geschichte ebenfalls.

Das Recht einen offensiven Krieg zu beschließen, hatte in ältesten Zeiten der König nicht allein, er muste die Stände befragen, 2) stimmten diese nicht ein,

1) Abtheil. 9. §. 139. S. 180.
2) *Wittichind.* L. 1. S. 640.

ein, so muste der Krieg unterbleiben. Defensive Kriege konnte der König eher ohne der Stände Einwilligung führen, wenn der Angrif des Feindes schleunige Gegenanstalten erforderte. Fast das ganze Verhältniß dieses alten Systems ist im Hauptwesen noch beybehalten worden. Nur dieses, daß in vorigen Zeiten die Kaiser ihre Hauskriege etwas leichter zu Reichskriegen machen konnten, fällt heut zu Tag platterdings hinweg. Die geistliche Stifter konnten ebenfalls an dem Kriegsrechte einen starken Antheil nehmen, weil sehr viele Bischöfe selbst zu Feld gezogen sind, 3) wie im 90sten Capitel zu ersehen ist.

Auch das Recht Frieden zu schließen, konnte in vorigen Zeiten von den deutschen Königen nur mit Bewilligung der Stände auf den Reichstägen ausgeübt werden, diejenige Friedensschlüsse, welche von dem König allein gemacht wurden, geschahen grösstentheils aus Nothwendigkeit, und Vortheil des Reichs einen Frieden schnell zu schließen, und weil bey dem Kriegsheer ohnehin immer viele geistliche und weltliche Reichsstände zugegen waren. 4) Auch hierdurch gewannen jene Gelegenheit an dem Friedensschlußrechte Theil zu nehmen.

Endlich des Bündniß- und mit selbigem einigermassen verbundene Gesandtschaftrechtes konnten die geistlichen Reichsstände um so leichter theilhaftig werden, als durch den pacem confluentinam schon die deutschen Reichsstände mit dem Kaiser in einen fortwürigen Reichsbund getretten sind, und die nachherige der allgemeinen Ruh, und Sicherheit halber abgeschlossene Reichsständische Conförderationen, welchen die Kaiser sich selbst beygesellet haben, wie auch die

3) Günderrode sämtlicher Werke B. 1. S. 309.
4) *Pfeffinger* ad vitriar. illustr. L. 1. Tit. 3. S. 171. n. 16.

die vielen Friedensschlüsse ein allgemeines Bündnißrecht den deutschen Reichsständen verschaffet haben. 5) Freylich sind nach erfolgtem Landfrieden die häufigen Bündnisse der Stände unter sich entübriget worden, zu desto stärkeren Bündnissen kam es aber, als das Reich von auswärtigen Puissancen seit einigen Jahrhunderten her so oft mit Kriegen bekränkt wurde.

§. 1014.

Kriegsrecht der C. R. Stände.

Denen C. geistlichen Reichsständen kann das *Jus belli*, oder Kriegsrecht so wenig als den weltlichen Reichsständen in Zweifel gezogen werden. Daß alle deutsche Reichsstände, und Landesherren in den alten Zeiten diese Befügniß hierzu gehabt haben, zeigen die üblich gewesene Befehdungen. Ob nun wohl diese in so weit aufgehoben sind, daß die Justitzsachen bey den höchsten Reichsgerichten müßen ausgemacht werden, so haben doch dadurch die Stände superioritatem territorialem, als wovon das Jus belli abhängt, nicht verlohren, sondern es ist ihnen vorzüglich in dem *Instrumento Pacis Westphalicae* 6) befestiget, und in der kaiserlichen Wahlcapitulation 7) ausdrücklich verheisen worden.

Es steht mithin in der geistlichen Reichsstände Belieben, auswärtigen Mächten Hülfsvölker zu überlassen. Nur müssen sie nicht zum Schaden des Reichs gebraucht werden. 8) Sie können selbst so viel Völker unterhalten, als es der Zustand und die Verfassung ihres Landes gestattet, um wider einen auswärtigeu unvermutheten Ueberfall gesichert zu seyn. 9) Das Recht einen offensiven Krieg zu führen, kann den Reichsständen nicht benommen werden,

5) Fabri Staatskanzl. Thl. 37. 586. Thl. 39. S. 603.
6) Art. VIII. §. 1. *Status imper. etc.*
7) Art. 1. dann auch die Fürsten ꝛc.
8) Reichsabsch. 1570. §. 4. fremden ꝛc.
9) Reichsabsch. 1555. §. 54. daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand ꝛc.

den, wenn es nur ohne Nachtheil des Reichs geschieht. Der Krieg zwischen den Bischof zu Münster und den Niederländern vom J. 1664. ist ein klarer Beweis alles dessen, was bereits gesagt worden. Aus diesem folgt auch, daß jeder Reichsstand auf den Krieg Bezug habende Allianzen schliesen, und diese oder jene Parthey (jedoch immer ohne einigen Nachtheil des Kaisers, und Reichs) ergreifen könne. Alles dieses bringen die Rechte einer beschränkten deutschen Souverainite mit sich.

§. 1015.

Friedensrecht.

Da die deutsche Landeshoheit alle Regierungsrechte, die aus der Natur der Oberherrschaft fliesen, so weit in sich begreifet, als hierdurch die Pflichten gegen den Kaiser und das Reich nicht verletzt werden, so hat auch ein jeder geistlich- oder weltlicher Landesherr in Deutschland, das Friedensrecht. Da die geistliche Reichsstände überhaupt, so wie alle Weltliche das Kriegsrecht haben, so stehet ihnen auch das damit verknüpfte Recht Frieden zu schließen in voller Maaße zu, 10) besonders da nach den Reichsgesetzen, und Herkommen, ihnen auch das Bündnißrecht nicht in Zweifel gezogen werden kann. In der Stifter Geschichte kommt schon ein Friedensschluß vom J. 1349. vor, den Erzbischof Balduin mit Johann dem Wildgrafen *de duno* errichtete. 11) Doch ich glaube, noch einige von frühern Zeiten gefunden zu haben.

§. 1016.

Gesandtschaftsrecht.

Das Gesandtschaftsrecht kommt den Geistlichen Reichsständen, wie den Weltlichen zu. Man mag nun diese Befügnisse der Souverainite aus einem

10) *Henniges* observat. de jure belli et Pacis statuum imperii observat. select. halenses tom. 3. obs. 5. tom. 4. obs. 8.
11) *Hontheim* hist. trevir. Thl. 2. S. 548.

Herkommen, oder Privilegien, oder vornehmlich aus dem Westphälischen Friedensschluß 12) und daselbst ertheilten Landeshoheitlichen, und Kriegsrechten herleiten, so sind sie keinem Widerspruche unterworfen. Daß auch die Reichsstände samt, und sonders befugt sind, Gesandten anzunehmen, wird dadurch schon genugsam bewiesen, weil die Gesandtschaftsrechte ihrer Natur nach gegenseitig sind, und einzele Stände Bündnisse schließen können, auch aus dem Subdelegationsrechte, aus dem Betragen des Kaisers, welcher seine Gesandte an den Reichstag und einzelne Stände accreditirt, und endlich aus dem Herkommen, und der täglichen Praxis, 13) da auswärtige Puissancen Gesandte an die Höfe der geistlichen Chur- und Fürsten abschicken, wie uns die von dem Churhaus Brandenburg zu Beziehung des deutschen Fürstenbundes 1787. an verschiedene geistliche Reichsfürsten abgeschickte Gesandtschaft den vollen Beweis gibt. Der Unterschied der Chur- und Fürstlichen Gesandten in Ansehung des Rangs, Ceremoniels und Prädicats macht nichts zur Sache, sondern dient vielmehr zum Beweis des reichsständischen Gesandtschaftsrechts überhaupt.

§. 1017.

und Bündnißrecht.

Das Recht Bündnisse zu schließen haben die geistlichen Reichsstände wie die weltlichen in gleicher Maaße hergebracht, und von jeher ausgeübt, wie wir aus einer großen Anzahl nachstehender Bündnisse der geistlichen Fürsten theils mit den Päbsten, Kaisern, Reichsständen, theils auswärtigen Fürsten ersehen werden. (§. 1018.) Das Recht der Stände, Bündnisse zu machen, kommt aus dem ihnen zuständigen Kriegs- und Friedensrechte her; mithin hat

12) Cart. VIII. §. 1 und 2.
13) *Kulpis* diss. de legationibus Statuum imperii.

hat ihnen das Recht Frieden- oder Bündnisse zu machen, nicht können abgesprochen sondern in den Reichsgesetzen nothwendig müßen bestättigt werden. 14) Die geistliche Reichsstände hatten an den Friedensschlüssen wie an den Bündnißen ohnehin nach der ältesten Verfassung Deutschlands einen starken Antheil; dann ihr Einfluß in die Reichsgeschäfte war von jeher fast unvermeidlich.

§. 1018.

Beyspiele bekannter Bündnisse.

Ich will nur die merkwürdigste Beyspiele von Bündnissen der geistlichen Reichsfürsten wie ich solche in der Geschichte der Stifter und in mehrern anderen Quellen gefunden, hier anführen, da sie doch einen vorzüglichen Beytrag zu diesem Staatsrecht machen, und auch das reichsständische Kriegs- und Gesandtschaftsrecht noch mehrers aufklären.

Augsburg.

1267. machte Bischof Hartmann mit der Stadt Augsburg ein Bündniß, um sie hierdurch, weil er mit Gewalt nichts ausrichten konnte, in die Schlinge zu ziehen. 15) 1296. schloß Bischof Wolfhart ein Bündniß gegen Herzog Rudolf in Baiern mit der Stadt, 16) und 1308. mit dem Domkapitul, dann den Städten Ulm, und Augsburg. 17) 1377. kam es zwischen Bischof Burkard, dem Haus Baiern, und der Stadt Augsburg zu einem Bündnis, 18) und mehrmal 1391. mit der Stadt Augsburg gegen die Räubereyen der Edelleute. 1408. begab sich Bischof Friederich mit seinem Domkapitul in den schwäbischen Bund. 19)

14) Instrum. P. W. Art. 8. §. 2. *cum primis vero.*
15) Stettens Geschichte. Thl. 1. S. 75.
16) S. 75. 17) S. 89. 18) S. 123.
17) Godeau Kirchengeschichte. Thl. 19. S. 206.

Bamberg.

1334. 36. 62 und 1380. machten die Bambergische Bischöfe Bernhard, Anton, Leopold und Lamprecht mit den Herzogen von Oesterreich wegen Schützung der Bambergischen in Kärnthen und Krain gelegenen Besitzungen verschiedene Bündnisse. 20) Und letzterer 1383. ein anderes mit den Grafen von Schwarzenburg. 21) 1387. 99. 1423. Und 1436. wurden neue Bündnisse zwischen Bamberg und Oesterreich wegen oberwähnten Gütern errichtet, 22) und 1499. ein Gleiches zwischen Bischof Friederich und den Herzogen zu Sachsen wegen wechselseitiger Defension. 23)

Basel.

1579. 80. 1610 und 15. machten die Bischöfe Jacob, Christoph, Wilhelm, und Johann Franz zu Basel mit den 7. catholischen Orten der Eidgenossenschaft verschiedene Defensivbündnisse. 24) 1739. ward zwischen dem Hochstift Basel, und der Cron Frankreich ein Allianztractat, welcher eine Cardel, und Neutralität in sich begrif, abgeschlossen. 25)

Brixen.

Von dem Hochstift Brixen kommt nur ein Bündniß mit der Grafschaft Tyrol wegen wechselseitiger Defension vom J. 1511. vor. 26)

Chur.

20) Lünig R. A. spicil. eccl. Thl. 2. S. 44. 47. 48. 50. 59.
21) l. c. Forts. 1. S. 487.
22) l. c. Thl. 2. S. 52. 54. 57. Gedeau Kirchenges. Thl. 20. S. 179.
23) S. 192. Lünig l. c. S. 492.
24) Lünig Forts. 3. S. 974. 979.
25) Fabri Staatskanzl. Thl. 79. S. 577.
26) Lünig l. c. Thl. 2. S. 1091.

Chur.

Das Hochstift Chur machte 1485. mit Kaiser Maximilian als Erzherzogen von Oesterreich, eine Erbvereinigung und Bündniß in Gesellschaft der drey Bünden, 27) und nachher 1499 und 1541. verschiedene Bündnisse mit den Schweizern. 28)

Cölln.

Zwischen Erzbischof Bruno zu Cölln und Herzog Heinrich zu Lothringen ward 1193. ein Bündniß, und ein anderes zwischen Erzbischof Adolf und dem Abt von Corvey 1199. errichtet. 29) 1203. machten die Erzbischöfe Adolf, 1208. Theodoric I. 1217. Engelbert I. zu Cölln mit Lothringen Bündnisse. 30) Erzbischof Theodoric II. trat 1424. mit der Stadt Dortmund in ein Bündniß. 1654. kam zwischen Churtrier, Cölln, Münster und Pfalz-Neuburg die Rheinische Allianz zu Stande, 31) und 1669 und 1672. ein weiteres Bündniß zwischen König Ludwig XIV. in Frankreich, und Maximilian Heinrich zu Cölln. 32) 1672. machte Churcölln mit Münster ein besonderes Bündniß. 33) 1696. ward Churcölln von den Generalstaaten in die große Allianz aufgenommen. 34) 1701 und 1702. trat Churfürst Johann Clemens zu Cölln mit Frankreich in eine dem Erzstift äußerst gefährliche, und nachtheilige Allianz. 35) Hingegen 1726. errichteten Churcölln und Baiern einen Freundschaftstractat, und 1731. schloß K. Karl IV. mit Churfürst

 Cle-

27) S. 15.
28) Büschings Erdbeschreibung Thl. 11. S. 298.
29) Lünig l. c. Thl. 1. S. 79. 339.
30) l. c. Thl. 1. 330. 341. Forts. 1. S. 253.
31) Forts. 2. S. 144.
32) Forts. 1. S. 884.
33) S. 270. 888.
34) Thl. 1. S. 914.
35) Forts. I. 914. 15.

Clemens August zu Cölln ein Allianzbündniß ohne Rückfrage bey seinem Domkapitul ab. 36)

Corvey.

Von den Bündnißen mit Cölln und dem Stift Corvey vom J. 1134 und 99. habe ich kurz vorhin schon erwähnt. 37) 1434. errichtete dieses Stift auch mit den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg ein Defensivbündniß. 38)

Costanz.

Die Hauptbündnisse des Hochstifts Costanz kommen mit den Schweizern in den Jahren 1458. 69. 83. 94. 97. und 1557. vor, die nachherigen Handlungen sind nur als Verträge anzusehen. 39) 1677. ward unter dem Vorstand von Costanz eine Bodensee-allianz wegen Beschützung dieses Sees, der Gränzen des deutschen Reichs, und des schwäbischen Kreises errichtet. 40)

Hoch- und Deutschmeister.

Von dem deutschen Orden ist eines der wichtigsten Bündnisse, welches König Heinrich V. von Engelland 1410. mit selben schloß. 41)

Fulda.

Das Hochstift Fuld errichtete in ältern Zeiten viele Bündnisse, und zwar 1303. eines mit Landgraf Albert von Thüringen, 1305. dem Abt von Hersfeld, 1312. der Stadt Erfurt, 1318. mit Mühlhausen, 1338. den Landgrafen von Thüringen, 1415.

36) Mosers Staatsarchiv S. 520.
37) Lünig l. c. S. 79.
38) l. c. Forts. 1. S. 915.
39) Mosers Costanz. Staatsrecht. S. 57. 59. Lünig l. c. Thl. 2. S. 167. 69. 72. 183.
49) Moser l. c. S 48.
41) Lünig Forts. 1. S. 12.

1415. Maynz und Würzburg, 1439. mit Landgraf Friederich in Thüringen, 1465. mit Henneberg, 1466. Sachsen, und 1467. mit Hessen. 42)

Ellwangen.

1492. schloß das Stift Ellwangen wegen wechselseitiger Vertheidigung und dem Oefnungsrecht in Kochenburg und Ahlfingen, ein Bündniß mit dem Haus Würtemberg.

Hildesheim.

Das Hochstift Hildesheim errichtete 1281. mit der Stadt Hildesheim ein Bündniß, und 1462. eine Einigung mit dem Herzog zu Braunschweig Lüneburg. 43)

Lüttich.

Von dem Hochstift Lüttich finde ich ein Bündniß, welches Bischof *Albero* I. 1127. mit den Erzbischofe von Reims wegen des Castells Bouillon geschlossen hat, 44) und ein anderes mit dem Stadthalter der vereinigten Niederlande vom J. 1654. wegen wechselseitiger Freundschaft und Neutralität. 45)

Maynz.

Das Erzstift Maynz gab in Deutschland zu den mehrsten Bündnissen als der erste Churfürst den Ton. Selbst der eigenen Erzstiftischen Landen, und der vielen mächtigen und unruhigen Nachbarn wegen, musten die Maynzische Churfürsten durch Bündnisse dasjenige, was an Macht fehlte, ersetzen. Von diesem Erzstift kommen auch wirklich die mehrsten Beyspiele von Bündnissen vor. 1235. trat Erzbi-

42) *Schanati* hist. Fuld. S. 221—312.
43) Lünig l. c. Thl. 2. S. 859. 401.
44) Lünig l. c. S. 500.
45) Forts. 1. S. 581.

schof Gerhard schon in den Bund der Rheinischen Städte. 46) 1280. machte Churmaynz mit dem Grafen von Veldenz eine Einigung, 47) und 1297. ein Bündniß- und Friedensvertrag mit Grafen Gottfried von Ziegenheim 48) 1332. trat Erzbischof Balduin zu Trier als Maynzischer Erzstiftsadministrator in den Rheinischen Städtebund. 49) 1345. machte Erzbischof Heinrich III. zu Maynz, ein Bündniß mit den Grafen von Schwarzburg, Hohenstein, und Orlamünde. 50) 1354. schloß Churmaynz mit Churtrier und Cölln auf 10 Jahr lang ein Bündniß. 51) Erzbischof Gerlach trat, um den Frieden zu erhalten, 1360. noch überdas mit den Markgrafen von Meisen, und dem Bischof von Paderborn, 1356. mit Hessen, 1358. mit Braunschweig, und 1366. mit Luxenburg in ein Bündniß. 52) Churfürst Adolf zu Maynz machte 1379. mit den Grafen von Würtemberg, 1380. mit der Stadt Maynz, 1383. mit Pfalz, und Hessen, dann den Rheinischen Städten, 1387. mit Braunschweig und den Landgrafen von Thüringen ein Bündniß. 53) Erzbischof Conrad trat 1393. mit dem Bischof zu Paderborn, den Herzogen zu Braunschweig, den Landgrafen zu Thüringen, Herzogen von Oesterreich, dem Bischof von Eichstätt, den Burggrafen von Nürnberg, und den Grafen von Oettingen in ein Bündniß. 54) 1402. kam es zwischen Churmaynz, dann den Grafen von Waldeck, Wied, Isenburg und Braunschweig

45) *Joannis* rerum. mog. tom. 1. S. 610.
47) Lünig l. c. Forts. 1. S. 42.
48) Joan. S. 629.
49) S. 655.
50) Lünig l. c. S. 211.
51) *Hontheim* hist. trevir. tom. 2. S. 181.
52) *Joann.* S. 670. 78.
53) l. c. S. 692—98.
54) l. c. S. 707.

schweig zu einem Vertheidigungsbündniß. 55) 1405. machten Churmaynz, Baaden, Würtemberg und einige Reichsstädte ein Bündniß miteinander. 56) Erzbischof Johann II. errichtete 1410. mit dem Bischof von Paderborn, den Grafen zu Berg, den Landgrafen von Hessen, den Bischof von Straßburg, und dem Herzog von Braunschweig, 1411. mit Pfalzgraf Ludwig, den Markgrafen von Meisen, 1413 und 1414. dem Bischof zu Würzburg, dem Landgrafen zu Thüringen, dem Abte zu Fuld, 1415. mit Kaiser Sigismund, mit Würzburg, und Fuld verschiedene Bündniße. 57) 1420. schloß Erzbischof Swickard mit Cölln, Sachsen, Baiern und Hessen zu Gunsten des Kaisers ein Bündniß. 58) 1421. auch noch mit den Städten Worms und Speyer. 59) Zwischen Erzbischofen Theodorick zu Maynz und Pfalz, Brandenburg und der Stadt Speyer kamen 1424. abermal Bündnisse zu Stand, 60) nachher auch 1427. mit Würzburg und Sachsen. 61) 1431. alliirten sich Maynz, Pfalz, und Würzburg gegen die Hußiten. 62) 1435. machten Churmaynz, die Grafen und Herren von Hannau, Eppstein, Königstein, Rieneck, und Isenburg eine Einung miteinander. 63) 1440. verbanden sich Churmaynz und Sachsen zusammen. 64) 1443. alliirten sich Churmaynz, Brandenburg und Würzburg gegen

55) l. c. 713. 17.
56) *du Mont.* corp. dipl. tom. 2. P. 1. S. 239. Lünig l. c. S. 37.
57) *Joann.* l. c. S. 727. 29. Müllers sächs. Annalen. S. 7. *Schannat* S. 278.
58) *Joann.* S. 925.
59) Senkenbergs Selecta. tom. 2. S. 200.
60) *Joann.* S. 749.
61) S. 741.
62) Moser Maynzisches Staatsr. S. 111. Lünig l. c. S. 61.
63) Lünig Fortf. 3. S. 512.
64) Müllers Sächs. Annal. S. 21.

gen die Plackereyen der Reichsstädte zusammen. 65) 1461. verbande sich Graf Ulrich zu Würzburg mit Churfürst Adolf zu Maynz gegen den abgesetzten Diethern. 66) 1468. kam zwischen Sachsen, Hessen, und Maynz ein Bündniß zu Stande. 67) 1470. Churfürst Adolf II. zu Maynz errichtete mit Pfalz und Würzburg wegen Eroberung einiger Schlösser ein Bündniß, 68) 1488. muste Churfürst Berthold zu Maynz auf des Kaisers Anmahnung in den Schwäbischen Bund tretten. 69) 1489. kam es zwischen Churmaynz, Würtemberg, Brandenburg, Würzburg, Baaden, und der Stadt Straßburg ausser dem schwäbischen Bund, noch zu einem besondern Bündniß. 70) 1498. traten Maynz, Brandenburg und Würzburg wegen Handhabung des Landfriedens in ein Bündniß zusammen, 71) wozu 1499. sich auch Würzburg und Pfalz begaben. 72) 1500. nahm Churmaynz an der Erneuerung des Schwäbischen Bunds abermahl Antheil. 73) 1528 und 1529. trat Churmaynz mit Sachsen in ein neues Bündniß. 74) 1533. vereinigten sich Maynz, Trier, Pfalz, Würzburg und Hessen. 75) 1558. errichteten Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, und Baiern eine Vereinigung, 76) 1658. genehmigte Churfürst Johann Philipp zu Maynz, das zwischen einigen Churfürsten in eben diesem Jahr geschlossene Bündniß

65) Lünig Forts. 1. S. 65.
66) Steinhofers Würtenb. Chronick. Thl. 3. S. 23.
67) Müller. S. 39.
68) Lünig l. c. S. 88.
69) l. c. S. 92.
70) *Joann.* S. 802. 810.
71) *datt.* de pac. publ. S. 796.
72) *Joann.* S. 810.
73) *datt.* S. 350.
74) Müller S. 81. 82.
75) Lünig l. c. S. 225.
76) Fabri Staatskanzley. Thl. 79. S. 86.

niß 77) durch seinen Beytritt. 1647. ward zwischen Frankreich, und Churmaynz ein Neutralitätstractat geschlossen, 78) 1677. alliirten sich Churmaynz, Chursachsen, die Herzogen zu Sachsen Weimar, und Gotha, und der Bischof zu Bamberg auf drey Jahr. 79) 1691. trat Churmaynz in die zwischen Kaiser Leopold, und den Generalstaaten 1689. errichtete Allianz. 80) Churmaynz blieb dem deutschen Reich immer getreu, und ließ sich niemals durch fremde Reichsconstitutionswidrige Allianzen 81) nach dem Beyspiel der Churfürsten von Trier, und Cölln hinreißen. 1786. trat Churmaynz dem deutschen Fürstenbund bey. 82)

Münster.

1376. machte Bischof Florenz zu Münster mit den Westphälischen Bischöfen ein Bündniß, wodurch er seinem Hochstift großen Nutzen schafte, 83) 1384. errichtete Bischof Heinrich zu Münster mit dem Bischof zu Paderborn ein Bündniß- und Waffengesellschaft zu Unterdruckung der adelichen Räuber. 84) Zwischen König Karl II. in Engelland, und Bischof Christoph Bernhard kam 1665. ein Hauptbündniß zu Stande, 85) 1672. ward zwischen Frankreich und dem Hochstift Münster ein Offensivbündniß errichtet, 86) und das Hochstift alliirte sich 1675. auch mit Braunschweig und Lüneburg, und

77) Lünig l. c. S. 163.
78) *du Mont.* tom. 6. S. 394. Lünig l. c. Fortf. 1. S. 34.
79) Müller. S. 527.
80) Lünig l. c. S. 189.
81) Man sehe die mehrste Maynzische Bündnisse bey Gudenus nach. Thl. 1. voce *foedera moguntiacae*, so viele, als ich aber angeführt, sind allda nicht zu finden.
82) Reuß deutsche Staatskanzley.
83) Godeau Kirchengesch. Thl. 26. S. 118.
84) S. 124.
85) Lünig l. c. S. 605.
86) S. 618.

und 1676. auch noch mit dem Kaiser. 87) 1677. kam es zwischen Spanien, und dem Hochstift zu einer Allianz. 88) 1682. errichtete Bischof Ferdinand zu Münster mit Dännemark, und Brandenburg, eine Defensivallianz auf 3 Jahr lang 89) und 1695. trat Bischof Friederich Christian der großen Allianz bey. 90)

Osnabrück.

1485. kam zwischen einigen Fürsten, Grafen, und Herren in den Niedersächsischen und Westphälischen Kreise, worunter sich auch der Bischof zu Osnabrück befand, eine Allianz zu Stand, 91) 1675. trat Bischof Ernst August zu der zwischen Oesterreich, Spanien, den Generalstaaten, und Herzogen von Braunschweig errichteten Defensivallianz. 92)

Paderborn.

Von diesem Hochstift ist nur die mit denen von der Lippe 1517. errichtete Erbeinigung bekannt. 93)

Passau.

Zwischen den Bischöfen zu Passau, und den Erzherzogen von Oesterreich kamen verschiedene Defensivbündnisse, insbesondere in den Jahren 1362. 65. 67. 81. 82. 87. 89. und 1421. zu Stand. 94) Bey dem Bündniß vom J. 1382. ertheilte der Bischof dem Erzhaus einen Lehenbrief über die Herrschaften, Schauenburg, Staufen, Neuhaus, und

87) Lünig l. c. Forts. 1. S. 620. Forts. 3. S. 1155.
88) Forts. 1. S. 621.
89) Thl. 2. S. 565.
90) S. 534.
91) Forts. 1. S. 628.
92) Thl. 1. S. 464.
93) Forts. 1. S. 472.
94) *Hanfiz* tom. 1. S. 467. Lünig. Thl. 2. S. 791. 92. 96. 801—2—8. 809.

und die Stadt Everdingen, 95) und bey dem Bündniß vom J. 1389. ward das Passauische Schloß Obernburg an Oesterreich versetzt, daß es dem Bischof Georg gegen seinen Mitwerber Ruprecht Herzogen von Bergen helfen muste. 96)

Regensburg.

Es ist nicht zu vermuthen, daß die Bischöfe daselbst mit den Herzogen von Baiern kein Bündniß jemals solten errichtet haben. Allein in actis publicis kommt nichts vor, ausser einer Einigung der Clerisey daselbst gegen die Bürger vom J. 1292. 97) an einem andern Ort, finde ich wohl, daß der Bischof Diererich zu Regensburg in einem Bündnisse mit den Herzogen von Baiern und Oesterreich, dann dem Erzbischof zu Salzburg einbegriffen worden. 98)

Salzburg.

Gegen die Gewalt der Herzoge in Baiern schloß Erzbischof Conrad zu Salzburg 1305. mit den Herzogen in Oesterreich ein Bündniß. 99) 1306. ward von den Herzogen in Oberbaiern nebst dem Erzbischof Conrad, König Rudolf in Böhmen, und Herzog Friederich in Oesterreich ein lebenslänglich gemeinsamer Schutzverein errichtet; 1308. 14. 62. 65. 67. 73. 82. 87. 97. 99. 1402. 11. und 1466. folgten noch mehrere Bündnisse mit den Erzherzogen von Oesterreich, und Herzogen von Baiern nach. 100)

Speyer.

95) Godeau Thl. 18. S. 184.
96) S. 184.
97) Lünig l. c. S. 689.
98) Staat von Salzburg. S. 221.
99) l. c. S. 218.
100) l. c. S. 219 bis 223. Nachrichten von Juvavien S. 382—390.

Speyer.

Zwischen den Bischöfen, und der Stadt Speyer sind mehrere Bündniße errichtet worden, vorzüglich in den J. 1440 und 1467. Es findet sich auch ein Bündniß mit Churpfalz und dem Bischof Johann II. vom J. 1462. vor. 101)

Straßburg.

1371. machte Bischof Johann zu Straßburg mit Graf Eberharden zu Würtemberg und der Stadt Straßburg ein Bündniß, 102) und 1445. Bischof Ruprecht ein anderes mit Churpfalz, 103) Bischof Wilhelm II. schloß 1449. ein Bündniß mit der Ritterschaft und den Städten im Elsaß, muste aber nachher zulassen, daß die Geistlichkeit des Bißthums gegen ihn eine Verbrüderung errichtete. 104) Der Bischof Franz Egon von Fürstenberg machte 1674. mit Frankreich Allianz, und fiel deswegen in die Reichsacht. (§. 761.)

Trier.

Erzbischof Boemund zu Trier schloß 1299. mit Herzog Friederich von Lothringen wegen gemeinsamer Belagerung des Schloßes Schwarzenberg ein Bündniß. 105) 1324. errichtete Erzbischof Balduin ein anderes mit König Johann von Böhmen, Ferdinand Herzogen von Lothringen, und Eduard Grafen von Barri gegen die Stadt Mez. 106) Bald hernach 1334. machte er noch ein Bündniß mit Radulf Herzogen in Lothringen, in welchem sie einander gegen alle Feinde beyzustehen, und alle Gat-

101) Lünig l. c. S. 267. 270.
102) l. c. Thl. 2. S. 22.
103) S. 33.
104) Guilmann hist. episc. argentinens. S. 410.
105) *Hontheim* hist. trevir. Thl. 1. S. 830.
106) Thl. 2. S. 103.

Gattung der Beuten zu theilen versprachen. 107) Dieser Erzbischof verband sich auch 1335. mit seinem Stiftsadel, insonderheit derer von Elz gegen alle Feinde. 108) 1341. kam zwischen diesem Erzbischof und dem König Philipp ein Bündniß zu Stande. 109) 1362. verband sich Erzbischof Bönmund II. zu Trier gegen die übrige mit ihm verbundene Churfürsten, besonders Churcölln, keinen Prinzen aus dem Hause Oesterreich nach Absterben K. Karl IV. zu wählen. 110) 1376. machte Erzbischof Cuno zu Trier ein Offensives- und Defensivesbündniß mit Herzog Johann von Lothringen. 111) 1444. schloß der Churfürst zu Trier mehrmal ein Bündniß mit Frankreich. 112) 1458. schützte sich Churtrier und Cölln durch ein besonderes Bündniß zu Erhaltung der Ruhe in beyden Stiftern. 113) 1465. machte Erzbischof Johann zu Trier mit Philipp Herzogen von Burgund ein Bündniß, welches aber mehr ein Vertrag war, die Streitigkeiten ihrer Unterthanen durch ihre abzuordnende Räthe beylegen zu lassen, 114) ein gleiches errichtete dieserwegen Erzbischof Johann 1471. mit den Herzogen von Jülich, und Berg, 115) 1489. trat Erzbischof Johann auch in Schwäbischen Bund. 116) 1632. ließ sich Churfürst Philipp Christoph mit Frankreich in eine Reichsconstitutionswidrige Allianz ein, 117) 1661. schloß Churfürst Carl Caspar zu Trier wiederum mit König Ludwig

107) S. 124.
108) S. 126
109) S. 146. Lünig l. c. Forts. 1. S. 218.
110) *Hontheim* l. c. Thl. 2. S. 222.
111) S. 263.
112) Moser trier. Staatsrecht. S. 12. im Vorbericht.
113) *Hontheim* Thl. 2. S. 431.
114) S. 445.
115) S. 455.
116) S. 482. Lünig l. c. Forts. 1. S. 223.
117) Mosers trier. Staatsrecht. S. 156.

wig XIV. von Frankreich eine Allianz. 118) Einige Zeit nachher neigten sich die Churfürsten nicht mehr auf die Französische Seite, und 1745. war Frankreich nicht im Stand Churtrier zur Frankfurter Union zu bewegen. 119)

Würzburg.

1413. schloß Bischof Johann zu Würzburg mit dem Abt zu Fuld, und dem Landgrafen zu Thüringen ein Defensivesbündniß, 120) sodann 1450. Bischof Gottfried IV ein anderes mit der Fränkischen Ritterschaft. 121) Einiger Bündnisse des Hochstifts Würzburg ist schon oben bey dem Erzstift Maynz gedacht worden. Insonderheit schloß Bischof Johann III. 1461 und 1462. mit dem Haus Brandenburg verschiedene Bündniße. 122)

§. 1019.

Parthiesachen. Die geistliche Reichsfürsten beseelte, wie die weltlichen, öfters ein gewißer Parthiegeist, daß sie sich zu ihrem persönlichen, des Reichs, und ihrer Stifter Nachtheil, auf eine oder die andere Seite schlugen. Besonders in ältern Zeiten, da die Päbste an den deutschen Kaiserwahlen den stärksten Antheil hatten, waren die Bischöfe in ihrer Anhängigkeit öfters sehr getheilt, und musten es manchmal hart büßen. Die Allianzen mit Frankreich schlugen für sie niemals gut aus, und die Bündnisse der Bischöfe gegen benachbarte weltliche Fürsten, hatten auch selten einen glücklichen Erfolg. Wir wollen von den Parthiesachen der Bischöffe nur einige

Bey-

118) Lünig l. c. S. 253.
119) Fabri Staatskanzl. Thl. 88. S. 159.
120) l. c. S. 219.
121) Thl. 2. S. 1009.
122) S. 1011.

Beyspiele durchgehen, aus welchem sich das vorausgezeigte sehr klar ergiebt.

Zu Bamberg fiel Bischof Rupert 1077. mit andern Bischöfen in den päbstlichen Bann, weil sie die Parthie des Kaisers hielten. 123)

Zu Cölln zog sich Churfürst Joseph Clemens 1706. die Reichsacht wegen der Allianz mit Frankreich zu. 124)

Zu Costanz ergrief Bischof Otto ein Freyherr von Lierheim die Parthie K. Heinrich IV. ward auch deswegen 1084. von P. Gregor VII. in Bann gethan, und des Bißthums entsetzt. 125)

Zu Lüttich nahm Bischof Albert 1004. den des Reichs entsetzten Kaiser Heinrich IV. in Schutz zu sich, und kam mit allen Bischöfen, die den Kaiser anhiengen in den Bann. Er ward dessen mit der Bedingniß befreyt, daß er den K. Heinrich, den er in der Hauptkirche zu Lüttich beysetzen ließ, muste ausheben, und auf einen nicht geweihten Ort begraben lassen. 126) — Bischof II. zu Lüttich schlug sich 1317. auf die Französische Parthie König Philipps des Langen, der ihn zum geheimen Rath mit einem jährlichen Gehalt von 16000. Ducaten machte, von daher kam es, daß die Lütticher fast 200. Jahr von den Reich getrennt waren, bis Cardinal und Bischof Erhart zu Lüttich 1518. die französische Parthie verließ und sich mit dem Reich vereinigte. 127)

Zu Maynz machte Erzbischof Adalbert, 1120. die Gegenparthie von K. Heinrich VII. 128) Erzbischof Gerhard II. war 1298. die Haupttriebfeder

123) Godeau Kirchengesch. Thl. 20. S. 109.
124) Fabri Staatsk. Thl. 8. S. 3. er schrieb selbst von sich, daß er wegen des Churfürsten von Baiern, und ihm zu Gefallen, für Angst Todesschweiß schwitze.
125) Godeau Thl. 23. S. 121.
126) Godeau Thl. 24. S. 106.
127) l. c. S. 161.
128) *Gudenus* S. 46.

zur Entsetzung des Königs Adolfs. 129) Erzbischof Conrad zu Maynz nahm 1177. die Parthie des Pabsts Alexander gegen den Kaiser und den Pabst Pascal, 130) und Erzbischof Hato zu Maynz soll 908. den Kaiser geholfen haben, 131) den Graf Adalbert aus dem Lager zu bringen, und dem Tod zu überliefern. (§. 614.)

Zu Münster schlug sich Bischof Otto 1213. nach dem Willen des Pabsts, zur Parthie Sifrids von Maynz, und des Königs Friederichs, und ward deßwegen von den Anhängern K. Otto IV. gefangen, und nach Werden geführt, sodann erst 1215. mit Gewalt der Waffen durch die Westphälische Stände befreyt. 132)

Zu Passau nahm Bischof Wolger 1200. im Zwiespalt des Reichs die Parthie Philipp des Schwabens gegen Otto IV. als der Päbstliche Legat 1201. zu Cölln ankam, erklärte er den Otto zum König und that alle, die sich widersetzten, besonders den Wolfger in Bann. 133) Bischof Rudiger zu Passau einer der besten Bischöfe, hielt es 1245. mit dem Pabste gegen K. Friederich II. nachher aber mit diesem, der Pabst suchte den Rudiger durch den Abt von St. Emmeran zur Abdankung zu bereden; da aber diese nicht erfolgte, ward er 1250. auf dem Concilio zu Lion, und 1251. auf einem zu Aachen abgesetzt. 134)

Zu Regensburg zog Bischof Albert I. die Böhmen gegen die Baiern in das Land, um mit ihnen solches gemeinschaftlich verheeren zu können. 135)

Zu

129) *Joannis* tom. 1. S. 630.
130) l. c. S. 563.
131) S. 419.
132) Godeau Thl. 26. S. 87.
133) Thl. 18. S. 153.
134) S. 166.
135) *Oefele* tom. 1. S. 675.

Zu Salzburg haben die Erzbischöfe in der Parthieergreifung am freyesten gehandelt, die Erzbischöfe Gebhard, Conrad I. Eberhard I. Conrad II. Adalbert II. Conrad III. hielten es während denen mit K. Heinrich IV. Heinrich V. und Friederich dem ersten entsponnenen Irrungen immer mit den Päbsten. 136) Erzbischof Conrad machte 1294. mit den Bischöfen zu Freysingen und Regensburg Bündnisse, ihre Vorrechte gegen Baiern mit gewaffneter Hand zu schützen. 137) Aus der ältern Salzburgischen Geschichte ist der traurige Vorgang mit Erzbischof Herold zu Salzburg vom J. 956. bekannt, dieser nahm an der Verschwörung Ludolfs gegen seinen Vater K. Otto den Großen Theil, besoldete die Ungarn mit seinen und der Salzburgischen Kirche Geld, und führte sie selbst an, muste aber solches durch Gefangenschaft büßen, in welcher ihm sogar die Augen ausgestochen wurden, 138) Erzbischof Conrad ward wegen der gegen den Pabst ergriffenen kaiserlichen Parthie 1007. zehen Jahr lang exilirt. 139) Erzbischof Pilgrim trat 1332. als ein unversöhnlicher Feind des Hauses Baiern dem Rheinischen Städtebund bey, und ward auch gefangen. 140)

Zu Strasburg ward Bischof Conrad 1198. gefangen, weil er die Parthie Kaisers Philipp nicht ergrif. 141)

Zu Trier nahm Erzbischof Heinrich III. die Parthie des Kaisers Ludwig sogar als ein Bedingniß seiner Wahl 1337. an, und überließ ihm alle veste Plätze und Städte nur 6. ausgenommen, zur

136) Nachrichten von Juvavia S. 191. 93. 94. 97. 98. 99. 201. Staat von Salzburg. S. 240. n. 6.
137) *Oefele* l. c.
138) Godeau. Thl. 17. S. 114.
139) S. 27.
140) S. 131.
141) Thl. 22. S. 157.

Burgschaft seines Versprechens. 142) Was für Unheil sich die Trierische Erzbischöfe durch die französische Parthieergreifung zugezogen haben, kam bereits schon anderwärts vor.

§. 1020.

Concurrenz der Domkapitul und Landstände zu diesen Rechten nach den Reichsgesetzen.

In der Regierungsverfassung der deutschen Reichsstifter ergibt sich nun eine Hauptfrage, ob die Domkapitul und Landstände bey Ausübung des Kriegs- Friedens- Bündniß- und Gesandschaftsrechte concurriren oder nicht? daß ist ob der Landesherr in diesen wichtigen Gegenständen ohne derselben erforderte Einwilligung für sich etwas abschließen könne, oder nicht? diese Frage scheint mir eine der wichtigsten zu seyn, welche in die Grundverfassung der Stifter eindringt.

Die Reichsgesetze lösen diese Frage nicht gänzlich auf. Die Reichsgerichtliche Entscheidungen führen Widersprüche, und Zweifel mit sich. Das Reichsherkommen ist hierinnfalls nicht einförmig, und die Staatsrechtslehrer sind hierüber eben so wenig einerley Meinung.

Der Hauptgegenstand dieser vier obangeführten Bündnisse mag das Bündnißrecht seyn, von welchem Krieg und Friede insgemein abhängt.

Von dem Bündnißrecht sagen die Reichsgesetze insonderheit das *Instrum. Pac.* Art. 2. §. 8. „daß „den Reichsständen das Recht auf ewig frey gelassen „sey, sowohl unter sich als mit Auswärtigen für „eines jeden Erhaltung und Sicherheit Bündnisse „zu schließen. 143)

In der Kaiserlichen Wahlcapitulation 144) heist es: daß allen und jeden Ständen das Recht Bünd-

142) *Joannis* tom. 1. S. 657.
143) *cum primis* vero jus etc.
144) *Art.* 6. §. 4.

Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen in beeden Reichsgesetzen wird mit keinem Wort der Landstände (worunter ich auch das Kapitul begreife) gedacht, sondern den Reichsständen dieses Recht ganz allein zugestanden.

Allein aus diesem folgt noch nicht, daß die Reichsstände ohne Concurrenz ihrer Landstände Bündnisse machen können.

Bey dem Westphälischen Friedensschluß war nur die Frage, ob die Stände ohne des Kaisers Bewilligung Bündnisse machen dörften? Gegen diesen ward nun gesprochen, weil er den Ständen dieses Recht streitig machte. Von denen innern, und besondern Landesverfassungen war gar keine Rede.

Die Reichsgesetze bestimmen nur für die Stände das Recht. Ueber die Art solches auszuüben, ward gar nicht einmal gehandelt.

Nach den Reichsgesetzen steht den Landesherrn das Recht, Krieg- Friedens- oder andere Bündnisse zu machen gewiß nicht Ausschließungsweise zu; man kann es allerdings aus der Osnabrückischen beständigen Wahlcapitulation abnehmen, in der es heist: „kein Bischof solle mit einigen Potentaten, Chur- „und Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städ- „te sich conföderiren noch in einige Verbindniß ein- „lassen, ohne einmüthigen Consens, und Vorwissen „des Domkapituls, und anderer des Stifts Stände „Verwilligung.

Diese beständige Wahlcapitulation ist mit Zuziehung des Hauses Braunschweig Lüneburg a) von solchen Männern abgefasset worden, die den Westphälischen Frieden selber haben schließen helfen, mithin dessen Sinn wohl verstanden haben. b) Sie ist im Gefolg des Friedensschlusses auf dem zu dessen Vollstreckung angeordneten allgemeinen Reichscon-

vent

vent zu Nürnberg verfasset worden. c) Sie ist eine beständige Capitulation, und solle allen folgenden Bischöffen zu einer ewigen Regierungsnorm dienen. Da nun dem Bischof zu Ossnabrück das auch nicht gesagt werden konnte, was ein gemeinschaftliches Recht aller, und jeder Reichsstände seyn sollte, dessen ungeachtet aber alle und jede Bischöfe zu Ossnabrück zu ewigen Zeiten kein Bündniß ohne der Stände Einwilligung schließen sollen; so muß doch dieses dem Westphälischen Frieden, wenn solcher schon nicht deutlich disponirt, nicht entgegen seyn, und so kann auch dieser Friedensschluß die besondere Landes- und Stifterverfassungen hierinn nicht aufheben.

Die Ossnabrückische Stiftskapitulation muß in vielem Betracht auch allen Stiftern gewißer allgemeinen Grundsätze halber zu einer gleichfalls perpetuirlichen Norm dienen, weil nach selbstiger Anerkenntniß der (§. 447.) klügsten deutschen Stiftsregenten alle Regierungsgewalt in Deutschland wenigstens in der Ausübungsart eingeschränkt ist. Wir werden in der Folge wahrnehmen, daß es für die Landstände sehr beleidigend, und herabsetzend wäre, wenn sie in dergleichen wichtigen Angelegenheiten nicht nach ihrer alten Grundverfassung sollten zur Concurrenz gezogen werden.

§. 1021.

Nach den Reichsgerichtlichen Entscheidungen.

Es ist zwar wahr, daß der Reichshofrath schon einigemal es hart geahndet, wenn die Domkapitul und Landstände in diesen, und besonders in dem Bündnißrechte gegen die Stifts-Regenten zu weit gegangen sind. Als im J. 1731. der kaiserliche Hof durch eine Allianz die Guarantie der pragmatischen Sanction von Churcölln mit 250000 fl. und jährli-

jährlichen 25000 fl. bis zur Besitznehmung des Hochstifts Lüttich erkaufte, und die Cöllnische Landstände, weil der Churfürst ihnen hievon gar keine Nachricht gegeben, bey Reichshofrath hierüber ein und andere beschwehrende Aeusserungen hören ließen, ward es ihnen sehr übel genommen, mit dem Bedeuten, daß dieses Freundschaftsbündniß die Cöllnische Landstände nichts angehe, und der Churfürst dergleichen ohne ihre Concurrenz abschließen könne, gegen den Stift Baßelischen Landständen und Unterthanen sprach der Reichshofrath 1736. ad gravamen III. noch deutlicher. — „Hätte es denen Landständen und Unterthanen nicht geziemet von dem Bischof, als ihrem Landesherrn so neuerlich als keck zu begehren, „daß er ihren Consens zur Errichtung, oder Erneuerung der Schweizerischen, oder anderen Bündnisse vorher erfordern solle, mithin hätten sie sich „hinkünftig, dieses ganz unerlaubten und ungereimten Gesuchs, durchaus zu enthalten; und da „der Bischof als Reichsfürst nebst seinem Domkapitul diese, und andere Bündnisse (in so weit selbige K. Majestät, und dem heil. Röm. Reich, „auch dem instrumento Pac. Westph. und andern „Reichsconstitutionen, auch dem von dem Bischof „geleisteten Ende unnachtheilig, und unabbrüchig „sind,) ohne Concurrenz, und mit Miteinwilligung „derer Landstände, und Unterthanen ganz allein zu „schließen, und respée zu ernennen. Auch sollen die „darzu erforderlich- und nöthige Kosten dem alten „Herkommen gemäs, aus der Landeskassa oder allgemeinen Geldern genommen werden.

In der reformirten Eichstättischen Wahlcapitulation vom J. 1759. in welcher sich das Domkapitul die Concurrenz bey Bündnißfällen bedungen hat, „sprach der Reichshofrath ad Art. 2. daß es „zwar bey dem Innhalt dieses Artikuls en Be-

„wenden, nachdeme jedoch dergleichen Verbindun„gen mehrmal auch auf den Fall hätten erstreckt „werden wollen, wenn ein zeitlicher Regent mit „kaiserlicher Majestät zu des Reichs und des Stifts „eigener Sicherheit eine Bündniß habe angehen „wollen, so werden derley Verbindungen und Tracta„ten, gleichwie es sich von selbsten versteht, davon „ausdrücklich anmit ausgenommen."

Ich könnte noch mehrere dergleichen Reichsgerichtliche Entscheidungen über diesen Punct anführen, wovon im 3ten Bande mehrere vorkommen, wenn hierdurch ein vollständiger Beweis zu machen wäre: Allein die Reichsgerichte haben sich dißfalls selbst nicht nach einförmigen Grundsätzen, sondern gar oft nach den Gesinnungen des kaiserlichen Hofs, und nach gewißen politischen Umständen benommen, hierüber dörfte gleich ein Beyspiel schon zur hinlänglichen Probe dienen.

In des Erzstifts Cölln Westphälischer Erb-Landesvereinigung vom J. 1463. ward beschlossen: 145) „Soll der Herr Churfürst hinführo kein „Verbündniß machen, noch eingehen, beüssen (ohne) „Wissen und Willen des Capitels, Edelmann, „Ritterschaft, und Stätten des Erzstifts Cölln vorgeschrieben." Diese Erb-Landeseinwilligung wird noch jetzo von allen Churfürsten bestättigt, und der Reichshofrath hat noch zu Anfang dieses Jahrhunderts darauf gesprochen.

Es kommt fast kein geistliches Reichsstift vor, bey welchem der Reichshofrath die innerliche Landverfassungsrechte nicht zur Richtschnur seiner Erkenntnisse angenommen hat. Aus diesen läst sich also die Concurrenz weder allgemein behaupten, noch verwerfen. Nur so viel bleibt gewiß, daß die Reichsgerichte, weil sie auf die Reichsconstitutionen in judi-

145) Lünigs R. A. Part. spec. S. 450.

judicando angewiesen sind, und diese der Concurrenz nicht entgegen stehen, auch vor die befugte Theilnahme der Stiftsstände bey Ausübung dergleichen Rechte sprechen sollen.

§. 1022.

Nach dem Reichsherkommen.

Aber auch nach dem Reichsherkommen sind die Stiftsregenten nicht befugt, ohne Concurrenz der Domkapitul, und der Landstände in dergleichen wichtigen Angelegenheiten so ganz einseitig zu verfahren. Wenn die Reichsgesetze und Reichsrichterliche Entscheidungen die Sache nicht klar bestimmen, so mag das Reichsherkommen, welches nach der allgemeinen Staatslehre 146) selbst noch vielen Veränderungen unterworfen ist, auch nichts entscheiden. Viele Stiftsregenten haben in wichtigen Angelegenheiten die Concurrenz der Domkapitul, und Stände zugelassen, andere thaten es gar nicht, wie der Bischof zu Münster, welcher seinen Stiftsständen 1658. zu Gemüth führte, daß das alte Recht der Landstände, die Landesfürsten zu behindern, Krieg- Frieden- und Bündnisse zu machen, ganz erloschen seye. 147) Churcölln machte 1731. mit dem Kaiser ein Bündniß, ohne seine Stiftsstände hierüber zu hören. Churmaynz trat dem Fürstenbunde bey, und man weiß von keiner Concurrenz des Domkapituls. In allen Stiftern machen aber die Kriegs- Friedens- und Bündnißrechte einen Hauptgegenstand der Kapitulationen aus; nimmt man also an, daß das Reichsherkommen durch jenes, quod á potiori fit, erklärt werde, so scheint es auch vor die Landstände, und gegen die Landesherrn zu entscheiden, weil fast in allen Stiftischen Capitulationen so viel mir noch

zu

146) Mosers Staatsr. Thl 1. S. 35.
147) *Alpen* de vita etc. *Christoph. Bernh.* Episc. monast. P. 1. S. 386.

zu Gesicht gekommen, den Stiftsregenten vorgeschrieben worden, in wichtigen Geschäften überhaupt, und insonderheit in Kriegs- Friedens- und Bündnisfällen, mit ihren Domkapituln, oder Stiftsständen zu Rath zu gehen, — zu deme bleibt in dem deutschen Staatsrecht der Satz ganz unwandelbar, daß das Länderherkommen, wann das allgemeine, und Reichsherkommen nicht klar entscheide, diesem allerdings prävaliren müße.

§. 1023.

Nach der Meinung der Staatsrechtslehrer.

Auf die Meinungen der Staatsrechtslehrer läst sich auch kein richtiger Satz vor oder gegen die Concurrenz aufstellen. Die mehrsten widersprechen einander selbst.

Der geheime Rath Pütter schreibt. 148) „Ein „Reichsstand — darf — weder Kaiser, noch Land„stände seiner Bündnisse und anderen Tractaten „halber Rechenschaft ablegen, wo nicht darüber etwa „besondere Verordnungen in ein- oder andern Lan„desgrundgesetzen ein anderes besagen." — Nach dieser Meinung ist der Grundsatz also nicht allgemein, daß das Kriegs- Friedensbündniß- und Gesandtschaftsrecht dem Landesherrn vermög der Landeshoheit ganz allein zustehe. Wenigstens in allen Stiftern haben sich die Domkapitul die Concurrenz bey dergleichen wichtigen Gegenständen vorbehalten; die Landeshoheit leidet hiemit einen großen Abfall von ihrer Wesenheit, und bleibt äußerst eingeschränkt. Mit dieser Meinung ist der Sache wenig oder gar nichts geholfen.

Moser schwankt noch mehr in seiner Meinung: er setzt voraus 149) a) daß noch nach dem Westphälischen

148) Im kurzen Begriff des Staatsrechts S. 779.
149) Abhandlung verschiedneer Rechtsmaterien. Stück 6. S. 264.

lischen Frieden, und nach den neuern Wahlcapitulationen und dem denen Reichsständen darinn bestättigten Bündnißrecht b) mehrere Reichsstände, und zwar Könige, Chur- und Fürsten c) der deutschen Staatsverfassung und d) ihrer Landeshoheit nicht ungemäß oder zuwider zu seyn erachtet haben, ihren Landständen in Bündnißsachen eine Concurrenz zuzugestehen, zumalen in dem Fall, wann sie Geld oder anderes geben sollen, um dem Bündnis ein Genügen leisten zu können: sollte ich nun (fährt er fort) meine eigene Meinung auch sagen, so geht sie dahin. „Das Recht, Bündnisse zu schliesen (folg„lich auch Krieg und Friede) ist unstreitig ein Stück „der Landeshoheit, und zwar eines der allerwichtig„sten, und vornehmsten. Die Landeshoheit aber „steht den Regenten allein zu, mithin haben auch „die Landstände an dieses Recht ordentlicherweise „keine Ansprache." — Auch diese Meinung befriediget nicht, weil die Concurrenz der Landstände hierdurch gleichsam nur der Willkühr der Landesherren überlassen wird.

Die Frage bestehet aber meiner Meinung nach darinn, ob der Landesherr, und besonders der geistliche Stiftsvorsteher, der Gerechtigkeit nach verbunden sey, die Concurrenz der Landstände, und vorzüglich seines Domkapituls zuzulassen, oder nicht?

Damit ich in einem so wichtigen und delicaten Gegenstande nicht beschuldigt werde, ganz meinem Eigendünkel zu folgen, so will ich die Meinung eines gelehrten Strube zum Grund legen. „Man setzt „(schreibt er 150) irrig) zum voraus, daß der Fürst „allein zu beurtheilen habe, ob, und was für eine „Kriegsverfassung das gemeine Beste erfordert? „Da ihme die Reichsgesetze keine so umschränkte „Ge-

150) Nebenstunden Thl. 2. S. 479.

„Gewalt ertheilen; der Eid, welchen die Bischöfe „den Päbsten, und Kaisern leisten, verbindet sie, „der Kirche Bestes nach allen Vermögen zu beför„dern. Er lässet es aber nicht auf ihr bloses Gut„befinden ankommen, was zu Erreichung solches „Endzweckes am dienlichsten seyn mag, dazu müssen „auch Stände, und Unterthanen alles mögliche bey„tragen, wenn sie gleich weder den Kaiser noch „dem Pabst geschworen haben, alle Regierungsfor„men führen ihr Gutes und Böses mit sich. Wenn „man einer einzigen Person eine unumschränkte „Gewalt mittheilt, so werden die Entschlüsse ge„schwinder abgefasset, und vollstrecket, auch füglicher verhindert, daß sie nicht für der Zeit bekannt „werden, hingegen aber vielfältig Kriege angefan„gen, und Bündnisse gemacht, welche Land und „Leuten keinen Vortheil bringen, sondern nur die „Ehrbegierde oder Leidenschaften des Landesherrn, „oder seiner in Ansehen stehender Bedienten vergnügen können. Hier ist nicht die Frage was nach „den Reglen der politischen Klugheit am besten, „sondern was den Regeln der Gerechtigkeit gemäs „ist. Die neuesten Reichsgesetze gehen keineswegs „dahin, der Landstände Gerechtsame zu schwächen, „und eines jeden Landes Herkommen aufzuheben."

Die Gründe, womit ich meine freymüthige Meinung 151) bestärke, nehmlich daß alle Stiftsregenten in allen Kriegs- Friedens- und Bündnißsachen die Concurrenz ihrer Domkapitul zulassen müssen, bestehen hauptsächlich darinn.

a) Kriegs- Friedens- und Bündnißsachen gehören ein für allemahl ad causus arduas des Stifts, weil sie dessen Wohl- und Uebelstand betreffen.

b) In

151) In einem so wichtigen Gegenstande, von welchem die Wohlfahrt des Staats abhängt, würde ein Schriftsteller, der dem Fürstenrechte zur Ungebühr schmeicheln wollte, die allgemeine Verachtung billig verdienen.

b) In allen Wahlcapitulationen, wird der Regent angewiesen, mit seinem Kapitul, oder den Landständen über dergleichen causas arduas oder Sachen von Wichtigkeit zu Rath zu gehen.

c) Für die Gültigkeit und Nothwendigkeit der Capitulationen sprechen die gesunde Vernunft, ein vielhundertjähriges in allen Stiftern gleichförmiges Herkommen, die Reichsgesetze, tägliche Beyspiele, selbst die gesunde Staatsklugheit, insonderheit aber die Notorietät aller auch der höchsten Regenten eben durch Erb- und Landsverträge beschränkten Gewalt einmüthig das Wort: 152) die Capitulationen machen also in jedem Stift die innerliche Regierungsnorm aus, und müssen für wahre Landesverträge um so mehr angesehen und gehalten werden,

d) als die neueste Reichsgesetze den Stiftischen Capitulationen und der innern Länderverfassung ihre Kraft nicht benehmen, und auch der Kaiser hieran nichts ändern kann. Da man

e) also in Stiftern ein Gesetz, und zwar ein gerechtes Gesetz vor sich hat, daß der Landesherr in allen causis arduis oder wichtigen Stiftsangelegenheiten mit seinem Capitul oder den Stiftsständen zu Rath gehen solle, so wird die Concurrenz nicht eben nach einer politischen Klugheit (welche so viel als eine Ministerialphantasie heiset) sondern nach der Gerechtigkeit erfordert. Die Gründe, warum die Concurrenz vi Justitiae den Domkapituln, und Landständen in wichtigen Angelegenheiten gebühret, hab ich aus dem Strube meiner Meinung schon vorangesetzt.

Ich sage geflissentlich, in allen Kriegs- Friedens- und Bündnißsachen ohne Unterschied mit wem, oder warum sie gemacht werden, ist die Concurrenz

52) Man lese hierüber den §. 427. nach.

currenz res Justitiae. *) Alle Bündnisse, sie mögen Off- oder Defensiv, oder selbst mit dem Kaiser geschlossen werden, haben ihre große Bedenklichkeiten, erregen in jedem Falle Eifersucht, und können dem Stift gefährlich werden, weil selbst die Neutralitätsergreifung schon mißliche Folgen gehabt hat. Die Reichsgerichtliche Erkenntnisse, welche den Stiftsregenten das Bündnißrecht ohne Concurrenz der Domkapitul, und Landstände einräumen, wenn der Regent sich mit dem Kaiser verbindet, verdienen keine Rucksicht, dann

a) dieses Erkenntniß geht wider die Reichsgesetze, welche die innerliche Verfassung der Stifter, die Landesverträge, die Capitulationen bestättigt, in denen die Concurrenz bestimmt wird.

b) Sind die Reichsgerichte in ihrer Maaße den Reichsgesetzen subordinirt, und angewiesen, sich hiernach in Judicando zu benehmen, und

c) ob sich zwar nicht so leichter Dingen vermuthen läßt, der Kaiser werde ein den Reichsgesetzen zuwiderlaufendes Bündniß mit einem Reichsstande schließen, so hat dennoch jedes Particularbündniß sein eigenes öfters Privat- und Hausinteresse zur Grundlage, wie es wirklich wegen Guarantirung der Pragmatischen Sanction 1731. der Bündnißfall zwischen den Kaiser, und Churcölln war. Endlich

d) da alle Kriegs- Friedens- und Bündnißsachen eine Geld- oder sonstige Hülfe des Landes mit sich führen, die der Regent nothwendig hat, so ist es gewiß eine Gerechtigkeitssache, daß man die Landstände, die Repräsentanten des Volks, welches seine öfters

*) Daß der Churfürst von Maynz bey dem Beytritt zu dem Fürstenbund mit des Erzstiftscapitul nicht zu Rath gegangen seyn solle, wie es einige Privatnachrichten geben, läst sich von einem so klugen, und Reichsverfassungskündigen Regenten nicht vermuthen, dann der Fürstenbund hat wie alle andere Bündnisse, seine gute, aber auch wenigstens in Ansehung der Staatspolitik, seine bedenkliche Seite.

öfters mit sauren Schweiß erworbene Activmittel beysteuren muß, hierüber vernehmen.

Nach den Reichsgesetzen, nach dem Reichsherkommen, und der deutschen Staatsconstitution hat es seine Richtigkeit, daß die Bündniße durch die Person des Regenten geschlossen, hingegen in jedem einzelnen deutschen Staate die Concurrenzart nicht aufgehoben werde, durch welche der Landsherr in Stand gesetzt wird, das Bündnis zu seiner Consistenz zu bringen. Der Kaiser hat unstreitig das Recht Krieg, Friede und Bündnisse zu machen, dieses Recht wollte er noch bey den Westphälischen Friedenstractaten den deutschen Reichsständen benehmen. (§. 181. n. 167.) Allein es ward ihm abgesprochen solches ausschließungsweise auszuüben. Wie sich also der Kaiser mit dem Reich bey Ausübung dieser Gerechtsame nach den Reichsgesetzen zu benehmen hat, eben so haben sich die deutschen Reichsstände mit ihren Landständen, oder Domkapituln in Ansehung der zu Rathziehung, und Consenserforderung nach der Grundlage ihrer Landesverfassung, Erbvereinigungen, Landesverträgen, und Capitulationen in dergleichen wichtigen Angelegenheiten zu betragen. Hierinn liegt das Resultat der beschränkten Gewalt, und der stiftischen Verfassung. N

§. 1024.

Der Subsidiargründen, warum in allen wichtigen Stiftsangelegenheiten der Stiftsvorsteher die Concurrenz seines Kapituls, oder der Landständen erfordern solle, sind noch sehr viele, wovon ich nur noch einige in Kürze berichten werde. Es ist

und noch anderen wichtigen Beweggründen.

a) eine unwidersprechliche Wahrheit, daß der Landesfürst die Consistenz seiner Gewalt, Schlüsse, und Ansehens, durch die Ueberkunft mit seinen Stän-

den als den Stiftsvolks Repräsentanten erhalte, und ohne diese nicht behaupten könne.

b) Eben so richtig ist es, daß der Stiftsregent, wie ein jeder anderer weltlicher Fürst seine Landsstände sehr verächtlich machte, wenn er nur willkührlich und in unbedeutenden Sachen mit ihnen zu Rath gehen, in wichtigen Dingen aber sie bey Seite setzen würde:

c) stellt sich jeder Stiftsregent der Gefahr aus, daß seine in Kriegs- Friedens- und Bündnißsachen einseitig getroffene Verfügungen, unwirksam seyn können, wenn die Landstände und das Stiftsvolk der Gefahr, des gegentheiligen Nutzens, oder bedenklichen Folgen wegen überzeugt wird.

d) Liegen uns zum Theil (§. 1019.) schon der Menge nach Beyspiele vor, und ich werde solche in der Materie von Achtserklärungen und Gefangenschaften der Bischöfe vortragen, nach welchen dergleichen landesherrliche, einseitige, und gegen die Gesinnungen des Landes abgeschlossene Kriegs- und Bündnißsachen, selbst vor die Person des Landesherrn die übelste Folgen gehabt haben.

e) Ist es eine der grösten Unbescheidenheit, wenn ein Stiftsregent ohne die übrige Glieder seines Staats zu Rath zu ziehen, in wichtigen Staatsangelegenheiten die Wohlfahrt seines Volks seiner eigenen Meinung unterwirft, oder einem seiner Minister, die vi officii öfters nur Launträger, und als adeliche ohnehin nur sehr selten Volksfreunde sind, schlechterdings folgt;

f) ziehen sodann alle einseitige Verfügungen des Landesfürsten in wichtigen Angelegenheiten nur Mißtrauen, und Unzufriedenheit nach sich, worunter am Ende alle andere Landesangelegenheiten leiden. Ueberhaupt

g) sollte

g) sollte jeder geistliche Stiftsregent, in wichtigen Angelegenheiten selbst aus den Regeln der politischen Klugheit, sich schon des Raths seines Domkapituls und Landstände bedienen, weil eine Regierung nur alsdann gut seyn kann, und seyn muß, wenn Landesherr und Stiftsstände einig sind. Wie soll der Rath eines Ministers, der keine Haltbarkeit hat, und wie ein Windfähnchen getrieben wird, über die Gesinnungen des Domkapituls, oder der Landstände die niemals einer Ministerialerschütterung unterworfen sind, das Uebergewicht behaupten können. In einer Zeit, wo der Regent die erste, und der Minister die letzte Person des Staats ausmachen, ist es räthlicher der Stimme des Mittelstands und der Landstände zu folgen. — Besonders da die Denkart des Volks in dem letzten Viertel des achtzehenden Jahrhunderts, über gewiße Souverainitätsanmassungen ziemlich aufgeklärt zu seyn scheinet.

§. 1025.

Noch etwas relative zu dem Gesandtschaftsrechte.

Ueber die Frage, ob, und wo ein Regent mit seinem Domkapitul bey Erwählung eines Comitialgesandtens zu Rath ziehen müße: äußert sich Moser 153) dahin. „Ein geistlicher Reichsstand habe „nicht nöthig, sein Domkapitul bey Erwählung „eines Comitialgesandtens zu Rath zu ziehen: es „wäre dann, daß er sich die Hände durch die Wahlcapitulation hätte binden lassen; und von deme, „was freywillig geschehe, sey ohnehin keine Frage." —

Diese Meinung scheinet aber nicht nach den Grundsätzen der Reichshofräthlichen Erkenntnisse abgemessen zu seyn, welche niemals zugeben, daß ein Stiftsregent in ganz von seinen Regierungsrechten abhängigen Verfügungen, dergleichen die Ministerienbestellung ist, sich die Hände mit Gültigkeit

153) Staatsrecht Thl. 44. S. 485.

könne binden lassen, in dergleichen Fällen hat auch keine Begebung seiner Rechte statt, weil der Regent hierdurch den Juribus caesareis ein- und vorgreifen würde. Die Ernennung eines Gesandtens hängt, so wie die übrige Bestellung der Stiftsdienerschaft von dem Regenten ab, und gehört niemals unter jene wichtige Gegenstände, die das Wohl, und Uebel eines Staats betreffen. Nur alsdann, wenn das Domkapitul, oder die Landstände den Regenten die Gefahr und erhebliche Bedenklichkeiten wegen Abordnung dieses oder jenes dem Land ohnehin verdächtigen Subjects anzeigen, ist er schuldig ihren Rath in Ueberlegung zu ziehen. Ausser deme kann aber die Besetzung der Aemter quoad subjecta niemals einen Capitulationspunct mit Rechtsbeständigkeit abgeben.

Die Hauptfrage wegen Abordnung eines Gesandtens in Kriegs- Friedens- oder Neutralitätsbündnißfällen hängt von der Concurrenz des Domkapituls oder Landstände, wenigstens nach meiner Meinung, als ein Accessorium ab: was für eine Person aber der Landesherr abordnen wolle, steht lediglich bey ihm, wenn die Landstände dißfalls keine Anstände von großer Erheblichkeit machen können.

§. 1026.

Schriften.

Von eigentlich hierher gehörigen und brauchbaren Schriften weiß ich keine anzugeben, als

die zehende Abhandlung — von Landständen, die in dem zweyten Theil der Strubenischen Nebenstunden. S. 424—583. vorkommt, und sodann

Mosers Abhandlung von Landständischen Gerechtsamen in Landesherrlichen Bündnißsachen in dem 2ten Stück S. 264. der Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien.

Fünf und dreyßigstes Capitel.

Von dem Verhältniß der catholisch-Geistlichen Reichsstände mit auswärtigen Höfen.

Inhalt.

§. 1027. Einleitung. 1028. Rang zwischen den Churfürsten und dem Päbstlichen Nuntius, 1029. und Verweigerung königlicher Ehren. 1030. Titulatur des Pabsts gegen die G. Churfürsten. 1031. Und der geistl. Churfürsten an Könige. 1032. Auswärtiges Ceremoniel gegen Churfürsten, 1033. und ihre Gesandte. 1034. Benehmen der Republiken, 1035. und anderer Fürsten gegen die geistliche Churfürsten. 1036. Persönliches Ceremoniel der geistlichen Fürsten gegen einen anwesenden Pabst. 1037. Stylus der Churfürsten gegen einen Cardinal. 1038. Rang zwischen den geistl. Churfürsten, und Cardinälen. 1039. Gesandtschaftsrecht der geistlichen Reichsfürsten. 1040. Ihr Verhältniß mit Republiken. 1041. Cardinälen 1042. und auswärtigen Erzbischöfen. 1043. Streitigkeiten mit auswärtigen Höfen. 1044. Schriften.

§. 1027.

Einleitung.

Ich muß zum voraus bemerken, daß die geistlichen Chur- und Reichsfürsten des Rangs, Ceremoniels, Titels, und sonstiger Vorzüge wegen, mit den weltlichen Chur- und Fürsten in Ansehung auswärtiger Höfe fast in gleichem Verhältnisse stehen. Die Titulatur macht den wesentlichsten Unterschied aus. Zwischen dem Römischen Höfe und den deut-

schen Erz- und Bischöfen walten fast die mehrsten Irrungen vor; ungeachtet man in diesem regno concordiae die wenigste vermuthen sollte. Allein da die Geistlichkeit einmal an den weltlichen Gütern ein größeres Vergnügen als an ihrem Berufsgeschäfte zu haben scheint, so läßt sich's leicht begreifen, daß der Geist der Eifer- und Ehrsucht auch in diesen Staaten seine Nahrung finde.

§. 1028.

Rang zwischen dem Churfürsten, und dem päbstlichen Nuntius.

Die mehrsten Streitigkeiten setzte es zwischen den päbstlichen Nuntien und den geistlichen Churfürsten des Rangs wegen ab. Auf dem Reichstag zu Neustatt gab es zwischen dem Churtrierischen Collegio, und dem päbstlichen Legaten die erste Rangstreitigkeiten, indeme beyde gleich rechter Hand an den Kaiser sitzen wollten. Der Ausgang dieses Streits ist nicht aufgezeichnet, hingegen schreibt Moser 1) ist gewiß, daß wenn ein päbstlicher Legat dergleichen jetzo suchen wollte, er nur bey Zeiten sehen möchte, wo der Zimmermann ein Loch gelassen habe. 1658. als der Churfürst zu Trier zu Frankfurt ankam, ließ er dem damals anwesenden päbstlichen Nuntius seine Ankunft nicht notificiren. Der Nuntius ließ aber dennoch den Churfürsten complimentiren. Drey Tage darnach machte er dem Churfürsten seine Visite. Der Churfürst empfieng ihn unten an der Stiegen, ließ ihm allzeit die rechte Hand, und Vorgang, und begleitete ihn wiederum bis an die unterste Stiege, 6 Tage darnach machte ihm der Churfürst seinen Besuch. Der Nuntius empfieng ihn in dem Hof an der Kutsche in brevibus et habitu archiepiscopali, ließ ihm den Vorgang und die rechte Hand, nach geendigter Visite begleitete er den Churfürsten wiederum

1) Zusätze zum groß. Staatsr. Thl. 2. S. 289.

herum bis an die Kutsche in Hof. — Alles war damals mit dem Betragen des Nuntius zufrieden.

Ganz anders verhielt sich die Sache 1711. bey Kaisers Josephs Wahl. Der päbstliche Nuntius Hannibal Albani ein Neffe des Pabsts prätendirte von den geistlichen Churfürsten wann er ihnen Visite machte, die rechte Hand, bekam sie aber leider niemals. Obwohlen nun Churfürst Carl von Trier, der kurz zuvor erst die Erzstiftische Regierung angetretten hatte, den Römischen Hofe wegen einer Dispensation, um das Hochstift Ollmütz beyzubehalten sehr nöthig hatte, und der Nuntius gegen Erstattung der ersten Visite, da ihm der Nuntius seine Ankunft wissen ließ, zu verschaffen versicherte, so ließ der Churfürst lieber dieses beträchtliche Bißthum fahren, als an dem seiner Churwürde zustehenden königlichen Range, etwas zu vergeben.

1741. ließ der päbstliche Nuntius auf dem Wahltag sich bey Churmaynz erkundigen, ob, und wie es gelegen seyn möchte, daß er sich ins Publicum darstelle: man bedeutete ihm, was für ein Ceremoniel die Churfürstliche Bothschafter nehmen, und geben, und daß er Nuntius sie an der Kutsche empfangen, bis dahin zuruck begleiten, ihnen auch die Hand geben müsse. Der Nuntius ließ ihnen zuruck wissen: er habe einen beschädigten Fuß, könne mithin nicht entgegen gehen, sondern werde die Visite sitzend, oder liegend annehmen müssen. Die Churfürstliche Gesandten waren aber mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und verlangten von ihm bestimmt zu wissen, ob er sich als einen zur Wahl bestimmten Gesandten darstellen wolle oder nicht? er versprach darauf seinen Character und Ceremoniel in suspenso zu lassen. — Er blieb also gleichsam incognito da.

1679. streubte sich der päbstliche Nuntius noch sehr den Churfürstlichen Gesandten das Prädicat Excellenz zu geben; es musten sich's aber die nachfolgende päbstlichen Gesandten dennoch gefallen lassen.

§. 1029.

nnd Verweigerung der königlichen Ehren.

Der päbstliche Nuntius verlangte 1741. daß ihm die geistlichen Churfürsten die königliche Ehre bey dem Wahltag zu Frankfurt erzeigen möchten, weil sie dem päbstlichen Stuhl doch untergeordnet wären. Allein diese ließen ihm eröfnen, wie sie zu Frankfurt nicht als Erzbischöfe, sondern als Churfürsten des Reichs anzusehen, und zugegen wären, und durch diese Nachgiebigkeit an ihrem Ansehen bey den weltlichen Churfürsten sich zuruck setzen würden. Das Umständliche von dem damaligen Ceremoniel läst sich bey Moser 2) finden.

§. 1030.

Titulatur des Pabsts gegen die G. Churfürsten.

Der Pabst schreibt insgemein an einen geistlichen Churfürsten. — Im Eingang z. B. Benedictus XIV. venerabilis frater. Salutem et apostolicam benedictionem. Im Contexte: fraternitas tua. Im Schluß findet sich weder Courtesie noch des Pabsts, sondern nur des Secretarii Nahmen.

Der Churfürst zu Maynz schrieb an den Pabst. post. debitam obedientiam et devota sanctorum Pedum oscula. Beatissime in Christo Pater, domine clementissime. Im Contexte: sanctitas vestra. Im Schluß. Sanctitatis vestrae devotissimus et obedientissimus N. N. archiepiscopus. Elector moguntinus. Der Zusatz Elector glaubt man konnte nach dermaligen Zeiten in der Unterschrift hinweg bleiben. Churtrier, Cölln, und Salzburg unterschreiben eben so nur mit dem Zusatz filius nach obedientissimus,

a) Zusätze des alten Staatsrechts Thl. 1. S. 353.

simus, auf die Obedienz des Electoris kan der Pabst keinen Anspruch machen, folglich ist der Beysatz Elector immer nicht am besten angebracht.

§. 1031.

und der geistl. Churfürsten an Könige.

Nach Lünigs Bericht 3) solle man Churmaynzischer Seits nicht gern von der alten Gewohnheit abweichen, und daher den Königen nur das Prädicat Würde, und nicht Majestät beyzulegen. 1700. habe sich der König von Pohlen mit Churmaynz dahin verglichen, daß dieses dem König das Prädicat Majestät beylege; hingegen schreibe man Königlicher Seite an Churmaynz anstatt: besonders lieber Freund! nunmehro: besonders lieber Herr und Freund, und doch schriebe Lünig gleich auf der andern Seite: — Churmaynz gebe an Frankreich: Im Eingang: sereniſſime ac potentiſſime Rex christianiſſime, domine et amice obedientiſſime. Zwey Finger breit darunter werde der Inhalt des Schreibens angefangen, und demselben das Datum in einer Reihe angehängt. Einen Finger breit darunter stehe in Mitte des Blatts Majestatis vestrae regiae, und noch einen Finger breit tiefer, Paratiſſimus, und endlich einen Finger breit darunter N. N. Archiepiscopus moguntinus. Ja er fügt noch bey: Der Churfürst nennt den König: Königliche Majestät, und der Brief ist Lateinisch auf beyden Seiten geschrieben. Die Ueberschrift Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi, domino Ludovico franciae regi Chriſtianiſſimo domino et amico obſervantiſſimo. An den König in Engelland. Im Eingang: sereniſſime ac Potentiſſime Rex. Im Contexte: regia vestra Majestas. An den König in Schweden. Im Eingang sereniſſime ac potentiſſime Rex domine et amice obſervantiſſime. Im

3) Im Canzleyceremoniel. Th. 1. S. 157.

Context: Majestas vestra. Dem König von Preussen wird allerdings auch das nehmliche gegeben werden.

Von Churtrier berichtet Lünig: An den König von Frankreich schreibe der Churfürst im Eingang: sereniſſime ac potentiſſime Rex. Zwey Finger breit darunter fängt der Inhalt an, welchem das Datum gleich angehängt ist. Hierauf steht ein Finger breit darunter: Regiae Majestatis vestrae, und noch einen Finger breit tieffer: devinctiſſimus et ad omnia paratiſſimus N. N. archiepiscopus trevirensis. Der Churfürst nennt den König: königliche Majestät. Der Brief ist auf beyden Seiten geschrieben, und die Ueberschrift steht auf dem Paquet.

Von Churcölln meldet Lünig, und zwar an den König von Frankreich: Im Eingang. Sire: zwey Finger darunter fängt der Inhalt an, nach welchem abermals zwey Finger breit darunter steht, Sire: etwas darunter aber ist rechter Hand. Votre trés humble Cousin et Serviteur N N. Electore di Colonia: auf der linken Seite aber steht das Datum. Dem König wird der Titul Majestät gegeben, und der Brief ist auf Papier von beyden Seiten geschrieben, die Ueberschrift ist auf dem Paquet: au Roi.

Ferner meldet Lünig: Das Prädicat Allerdurchlauchtigster wird von den Churfürsten keinem König, sondern allein dem Kaiser gegeben, wiewohl Frankreich solches bey dem Nimwegischen Frieden usurpiren wollte. Doch hat es sich bey dem letzten Ryswickischen Frieden mit Durchlauchtigst begnügen lassen müssen. Allein, da an Frankreich nicht Deutsch geschrieben wird, und man im Lateinischen blos das Wort Sereniſſimus, nicht aber den Unterschied wie im Deutschen, zwischen Durchlauchtigst, und Allerdurchlauchtigst hat, so sehe ich nicht, wie dieses Vorgeben bestehen könne.

Den

Den geistlichen Churfürsten, welche gebohrne Prinzen sind, gibt der König in Frankreich. Mon frere et Cousin, denen so keine gebohrne Prinzen sind, aber nur mon Cousin: dann daß alle Churfürsten durch die Bank den Brudertitel bekommen, ist irrig.

§. 1032.

Im jetzigen Jahrhundert kam der Churfürst von Cölln 1706. incognito unter dem Nahmen eines Marquis von Franchimont an dem Königlich-Französischen Hofe an, 4) und hatte bey dem König in seinem Cabinet Audienz. Der König sagte ihm: er soll an seinem Hofe nicht fremde thun, und dahero auch kein Ceremoniel erwarten, weil er daselbst gleichsam zu Hause wäre. Dieses sollte das Pflaster über das empfangene schlechte Tractament seyn. Hiernächst bewirthete ihn der Dauphin zu Meudon, und belustigte ihn auf königlichen Befehl mit Jagden. Vor der Abreise beschenkte ihn der König mit einem Creutz von 30,000 Cronen. Mehrentheils reisen große Herren und so auch die Churfürsten unter einem geringeren Titul eines Grafen oder Marquis, wodurch das Ceremoniel an und vor sich hinweg bleibt. Ausserdem würde es darauf ankommen, ob man ihnen nicht an allen Höfen honores regios erweisen dürfte.

Auswärtiges Ceremoniel gegen Churfürsten.

§. 1033.

Bey Lünig 5) lieset man: die gekrönte Häupter haben in ihren eigenen Wohnungen allemal den Place d' honneur vor denen Churfürsten überhaupt genommen. Dann ob schon die Churfürsten des Reichs im Ansehen, und der persönlichen Achtung von uralten

und ihre Gesandte.

4) l. c. S. 228.
5) l. c. S. 221.

ten Zeiten her den gekrönten Häuptern gleich gehalten werden, auch eine Gattung Herkommens ist, daß ein königlicher Gesandter in seinem eigenen Quartier den Churfürstlichen Gesandten bey Visiten die rechte Hand gibt, in welcher Rucksicht die Churfürsten des Reichs von denen Königen, wenn sie selbige in ihren königlichen Pallästen oder Quartieren besuchen, den Place d' honneur ebenfalls verlangen, so haben dennoch die Könige solches nicht eingehen wollen, weil zwischen einem König und Churfürsten annoch der Unterschied obwalte, daß der König ein wirklich gekröntes Haupt, und ein Churfürst hingegen nur ein vornehmer europäischer Prinz wäre, welcher nicht inter capita coronata gezehlt, sondern nur wegen seiner Würde und Ansehen denen Königen einigermassen gleich geachtet, und nächst ihnen placirt werden könne.

Im Hauptwesen werden heut zu Tag den Churfürsten bey auswärtigen Höfen die königliche honneurs nicht sonderlich mehr difficultirt. Es kommt lediglich darauf an, von was für einer Geburt der geistliche Churfürst sey. Im Fall er von königlichem, oder sonst von einem großen deutschen Haus abstammt, hat es mit dem Ceremoniel ohnehin wenigen Anstand. Indessen scheinet mir eben nur die wahre königliche Ehre ein Vorbehalt ganz souverainer Fürsten zu seyn, welche Haupteigenschaft den Churfürsten des Reichs überhaupt in Ansehung ihrer nicht unabhängigen Churfürstenthümer bekanntermassen abgeht.

Den Titul Excellenz geben die Könige ebenfalls keinem Churfürstlichen Gesandten.

König Ludwig XIV. in Frankreich wollte sogar den Churfürstlichen Gesandten nicht erlauben, sich vor ihm zu bedecken, weil aber dieses den Florentinischen, Mantuanischen, Lothringischen und Malthesischen

fischen Gesandten gestattet wird, machten die Churfürsten ein billiges Gravamen daraus, wiewohl nach dem heutigen verbesserten Hofceremoniel, und feineren Ettiquet dergleichen steifes Wesen, besonders mit dem der Kniebiegen, und Hutaufsetzen fast allerorten hinweg fällt.

§. 1034.

Das Ceremoniel eines Churfürsten gegen eine Republic fällt weg, weil der Fall sich nicht ergeben kann, daß eine Republic in corpore zu einem Churfürsten käme, und von einem Ceremoniel gegen einen Churfürsten sind keine sonderheitliche Fälle bekannt. Benehmen der Republiken

Von denen Republiken ist auch nicht bekannt, daß sie einen geistlichen, oder weltlichen Churfürsten den Rang in Zweifel gezogen haben.

Der Stilus von Churmaynz an die vereinigten Niederlande ist folgender. Im Eingange: unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochvermögende Herren, besonders liebe Freunde. Im Contexte Euren Hochmögenheiten, im Schluß, und seynd beynebenst Euer Hochmögenheiten zu Erweisung alles guten Willens und behaglicher Freundschaft geneigt.

Von Churcölln an die vereinigte Niederlande. Im Eingang: unsern freundlichen Gruß, und wohlgeneigten Willen zuvor. Hochmögende Herren, besonders liebe Freunde und Nachbarn. Im Contexte: Euer Hochmögenheiten. Im Schluß, Euer Hochmögenheiten gutwilliger Freund, und Nachbar.

So viel bekannt ist, geben die Generalstaaten den Churfürsten von Maynz: Hochwürdigster Churfürst und Herr, im Contexte: Euer Churfürstlichen Gnaden dienstwillige gute Freunde

und

und Nachbarn. — Und an Churcölln, im Eingang. Hochwürdigster und durchlauchtigster Churfürst und Herr, im Contexte: Euer Churfürstlichen Durchlaucht. Im Schluß: Euer Churfürstlichen Durchlaucht dienstwillige gute Freunde und Nachbarn. Es kommt alles darauf an, ob ein gebohrner Prinz, und von was für einem Hause der geistliche Churfürstenthums Vorsteher seye, darnach Ettiquett, und Titulatur bemessen wird. Es hat dieser Unterschied auch auf die Churfürstliche Gesandte in Ansehung des Rangs einen wesentlichen Bezug.

§. 1035.

und anderer Fürsten gegen die geistl. Churfürsten.

Die auswärtigen großen Fürstenhäuser sind mit den Churfürsten theils wegen dem Rang, Ceremoniel, und theils wegen den Titul noch nicht ganz in Ordnung, wenigstens verhält sich alles dieses sehr ungleich.

Die alten Herzoge von Burgund machten den Churfürsten überhaupt den Rang streitig. Man kann bey Struve 6) hierüber eine umständliche Nachricht vom J. 1434. lesen, da der Rangstreit zwischen Burgund, und den Churfürsten auf dem Baßler Concilio entschieden wurde.

Zwischen den Churfürsten und Herzogen von Lothringen kam es mehrmahl insonderheit 1669. und 1676. zu Rangstreitigkeiten. 7)

Der Herzog von Modena gab dem Churfürstlichen Collegio in einer Vollmacht: Eminentissimi ac Serenissimi S. R. J. Electores,

§. 1036.

6) In Corpore Jur. publ. S. 506.
7) *Puffendorf* rer. Brandeburg. Lib. 10. §. 85. Ludwig in den gelehrten Anzeigen Thl. 1. S. 306.

§. 1036.

Persönliches Ceremoniel der geistl. Fürsten gegen einen anwesenden Pabst.

Von dem Ceremoniel, welches ein geistlicher Churfürst gegen einen in Deutschland an seinem Hof anwesenden Pabste beobachtet, kann die Aufenthaltsgeschichte 8) Pabsts Pius VI. in Augsburg vom J. 1782. den besten Beweiß geben. Hievon will ich nur das hierher gehörige bemerken, vorausgesetzt: daß dem Pabst nicht allein als dem Oberhaupt der Römisch-Catholischen Kirche der höchste Grad der Ehrenbezeugungen, sondern auch als einem souverainen Regenten alle königliche Ehre erwiesen worden, so ist nicht zu umgehen, daß der Churfürst Clemens Wenzeslaus zu Trier, und Bischof zu Augsburg in dem großen Staats- und Galawagen des Pabstes jederzeit demselben gegenüber mit entblößtem Haupt gesessen sey, und daß der Churfürst aber dem päbstlichen Nuntio, und in der Suite des Pabstes gewesenen Cardinälen keinen Rang eingeraumt, überhaupt auch die Frage hievon nicht obgewaltet habe. Es läst sich auch ein so anderes von dem gegen den Pabst beobachteten Ceremoniel einiger zugegen gewesenen geistlichen Reichsfürsten abnehmen. Das übrige, was vorgieng, gehört grösstentheils in das Ceremonielwesen des Kirchenrechts, wovon noch ein und das andere vorkommen wird.

§. 1037.

Stylus der Churfürsten gegen einen Cardinal.

Von dem Stylo eines Churfürsten gegen einen Cardinal schreibt Zwanzig. 9) Ein Churfürst empfängt von einem Cardinal den Character Serenissime

8) Diese hat der um die deutsche Geschichte und Litteratur sehr verdiente Churmainzische geheime Rath *Zapf*, Augsb. 1782. 8. mit richtigen Urkunden beleuchtet dem Publicum geliefert.

9) In theatro praeced. S. 89.

sime Princeps. Durchlauchtigster, und serenitas vestra Electoralis, Churfürstliche Durchlaucht. Im J. 1689. gab das Cardinalscollegium sede papali vacante denen geistlichen Churfürsten (auch Churcölln) im Schreiben diese Curialen: Reverendissimo in christo Patri Dn. archiepiscopo — fratri nostro charissimo S. R. J. Principi electori, miseratione divina Episcopi Presbyteri et diaconi s. romanae ecclesiae Cardinales. Reverendissime Pater et Dn. frater charissime, salutem et sinceram in domino charitatem. Im Contexte: dom. restram Reverendissimam, der Schluß lautete also: datum Romae in Palatio apostolico et congregatione nostra generali sub sigillo trium nostrum in ordine priorum die — apostolica sede vacante.

§. 1038.

Rang zwischen den geistl. Churfürsten und Cardinälen.

Es ist sehr auffallend, daß die Cardinäle der Römischen Kirche den sonderbaren Schritt wagten, den Churfürsten den Rang abzustreiten. Es komme dieser Streit vorzüglich von dem J. 1311. her, als die Cardinäle den Rang vor den Erzbischöfen überhaupt erhalten haben. Nachmals kam es mit den Churfürsten besonders im 16ten Jahrhundert zu heftigen Streitigkeiten, weil der Pabst hierinnfalls Richter in seiner eigenen Sache zu seyn sich anmaßte.

Daß aber die Churfürsten des Reichs, schreibt Moser 10) mit höchstem Fug und Recht die Präcedenz und Vorsitz für den Cardinälen behaupten können, erhelle fürnehmlich aus den festgesetzten allgemeinen Präcedenzgrundsätzen, daß a) weder ex antiquitate, b) noch ex majestate, noch c) ex potentia, d) noch ex longinqua et apud gentes approbata possessione ihnen denen Churfürsten von den Cardinälen der Rang disputirt werden kann.

Im

10) Staatsrecht. Thl. 34. S. 209.

Im J. 1415. wich kein Churfürst bey dem Festin auf dem Concilio zu Costanz den Cardinälen, weßwegen diese zu der kaiserlichen Tafel nicht kamen. 11)

Bey der Crönung Kaiser Karl V. zu Aachen musten 3. Cardinäle von Salzburg, Sedan, und *de Croy*, alles ihres Einwendens ungeachtet den Churfürsten nachgehen, so ist auch der Churfürst von Cölln 1556. auf dem Reichstag zu Regensburg dem Cardinal und päbstlichen Legaten Maron nicht gewichen.

1617. streubte sich der Cardinal Clesel mit dem Kaiser aus gleicher Ursache nicht nach Dresden zu gehen. 12) Eben dieser Cardinal setzte sich 1617. sehr heftig gegen den Rang der Churfürsten. — Obgleich die Churfürsten wann sie mit dem Kaiser speisen sich der Baldachine bedienen, so hat doch Kaiser Ferdinand dem Cardinal Clesel, welcher eben dieses gesucht, solches nicht eingestanden. 13)

Im J. 1717. kam in öffentlichen Nachrichten von Cölln vor, der dasige Churfürst seye nebst den Churfürsten zu Maynz und Trier, von dem Pabst zu Patriarchen zu Jerusalem, Alexandria und Antiochia ernennt, und dadurch die alte Rangstreitigkeit zwischen ihnen, und den Cardinälen gehoben worden. Allein diese geistliche Churhöfe wollen von der ganzen Sache, die etwa nur ein Römisches Project war, nichts wissen.

Als der Churfürst von Cölln in den 1750ger Jahren eine Reise nach Italien that, und sich bey den Cardinälen erkundigen ließ, ob sie ihm die Hand geben würden? wurde es von denselben abgeschlagen, worauf er nur incognito nach Rom kam.

Es

11) Gundlings Leben Churf. Frieder. I. zu Brandenb. S. 89.
12) *Keyssenbillers* ann. Ferdin. II. Thl. 8. S. 1142.
13) Mosers Staatsr. Thl. 34. S. 218.

Es ist daher billig zu verwundern, daß der Concipist des 1716. 25 Jen. erlassenen kaiserl. Rescripts an das Domkap. zu Augsburg — in verbis. „Wir „auch darzu die an des Cardinals von Schrottenbach und Churfürsten von Maynz Liebden hiermit „ablassende Schreiben" einen Cardinal der Chur Maynz habe fürsetzen mögen.

§. 1039.

Gesandtschaftsrecht der geistl. Reichsfürsten.

Das Gesandtschaftsrecht macht unter anderen Befügnissen eine der wichtigsten der deutschen geistlichen Reichsstände aus, daß die gekrönte Häupter, und andere Souveraine Staaten, förmliche Gesandten vom zweiten Rang an die deutsche Reichsfürsten schicken, ist eine bekannte und ausser allem Streit gesetzte Sache. Ambassadeurs hingegen sind kaum von einer Republic ein- oder andermal an Fürsten geschickt worden. Auf gleiche Art macht sich weder ein König noch eine Republic das geringste Bedenken von den Reichsfürsten characterisirte Gesandte vom zweyten Rang anzunehmen, wegen der Gesandten vom ersten Range aber finden sie durchgehends große Schwierigkeiten.

Von dem J. 1646. in welchem das Hochzeitfest des Königs *Uladislaus* mit der Mantuanischen Prinzessin gehalten wurde, schickte man Chur- und Fürstliche Gesandte ab, denen man in Warschau gleiche Ehren bezeigte. 14)

1667. sind fünf Chur- und Fürstliche Gesandte an den König von Frankreich geschickt worden. Der König tractirte sie alle ohne Unterschied ganz gleich, obschon der kaiserliche Gesandte zu Paris die sich darun-

14) *Fürstenerius* de Jure suprem, c. 59. S. 301.

darunter befundene 3 Churfürstliche von den übrigen 2 Fürstlichen distinguirte. 15)

In der Rheinischen Allianz vom J. 1658. wurden die Chur- und Fürstliche Gesandte ohne einigen Unterschied legati genannt.

Die Frage: ob die Reichsfürsten Gesandte vom ersten Rang abschicken können, kam zur Zeit der Nimwegischen Friedenshandlungen am stärksten zur Sprache, und scheint der Präeminenz der deutschen Churfürsten zu nahe zu treten. Man machte ehedem große Bedenklichkeiten über die Frage: ob fürstliche Gesandte bey sollennen Conventen mit 6 Pferden auffahren dürften. Wiewohl Zeit und Umstände diesen Zweifel gänzlich gehoben haben.

Inmittelst ist dennoch auch zu bemerken, daß an dem königlich französischen Hofe die Gesandten der alten Reichsfürsten bisher nicht einmal dasjenige Ceremoniel haben erhalten können, welches man den Gesandten der Italienischen Herzoge angedeyhen läßt. Indem sich der französische Hof immer entschuldigt, daß es nicht herkommlich sey. Gegen die geistlichen Reichsfürsten erzeigte man sich dennoch gefälliger. *Wicquefort* hält dafür, die deutschen Fürsten hätten es bey den Westphälischen Friedenstractaten versäumt von Frankreich ein größeres Ceremoniel für ihre Gesandten zu fordern. 16)

§. 1040.

Ihr Verhältniß mit Republiken.

Die geistliche Reichsfürsten leben mit den Freystaaten und Republiken auf einen ganz besonderen Fuß. Den Holländern wird zwar der Titul celsi et potentes praepotentes, Hochvermögende, Hoch- und großmögende Herren Freunde und

15) l. c. 325. ambigi potest, legati fuerint an ablegati? (Ambassadeurs ou Envoyes?) nam ni fallor ablegati ab ipsis dominis habiti sunt, in Gallia tamen rex medium tenuit.

16) *L'ambassadeur*. Part. 1, S. 48.

Nachbarn, von den geistlichen, wie von den weltlichen Fürsten gegeben. Beyder Theile Gesandte weichen aber allen öffentlichen Gelegenheiten aus, wo es zu einem Präcedenzstreit kommen könnte. Indessen weiß man dennoch, daß die Schweitzer in den Schreiben z. B. an einen geistlichen Reichsfürsten sich der Titulatur dem Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn — Bischof zu — unserm gnädigen Herrn — bedienet haben. Die Holländer sind freylich mit den Tituln nicht so freygebig. Halten aber desto mehr auf Realität. 17)

§. 1041.

Cardinälen

Die Cardinäle der Römischen Kirche wollen den geistlichen Reichsfürsten, wie den Churfürsten, den Rang nicht lassen; so lang die Cardinäle diesen Streit mit den deutschen Bischöfen forttreiben können, geht es an. Allein an keinen weltlichen, besonders an einem protestantischen Hof dürfen sie sich freylich nicht melden lassen, ohne zu gewärtigen, daß ihnen der Abschied schon statt der Audienz ertheilt werde. Erzherzog Karl von Oesterreich Kaiser Maximilian II. Bruder, solle deßwegen nicht nach Rom haben gehen wollen, weil er den ersten Platz nach dem Cardinal-Priester verlangt, aber nicht zu erhalten vermeinet habe. 18)

§. 1042.

17) Im J. 1782. kam ein bekannter deutscher Domherr zu dem kaiserlichen Gesandten in den Haag, der sich mit seinen Ordens- Kapitulszeichen, und Sternen auf der Brust, dem Rock, und dem Mantel öfters sehen ließ. — Ein Holländischer Kaufmann sagte in der Meinung, daß der Domherr mit Sternen handle, ganz laut zu ihm: Die Speculation, min Freund! muß gut sin, weil sie den Himmel auf der Welt schon verhandeln.

18) Moser Staatsrecht Thl. 36. S. 422.

§. 1042.

Die deutsche unmittelbare Bischöfe wollen auswärtigen Erzbischöfen den Rang nicht einraumen. Ich halte mit Moser 19) dafür, daß es mit Fug geschehe; ohne Zweifel wird es von dem Fall gemeint seyn, wenn sie nicht als Geistliche concurriren, dann da geht freylich ein Erzbischof allzeit einem Bischof vor, wo aber die deutsche Bischöfe als Fürsten erscheinen, gehen ihnen, als einer gewißen Art souverainer Prinzen, die Erzbischöfe anderer Reiche billig nach.

und auswärtigen Erzbischöfen.

§. 1043.

Der Ursachen, und Streitigkeiten, welche die geistliche Reichsfürsten mit deutschen Reichsständen haben, ist im 32. Capitel gedacht worden. Nun sind diejenige Irrungen noch übrig anzuführen, welche die geistliche Reichsfürsten mit auswärtigen Höfen und Staaten hatten.

Streitigkeiten mit auswärtigen Höfen.

Basel.

Mit den Eidgenossen befand sich das Hochstift Basel in langwierigen Streitigkeiten, welches die Verträge mit dem Canton Bern wegen des Münsterthals von 1486. 1706. und 1701. bewähren. 20)

Chur.

Mit den Graubündern hatte das Hochstift Chur wegen den geistlichen und Consistorialsachen in ihren Landen viele Irrungen, welche im J. 1524. durch Articulsbriefe in etwas gehoben wurden. 21)

19) l. c. S. 432.
20) Lünig R. A. spicil. eccl. Forts. 3. S. 972. 983.
21) l. c. 1044.

Cölln.

Die erste Churcöllnische Streitigkeit, welche in actis publicis vorkommt, ward von König Philipp *Valesio* von Frankreich zwischen Churcölln, Lüttich, König Johann in Böhmen als Grafen von Luxenburg einer, und den Grafen zu Geldern, Jülich, Loß und Namur anderseits 1332. durch ein Compromiß abgethan. 22) König Ludwig XIII. von Frankreich gab ebenfals zwischen König Gustav Adolf von Schweden, und dem Churfürsten von Cölln 1632. einen Mittler ab. 23) Zwischen Churcölln und den Generalstaaten kam es zu vielen Weiterungen, wie die Verträge von 1667. 1674. und 1717. bewähren. 24)

Costanz.

Mit einigen Schweitzerkantonen hat das Hochstift Costanz seiner Besitzungen wegen viele und noch immer andaurende Streitigkeiten, wie es die mit ihnen 1385. 1440. 1450. 1458. 1469. 1483. 1494. 1497. 1509. 1512. 1520. 1537. 1551. 1557. 1600. 1627. 1629. 1648. 1650. 1679. 1685. 1687. und erst im J. 1781. errichtete Verträge erweisen, worunter der sogenannte Bubenbergische vom J. 1450. der merkwürdigste ist. 25) Nichts desto weniger greifen die Schweitzer, besonders in Ansehung der Landeshoheit über die Costanzische in der Schweitz gelegenen Güter und Unterthanen sehr um sich; das Hochstift hat zu Behauptung seiner Unmittelbarkeit alles angewendet, sogar 1711. das Reich in partes curarum zur dißfallsigen Mitunterstützung zu ziehen sich bemühet, es waren aber alle Versuche vergeblich. Noch

bey

22) l. c. S 540.
23) l. c. Forts. Thl 1. S. 818.
24) Forts. 1. S. 2. 74. Forts. des 1. Thl. S. 888. 897.
25) Lünig. Thl. 2. S. 173—199. 1095. Forts. 3. S. 1053. 54. Schweders theatrum praetens. Thl. 1. S. 689.

bey dem Badischen Friedensschluße 1714. glaubte das Hochstift die Erklärung des Art. 6. und 61. *P. Westph.* dahin zu bringen, daß der Eidgenossenschaft keine Superiorität über die Costanzische Güter eingestanden werden sollen; aber auch bey dieser Gelegenheit konnte das Hochstift seine Absicht nicht erreichen, noch weniger seine Beschwerden gehoben sehen. 26)

Deutschorden.

Die Hauptstreitigkeiten des Hoch- und Deutschen Ordens waren mit der Cron Polen wegen den Preußischen Ordensgütern, worüber verschiedene Verträge in den J. 1466, 1525. 1536 und 1549. zu Stand gekommen sind. 27)

Johanniterorden.

Pabst Johann XXII. machte eine der wichtigsten Streitigkeiten zwischen den König von Arragonien und dem Johanniterorden im J. 1317. durch einen Vergleich ab. 28)

Lüttich.

König VII. von Engelland verglich sich mit Bischof Johann IX. zu Lüttich, über verschiedene zwischen ihnen obgewaltete Irrungen. 29)

Maynz.

Wie das Churhaus Brandenburg die königliche Würde annahm, setzte sich Maynz in etwas dagegen, bis ihm ein Revers ausgestellt wurde, daß diese Würde dem Maynzischen Erzkanzlariat unnachtheilig seyn solle. 30)

26) Mosers Costanz. Staatsrecht. S. 62—106.
27) Lünig Forts. Thl. 1. S. 28. 39. 47.
28) Forts. 1. S. 392.
29) l. c. S. 580.
30) Mosers Maynz. Staatsr. S. 167.

Münster.

Die Gränzstreitigkeiten zwischen den Hochstiftern Münster und Lüttich wurden 1445. durch einen Vergleich abgethan, 31) auch über die Gränz- und Zollstreitigkeiten verglichen sich Münster und Ostfriesland, 1463 und 1497. vollkommen. 32) Das Haus Oranien machte 1659. ihre Streitigkeit wegen einigen Besitzungen mit dem Bischof Bernhard zu Münster in gütliche Wege ab. 33) 1668. wurden die Streitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück durch den päbstlichen Officialen zu Paderborn abgethan. 34)

Trier.

Das Erzstift Trier hat eine rechtliche Ansprache auf das Jus metropoliticum über die Französische Bisthümer Metz, Tull, und Verdun, keineswegs aber auf andere Gerechtsame; 35) denen Trierischen Streitigkeiten mit Lothringen ist in dem zwischen dem Kaiser, und Frankreich in dem Uebergabsvertrage vom J. 1736. vorgesehen worden. 36) Hingegen suchte Churtrier 1663. wegen denen Jurisdictionsirrungen mit den Holländern des Reichs Assistenz, weilen die Staaten verlangten daß ein von ihnen gefälltes Urthel, in Ansehung einiger dem Succumbenten gehörigen Güther exequirt werden sollte. Da aber das Reichskammergericht die Execution inhibirte, wollten die Staaten gegen Trier Represalien brauchen.

Da die wenigsten deutschen Reichsstifter mit auswärtigen Höfen angränzen, so sind auch die Strei-

31) Lünig l. c. S. 588.
32) Fortf. 3. S. 1140. 41.
33) Thl. 2. S. 212.
34) Fortf. 1. S. 611.
35) Mosers Trier. Staatsrecht. S. 162.
36) l. c.

Streitigkeiten etwas seltener, hüten darf sich jeder geistliche Reichsfürst, daß er mit keinem auswärtigen Staate in Streitigkeiten verfalle; er wird ein Opfer der Uebermacht seyn, weil keine Hofnung jemals vorhanden ist, daß das Reich wegen einzelnen Streitigkeiten, wenn es keine ganze Länder betrift, einen gekränkten Reichsstand mit thätiger Hülfe unterstütze, da gemeiniglich dergleichen Sachen so lang auf dem Reichstag herum gezogen werden, bis sie den Beynahmen alter Streitigkeit erhalten, und dem Comitial = Adquiescenzregister zu Haltung ewiger Ferien einverleibt werden.

§. 1044.

Schrifften. Einzelne oder besondere Schriften über das Verhältniß der C. G. Reichsstände mit auswärtigen Höfen finden sich nicht vor, weil, wie ich schon öfters erinnert, das Staatsrecht der deutschen Reichsstifter noch nicht insbesondere bearbeitet worden.

Zu gegenwärtigem Capitel konnten jedoch als gute Subsidien gebraucht werden:

Mosers 167. Capitel des 33sten Theils seines deutschen Staatsrechts Buch 3. S. 518. von denen Gerechtsamen der Churfürsten überhaupt in Ansehung fremder Staaten. Sodann

dessen 174. Capitel des 36sten Theils. S. 320. von denen Gerechtsamen der Reichsfürsten in Ansehung fremder Staaten. Die einzelne angeführte Subsidien wird der Leser in meinen dißfalsigen Noten selbst bemerken, worunter Lünig immer eine der besten Erholungsquellen bleibt.

Sechs und dreyßigstes Capitel.

Von den Vereinen der geistlichen Churfürsten insbesondere.

Inhalt.

§. 1045. Einleitung. 1046. Was diese Verein seyn. 1047. Ursprung der ersten Verein. 1048. Der zweyten und der vier folgenden. 1049. Unterschied unter den Vereinen. 1050. Hauptverein. 1051. Nutzen dieser Vereinen für die geistliche Churfürsten. 1052. Sonderheitliche Rechte. 1053. Schriften.

§. 1045.

Einleitung. Gegenwärtig hat man eine Abhandlung von den Churfürsten-Vereinen hier nur in so weit zu erwarten, als es nöthig seyn will, hiervon wegen dem sonderheitlichen Einfluß der geistlichen Churfürsten zu reden. Die Churfürstenverein ist zwar auch ein Bündniß, wovon schon im 34. Capitel Meldung hätte geschehen können; allein, da sie eine solche Verbindung ist, die nicht mit auswärtigen, sondern nur von den Churfürsten unter sich gemacht wird, und hiebey einige Churfürsten sonderheitliche Rechte hergebracht haben, so verdient diese Materie abgesondert von den Bündnissen abgehandelt zu werden.

§. 1046.

Was diese Verein sey. Die Churfürstenverein ist eine Verbindung des Churfürstlichen Collegii unter sich zu Handhabung ihrer,

ihrer, und des Reichs Gerechtsamen, und Befestigung guten Vertrauens unter ihnen selbsten.

Diese Verein ist gegen Niemand directe, sondern auf einen allgemeinen Endzweck gerichtet. 1) Die Churfürsten nannten ehedessen diese Verein eine brüderliche Vereinigung, und gaben einander den Titul Bruder, der nunmehro, seit dem Könige unter den Churfürsten sind, aufhört.

§. 1047.

Ursprung der ersten Verein.

Der Ursprung dieser Verein ist unter Kaiser Ludwig IV. zu suchen. Dieser wurde von den Päbsten sehr hart geplaget, welche sich der Entscheidung anmasseten, ob seine oder Herzog Friederichs aus Oesterreich Wahl rechtmäßig und gültig seye? ja ihn gar abzusetzen, und in Bann zu thun. Die Reichsstände legten sich in die Sache, und schickten 1328. eine Gesandtschaft an den Pabst, daß er den Kaiser von dem Bann los sprechen möchte. Als aber nichts zu erhalten war, kamen alle Churfürsten ausser dem König in Böhmen zu Rhemsee zusammen, und schloßen 1338. die erste Verein, des vorgedachten Endzwecks wegen ab, 2) man soll dem Pabst auch zu seiner künftigen Maaßnehmung Nachricht von dem Abschluß ertheilt haben. 3)

§. 1048.

1) Hier könnte man fragen, ob der Fürstenbund auch eine Gattung von Churverein sey, — weil solcher auch gegen Niemand directe gerichtet worden, sondern einen gleichmäßigen Endzweck, wie die Churverein haben solle. Allein wenn man betrachtet, daß der Fürstenbund gleichsam nur eine Privatsache einiger conföderirten Fürsten ausmache, und daß es ihm an den Reichsgesetzmäßigen Eigenschaften ermangle, so ist die Frage von selbst aufgelöset; und wenn man überall dieses in Erwegung ziehet, wie, wo, wann, warum, und mit welchen Gehülfen der Fürstenbund gemacht worden, so läßt sich nimmer behaupten, daß er gegen Niemand directe errichtet worden.

2) Die Verein ward in deutscher Sprache abgefast, aber von Herwart von Hochenburg in Lateinischer geliefert.

3) Mosers Staatsr. Thl. 1, S. 288.

§. 1048.

Der zweyten, und der vier folgenden.

1399. als die Churfürsten insonderheit wegen Veräusserung des Herzogthums Mayland mit Kaiser Wenzel mißvergnügt waren, kamen sie zu Maynz zusammen, und trafen die zweyte Verein gegen alle Veräusserung der Reichsgüter.

Die dritte Verein wurde aus Gelegenheit derer Husitischen Händel 1424. zwischen den Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfalz und Brandenburg aufgerichtet.

1433. kam wegen der zwischen dem Pabst Eugen IV. und dem Concilio zu Basel entstandenen Irrungen zwischen Churmaynz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, und Brandenburg die vierte Allianz zu stand.

1446. wurde zu Frankfurt abermahl eine und zwar die fünfte Churfürstenverein, zu Tilgung des Kirchen-Schismatis, und Besetzung der von dem Pabste entsetzten Churfürsten zu Trier, und Cölln getroffen, und 1456. ein Project zu einer neuen entworfen.

1502. ward auf dem Churfürstentag zu Gelnhausen die Verein von 1446. in der Art der Sechsten erneuert.

Endlich kam 1521. auf dem Reichstag zu Worms zwischen Churmaynz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, und Brandenburg die siebende Verein zu Stande, welche sich auf die von 1446 und 1502. beziehet. 4)

§. 1049.

Unterschied unter den Vereinen.

Die vorgedachte Churfürstenvereine werden die Allgemeine genannt. Es gibt aber auch der besondern einige. Die nur von den vier Rheinischen Chur-

4) Mosers Staatsrecht. Thl. 1. S. 287. 291. Fabri Staatskanzley Thl. 13. S. 50.

Churfürsten Maynz, Trier, Cölln, und Pfalz bey dem damaligen Interregno im J. 1519. zu Oberweßel geschlossen worden. 5)

§. 1050.

Im J. 1558. nachdem die in der Churverein gestandenen Herrn Churfürsten sämmtlich abgestorben waren, ward von Seiten Churmaynz, Trier, Cölln, Brixen, Sachsen, und Brandenburg als damaliger 6. Churfürsten des Reichs, die Churverein aufs neue am 18 Merz zu Frankfurt errichtet, eben diese Churverein ist nun diejenige, welche man in folgenden Zeiten und bis hieher wann von einer Erneuerung und Beschwörung der Churfürstlichen Verein die Rede gewesen, jedesmal erneuert und beschworen worden. 1727. ward Churtrier in die Churverein nebst Churpfalz aufgenommen, und da 1742. wiederum sämtliche vereinte Churglieder verstorben waren, ward im J. 1745. die Verein von 1558. von Churmaynz, sodann von der Kaiserinn Königinn als Churfürstinn von Böhmen, und nachher von den übrigen beschworen. Nach vollzogener Wahl, und Crönung Kaiser Josephs II. haben die Churfürsten die Verein vom J. 1745. nicht nur erneuert, sondern hierauf den Eid abgelegt. Alle Arten dieser Unionen sind in allen nachfolgenden kaiserlichen Wahlcapitulationen nahmentlich bekräftiget worden. 6)

Haupt-verein.

§. 1051.

Nicht nur allein die freye Wahlgerechtigkeit, sondern auch die besondere Verfassung des Churfürstlichen Collegii hat man diesen Vereinen zu verdanken. Nur den Unionen können die Churfürsten

Nutzen dieser Unionen für die geistliche Churfürsten.

5) Lünigs R. A. P. spec. unter Churfürsten und Ständen S. 243.
6) Moser l. c. S. 293.

von Trier und Cölln ihre Wiedereinsetzung in das Churfürstliche Collegium zu schreiben, und ohne diese Verbindungen dürften die 3 Rheinische geistliche Churfürstenthümer Anfangs dieses Jahrhunderts sich schon in Französischen Händen befunden haben. Selbst das Ansehen der geistlichen Churfürsten wird durch dieses hohe Bündniß zum Zeichen ihrer Präeminenz und unlaugbaren Juris foederis verherrlichet.

§. 1052.

Sonderheitliche Rechte.

In der Churfürstenverein vom J. 1521. §. 15. heist es; „wann ein neuer Churfürst zu Mayns „zur Regierung komme, solle ihm der Churfürst zu „Trier die Churfürstenverein verkündigen, und „damit ermahnen, und so er dann begehre in solche „Einung zu kommen, soll er darein genommen wer„den, doch also, daß er die Einung und Verträge „zuvor, ehe er darein genommen werde, getreulich „zu halten geloben, und zu den Heiligen schwören „nach seinen besiegelten Brief, nach Ausweiß dieser „Verein, darüber geben solle. Denselben Eid solle „der Churfürst von Trier von ihme nehmen, die „Brief darüber von ihm empfangen, und der an„dern Churfürsten Brief ihn dagegen überant„worten." 7)

Es wollen zwar einige ferner aus dem Churfürstenverein de a. 1521. §. 7. 9. 5. erweisen, daß, wann Churmaynz nicht könne, Churtrier die übrige Churfürsten auf die Churfürstentäge zusammen berufe. Allein die angeführte Stellen handeln lediglich nicht davon, und die Sächsische Scribenten behaupten, daß auf den Fall, wann Churtrier sich der Zusammenberufung anmassen wollte, Churfachsen allerdings Einspruch thun könne, und also sicherer

7) Moser trier. Staatsr. S. 71.

sicherer sey auszuweichen, daß keine unnöthige Streitigkeiten erreget werden.

Mit dem Ausweichen ist aber die Sache und nicht einmal das Recht entschieden. Wenn ich meine Leser auf dasjenige zuruck führe, was von dem Trierischen Reichsdirectorialrecht (§. 768.) gesagt worden, dürfte meiner Ermäßigung nach, Churtrier vor Chursachsen unstreitig das Zusammenrufungsrecht haben, da es nach der Churfürstenverein vom J. 1521. §. 15. ein weit mehreres als nur das Convocationsrecht hergebracht hat.

§. 1053.

Schriften.

Was hieher von der Materie der Churvereinen gehörig seyn mag, kann grösstentheils in Mosers Staatsrecht Thl. 1. B. 1. C. 12. S. 185—294. von der Churfürstenverein samt denen hierauf Bezug habenden Schriften nachgesehen werden. Von Erneuerung der Churverein vom J. 1764. kommt in Fabri neuer Europ. Staatskanzley Thl. 13. S. 49. eine ausführliche Beschreibung vor, welche von der Beschwöhrungsart des Churfürsten zu Maynz insonderheit handelt.

Sieben

Sieben und dreyßigstes Capitel.

Von den Erz- Hof- und Erbämtern der C. G. Reichsstifter.

Inhalt.

§. 1054. Einleitung. 1055. Erzämter der geistlichen drey Churfürsten. 1056. Sind keine Erbämter. 1057. Maynzische Erzkanzellariatsverrichtungen, 1058. noch andere Erzämter der geistl. Fürsten. 1059. und begleitete Reichswürden. 1060. von der geistl. Fürsten Erbämtern überhaupt. 1061. Und von jedem Stift insbesondere. 1062. Etwas Bezugsweiß auf das Kämmereramt. 1063. dann auf die Erb- und Hofämter. 1064. Schriften.

§. 1054.

Einleitung. Bey den geistlichen Stiftern Deutschlands hat aus Gottesfurcht zur Ehre der Kirchen, der hohe Adel Erbämter übernommen, mit welchen Fürsten, und Herren zu Maynz, Salzburg, Bamberg, Würzburg und Kempten sind beliehen worden; adeliche Geschlechter aber, welche in dieser Nahmen die Hofdienste verrichteten, hat man mit selben beafterlehnt, wie die Erzbischöfe und Aebte an dem Hof der Kaiser große, und geringere Erz- und Erbämter hatten, so machten sie in ihren Stiftern die nehmliche Einrichtung, weil man gewohnt war, im kleinen immer dem Kaiserhofe nachzuahmen. Im 15ten Jahrhundert wieß der Churfürst zu Colln seinen Räthen schon eine Hoftleidung an. 1) Da die

1) *Gudenus* P. 1. S. 1346.

die Churfürsten Erzkanzlare des Reichs waren, so verordneten sie in ihren Stiftern auch die Kanzlarswürden. Wir werden nun von allen Gattungen der Erz- Erb- und Hofämter, und anderen Würden, so die geistliche Reichsfürsten active, und passive angehen, das mehrere vernehmen.

§. 1055.

Erzämte der drey geistl. Churfürsten.

Die drey geistliche Churfürsten begleiten die drey wichtigsten, und ersten Erzämter, nehmlich die Würden des Erzkanzlariats. Weil das deutsche Reich ehedessen drey unterschiedliche Königreiche in sich begriffen hatte, nehmlich Deutschland, Frankreich, und Italien, so sind auch der Sprache wegen um das Anbringen der Untergebenen zu erleichtern, drey Erzkanzlariate errichtet worden; 2) ich will hier die Geschichte eines jeden in Kürze darstellen.

Maynzisches.

Der Ursprung des Maynzischen Erzkanzleramts ist unter König Heinrich I. zu suchen. Doch war es Maynz Anfangs nicht alleine; gleichwie hingegen damalen auch sein Erzkanzlaramt nicht allein auf Deutschland gieng.

Wenn aber Maynz das Erzkanzlaramt durch Deutschland besonders, und allein an sich gebracht habe, ist ungewiß. Ich finde bey Gudenus, 3) daß Erzbischof Heinrich zu Maynz 1239. zuerst diesen Titul in einer wegen des Burggrafthum zu Rustberg dem Grafen von Eberstein ertheilten Urkunde gebraucht habe, weiter zurück war mir keine so richtige Spur mehr anzutreffen.

Kaiser

2) Lehmann Speyr. Chronick. S. 68.
3) *Boehmeri* progr. de archiepiscopis Colonienſ. archicancell. per germ. ſub ottone M. Göttingen 1753. 4.

Kaiser Adolf bestättigte Churmaynz dieses Erzkanzlaramt 1292. durch eine eigene Urkunde. 4) Kaiser Albrecht I. gab ihm 1298. ein weiteres Diploma 5) und nachher auch 1314. K. Ludwig eine gleiche. 6)

Das Maynzische Erzkanzellariat erstreckt sich auch über die Erzstifter Trier und Cölln, ob gleich diese Churfürsten sonst in ihrer Maaße auch Erzkanzlere sind. 7) Es entstund hiebey die Frage: ob die Worte: Durch Germanien, also zu verstehen seyen, daß Maynz das Erzkanzlaramt zu versehen habe, wann sich der Kaiser in Germanien befindet, es mag übrigens die Sache, und Expedition Germanien, oder Arelat, oder Italien betreffen, oder ob Maynz nur die deutschen Sachen zu expediren habe, aber überall, der Kaiser mag seyn, wo er will? das erstere scheint aber nicht nur der guldenen Bulle gemäs zu seyn, sondern es stimmet auch mit der Erfahrung überein, massen Churmaynz auch die Italienische und Arelatische Sachen expediret. 8)

Ob Worms unter das Maynzische oder Trierische Reichskanzellariat gehöre? ist zu Kaiser Karl V. Zeiten gestritten worden; Churmaynz ist aber in dem Besitz verblieben. 9)

Vormals haben manche Churfürsten zu Maynz, wenn die Kaiser und sie auf Reichstägen zusammen gekommen sind, ihr Erzkanzellariat in Person mit versehen, die Urkunden selbst mit unterzeichnet, u. s. w. sondern Churfürst Berchthold hat sich auch geraume Zeit deswegen ausserhalb denen Reichstägen an K. Maximilians Hof aufgehalten, sich dadurch zum Meister von allen wichtigen Angelegenheiten gemacht,

4) Thl. 1. S. 550.
5) Lünig R. Arch. spicil. eccl. Thl. 1. Forts. S. 44. 45.
6) *Gudenus* Thl. 1. S. 905. Lünig l. c. S. 47.
7) Moser Maynzisches Staatsrecht. S. 42. dessen grosses Staatsrecht Thl. 6. S. 98.
8) Dessen Trier. Staatsr. S. 48.
9) *Boecleri* Not. Imp. Lib. 6. p. 183.

gemacht, und ein großes Ansehen im Reich erworben. 10) Nunmehro aber pflegt diese Stelle allezeit durch einen Amtsverweser oder Reichsvicekanzlar, der sich am kaiserlichen Hoflager befindet, versehen zu werden. 11) Was für eine Obliegenheit, und welche Befügnisse das Reichserzkanzlariat auf sich habe, werden wir nachher ersehen.

Trierisches.

Das gallische Erzkanzellariat des Churfürsten von Trier ist eben nicht viel älter, als das Burgundische. Denn, wenn in den ersten Zeiten die Kaiser in Italien sowohl als Gallien gewesen, sind die Urkunden nicht von Churtrier sondern von Churmaynz ausgefertiget worden. Ja man hat vor dem Ausgang des 13ten Jahrhunderts von dem besondern Gallischen, und Niederländischen Erzkanzlern nichts gewust. Und so viel Mühe sich auch Gewold, Brower, Mallinkrot, und Pfeffinger gegeben haben, so konnten sie doch alle nicht ein einziges Diplom aufbringen, welches vor dem 14ten Jahrhundert Churtrier als Erzkanzlar in Gallien unterschrieben hätte. Vom J. 1309. aber findet man Urkunden, in welchen das Gallische Erzkanzlaramt vorkommt. 12) Es ist aber dieses Gallische sowohl, als das Burgundische Erzkanzlariat nur ein bloßer Titul. Wie dann die Kaiser Friederich I. Maximilian I. und Karl V. öfters in den Niederlanden, und anderen Orten, die unter diesem Erzkanzlaramt standen, residirten, ohne daß solches wäre in Activität gekommen; sondern es sind ihre Urkunden allein von dem Reichsvicekanzlar, unter der gewöhnlichen Formul: *ad mandatum caesaris* ausgefertiget,

10) *Trithemii* chron. hirsaug. ad. an. 1482.
11) *Boehmeri* diss. de Episcopo vice Cancellario imperii, Halle 1731. 4.
12) Ludwig im 4ten Theil der Erläut. der G. B. S. 607.

und unterschrieben worden. Ludwig bemerket anbey noch, 13) daß 1697. bey dem Ryswickischen Frieden jemand dem Churtrierischen Gesandten zugeredet, sich bey der Reichsdeputation im Hag der Kanzeleyannehmung zu unterziehen; er habe aber Bedenken getragen, dergleichen Saiten damals zu berühren. 14) Indessen daß das Trierische Erzkanzelariat nicht ganz eine Titulsache sey, beweiset Widenhold in seiner Abhandlung de praerogativis Electoris trevirensis folgendermassen: attamen prior nobis videtur Sententia, quod consecratio titulorum consecret, unde hisce Electoribus, non tantum vanos ac inanes archicancellariorum titulos sed omnino ipsa etiam Jura titulis annexa in salvo adhuc esse, nec dum non usu, quia se non obtulit occasio utendi, periisse, tradunt allegati apud Schwederum Part. spec. Lect. 2, C. 3. N. 2. Aus ältern Vorgängen läst es sich aber auch schon darthun. Die Churfürsten von **Trier** haben mit Bewilligung der Churfürsten von Maynz, das deutsche Erzkanzellariat schon versehen, wie es unter K. Friederich III 1441. von Erzbischof Jacob mit Consens des Erzbischofs Dietrich zu Maynz geschehen ist. Nach Churfürst Jacob zu Maynz 1508. erfolgtem Absterben hat Churfürst Jacob zu Trier sich als Maynzischer Stellvertreter an der Reichskanzeley wirklich an den kaiserlichen Hof begeben, und solches verwaltet, wiewohl die Reichsacten es nicht deutlich bewähren. 15) Ich kann aber nach den neuesten Staatsbegebenheiten behaupten, daß das Churtrierische Erzkanzelariat nicht in einem leeren Titul, sondern in einer wahren Realität bestehe. Da Churtrier 1784. im Gesichte des ganzen Reichs zu Regensburg durch ein

13) S. 608.
14) Moser führt die verschiedene Meinungen von dem Trierischen Erzkanzlariat in seinem trier. Staatsrecht. S. 48. all.
15) l. c. S. 56.

ein pro memoria, nicht nur die zweyte Reichskanzlarwürde, sondern auch das alleinige Interimsdirectorium auf dem Reichstage, im Fall die Stelle des Maynzischen Directorialgesandten unbesetzt ist, durch seinen Gesandten behaupten ließ. (§. 768.)

Cöllnisches.

Was das Erzkanzleramt durch Italien anlangt, so war der Erzbischof von Cölln von den Zeiten Heinrichs und Pilgrims immerwährender Reichskanzlar in Italien. 16) Aus eben dieser Ursache hielt sich auch Hanno zu Anfang der Regierung K. Heinrichs IV. sehr oft zu Rom auf. Diese Verwaltung hat aller Wahrscheinlichkeit nach, sowohl dem Erzbischof Pilgrim, als auch dem Erzbischof Hermann den Anlaß gegeben, die Erzkanzlerwürde des deutschen Reichs mit seinem Erzstifte zu verbinden, wie sie dann von Pilgrim angefangen, und von 9. Erzbischöfen nacheinander verwaltet wurde. Erzbischof Arnold soll zwar der erste gewesen seyn, der dem Erzkanzlartitel die Benennung von Italien beygesetzt hat. Dieser Titel ist bis jetzt von den Cöllnischen Erzbischöfen in einer ununterbrochenen Reihe geführet worden. An der Ausübung des Amts hat es nur deswegen gefehlt, weil die Kaiser ihre Besuche in Italien lange Zeit eingestellt haben. 17)

16) *Vogelii* Italia sacra. tom. I. §. 213. Muratori antiquit. Italiae tom. I.

17) Scheidemantel bemerkt in dem Repertorio des Staats- und Lehnrechts S. 593. folgendes. Schon Hildebald unterschrieb 788. eine Urkunde des Königs Herrmann, und Bruno thaten ein gleiches. In einer Urkunde von 1275. bey Freher steht folgende Titulatur. Wyr Symert, Erzbischove zu Cölln, des Ryks von Overberge Erzkanzler. Die Unterschrift dieses Kaisers steht auch in einer Urkunde, welche Kaiser Ludwig den Grafen zu Reußen zu Pavia ertheilet hat.

Böhmer 18) erweiset es, daß die Churcöllnische Erzkanzlarswürde heut zu Tage auch nicht leere Titelsache sey. Bey den Westphälischen Friedenstractaten 1645. wurde erinnert, die Kaiserlichen sollten in einer gewißen Schrift bey Erwähnung des Churfürsten zu Cölln, den Titel: *Imperii per Italiam archicancellarius* auslassen, wie es auch geschehen ist, damit bey Churmaynz ratione directorii keine Dissension verursacht werde. Ich bewundere aber, daß Churcölln es so ohne Widerrede geschehen ließ. Eben dieses erweiset, daß diese Würde nicht blos in dem Titel bestehe; und da einmal der Churfürst zu Cölln solche rechtmäßig hat, so ist es ja unbillig ihm dißfalls Schwierigkeiten zu machen, und es einem andern zuzueignen, besonders da der Erzbischof zu Maynz die Erzkanzlarwürde nur wegen ganz Deutschland hergebracht hat. Es bleibt auch bis jetzt ein Problem, in wie ferne die zu dem Churcöllnischen Erzkanzlaramt gehörige Sachen vor das Maynzische Reichsdirectorium gehören.

§. 1056.

Sind keine Erbämter.

Die Erzämter und Erzkanzelariate der drey geistlichen Churfürsten sind weder Erbämter, noch haben solche, wie die weltlichen Erbämter ihre Erbeamte, und Erbkanzeleien. Ludwig gibt hievon die Ursache an, weil die weltliche Hofämter nebst der Geschlechtswürde, nichts mehr als natürliche Gaben erforderten; dahingegen das Erzkanzlaramt niemand als ein Buchgelehrter verwalten könnte. 19) Man gedenket hiebey noch der Frage, 20) wenn der Kaiser sich etwa in Hungarn, Gallien, oder Spanien befände, wer alsdann von den drey geistlichen Churfürsten

18) de originibus Electoris Colonienſis. *Goettingae* 1753. §. 17. S. 59.
19) Erläut. der G. B. Thl. II. S. 760.
20) l. c. S. 1025.

fürsten das Erzamt zu verwalten habe? Man antwortet: Churmaynz. Und zwar Anfangs, weil solcher ehedem das Erzkanzlaramt schlechterdings, und allein verwaltet, den andern zwey geistlichen Churfürsten ihre gewiße Länder schon angewiesen sind, ausser welchen solche keinen Anspruch auf andere Provinzen zu machen haben. Ich glaube aber, daß eine Verwaltung nicht ehender eintrette, als wenn ein Kaiser sich auf einige Zeit ein anderes Reich zu einem längeren Aufenthalt wählen würde. Dann Kaiser Joseph II. reiste nach Frankreich, Italien, Ungarn, in die Crimm nach Cherson ꝛc. und es hatte dennoch keine Erzamtsverwaltung statt, sondern es gieng alles in der sonstigen Ordnung wie bey seiner Gegenwart fort.

§. 1057.

Mayn-zer Erzkanzelariats-verrichtungen.

Die Verrichtungen des Maynzischen Erzkanzelariats sind von einem sehr weiten Umfange, zum ersten erstrecken sie sich auf alle wichtige Reichsgeschäfte. Was für Verrichtungen Churmaynz in Ansehung der Kaiserswahl, und Crönung habe, und welche Rechte dißfalls ihme zuständig sind, ist (§. 704.) umständlich gezeigt worden.

Seine Befügnisse in Betref der Reichsdirectorialgeschäftsführung, und insbesondere auf Reichstägen und bey dem Reichsconvent, hab ich (§. 767.) ebenfalls ausführlich gezeigt.

Was Churmaynz für Gerechtsame bey dem Reichshofrath, und Reichskammergericht besonders bey Reichsdeputationen, Visitationen u. d. g. auszuüben habe, hievon theilte ich (§. 858.) eine vollständige Nachricht ebenfalls mit, so daß hier eine Wiederholung ganz überflüssig seyn dürfte.

Wie weit in ältern Zeiten sich das Ansehen dieses Erzkanzlers erstreckt habe, kann man aus einer

Hofstaatsordnung vom J. 1340. in des Daniel Papebroch actis SS. mense Jun. Tom. 3. S. 40. 60. ersehen wo gesagt wird, daß unter dem königlichen Hofkanzlar als einem der Rechten erfahrnen Geistlichen stehen sollen. 1) Der Vicekanzlar, 2) die Kanzelisten, 3) der Gewissensrath, oder Director Conscientiae des Kaisers, 4) der Beichtvater, 5) die Priester in des Königs Capellen, und Hofprediger, 6) die Schullehrer, 7) die Allmosenpfleger, 8) die Posten und Bothen, 9) die promotores, und procuratores, 10) die Räthe, 11) die Copisten, 12) die Siegeldrucker, 13) die Verwahrer des Titularbuchs, 14) der Archivarius, 15) der Bibliothekarius, 16) die Notarii, Scriniarii, und a. d. 21)

Daher kommt es auch, daß der Churfürst zu Maynz von jeher Schutzherr des General Erb-Reichs-Postamts und folglich Director der Reichsposten ist. Deßwegen auch aus den kaiserlichen unter sothanen General-Reichspostháusern und Unterämtern die vorfallende schwere Posthändel nach Maynz zur Resolution gebracht zu werden, prätendirt wird, und sind dieserhalben die Churfürstlich Maynzische Minister von allem Briefporto frey.

Zur Zeit eines Zwischenreichs lieget Churmaynz nebst den Reichsvicarien die Beobachtung der gemeinen Reichswohlfahrt zugleich mit auf.

Hier ist nicht zu umgehen, daß Churtrier und insonderheit Erzbischof Richard 1520. den Doctor *Mercurin de Gottinaria* als Vicekanzler per galliam ernannt habe, folglich sein Erzkanzelariat gar nicht aufgegeben habe. Es kam deswegen mit Maynz zu einem heftigen Streit, der 1532. noch nicht geendigt war. Indessen ist so viel gewiß, daß Chur-

21) Man vergleiche Zechs Schediasma de origine indole, fatis atque juribus Primatum germaniae, eorumque maxime, tanquam archicancellariorum ad negotia imperii concursus. Halle 1727. 4.

Churmaynz den Erzkanzlerstitel bis auf diese Stunde an Churtrier nicht gebe; ungeachtet derselbe von allen Chur- und Reichsfürsten, und von dem Kaiser selbst einem Churfürsten zu Trier unverweigerlich beygelegt wird. Nun haben zwar die Churfürsten von Trier solches zwar geahndet; Maynz sagt hingegen: es könne von der alten Observanz nicht abgehen. 22)

Zu deme soll ich noch bemerken, daß mit Ableben des Churfürsten von Maynz die Reichsvicekanzlersstelle ununterbrochen fortgeführet, letzterer aber auch von Churmaynz ohne des Kaisers Bewilligung seines Amts nicht könne entlassen werden. 23)

§. 1058.

Noch andere Erzämter der geistl. Fürsten.

Hier ist aber auch nicht zu übergehen, daß der Fürst Bischof zu Fuld der Kaiserinn Erzkanzlar, der Fürst Abt zu Kempten ihr Erzmarschall, und der Abt S. Maximin ihr Erzkaplan sey.

Von der Aebtlichen Primatie, und dem Ursprung, und Rechte des Fuldischen Erzkanzlariats hab ich gewiß in allem Betracht umständlich, und richtige Nachrichten (§. 231.) mitgetheilet.

Wegen dem Kemptischen Erbmarschallamte, wovon (§. 709.) schon etwas vorkommt, soll ich hier insonderheit bemerken, daß der Fürst Abt dieses Erzamt bey der Römischen Kaiserinn bekleide; 24) und zwey ansehnliche Churhäuser zu Erbbeamten hat. Inmassen Churbaiern das Truchseßen, und Sachsen das Erbschenkenamt führet.

Von des Abts zu St. Maximin Erzkapelanamte heiset es in diplomate K. Otto I. vom J. 962.

22) Mosers trierisches Staatsrecht. S. 51. 54.
23) l. c. S. 148.
24) Pfeffinger ad vit. Thl. 1. S. 1283. *Londorp.* acta publ. Tom. 6. l. 8. S. 567. *Koenig* diss. de archiemarschallo augustae Imperatricis. §. 24. Dieser liefert hievon eine vollständige documentirte Geschichte.

decernimus etiam et constituimus, ut praefatus Abbas omnesque sui successores praedictae conjugi nostrae, Adelheidae scilicet imperatrici aliisque post illam Reginis vel imperatricibus ad Capellam, vel mensam in curia regia serviant. 1626. erneuerte K. Ferdinand dem Abten zu St. Maximin diese Würde. 25) Wegen des Abts Defrayirung an dem kaiserlichen Hoflager ist in obgedachter Urkunde auch eine Vorstehung geschehen. In den folgenden Bestättigungsurkunden heisst es: es solle um so mehr geschehen, weil Kaiser Heinrich II. dem Kloster viele Güter genommen habe, von welchen des Abts Aufwand am kaiserlichen Hof vorhin bestritten worden. Mit dergleichen kostspieligen Dignitäten der kleinern Stifter kommt es mir vor, als wenn sich ein Schwäbischer Reichsprälat zum Kaiserlichen, oder Churfürstlichen geheimen Rath machen, und sich einen Orden anhängen läst, wodurch den Klöstern öfters eine Wunde geschlagen wird, die sie durch ein halb Jahrhundert nachher nicht mehr verheilen können.

Aus der Geschichte ist angezeigtermassen, besonders aus des *Philippi Eistett. Episcopi* Comment. de *Ecclesia Eistett.* Cap. 23. S. 88. bekannt, daß der H. Bonificacius schon in seinen Lebenszeiten den H. Wilibald nicht nur zum Kanzler des H. Erzbischöflichen Stuhls zu Maynz ernennet, und ihm vor allen andern Maynzischen Suffraganen und Bischofen den Vorzug eingeraumet, sondern auch anbey weiters verordnet habe, daß bey ereignender Maynzischen Stuhlerledigung er, und seine Nachfolger Vicarien seyn sollen.

§. 1059.

25) Mosers Staatsrecht der Abtey St. Maximin. S. 303.

§. 1059.

und begleitete Reichswürden.

Von allen Zeiten her haben die geistlichen Chur- und Fürsten die wichtigsten Reichs- und Hofämter begleitet. Ich will nur einige der mir bekannt gewordenen Beyspiele anführen.

Bischof Walther zu Augsburg ward 1369. des Kaisers Stadthalter in Italien, und den Bischof Heinrich stellte man zum Vormund K. Heinrich IV. auf, er unterzog sich hiebey allen Reichsgeschäften, muste sich aber in sein Bißthum wiederum retiriren. 26)

Bischof Lambert zu Bamberg war 1376. Kaiserlicher Reichshofkanzler, und Bischof Friederich Karl begleitete schon als Probst des Ritterstifts St. Alban in Maynz 1705. die Reichsvicekanzlarsstelle. 27)

Salamon Bischof zu Costanz hatte schon 900. die Reichscanzlarstelle unter König Ludwig dem Kind vertreten, 28) und nach demselben 1306. Bischof Heinrich, auch stund dem Amt als Reichsvicekanzler unter Karl V. Balthasar Merklin Domherr und nachheriger Bischof zu Costanz bis 1531. mit ungemeinem Lob vor. 29)

Bischof Marquard zu Eichstätt war 1685. kaiserlicher Principalcomissarius. 30)

Engelbert XVII. Bischof zu Freysingen begleitete 1003. die Stelle eines kaiserlichen Kanzlers. 31)

Der Fürst Abt Rupert zu Kempten eröfnete 1711. als kaiserlicher Commissarius bey der Kammergerichtsvisitation zu Wezlar das 7 Jahr gesperrt gewesene Cammergericht. 32)

Bi-

26) Godeau Kirchengesch. Thl. 19. S. 136. 183.
27) l. c. S. 173. 248.
28) *Bassagne* thess. monum. tom. 2. P. 3. S. 241.
29) Godeau Thl. 23. S. 155. 201.
30) Fabri Staatskanz. Thl. 1. S. 1.
31) Meichelbeck Thl. 1. S. 205.
32) Fabri Staatsk. Thl. 17. S. 569.

Bischof Herrmann zu Münster versahe 1202. die Kanzlersstelle bey K. Otto IV. 33)

Die Erzbischöfe zu Maynz haben mehrmalen königliche, deutsche, und kaiserliche Stadthaltere abgegeben. Von Hattone I. zur Zeit Ludwig des Kinds meldet die Geschichte schon etwas davon. 34) Kaiser Otto befahl in seiner Abwesenheit Erzbischofen Wilhelmen das Reich. Erzbischof Willigis machte in die 16 Jahre K. Ottonis III. den Vormund, und Regenten. Erzbischof Sigfried war um das Jahr 1238. bey Kaiser Friederich II. Stadthalter. 35) Auch Churfürst Conrad III. wurde von Kaiser Sigismund 1422. zum Stadthalter ernannt; stellte aber 1423. oder 1433. kraft eines von Churtrier, und Churcölln gethanenen Ausspruchs an Churpfalz einen Revers aus, daß er sich dieser Stadthalterschaft nicht mehr annehmen wolle. 36)

Der Bischof Ulrich zu Passau ward 1464. zum Reichskanzlar gemacht, ingleichen auch 1549. sein Nachfolger Bischof Wolfgang, der aber die Stelle nicht annahm. 37) Hingegen ward Bischof Johann Philipp zu Passau, 1696. als kaiserlicher Ambassadeur zur Polnischen Königswahl abgeschickt, und begleitete nachher noch die Würde eines kaiserlichen Principalcommissarius zu Regensburg, 38) welche Bischof Sebastian zu Passau vor ihm hatte.

Dem Bischof Guidobald zu Salzburg als kaiserlichen Principalcommissarius hat man die Reichstagspoliceyordnung, die er 1663. authoritate caesarea errich-

33) Godeau l. c. Thl. 26. S. 86.
34) *Wittekindus* l. 1. 2. 3.
35) *Gudenus* l. c. tom. 1. S. 557.
36) Lünigs R. A. Part. spec. Fortf. 1. unter Maynz. Du Mont. tom. 1. P. 2. S. 265. Joannis rer. Mog. tom. 1. S. 739. daß er einigen Reichsfürsten mißfallen, aber sein Amt dennoch untadelhaft verwaltet habe.
37) Godeau Thl. 18. S. 190. 204.
38) Fabri Staatsk. Thl. 7. S. 641.

errichtet, sonderheitlich zu verdanken. Cardinal Lang war kaiserlicher Hofkanzlar, 1505. Ambassadeur und 1510. kaiserlicher Reichsverweser in Italien. 39)

Bischof Conrad zu Speyer stund bey dreyen Kaisern nacheinander als Reichskanzler. 40)

Erzbischof Jacob zu Trier machte sich 1509. kein Bedenken gegen eine jährliche Besoldung von 800 fl. die Cammerrichterstelle zu versehen. 41)

Bischof Adalgar zu Worms war um das J. 1050. schon Kaiser Heinrichs Hofkanzler. 42)

Da die geistlichen Chur- und Fürsten vorgetragenermassen zu allen Dignitäten fähig erachtet worden, so fragt sich auch, ob ein geistlicher Reichsfürst auch zum Kaiser könne gewählt werden? die guldene Bulle Tit. 2. §. 3. bestimmt einmal, daß ein weltlicher Herr solle gewählt werden, mithin da weder das geschriebene, noch ungeschriebene Gesetz den geistlichen Stand als fähig zu dieser Würde erkennet, so müssen wir uns dennoch auch zu den politischen Gründen wenden, ob nach selbigen die Aussichten nicht günstiger seyn dürften. Bekannt ist es, daß die Einkünfte der geistlichen Churfürstenthümer zusammen genommen einen Canditaten nicht in Stand setzen könnten, die kaiserliche Würde in Ansehung des erforderlichen Aufwandes zu behaupten. 43) Ein unerhebliches Hinderniß, welches die Unthunlichkeit vollkommen darstellt. Ich will der übrigen politischen Beweggründe nicht erwähnen. Nach den Grundsätzen des Römisch-catholischen Kirchenrechts

39) Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung Augsburgischer Patricier. S. 26. 27.
40) Lehmann Speyr. Chr. S. 580.
41) *Hontheim* Hist. trevir. tom. 2. S. 584.
42) *Schannat* hist. dipl. Wormat, tom. 1. S. 337.
43) Mancher geistliche Fürst kann mit 2 und 3 Bisthümern seine Staatswirthschaft nicht in Ordnung setzen, wie würde diese geistliche Oeconomie sich mit den Ausgaben des Kaiserthums vertragen können.

rechts müste der geistliche mit hohen Weyhen versehene Fürst unumgänglich eine Dispensation von Rom zu Annehmung dieser weltlichen Würde nachsuchen. Nun möchte ich wissen, wie hoch der Römische Hof in einem solchen Falle die Saite der Dispensationstaxen stimmen würde. *Hane* 44) hat alle die Ursachen, warum kein geistlicher Reichsfürst zur Kaiserwürde gelangen kann, sehr gründlich ausgeführt.

§. 1060.

von der geistl. Fürsten Erbämtern überhaupt.

Die meiste geistliche, und weltliche Reichsfürsten, und gefürstete Aebte pflegen gewiße fürstliche, gräfliche, freyherrliche, oder adeliche Familien mit ihres Stifts oder Fürstenthums Erbämter zu belehnen. Der Ursprung der Erbämter wird von den Reichserbämtern hergeleitet. Die geistliche Reichsstände scheinen die ersten gewesen zu seyn, welche die Stiftserbämter eingeführet haben, da sie alles nachahmten, was den Anschein einer Vergrößerung hatte, auf welche sie auch ihr Augenmerk allein hefteten. Den geistlichen Stiftern waren die Erbämter in doppelter Art nützlich. Der Adel eiferte in die Wette diese Aemter an sich zu reißen, und ließ sich deßwegen öfters die Abtrettung, oder Lehensmachung beträchtlicher Güter gefallen, 45) um blos einen Rang vor dem übrigen Stiftsadel zu erlangen, und an dem Hof seyn zu können. Hierdurch gewannen die Stifter ansehnliche Güter, und verherrlichten durch die beständige Anwesenheit ihrer vermögender

44) Diss. de quaestione an Imperat. rom. ger. é Princip. eccleſiaſt. numero eligi quid impediat? *Kiliae* 1753. §. 17. 18. et 19.

45) Man sehe nur bey Maynz (§. 688.) nach, was für beträchtliche Güter, ganze Grafschaften, und Dynastien von den Erz- und Erbbeamten an die Stifter gekommen sind.

gender Erbbeamten ihr Hoflager. 46) Nach dem das Stift groß und mächtig war, hatte es entweder eine stärkere Anzahl oder auch Erzbeamte von großen Häusern, und die Adelichen musten die Stelle derselben vertreten. Kein Staatist hat noch den Nutzen berührt, den ein Land durch die Erbämterbesetzung erhält. Meiner Meinung nach ist es der einzige, daß ein Stift seinen Adel hierdurch an dem Hof, und gleichsam zu Hause und abhält, sein Geld auffer Land zu verzehren, wiewohl auch den Erbbeamten das Hofleben, des Aufwands und herrschenden Zwangs wegen schon dergestalten zur Last geworden ist, daß sie sich öfters kaum einmal während der ganzen Regierung eines Fürstens bey dem Hofe sehen lassen, wegen den Erbämtern wird in Stiftern keine Besoldung oder Pension ertheilt. Nur sind sie die beste Gelegenheit, daß ein Erbbeamter auf eine Pflege, Kellerey, Oberamt, oder auch auf eine Hofstelle manchmal auch auf heimgefallene Stiftslehen, oder ansehnliche Militarcharge Anspruch machen kann, und auch selten leer ausgeht. Ich will nun die Erbämter eines jeden Stifts insbesondere mit seinen Erbbeamten anführen.

§. 1061.

Maynz.

Des Erzstifts Maynz Erzmarschalle waren vormals die Landgrafen zu Thüringen, 47) hernach die Hessen. Erbmarschalle die abgestorbene Grafen, oder Herren von Heußenstamm. und von jedem Stifte insbesondere.

Erz-

46) Die Geschichte der Erbämter kann man bey Scheidemantel im Repert. des Staats und Lehnrechts voce Erbamt finden.

47) Erzbischof Gerhard belehnte schon 1254. Heinrichen Markgrafen von Meißen mit des Erzstifts Marschallenamt nach Bericht des *Gudeni* in cod. dipl. Tom. I. S. 639.

Erzküchenmeister waren vormals die Grafen von Veldenz, nunmehro Pfalzzweybrück. Erbküchenmeister vormals die Brömser von Rüdesheim, nun die Greifenklau zu Vollraths.

Erzschenken die abgestorbene Grafen von Sponheim, nunmehr die Grafen von Schönborn. Erbschenken die abgestorbene Grafen von Cronberg.

Erzkämmerer die abgestorbene Grafen von Rieneck, hernach die Grafen von Stollberg. 48) Erbkämmerer die Grafen von Metternich zu Winneberg. 49)

Trier.

Das Erzstift Trier hat keine Erz- sondern nur Erbbeamte, eine umständliche und zwar archivalische Nachricht von den trierischen Erbämtern findet man bey Moser, 50) ich will nur die Hauptsache berühren. Das Erbmarschallamt ist 1346. 1406. 1439. 1440. 1455. verschiedenen Häusern und Familien verliehen worden, dermalen hat es das gräfliche Haus Elz von Kempenich. Das Erbkämmeramt ist mit den Freyherrn von Kesselstadt besetzt. Das Erbtruchsessenamt hat die gräflich Leyische Familie. Das Hoftruchsessenamt ward mit denen demselben anklebenden Lehenstücken nach Absterben der Herren zu Helfenstein der trierischen Cammer einverleibt. Das Erbschenkenamt hat die Familie von Schmidberg. Nebst diesen vier noch wirklichen Churtrierischen Erbämtern hat das Erzstift noch mehrere andere gehabt, so dermal alle erloschen sind, als z. B. das Erbhofmeisteramt, welches Isenburg 1337. schon

48) Wie das Erzkämmeramt und die damit verbundene Lehen von Eppstein auf Königstein, und von Königstein auf Stollberg gekommen, sieht man aus des Collegiatserzstifts zu St. Stephan in Maynz Lehenbrief. Bey Lünig R. A. spicil. eccl. Thl. 1. Fortf. S. 143.

49) Moser Maynz. Staatsrecht. S. 22.

50) Trierisches Staatsrecht. S. 18.

schon gehabt, ist heutzutag kein Erbamt mehr, sondern es ist an dem Churtrierischen Hof die Landhofmeisterstelle unter allen Hofbedienungen die erste, wird aber nur per modum officii ad dies vitae einem von den vornehmsten aus dem trierischen Adel gegeben. Das Erbbannerträgeramt ist mit denen von Hammerstein erloschen. Das Erbschützenamt gieng mit Absterben der Familie von der Arken ein. Das Hofspeiseramt ist samt den dazu gehörigen Gütern von der trierischen Hofkammer eingezogen worden. Das Obristkammeramt besteht noch aber nicht mehr erblich, wie vormals. Dieses Amt hatte ehemals verschiedene Nutzbarkeiten zu beziehen, als das silberne Handfaß bey dem Eintritt eines jeden neuen Regenten ꝛc.

Cölln.

Die Erbämter des Erzstifts sind: das Erbhofmeisteramt, welches die Grafen von Belderbusch, das Erbmarschallamt, welches die Grafen von Salm, das Erbschenkamt, welches die Herzoge von Aremberg, und das Erbkämmereramt, welches die Grafen von Plettenberg versehen. 51)

Salzburg.

Die Salzburgischen Erbämter hatten sehr viele Veränderungen seit 1281. in Ansehung der mit solchen belehnt gewesenen Familien erlitten, wie man in den Nachrichten von Juvavia 52) ersehen kann. Das Erbmarschallamt des Stifts hat dermalen seit 1633. die gräfliche Familie von Lodron. Das Erbtruchseßnamt bekamen 1684. die Grafen nunmehrige

51) Histor. Geograph. Beschreibung des Erzstifts Cölln. Frankfurt 1783. 8. S. 19. Büschings, Scheidemantels, und Mosers Nachrichten sind dißfalls unrichtig.
52) S. 493.

mehrige Fürsten von Lamberg. Oesterreich machte zwar dagegen Einspruch, aber durch das 1729. errichtete Concordat ward die Belehnung dieses Erbamts mit gedachter Familie zugestanden. Das Erbschenkenamt versehen seit 1669. die Grafen von Küenburg, und das Erbkämmereramt wird seit 1618. von dem ältesten der Grafen von Törring versehen. Das Erbmarschall- Schenk- und Truchseßenamt haben die Erzherzoge von Oesterreich zu vergeben; indem Erzbischof Friederich III. die gleichgültigen Erzämter seiner Kirche den Oesterreichischen Herzogen Albrecht, und Otto 1335. aufgetragen hat. Das Concordat von 1729. gibt wegen Besetzung dieser Erbämter vollkommenes Maaß. Die Innhaber der Erbämter haben sehr viele Salzburgische Lehengüter, solche kleben aber dem Erbamt nicht an.

Hoch- und Deutschmeister.

Von diesem lese ich nirgends, daß es dergleichen Erb- oder Hofämter habe, ungeachtet dieser ansehnliche Reichsfürst solche ohne seinem Kammerbeutel Abbruch zu thun, sehr leicht etabliren könnte.

Bamberg.

Die Neigung, welche K. Heinrich, wie Pfeffel 53) versichert, für das Hochstift Bamberg hatte, soll ihn auch veranlasset haben, die Verordnung zu machen, daß die Erzbeamten des Reichs, auch die Erbbeamte dieses Stifts seyn sollen. 54) Allein diese Meinung ist falsch. (§. 1063.) Das Oberschenkamt hat daher der König von Böhmen erhalten. Erbbeamter ist die Familie von Aufseß. Ober-

53) In dem Chronolog. Auszug der Geschichte und Staatsr. von Deutschl. S. 140.

54) So glauben es wenigstens *Conring* de official. imperii tom. 2. S. 776. Moser von der Lehenverfassung. 1. 2. S. 461.

Obertruchseß ist der Churfürst von der Pfalz, sein Erbbeamter die Grafen von Schönborn. Churfachsen hat das Obermarschallamt, und zu seinen Erbbeamten die Grafen von Ostein. Churbrandenburg versiehet das Oberkämmereramt durch die Freyherren von Rothenhan. Diese 4 Churfürsten werden von dem Bischof von Bamberg nicht nur mit diesen Erb- und Hofämtern, sondern noch mit ansehnlichen Ländereyen die dazu gehören, als stiftischen Afterlehen belehnet. 55)

Würzburg.

Die vier Erbämter des Hochstifts Würzburg glaubt man, seyen schon vor Kaisers Friederich I. Zeit vorhanden gewesen. Buder berichtet 56) daß das Erbmarschallamt die Grafen von Henneberg, das Erbtruchseßenamt die Grafen von Isenburg, das Erbschenkenamt die Grafen von Castell, und das Erbkammeramt die Grafen von Wertheim, und nachher die Grafen von Salzburg erhalten haben. Diese sollen zu ihren Unterbeamten und zwar nach vorgesetzter Ordnung die Familien von Bibra, Thüngen, Heßberg, und Zobel von Gibelstadt haben. Merkwürdig ist übrigens, daß die von Bibra wegen dem Untermarschallamt die Belehnung von Kaiser und Reich empfangen, 57) weil nach einigen Nachrichten die Grafen zu Henneberg, das Erbmarschallamt des Hochstifts von Kaiser, und Reich getragen hätten, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen als Nachfolger besagten Hennebergischen Hauses, ebenfalls ein gegründetes Recht daran habe.

55) Godeau Kirchengesch. Thl. 20. S. 87. die Lehngüter kommen in meinem Lehnrechte der Stifter vor. Mosers Staatsr. Thl. 6. S. 254.

56) In diatrabe de feudis official. haered.

57) Moser Staatsr. Thl. 6. S. 456. Dessen Reichshofraths-proceß Thl. 3. S. 675.

Worms.

Von dem Bißthum Worms gibt Schannat 58) an, daß es vor Zeiten Erbmarschälle, Truchseße, Schenken, Kämmerer, und Kuchelmeistere gehabt, und nur das Kämmereramt auf die Familie von Dahlberg erblich gebracht, und mit dieser solches aufrecht erhalten habe.

Eichstätt.

Das Erbmarschallamt dieses Hochstifts haben die Grafen Schenk von Castell, das Erbkämmereramt die Familie von Schaumberg, das Erbschenkenamt die Familie von Eub, und das Erbtruchseßenamt die Herren von Leonrodt. 59)

Speyer.

Daß das Hochstift Speyer keine Erbämter gehabt haben soll, scheint mir nur aus diesem Betracht glaubbar zu seyn, weil sowohl zu Worms als Speyer, aus den Ueberbleibseln der Altfränkischen Verfassung, nur das Kämmereramt beybehalten worden. Mit diesem Amt sind die Grafen von Leiningen 1478. von Bischof Ludwig belehnet worden. 60)

Straßburg.

Von Straßburg sagt Oldenburger: wäre Würtemberg der Erbmarschall; Schwaben der Kämmerer, Oberelsaß der Erbschenk, und Niederelsaß der Truchses gewesen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß ganze Provinzen diese Erbämter versehen haben, besonders weil man weiß, daß nach Abgang der alten Stiftsmarschälle derer von Hu-

neberg

58) Hist. Episcop. Wormat. S. 223. 256. 417.
59) Buder l. c. Moser Staatsr. Thl. 6. S. 457.
61) Buder l. c.

neberg Bischof Johann Heinrich dieses Amt dem Dynasten von Lichtenberg erblich mitgetheilt habe, nach welchem es die Grafen von Hannau erhielten. 62)

Costanz.

Die Erbämter des Hochstifts Costanz werden verwaltet, und zwar das Marschallamt durch die Freyherren von Syrgenstein, das Truchsessenamt durch die Zweyer von Zuenbach. Erbschenken sind die von Segesser zu Brauneck, und Erbkämmerer die von Ratzenriedt. 63)

Augsburg.

Des Hochstifts Erbbeamte sind folgende. Erbtruchsessen die Grafen von Stadian, Erbschenken die Freyherren von Welden, Erbmarschalle die von Westernach, Erbkämmerer die Freyherren von Freyberg. 64)

Hildesheim.

Die Erbmarschälle dieses Hochstifts sollen die Herren von Schwicheld, und Erbschenken die von Veltheim, Erbdrosten die Bock von Wulfingen seyn, welche letztere auch das Erbtruchseß- und Erbkämmereramt haben; wegen diesen Erbämtern haben obgedachte Familien gewiße Einkünfte, als die Herren von Veltheim das Gut Ding-Elve ꝛc. 65)

Paderborn.

Die Erbämter dieses Hochstifts führen folgende adeliche Häuser: nehmlich das Erbmarschallamt die

62) Moser l. c. Thl. 6. S. 457.
63) Dessen Costanz. Staatsr. S. 5.
64) Dessen Augsburgisches Staatsr. S. 3.
65) Godeau Kirchengesch. Thl. 21. S. 55. Lauenstein hist. dipl. hildes. S. 90. Struben von den Erb- und Hofämtern des Hochstifts Hildesheim. Nebenst. Thl. 3. Abhandl. 20. S. 405.

von Spiegel zu Peckelsheim, das Erbtruchsessenamt die von Stapel; das Erbschenkenamt die von Spiegel von Daßenberg, das Erbkämmerer- oder Erbthürwärteramt die von Schilder, das Erbhofmeisteramt die von Westphalen 66) die vier Seulen oder edlen Meyer des Domkapituls sind die Herren von Stapel, von Bremken, von Krevet, und Graf von Haxthausen. 67)

Freysingen.

Von des Hochstifts Freysingen Erbämtern gibt Buder 68) an, daß die Baronen von Seibelsdorf Erbtruchsesse, die von Penzenau Erbmarschälle, die von Weix Kämmerer, und die von Preising Erbschenken seyn.

Regensburg.

Erbschenken dieses Hochstifts sind die Baronen von Petten, Truchsessen. die Grafen von Wernberg, Obermarschälle die Erzherzogen von Oesterreich, und statt derer die Grafen von Törring Untermarschälle, die Baronen von Stingelheim Kämmerer. Erzherzog Karl von Oesterreich nachheriger Kaiser Karl VI. ward 1726. durch den Grafen von Lerchenfeld Domherrns zu Regensburg als kaiserlicher Procurator mit dem Obermarschallamt belehnt. 69)

Trident.

Die Erbschenken dieses Hochstifts sollen die Grafen von Thun, die Grafen von Firmian Erbmarschalle, die Grafen von Arz, oder Arso, Herren

66) Buder l. c.
67) Büsching Erdbeschreib. Thl. 7. S. 689.
68) l. c. Moser Thl. 6. S. 458.
69) l. c.

ren zu Vaßio Erbkämmerer und die Freyherren von Prato Erbtruchseßen seyn. 70)

Brixen.

Das Erbmarschallamt versehen die Grafen von Wallsperg, und Prinior; das Erbkämmereramt die Freyherren Colonna zu Vels und Schenkenberg, das Erbschenkenamt die Grafen von Tunn, und das Erbtruchseßenamt die Grafen von Wolkenstein zu Rodneck. 71)

Basel.

Erbmarschälle dieses Hochstifts sollen die Herren von Eptingen zu Neuweiler seyn; Erbmundschenk Herr von Bernfels zu Hegenheim; Erbkämmerer Herr von Reichenstein zu Jetzlingen alternative mit denen von Löwenberg; Erbtruchseß Herr Baron von Schönau zu Saßenheim, Erbkuchenmeister die Herren von Bambach zu Rheinweiler. 72) Bey Lünig 73) heist es noch: dem Markgrafen Karl von Baden wird 1726. das Hochstift Baselische Schenkenamt mit seiner Mannschaft und Zugehörde ertheilt.

Lüttich.

Von des Bißthums Lüttich Erbämtern läßt sich nirgendwo eine Nachricht finden.

Osnabrück.

Von den Erbämtern des Hochstifts Osnabrück ist nur das Erbdrostenamt bekannt. Zur Erläuterung dient nachstehendes: Martis 16. Octob. 1742 — von Baar c. die Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück die Erb- Land- Drostey betref. — Praevia declara-

70) Büsching l. c. Thl. 6. S. 524.
71) Büsching l. c. S. 527.
72) Godeau Thl. 21. S. 55.
73) Reichs Arch. Forts. Thl. 1. S. 1758.

declaratione defertionis refcribatur den Churfürsten von Cölln, als Bischofen zu Offnabrügg. Da ihro Kaiserliche Majestät bey solcher der Sachen Beschaffenheit nicht länger könnten geschehen lassen, daß der Graf von Baar seines auf das Erb-Land-Drostenamt im Hochstift Offnabrügg durch zwey gleichlautende auswärtige Urtheil und verschiedene kaiserliche inhaelio-refcripta erlangten Rechts noch ferner entsetzt bliebe, als befehlen K. M. die wirkliche Immission una cum fructibus et praerogativis. 74)

Münster.

Von den Erbämtern dieses Hochstifts meldet Buder, 75) daß das Erbmarschallamt vormals durch die Herren von Morian, nunmehr durch die von Plettenberg, das Erbtruchsessen- oder Drostenamt durch die Herren von Droste zu Vischering, und das Kämmereramt durch die Freyherren von Sahlen versehen worden.

Chur.

Die Erzherzogen von Oesterreich sind als Grafen von Tyrol die Erbschenken dieses Hochstifts. Die Untermarschälle die Planta von Wildenberg. Marschälle die Ritter von Marmels, Truchsessen die Ritter von *Monte*. Kämmerer, die Baronen Flug von *Aspermont*. 76)

Fulda.

Von dem Hochstift Fuld bemerkt Schannat 77) die Herren von Görz in Schlitz als Erbmarschälle. Fürst Adolph machte zu Erbkämmerer die Freyherren von Walderfee, zu Erbtruchsessen die Freyherren von

74) Mosers Staatsrecht Thl. 6. S. 460.
75) l. c.
76) Buder l. c.
77) In hist. fuld. Thl. 2. S. 78.

von Tann, und die von Bußen zu Erbschenken. 1469. soll Graf Johann von Henneberg zum Stiftshauptmann ernennt worden seyn. 78)

Kempten.

Mit den Erbämtern des Stifts Kempten hat es fast die Beschaffenheit, wie bey dem Hochstift Bamberg. Das Erbtruchsessenamt hat Baiern, dessen Unterbeamte: die Freyherren von Roth. Das Erbschenkenamt Churſachsen. Der Unterbeamte: die Freyherren von Bodmann. Das Erbmarschallamt die Grafen von Montfort. Deren Unterbeamte die von Prasberg. Das Erbkämmereramt die Landgrafen von Nellenburg. 79) Ich vermuthe aber, daß wegen Erlöschung einiger Familien, allerdings einige Veränderungen bey diesem Stift vorgegangen sind.

Ellwangen.

Das stiftische Erbmarschallamt haben die Freyherren von Adelmann zu Adelmannsfelden. Das Erbkämmereramt die Freyherren von Freyberg und Eisenberg. Das Erbmarschallamt die Freyherren von Rechberg zu Hohenrechberg. Das Erbtruchsessenamt durch Absterben der Freyherren von Schwarzach zu Horn, seit 1772. wiederum die Freyherren von Blarer. Merkwürdig ist bey diesem Stifte, daß die von Abt Beringario im J. 1025. schon errichtet wordene Erbämter von dem Cardinal Otto Truchseß 1558. wiederum reetablirt worden. Wilhelm von Adelmann ward von Fürst Johann Christoph III. 1674. als Erbmarschall introducirt.

78) Eiusdem Cod. Prob. 316.
79) Büsching Thl. 8. S. 1262.

Corvey.

Von dem Stift Corvey bemerkt Buder, 80) daß dessen alte Erbbeamte als Zeugen 1190. eine Urkunde des Corveyischen Abts Witikind unterzeichnet haben, und zwar: — *Ministeriales*, Erenberg, Kämmerer, Ludolfens, Schenk, und Wastmodes Marschall, von denen dermaligen stiftischen Erbbeamten habe ich noch keine Nachrichten erhalten.

Die Stifter Berchtolsgaden, Weißenburg, Prüm, 81) Stablo, wie auch der Johanniter-meister haben meines Wissens keine Erbämter, wenigstens hab ich nirgendwo etwas davon gelesen.

§. 1062.

Etwas Bezugsweis auf das Kämmererамt.

Ich habe in dem vorhergehenden §pho bey Worms, und Speyer schon von dem Kämmererамt Erwähnung gethan. Dieses muß, wie uns verschiedene Schriftsteller bewähren, eines der vornehmsten Hofämter bey den alten Fränkischen Königen gewesen seyn. *Joannis* 82) berichtet uns, daß der *Camerarius* in der Stadt Worms zur Zeit der Fränkischen Könige der höchste Richter gewesen; die Bischöfe hatten dieses Amt nachher an sich gezogen, und beybehalten, so kam die Familie der Kämmerer von Worms durch Heyrath mit der Dahlbergischen in Verbindung, und diese letztere erhielt das Amt, und den Titul erblich. Auch zu Speyer stund der Kämmerer in großen Ansehen, und hat noch wirklich ansehnliche Gerechtsame, wie wir aus einem Reichshofraths-Concluso 83) vom 28 Aug. 1781. ersehen. Was die Kämmerer zu Fuld waren, zeigt

80) l. c. Moser l. c. Thl. 6. S. 462.
81) Bey Prüm allein bemerkt *Altesserra* de duc. et com. gall. provinc. l. 3. c. 3. etwas von den Erbbeamten dieser Abtey an.
82) rer. mogunt. tom. 1. S. 888.
83) Reuß Staatskanzl. Thl. 7. S. 301.

zeigt uns Schanat 84) und von dem Würzburgischen Ober- und Unterkämmereramt liefert Pütter 85) umständliche Nachrichten: Es heist sogar in einem Lehnbrief des Bischof Johannes zu Würzburg vom J. 1401. den er dem Stiftskämmerer Grafen Johannes von Wertheim ausgestellt, daß die Burg- und Behausung Schwanberg in das Kämmereramt gehörig seyn. Aus diesem erhellet, daß das Kämmereramt, welches die Bischöfe in Reichsstädten, und anderen Ländern an sich gezogen, besonders am Oberrhein, und in Franken eine Gerichtsbarkeit 86) auszuüben, und ansehnliche Einkünfte gehabt habe, sonst würde es den Bischöfen nicht annehmlich gewesen seyn.

§. 1063.

Es fragt sich vorzüglich, wem in den Domstiftern die Bestellung der Erb- und Hofämter zustehe? und es wird dieses Recht dem Stiftsregenten in keinem Fall in Zweifel gezogen. Da aber alle Gewalt des Stifts Oberhaupts eingeschränkt ist, so scheint es auch in diesem Falle zu seyn; in der Eichstättischen vom Reichshofrath 1759. bestättigten Wahlcapitulation heißt es ad Art. 5. „Ingleichen bleibe „einem zeitlichen Regenten frey, wem es die in Er„ledigung kommende Erbämter wiederum verleihen „wolle, jedoch daß er zu diesen solche Personen neh„me, wider welche das Domkapitul nach derer Er„nennung keine gegründete Einwendung haben „möge.“

Dann auf die Erb- und Hofämter.

Nun

84) historia fuldensis S. 43.
85) Auserlesene Rechtsfälle B. 2. S. 101.
86) *Gudenus* berichtet in cod. dipl. tom. 1. S. 31. Camerarium urbis moguntinae fuisse praesidem Judicii civici, et id officium ad hoc perdurare sub Camerarii titulo des weltlichen Gerichts Kammerer, — eumque Camerarium olim modo ex laicali modo ex clericali statu pro lubitu imperantis archiepiscopi ascitum.

Nun käm es darauf an, ob der Stiftsregent auch Gliedern des Domkapituls Erb- und Hofämter mittheilen könne? ich antworte: nein; die Glieder des Domkapituls erkennen in denen Erb- und Hofämterträgern, nach der ältesten Verfassung der Stifter die erste Classe der Ministerialen, oder sogenannten Dienstherren. 87) — Da nun die Domkapitul zu der Stiftsherrschaft, man mag die Sache ansehen, wie man will, doch concurriren, so können sie auch nicht zugleich Diener, d. i. Ministerialen oder Erb- und Hofbeamte seyn. Doch will man in einigen Stiftern schon Beyspiele haben, daß der letzte einer Familie, der Domherr gewesen, mit dem Erbamt belehnt worden seye.

Endlich fragt sich, ob die Hochstifter von ihren Erbbeamten auch wirkliche Dienste verlangen können? und ich sage von allen — und mit allem Fug. Ich nehme meinen stärksten Beweis, aus der bekannten Frage: ob das Hochstift Bamberg von einem des heil. R. Reichs Erzbeamten (nehmlich von denjenigen die §pho praeced. unter Bamberg vorkommen) den Oberamtsdienst fordern könne. 88) Hierinn wird behauptet, daß den persönlichen Dienst der Erzbeamten das Hochstift nicht fordern könne, weil diese Erbämter ihre Unterbeamte hätten, welche den Dienst verrichten müsten, sind also die Erzbeamten schuldig und gehalten ihren Dienst thun zu lassen, so kann sich kein Erbbeamte dessen unterziehen. Es geschieht auch nicht, weil alle die mit Erb- oder Hofämtern

87) Man machte vor Alters den Unterschied unter Dienstherren, und Dienstleuten nur gar zu gewiß. Bey Gudenus liest man: imo res ipsa loquitur, officiales haereditarios peculiarem praerogativam in huiusce modi sibi delatis muneribus quaesiviſſe, ad quae porro nobiles inferioris gradus militum nomine simpliciter renientes aspirare non potuerunt, — wiewohlen diese Dienstmännersache einen sehr heicklen Unterschied zu machen erfordert.

88) Roſſmanns Frage ob das Hochstift Bamberg ꝛc. in den Erlang. gelehrten Anzeig. 1751, n. 31.

ämtern versehene Ministerialen auch gewiße Nutzungen entweder Lehen, Oberämter, oder Pensionen beziehen, oder auf sonstige Vortheile speculiren.

Bey den Bambergischen Erbämtern hatte es eine ganz andere Bewandniß, als insgemein angegeben wird (s. Spho praec.) Bey Einweihung der Bambergischen Kirche waren über dreysig Bischöfe und die vornehmsten Personen aus dem Reich zugegen. 89) Es ist also mehr wahrscheinlich, daß die anwesenden vier Herzoge dem anwesenden Kaiser die Hofdienste leisten wollten; daß aber dieser Fürst sie aus Demuth angewiesen habe, den neuen Bischof zu bedienen, und daß sie hierauf aus Gefälligkeit für den Kaiser sich anheischig gemacht haben, von dem Hochstift eben solche Hofämter zu Lehen zu nehmen, wie diejenige, welche sie dem Kaiser zu leisten gewohnt waren. Gleiche Bewandniß muste es auch bey dem Stift Kempten haben. 90)

§. 1064.

Schrifsteller.

Von den Erb- und Hofämtern der deutschen Stifter überhaupt und insbesondere, leistet *Buderi* (Chr. Gottl.) diatrabe de feudis officialium haereditariorum Procerum et Provinciarum regni germanici Göttingen 1736. 4. und vermehrt in seinem opusculis S. 201. die besten Dienste. Strubens Abhandl. 20. in seinen Nebenst. Thl. 3. von den Erb-Hofämtern des Hochstifts Hildesheim breitet auch einiges Licht über die Verfassung anderer Stifter dißfalls aus.

Man hat aber auch noch sonderheitliche Schriften als

Von

89) Ditmar L. VI. S. 390. omnis Primatus ad dedicationem istrius aulae congregatur.

90) Günderrode sämtliche Werke. Thl. 1, S. 403.

von Bamberg.

Nachricht von dem Churbrandenburgiſchen Oberkämmereramt bey dem Stift Bamberg, in *Knichenii* opere polit. Thl. 2. S. 271.

Berger (Frid. Ludw.) ſpecimen Commentationis de Eccleſiae Bamberg. officiis in ſeinen animadverſ. ad *Couji* Jur. publ. prud. S. 667.

Gärtner (Carl Wilh.) de S. R. J. Electorum imprimis Saxoniae, feudis et officiis Bambergenſibus. Leipzig 1726. 4.

Von Würzburg.

Sperantes (Joh.) de bene fundata Praetenſione domus Saxonicae ad Burggraviatum atque Marchellatum Würzeburgenſem 1724. 8.

Hierbey ſind nun auch nicht zu übergehen einige von den Erzſtiftiſchen Cancellariaten handelnde Schriften.

Goebel (Joh. Wilhelm) de Capellanis imperii et Cancellariis epiſt. Helmſtätt 1733. 4.

Helmershauſen (Ge. Franc.) de archicancellariis S. R. J. obſervationes miſcellae 1740. 4.

Mallinkrot (Bernhard) de archicancellariis imperialis aulae. Münſter 1640. mit Strubens Vorrede in Wenkers collect. archiv. et cancell. Juribus S. 208.

Zechii (Phil. Eberh.) Schediaſma de origine indole, fatis, atque Juribus Primatum germaniae — et archicancellariorum ad negotia imperii concurſu 1727. 4.

Von Cölln.

Joachim (Joh. Fried.) de archicancellariatu archiepiscopi ac Principis electoris Colonienſis per regnum Italiae Halle und Leipz. 1738. 4.

Oelerich

Oelerich (Joh. Carl) von den Erzkanzlarsämtern durch Deutschland und Italien, in seinen Beyträgen zur Geschichte Berlin. 1760. S. 1.

Von Trier.

Hontheim hist. dipl. trevir. tom. S. 241. 632.

Steck de restaurato archicancellariatu Burgundiae in seinen observ. Cap. 35. S. 81.

Von Maynz.

Wagner (Joh. Mich,) de archicancellariatu ac directorio in comitiis imperii Elect. moguntino compet. Erf. 1746.

Von den Erzämtern der Kaiserinn.

Waldschmidt (Jo. Wilh.) de augustae imperat. archicancellario Marb. 1715.

Ulrich (Phil. Adam) de archicancellariatu Fuldensi Lipsiae 1733.

Koenig (Jo. Car.) de archimareschallo aug. imperat. Campidonensi Marib. 1748.

Michaelis diss. de archicapellano imperat. augustae Hal. 1750.

Acht und dreyßigstes Capitel.

Von der Lehensverfassung der C. G. Reichsstifter in Ansehung ihrer Reichslehen, und ihrer eigenen Lehenhöfe überhaupt.

Inhalt.

§. 1065. Einleitung. 1066. Von was hier die Rede sey. 1067. Hauptgattungen der Reichsstiftischen Lehen. 1068. Verschiedenheit der Reichslehen. 1069. Von einzelnen Reichsthronlehnen der geistl. Stifter. 1070. und kleinern Reichslehen. 1071. Forum in Reichslehensachen der Stifter. 1072. Rechte und Gesetze in stiftischen Reichslehensachen. 1073. Reichslehenfähige Personen. 1074. Lehnbare Sachen der Stifter. 1075. Art zu Reichslehen zu gelangen. 1076. und der Reichslehen Folge. 1077. Schuldigkeit Lehen zu empfangen. 1078 Verschiedenheit der Belehnungen 1079. Wechselseitige Pflichten des Reichslehenherrn und Vassallen. 1080. Erledigung, Verliehrung, und Wiedererhaltung der Reichslehen. 1081. Scheidung der Reichslehen vom Eigenthum. 1082. von Reichsafter- und Unterlehen. 1083. Von Reichsständischen Lehen insbesondere von Maynz. 1084. Trier. 1085. Cölln. 1086. Augsburg. 1087. Bamberg. 1088. Basel. 1089. Brixen. 1090. Chur. 1091. Corvey. 1092. Eichstätt. 1093. Ellwangen. 1094. Fulda. 1095. Hildesheim. 1096. Kempten. 1097. Lüttich. 1098. Münster. 1099. Paderborn. 1100. Passau. 1101. Regensburg. 1102. Salzburg. 1103. Speyer. 1104. Straßburg. 1105. Trident. 1106. Worms. 1107. Würzburg. 1108. Etwas remissive von diesen Lehen überhaupt. 1109. Forum der Reichsstiftischen Lehen. 1110. Entscheidungsnorm in Reichsstifti-

stiftischen Lehensachen. 1111. Von Ertheilung der reichsstiftischen Lehen. 1112. Von der Verfassung, und Belehnungsart, 1113. und anderen Vorkommenheiten. 1114. Schriften. 1115. Etwas Bezugsweis auf die drey ersten Theile dieses Werks.

§. 1065.

Einleitung.

Ich habe schon in meiner Geschichte von dem Ursprung und Fortgang der Longobardischen, und deutschen Lehnrechten 1) angezeigt, daß ich das Lehnrecht der deutschen Erz- Hoch- und Ritterstifter durch ein eigenes Werk beleuchten werde. Dieses wird auch in der nächstfolgenden Ostermesse erscheinen. Da mich die Ausarbeitung dieses Staatsrechts an dem Abdruck desselben verhindert hat. Indessen weil eben kurz gedachtes Lehnrecht alles mögliche enthält, was von dem allgemeinen und Partikularlehnwesen der deutschen Stifter entweder aus actis publicis, oder privatnachrichten erholt werden konnte, so will ich von der Verfassung, in welcher sich das Lehnwesen der deutschen Reichsstifter befindet, gegenwärtig nur überhaupt reden, und mich der besondern Verhältnisse halber, auf mein größeres Werk beziehen.

§. 1066.

Wovon hier die Rede sey.

In gegenwärtigem Capitel ist also die Rede ganz allein von den Lehen, welche die geistliche Reichsstände, sowohl active als passive haben, und worinn eigentlich die Verfassung dieses Lehenwesens überhaupt bestehe.

§. 1067.

1) Wie auch derselben eigentlichen und Reichsgerichtlichen Observanz besonders in Veräußerungsfällen. Augsburg. 1782. bey Rieger. gr. 8.

§. 1067.

Haupt-gattungen der Reichs-stiftischen Lehen.

Wir haben eigentlich zwey Hauptgattungen der Lehen zu betrachten, die in dem Lehnwesen der deutschen Reichsstifter vorkommen.

Die erste besteht in den passiv- und die andere in den Activlehen.

Die erste Gattung nehmlich der Passivlehen hat verschiedene Hauptabtheilungen. Die geistlichen deutschen Reichsstände erkennen vorzüglich ihre Reichsfürstenthümer überhaupt mit allen Weltlichkeiten und Regalien von Kaiser, und Reich als Reichslehen, und haben auch von anderen Reichsständen wiederum Lehen, die auch respectu der zu Lehen gebenden Ständen Reichs- und in Ansehung der zu Lehen nehmenden Stände Reichsafterlehen sind.

Die zweyte Gattung der Reichsstiftischen Lehen begreift die Activlehen in sich, deren Verhältniße wiederum zweifach sind, entweder ertheilen die geistlichen Reichsstände Reichsunmittelbare Güter an Reichsunmittelbare Personen zu Lehen, oder sie geben mittelbare und Landsässige Besitzungen mittelbaren und Landsässigen Personen zu Lehen. Wer immer Kenntnisse in der Verfassung unsers deutschen Reichs hat, deme wird der Begrif dieser Hauptabtheilung schon hinlänglich seyn. Die Ausführung wird es aber noch besser erklären.

§. 1068.

Verschiedenheit der Reichslehen.

Die geistliche deutsche Reichsstände haben 1) unmittelbare, und 2) mittelbare Reichslehen.

Zu den Unmittelbaren gehören ihre Reichslehnbare Chur- Fürstenthümer- Probst- und Abteyen samt allen

allen dazu gehörigen Besitzungen welche unter keinem Oberherrn, dann unter Kaiser und Reich stehen.

Zu den Mittelbaren werden die zwar Reichslehnbare, aber mit dem Landsassiatsverbande behaftete Güter gerechnet. Von dieser Art hat man nur wenige Beyspiele.

3) Alle geistliche Fürsten, so Sitz und eigene Stimme auf Reichstagen haben, werden mit der Weltlichkeit, oder den Regalien ihrer Lande, ebenfalls vor den Kaiserlichen Thron belehnt, und besitzen deswegen die sogenannte Thronlehen.

4) Scepterlehen hatten alle geistliche Fürsten weil sie mit dem Scepter belehnt worden sind, die einigen Nordischen Höfen überlassene secularisirte Stifter hat man in Fahnlehen verwandelt.

5) auch die geistliche Reichsfürsten sind mit Fahnen belehnt worden, man kan ihren Besitzungen die Eigenschaft der Reichsfahnlehen nicht absprechen.

6) die geistliche Fürsten haben auch einige gegebene Reichslehen, die sie von Kaiser und Reich erhielten, von solchen Lehen aber, die von den geistlichen Reichsfürsten zu Reichslehen aufgetragen worden, findet man kein Beyspiel.

7) gibt es in den geistlichen Reichsstiftern einige, wiewohl sehr wenige Reichsafterlehen, die von Kaiser und Reich einigen Stiftern überlassen, von diesen aber wiederum andern zu Lehen gegeben worden. Im weiten Verstande genommen, sind zwar alle Reichslehen, welche von Reichsständen andern gegeben werden, improprie Reichsafterlehen; der eigentlichen Reichsafterlehen, oder sogenannten Reichsunterafterlehen gibt es aber bey Stiftern gar wenige, doch ein Beyspiel hievon, unten (§. 1084. 1107.) bey Maynz und Würzburg.

8) Endlich haben einige Stifter noch gemeinschaftliche Reichslehen in Besitz.

Hierinn bestehen eigentlich die verschiedenen Gattungen der Reichsstiftischen Reichslehen. Die Gattungen und Unterabtheilungen der übrigen gemeinen Lehen 2) finde ich überflüßig hier anzuführen, weil sie zur Theorie des allgemeinen Lehensrecht, und nicht zu gegenwärtiger Abhandlung von den Lehen der Reichsstifter überhaupt gehören.

§. 1069.

Von einzelnen Reichsthronlehen der geistlichen Stifter.

Von den Reichsthron- und auch anderen geringern Reichslehen sowohl der geistlich- als weltlichen Reichsstände hat man kein so vollständiges Verzeichniß, welches denen jetzigen Zeiten angemessen wäre; von dem Lehnwesen der Stifter ruhet noch sehr vieles in den Archiven, wovon zur allgemeinen Notiß selten etwas kommt, wenn nicht Proceesse hierzu Anlaß geben. Das mehrste von dem stiftischen Lehnwesen hat man aus dieser Quelle ohnehin schöpfen müssen.

Lünig, den ich am besten in diesem Gegenstande benutzen konnte, hat eine Menge kaiserlicher Lehnbriefe über Reichsthron- und geringere Lehen von den ältesten Zeiten her, bis auf das J. 1727 geliefert. 3) Allein Vollständigkeit konnte er aus obgedachter Ursache nicht erreichen.

Auch Ludwig 4) hat ein nach dem Alphabeth eingerichtetes Lehensregister aller adelichen, und bürgerlichen Reichslehen in Deutschland, um das J. 1590. — herausgegeben, welches Moser 5) mit neuen Zusätzen verbessert hat nachdrucken lassen. Aber auch hierinne erscheint keine Vollständigkeit, weilen im Reichslehnwesen seit dem J. 1590. ausserordent-

2) Als da sind die alte, neue, eigentliche, uneigentliche, beständige, widerrufliche Erblehen, u. d.
3) In seinem Corpore J. feudalis tom. 1. S. 382 bis 1388.
4) In der Erläuterung der goldenen Bulle Thl. 2. S. 1051.
5) In seiner Einleitung zum Reichshofrathsproceß. Thl. 3. S. 667.

ordentlich viele Veränderungen vorgegangen, und sehr viele Lehen ab- und dazu gekommen sind, wie man aus meiner vorausgesetzten Particulargeschichte der Stifter hinlänglich abnehmen kann.

Die von den deutschen Hoch- und Stiftern bekannt wordene Thronlehen sind folgende.

Churmaynz.

Dieses Erzstift hat eigentlich viererley Reichslehen.

1) Die eigentliche über das Erzstift, nehmlich 6) alle seine des Stifts Regalien, Lehen, und Weltlichkeit mit allen, und jeglichen Mannschaften, Grafschaften, Herrschaften, Lehnschaften geistlich- und weltlichen, Erzten, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen, Weydenen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen, Straßen, Geleiten, Zöllen, Weggeldern, Geboten, und Verboten, Obrigkeit, Angriff und Jurisdiction auf Wasser, und Land, auf Wasserflüssen, Leinpfaden am Rhein, und Mayn, Insuln, und neuen Wörden, oder Sänden, mit allen andern Regalien, und Rechten, wie die seyn, oder seyn mögen, so weit seines Stifts Güter oder fürstliche Recht, und Obrigkeit begriffen, nichts ausgenommen.

2) Die Königsteinische Lehen. 7)

3) Die Cronbergische, und

4) Die mit Hanau gemeinschaftliche Freygerichtslehen, wiewohl diese 3 letztere keine Thronlehen sind.

Trier.

Nach dem Hauptlehnbrief 8) bekommt der Churfürst zu Reichslehen alle, und jegliche sein und seines

6) Lünigs Corpus Juris feudal. germ. 1. Thl. S. 381.
7) Lünigs R. Arch. Part. spec. Fortf. 1. S. 141.
8) Lünig l. c. S. 147.

Stifts Regalien, Lehen, und Weltlichkeit mit allen, und jeglichen Mannschaften, Grafschaften, Herrschaften, Lehnschaften, geistlichen und weltlichen, Erzten, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen, Weydeneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen, Straßen, und Geleiten, Zöllen, Weggeldern, Gebot- und Verbothen, auf Wasserflüssen, samt dem Geleit, und der Bothmäßigkeit auf der Mosel, und dem Leinpfad zu beeden dero Seiten sich anfangende nächst bey Rönniche und fürter abwärts hinunter bis in den Rhein, wie auch dem Leinpfad am Rehen (vieleicht Rhein) von der Bach an zwischen Brey, und Rems die Duderbach genannt, bis ans Ufer und Gestade der Nette bey Andernach, mit Insuln, neuen Werden, und Sänden; mit allen Regalien, und Rechten, wie die seynd, oder seyn mögen, nichts ausgenommen.

Cölln.

Der Churfürst von Cölln wird beliehen 9) mit seinen, und seines Stifts Cölln, Regalien Lehen, und Weltlichkeit, mit all und jeden ihren Obrigkeiten, Tituln, Nutzen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen.

Bamberg.

In gleicher Maße wie der Cöllnische lautet auch der Bambergische Hauptlehenbrief, wovon in der Babenbergischen Geschichte und vorwärts 10) vieles vorkommt.

Basel.

Der Bischof zu Basel erkennt als Lehen, 11) alle und jegliche seiner Kirchenfürstenthum, Regalien,

9) Lünig Corpus J. feudal. Thl. 1. S. 454.
10) Particulargeschichte der geistl. Stifter (§. 614.)
11) Lünig Corp. J. feud. Thl. 1. S. 454.

lien, Weltlichkeit, Herrschaften, Lehnschaften, Mannschaften, Land, und Leuten, mit allen Ehren, Rechten, Nutzungen, und Zugehörungen.

Berchtolsgaden.

Der Probst zu Berchtolsgaden erhält zu Lehen, 12) Regalia, feuda, dominium, Jura, Jurisdictiones et temporalitates.

Brixen.

Des Bischofs von Brixen Reichslehnbriefe lauten 13) auf seine, und seines Stifts Regalien, Herrlichkeiten, Lehen, Lehnschaften, Rechte, weltliche Gerichte, Bergwerke, und Güter, mit allen Ehren, Nutzen, und Zugehörungen.

Der Auszug von den fürstlich Brixischen Reichslehnbriefen ist bey Lünig 14) zu finden.

Corvey.

Von Corvey findet sich zwar bey Lünig 15) ein angeblich kaiserlicher Lehnbrief vom J. 1667. Es ist aber, nur eine Bestättigung der Corveyischen Freyheiten.

Costanz.

Der Bischof zu Costanz wird mit des Fürstenthums Costanz, und der Abtey 16) Reichenau, Regalien, und Weltlichkeit belehnet.

Ellwangen.

Der Probst zu Ellwangen wird beliehen 17) mit all- und jeglicher fürstlichen Würde, Ehre, Regalien, Lehn, und Weltlichkeit, mit allen, und jeglichen

12) l. c. S. 480.
13) S. 451.
14) In seiner Grundfeste Thl. 1. S. 752.
15) In Corpore Juris feudal. Thl. 1. S. 483.
16) Mosers Costanz. Staatsrecht. S. 138.
17) Lünig Corp. Jur. feud. Thl. 1. S. 474.

lichen Mannschaften, Lehnschaften Wildpannen, Gerichten, Zwängen, Bännen, die der Kaiser zu verleyhen habe, ebenfalls mit Benennung des Stifts Gränzen.

Freysingen.

Die neuere Freisingische Reichslehnbriefe sind nicht gedruckter vorhanden, wohl aber die ältere, von den J. 1029. 1039. 1057. bey Meichelbeck findet man dennoch einige Nachrichten, die hierauf Bezug haben. 18)

Hildesheim.

Der Bischof zu Hildesheim bekommt in seinen Reichslehnbrief 19) alle und jegliche seine und seines Stifts Regalien, Lehen, und Weltlichkeit mit allen, und jeglichen Mannschaften — in der Art fast wie die Maynz- und Cöllnische Reichslehnbriefe lauten.

Johannitermeister.

Erhält wie andere geistliche Reichsfürsten, besonders wegen den Fürstenthum Heitersheim in seinen Reichslehnbrief alle Regalien, und Rechten ꝛc. wenn er auch von Seiten des Hauses Oesterreich noch so enge gehalten wird. 20)

Passau.

Der Bischof von Passau wird wie andere Bischöfe belehnet, mit allen und jeglichen seinen, und seines Stifts Regalien, Herrlichkeiten, Lehen, Weltlichkeit, Lehnschaft, Rechten, und weltlichen Gerichten, mit allen Ehren, Würden, und Zierden darzu gehörend, die der Römische Kaiser zu verleyhen habe, — sodann in der Confirmation der Privile-

18) in historia frisingensi.
19) Lünig R. Arch. P. spec, Forts. 1. S. 172.
20) Particulargeschichte der Stifter. Cap. 21. §. 797.

vilegien, so der Bischof, und das Domkapitul gemeinschaftlich miteinander bekommen, wird auch dem Bischof, und seinen Nachkommen, der Bann über das Blut geliehen. 21)

Salzburg.

Der Erzbischof zu Salzburg erhält in seinem Lehenbrief, alle, und jegliche seine, und des Erzstifts Regalien, Lehen, und Weltlichkeiten, mit allen und jeglichen, Mannschaften, Herrschaften, Lehnschaften, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen, Erzten, Bergwerken, Zöllen, Mauten, Auffschlägen, Wildbahnen, Gejaidten, Wunnen, Wayden, Wassern, Wasserläuften, Fischereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, und allen andern Rechten, und Gerechtigkeiten, darzu gehörend, nichts ausgenommen. 22)

Speyer.

Der Bischof zu Speyer trägt zu Lehen seine, und seiner Kirchen, und Stift zu Speyer Fürstenthum, Regalien, Herrschaft, Lehnschaft, Mannschaft, Land, und Leute mit allen Ehren, Rechten, Nutzen, Gerichten, und Zugehörungen. — Sodann wird er auch mit der Weltlichkeit der dem Hochstift Speyer nunmehro incorporirten gefürsteten Probstey Weißenburg belehnt. 23)

Stablo.

Der Fürst Abt zu Stablo erhält zu Lehn sua, et Monasterii sui regalia, et feuda. 24)

21) Lünig Corpus Jur. feud. Thl. 1. S. 439. 444.
22) l. c. Thl. 3. S. 150.
23) l. c. Thl. 1. S. 431.
24) l. c. S. 482.

Deutschmeister.

Der Deutschmeister wird belehnt mit dem Hochmeisterthum in Preußen sowohl, als dem Meisterthum in deutschen, und welschen Landen mit allen Zu- und Eingehörungen, Regalien, Hoheiten, Privilegien, Rechten, und Gerechtigkeiten. 25)

Trident.

Der Bischof zu Trident erhält zu Lehen, alle und jegliche seines Stifts Trient Regalien, Lehen, und Weltlichkeiten, mit allen, und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, geistlich- und weltlichen, Lehnschaften, Erzen, Bergwerken, Wildbahnen, Wayden, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen, und all anderen Rechten, und Gerechtigkeiten, dazu gehörend, nichts ausgenommen, wie dann die ihme und seinem Stift rechtlich zugehörig sind. 26)

Worms.

Des Hochstifts Worms Reichslehnbrief enthält zwar nicht lauter Reichslehnstücke, sondern auch andere Sachen, welche nicht Lehen, sondern als Privilegien, und alt hergebrachte Rechte von dem Kaiser bestättiget werden; Reichslehn seynd aber alle sein, und seiner Kirchen, und Stift Worms, Regalien, Lehn, und Weltlichkeit, mit allen Ehren, Würden, Zierden, Herrlichkeiten, Mannschaften, Rechten, und Gerechtigkeiten dazu gehörend, auch den Bann, über das Blut zu richten.

Würzburg.

Die Regalien und Zeitlichkeit oder Lehen des Stifts erhält der Bischof zu Lehen mit all seinen Rechten,

25) Wahlcap. K. Karls VII. Thl. 1. S. 55.
26) Lünig l. c. Thl. 1. S. 451.

ten, Ehren, Gewohnheiten, Gebräuchen, und Zugehörungen, wie seine Vorfahren, und die Bischöfe zu Würzburg dieselbe bisher besessen haben. 27) — Der Bischof von Würzburg ließe 1631. in eine Instruction für seine Gesandte setzen: daß dasige Bischöfe neben andern Regalien, so ihnen gleich andern Fürsten des Reichs, geistlichen, und weltlichen zustehen, noch darüber, und insonderheit mit dem Herzogthum Franken, und desselben Landgericht belehnt würden, wie im J. 1625. 4 Jen. geschehen seye. 28)

Was aber 1521. die Chur- und Fürsten zu Maynz, Sachsen, Brandenburg, und Bamberg, bey der Würzburgischen Reichsbelehnung bey dem Kaiser dißfalls für eine Protestation eingelegt, und was sie für ein Salvatorium erhalten haben, hab ich bereits schon (§. 615.) angeführt, und ist noch anderwärts 29) zu finden. Fast in allen Lehnbriefen der Stifter kommt etwas besonderes vor, weil ein jedes das andere übertreffen wollte.

§. 1070.

Von den kleinern Reichslehen, und derselben Besitzern hat Moser 30) aus den Reichshofräthlichen Verhandlungen von den J. 1765. 66. 67. und 68. eine Liste verfertigt, aus welcher ich dasjenige, was die geistlichen Reichsstifter angehet, bemerken werde, wiewohlen diese Lehen noch lang nicht die Anzahl derjenigen erreichen, die ich (§§. 608 bis 644.) in der Particulargeschichte der Stifter angezeigt habe.

und kleinern Reichslehen.

Augs-

27) l. c. S. 423.
28) Londorp. acta publica Thl. 4. S. 252.
29) Künig l. c. S. 427.
30) Von der deutschen Lehensverfassung.

Augsburg.

Der Bischof zu Augsburg ward 1767. mit der Straßvogtey, — der niedern Obrigkeit, dem Blutbann, und Zugehörungen des Dorfs, und Gerichts Altorf, — mit den zwey Dörfern Plaumdorf, und Unterostendorf mit hoher und niederer Obrigkeit, Freyheit, und Rechten, — mit dem Blutbann bey dem Gut Rodau — dem Blutbann zu Sulzscheid belehnt. Daß der Reichsfiscal das Straßvogteylehen als gleichsam fällig angesprochen habe, ersieht man aus einer hochstiftischen Deduction. 31)

Das Domkapitul daselbst erhielt 1766. über den Blutbann zu Oeffingen, und zu Dünkelscherben die Belehnung.

Bamberg.

1766. ward das Domkapitul zu Bamberg mit dem Blutbann zu Staffelstein belehnt.

Der Kirchenrath Sachs meldet 32) über das hin aus dem Schoepflein 33) Kaiser Heinrich II. habe die in der Ortenau liegende Klöster Gengenbach und Schuttern der Bambergischen Kirche zu Lehen gegeben, bey welcher sie noch seyen.

Costanz.

Der Domprobst zu Costanz erhielt 1776. die Belehnung über den Blutbann zu Conzenberg.

Kempten.

Der Fürst Abt zu Kempten kam 1633. wegen der Belehnung über den Blutbann zu Angelberg bey Reichshofrath ein, und 1766. erhielt er die Belehnung

31) Lünigs Biblioth. deduct. Thl. 1. S. 25.
32) In der Badischen Geschichte Thl. 3. S. 331.
33) hist. *Zaringo badens.* Thl. 1. S. 104. in der Note.

lehnung über die Veste Kemnath, und das Burgstall zu Teißlingberg.

Speyer.

Dieses Hochstift nahm 1766. die Belehnung über das Dorf Baurbach nebst dem Jure territoriali et annexis, das Dorf Freymersheim, und den Zoll zu Rheinzabern. Das Domkapitul, das Dorf Baurbach mit der niedern Gerichtsbarkeit.

Deutschorden.

Der Deutschmeister nahm 1776. die Belehnung über den Blutbann bey dem adelichen Gut zu Biberach, Waldstetten, Achberg, Arnegg, und das Schloß und Markt Absberg auch dasigen Blutbann.

Würzburg.

Ließ sich 1766. belehnen über den vierten Theil des Zolls und Blutbanns zu Münerstatt. — Das Schloß und Dorf Braunbach am Kocher nebst dem Blutbann — die Vogtey zu Eyvelstatt, — den Blutbann zu Ober- und Niederwallkoch und 1767. über das Jus asyli bey Buchholt.

Da die Stifter von Zeit zu Zeit einige kleine Adquisitionen durch Kauf- Tausch- und Lehensanfälle noch immer zu machen suchen, so fallen auch mit jedem Jahr einige Veränderungen vor.

§. 1071.

Das Forum in Reichslehnsachen sowohl der Stifter, als anderer Reichsstände ist in allem Betracht der Reichshofrath. Dann da der Kaiser, Nahmens seiner, und des Reichs Lehnherr aller Reichslehen ist, so kann man den Reichslehnhof an dem kaiserlichen Hoflager nicht umgehen, besonders wenn

Forum in Reichslehnsachen der Stifter.

der

der Vollfall Belehnungsstreitigkeiten und annexa betrift.

So ferne aber der Streit über gewiße Jura des Lehens, Besitz, und Ansprüche entsteht, so ist das Reichskammergericht ob concurrentiam mit dem Reichshofrath competirender Richter.

Wenn es um große Reichslehn, Anwartschaften, Recuperationen, Entschädigung, oder um Aufrechthaltung reichsgesetzmäßiger Grundsätze, und Verfassungen, die auf das Reich einen Hauptbezug haben, u. d. zu thun ist, so muß auch die Gerichtsbarkeit des Reichsconvents eintreten, besonders da man sehr viele Recursfälle von dieser Art vor sich hat.

Manchmal treten auch die Austräge ein, wenn um ein Reichslehen, oder um die Vindication eines veräußerten gestritten wird.

Der Recurs an den Pabst, dessen sich in Reichslehnsachen verschiedene Stifter schon bedienet, wenn sie gesehen, daß sie bey den deutschen Reichsgerichten zu siegen keine Hofnung haben, ist von dem Kaiser auf das schärfeste geahndet worden, und hat in keinem Falle statt, wie ich in meinem Lehnrecht der deutschen Stifter mit sehr vielen Beweisen, und Beyspielen dargethan habe.

In Reichsafterlehnsachen gebührt die erste Instanz dem domino directo, und sodann, wenn die Beschwerde nicht gehoben ist, kann erst die Hülfe bey den Reichsgerichten gesucht werden.

§. 1072.

Rechte und Gesetze in stiftischen Reichslehnsachen.

Reichslehnsachen überhaupt müssen noch vorzüglich nach den Reichslehnbriefen, den Verträgen zwischen dem Lehnherrn, und Vassallen, und der Vassallen unter sich, sodann nach den Privilegien, den Reichsgrundgesetzen, den Herkommen, und dem deut-

deutschen Rechte entschieden werden. Da aber wie ich anderwärts 34) dargethan habe, fast kein einziger geistlicher Lehnhof in Deutschland ist, der nicht seine eigene Lehensgewohnheiten, Statuten, und Verordnungen hat, so muß man auf solche in stiftischen Streitigkeiten, besonders mit Stiftern sehen.

§. 1073.

Reichslehnfähige Personen.

Alle geistliche Reichsfürsten sind ohne Ausnahme Reichslehnleute, mithin Reichslehnfähige Personen, doch wie bereits (§. 1069.) gezeigt worden, nur in Ansehung der Weltlichkeit, Regalien, und der Landeshoheit über ihre Lande. Auch tragen ausserordentlicher Weiße einige gewiße Lande, Gebiete, oder Orte selbst, samt den Regalien darüber von dem Kaiser, und Reich zu Lehen. — Besonders geschieht es, wenn ein Stift ein Reichslehnbares Gebiet, oder Ort besitzt, oder noch der Blutbann dabey ein Reichslehn ist. (§. 1070.) Selbst die Domkapitul, wenn sie schon in Ansehung der Stiftslande mittelbar sind, können Reichsunmittelbare Lehen im nehmlichen Lande, und ausser denselben besitzen, wovon ebenfalls viele Beyspiele sonderheitlich bey Costanz, Ellwangen, Augsburg und Maynz ꝛc. vorkommen.

§. 1074.

Lehnbare Sachen der Stifter.

Die Sachen so die Reichsstifter zu Lehen erhalten, sind, Regalien, Würden, und Weltlichkeit, weil bey den geistlichen Chur- und Fürsten die Reichslehen nicht in den Stiftslanden und Leuten, sondern nur in der Weltlichkeit, Regalien, und Landeshoheit darüber bestehen.

§. 1075.

34) In meinem Lehnrecht der deutschen Stifter.

§. 1075.

Art zu Reichslehen zu gelangen.

Die geistlichen Reichsstände gelangen, wie die weltlichen auf die nehmliche Art zu den Reichslehen. Entweder erhalten sie solche von Kaiser und Reich in der Art der gegebenen Lehen, oder durch Anwartschaften, wiewohl beyderley Arten dermalen sehr selten sind. Doch geschah es öfters in ältern Zeiten. Churtrier erhielt 1458. ein Anwartschaftsprivilegium von K. Friederich III. daß der Kaiser dem Stift die nächste Lehen, so dem Kaiser, und Reich in dem Begrif des Kreysums (der Dioceß) des Stifts von Trier es sey an Zöllen, Thurnessen, und anders, zu Wasser, und zu Land, ledig werden, bis an 3000 Rheinische Gulden jährlicher Rente, und Gülte, verleihen wolle. 35) 1654. kam Churmaynz pro renovatione der von K. Rudolf II. 1607. erhaltenen Anwartschaft.

Die gemeinste Art Reichslehen zu erhalten geschieht heut zu Tag noch durch Lehensverträge, sie mögen alt, oder neu seyn.

Die Churfürsten haben zwar ein Vorrecht zu Reichslehn zu gelangen durch die guldene Bulle Tit. 10. §. 2. 3. erhalten, 36) allein in der Ausübung desselben würden besonders bey den geistlichen Churfürsten viele Schwierigkeiten entgegen stehen, es mögte die Frage nun von Adquirirung eines mittelbaren, oder unmittelbaren Guts seyn.

Durch Schenkungen, Vermächtnisse und Käufe können die geistlichen Stifter eben auch Reichslehen erlangen, in soferne nicht ein dritter z. B. auf einem Ritterguth vi privilegiorum equestrium das Einstandsrecht hat.

Am

35) Mosers trier. Staatsr. S. 256.
36) Dessen tract. von den deutsch. Reichsständen. B. 2. C. 1. S. 512.

Am wenigsten ist aber einem geistlichen Reichsstand erlaubt, durch eigenmächtige Anmassung ein eröfnetes Reichslehn ex capite conniventiae an sich zu ziehen. 1765. ergieng bey Reichshofrath gegen den Fürst Probst zu Ellwangen ein sententia paritoria dahin, daß er alles Einwendens ungeachtet, den lehnbaren Blutbann bey dem Dorf und Schloß Heuchlingen, dem Fischalen offen zu lassen und sich desselben zu enthalten habe.

§. 1076.

Die Arten von der bey geistlichen Stiftern, und auch geistlichen Personen vorfallenden Reichslehenfolge, bestehen hauptsächlich in der Fortsetzung des Besitzes, wenn nach Ableben eines Vorstehers der gewählte Nachfolger in alle Regalien, und Weltlichkeit von dem Kaiser immittirt wird, dann bey den geistlichen Regenten sind obgedachtermassen die Reichslehen nur mit einer persönlichen Würde verbunden. und der Reichslehenfolge.

Was aber die Succession der geistlichen Fürsten und Personen in die Reichslehen anlangt, so kommt es hierbey nicht auf den Stand der Person, sondern ganz allein auf die Hausverträge, und in Ermangelung derselben auf die gemeine deutsche Erbfolgsordnung an. Vor Zeiten haben einige geistliche Fürsten aus dem Haus Anhalt, ihre Erbfolge in die Reichslehen sich durch kaiserliche Privilegien versichern lassen. 37) Dessen bedarf es aber heut zu Tage nicht mehr, da jeder Geistlicher entweder durch die Geburt, oder Hausverträge fähig ist, in die Reichslehen zu succediren. Der Graf Franz von Oettingen Baldern Großdechant zu Cölln befindet sich bereits seit dem Ableben seines Bruders des Grafens

37) Mosers Anhalt. Staatsr. S. 222.

fens Anton in dem Besitz der Grafschaft Oettingen Baldern. Die geistlichen Agnaten können aber von der Succession ausgeschlossen werden, wenn sie sich nur auf eine gewiße Linie erstreckt. Alles kommt grösstentheils auf die Hausverträge an.

Die Mitbelehnung ist auch einer der gradesten Wege zur Folge in die Reichslehen. Hierauf gründete sich z. B. Maynz, da es nach Absterben der Grafen von Hanau seiner Mitbelehnten in dem ganzen Freygericht folgen wollte.

§. 1077.

Schuldigkeit Lehen zu empfangen.

Alle Reichsstände, und so auch die geistlichen Chur- und Fürsten sind Reichsgesetzmäßig verbunden ihre Reichsthron- und geringere Reichslehen zu empfangen. Es geschieht entweder bey den Veränderungsfall des Reichsoberhaupts, oder des geistlichen Vassallens. Wer die Belehnung nicht gleich empfangen kann, oder will, der muthet wenigstens die Lehen, das ist, er erkennet sich durch eine Anzeige schuldig, die Belehnung zu empfangen, und erklärt sich auch willig dazu mittelst Nachsuchung eines Muthscheins. Es ist heut zu Tag auch besonders bey geistlichen Fürsten nicht mehr üblich, eine Ursach des Hindernisses anzuzeigen.

Insgemein, ordentlich, und schuldiger weiße wird ein Belehnungsindult innerhalb Jahr und Tag nach der sich ergebenen Veränderung nachgesucht. Sollte ein Reichsinterregnum vorfallen, und etwa zu lang andauren, wird das Indult bey den Reichsvicarien gesucht. Absonderlich pflegen die geistlichen Fürsten gleich nach ihrer Wahl um einen Indult bey dem Kaiser bis zur Erhaltung der päbstlichen Bestättigung anzusuchen. Beyspiele hievon finden sich bey allen Stiftern dißfalls vor. Manchmahl sucht man sogar noch Indultsprorogationen nach, wobey aber

die

die Ursach dem Anstand gemäs, angeführt werden soll.

Bey den Thronlehen muß die Belehnung insbesondere, und so auch wiederum abgesondert, wegen den geringern Reichslehen nachgesucht werden, ausser man steht in Gefahr, wie es 1766. dem Hochstift Augsburg geschah, durch einen Vorbescheid zuruck gewiesen zu werden. 38)

Bey den geistlichen Fürsten ist erforderlich, a) daß der letzte Lehnbrief in copia vidimata, b) auch das Wahlinstrument, und c) die Päbstliche Confirmationsbulle in originali beygelegt werden. Man hat verschiedene Fälle, daß auch das Wahlinstrument originaliter der Belehnungssuplic beygeschlossen werden muß. 39)

§. 1078.

Verschiedenheit der Belehnungen.

Die Gattungen der bey weltlichen Reichsständen vorkommenden Belehnungen treten bey geistlichen Fürsten selten ein. Die eventuale Belehnung bey Anwartschaften, hat fast kein Beyspiel. Die pure ist aber bey Stiftern so viel als richtig, weil sie insgemein schon in den Besitz des Reichslehens nach der Wahl durch den kaiserlichen Gesandten eingewiesen werden. Die Provisionale findet bey Stiftern nicht statt, weil im Fall eines Wahlstreits der Immissionsact schon suspendirt (§. 453.) und dem Kapitul die Fortsetzung der Temporalienverwaltung aufgetragen wird. Die beständigen, unbedingten, und bedingten Belehnungen sind in geistlichen Fürstenthümern gar nicht zuläßig. Es wird auch keinem temporellen Stiftsadministrator, und noch weniger einem Coadjutor, wenn er auch die Regierung selbst übernommen hat, so lang das abtretende Stiftsober-

38) Mosers Tract. von der deutschen Lehensverfassung S. 257.
39) l. c. S. 260—264.

haupt noch bey Leben ist, eine Belehnung zugestanden. Sollenne Belehnungen wiederfahren den geistlichen Reichsständen wegen ihren Reichsthronlehen, die geringere Reichslehen, wenn sie schon einige hundert Jahre bey dem Stift gewesen, werden insgemein mit eingeschlossen. Unmittelbare Belehnungen gehen mit allen geistlichen Reichsfürsten am kaiserlichen Hofe vor, und von einer Mittelbaren, oder solchen, daß nehmlich der Kaiser einem dritten die Commission aufträgt, erinnere ich mich kein Beyspiel gelesen zu haben.

In Ansehung des Belehnungsceremoniels hat es bey jedem geistlichen Chur- und Fürsten schon sein Herkömmliches, davon man nicht abweicht. 1729. kam es bey der Paderbornischen Belehnung am kaiserlichen Hof, wegen den großen Pferdsquasten mit Churcölln zu Unannehmlichkeiten, wie der Kaiser die Sache habe beylegen lassen, kann man anderwärts nachlesen. 40)

Kaiser Joseph II. der das alte, steife, und Spanische Etiquette von seinem Hof verbannte, ertheilt nicht mehr in dem kaiserlichen Ornat, sondern in seiner Regimentsuniform die Belehnung. Hingegen läst er aber auch nicht zu, daß ein Abgesandter mehr die Knieverbeugungen oder andere dergleichen Zierrathen mache.

Zu den Belehnungen werden insgemein Domherren von guten Familien, aber von wenigen Mitteln, abgeschickt, weil es eine Gelegenheit ist, sich einigen Nutzen auf Rechnung des Stifts zu verschafen. Ich kenne selbst einen Domherrn, der sich seine Belehnungsabschickung dergestalten zu Nutzen mochte, daß er so viel Livreen auf Unkosten des betreffenden Stifts verfertigen liese, an denen seine Bediente seit 20 Jahre her und gewiß noch länger zu tragen haben.

§. 1079.

40) Staatsschriften nach K. Karl. VII. 3. S. 481.

§. 1079.

Kraft des 1122. zwischen dem Kaiser und dem Pabst errichteten Vertrags, sind die Regalien und Landeshoheit aller geistlichen Reichsstände Landen, und Gebieten Kaiserl. und des Reichslehen. Ihre Pflichten weisen daher folgendes aus. Wechselseitige Pflichten des Lehnherrn, und Vassallen.

a) Diese geistliche Lande, und Gebiete oder deren Regalien müßen von Kaiser und Reich, in denen bestimmten Lehensfällen, zu gehöriger Zeit allemal von neuem empfangen werden, wo aber solches unterlassen würde, ziehet es nach Beschaffenheit der Reichslehen zwar nicht deren Verlust, wohl aber eine den Umständen gemäße Strafe nach sich.

b) Müssen sie dem Kaiser den Eid der Treu schwören.

c) Können dergleichen Lehensinnhabere, ohne Kaiserliche, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch des Reichs, Bewilligung, ihr Lehen weder ganz, noch auch ansehnliche Stücke davon, auch nicht einmal die Lehensnutzungen verkaufen, verpfänden, vertauschen, oder sonst veräußern, oder beschwehren.

d) Wann die Lehensinnhabere mit andern Streitigkeiten haben, welche einigen Zusammenhang mit dieser Reichslehnbarkeit haben, müssen selbige an den kaiserlichen Lehnhof gebracht, von ihme untersucht, und allda entschieden werden.

e) Ist der Kaiser als Lehnherr, auch aus diesem Grunde, noch besonders befügt, darauf zu sehen, damit die Reichslehen von dem Besitzer nicht deteriorirt werden, welches eben der Fall ist, warum der Reichshofrath in die Finanz-Cameral- und Hauswirthschaft der Stifter so oft die Hände einschlagen muß.

f) Wann ein geistlicher Reichslehnmann sich gegen den Kaiser, oder das Reich gröblich verfehlt, kann zwar weder er für seine Person in die Reichsacht erkläret, noch auch das Lehen von Kaiser, und Reich ganz eingezogen werden: wohl aber wird er für seine Person, bis nach seiner Wiederbegnadigung, oder so ferne diese nicht erfolgt, so lang er lebt, der Regalien, weltlichen Regierung, und aller davon abhangenden Rechte und Gefälle entsetzt, und alles im Nahmen des Kaisers und Reichs indessen verwaltet, und eingezogen. Beyspiele hievon gab es in dem vorigen, und jetzt laufenden Jahrhunderte.

Aus den Pflichten des Kaisers und des Reichs Rechten, können die Pflichten der Reichsvassallen schon bemessen werden.

a) Die Nutzung des Lehens muß unschädlich seyn.

b) Lehensbeschwehrung hat auch mit Consens des Capituls in wichtigen Fällen nicht statt.

c) Eben so wenig alle Gattungen von Veräußerungen 41) besonders ohne kaiserlichen oberstlehnherrlichen Consenß.

d) Ist der Vassal zwar befugt sein Reichslehn zu handhaben, jedoch ohne den kaiserlichen Regierungsrechten, und Reichsconstitutionen zuwider zu handeln.

e) Kann er ohne kaiserlichen Consens keine Tractaten, Vergleiche, Verbindungen u. d. abschließen, besonders mit Auswärtigen.

f) Ist ihm nicht erlaubt eine Reichslehenstheilung auf je eine Art zu unternehmen, und endlich

g) gehalten, die Avulsa von Reichslehen wiederum zu recuperiren, Schaden abzuwenden, und des Reichs=

41) Diese Materie habe ich in meiner obgedachten Lehensgeschichte umständlich ausgeführt.

Reichslehens Nutzen zu befördern, besonders bey denjenigen, die sich in eines dritten Lande erstrecken.

Alles dieses ist bereits schon durch Beyspiele beleuchtet worden, und hievon kommen in meinem Lehnrechte die besondern Fälle vor.

§. 1080.

Erledigung, Verleihung und Wiederherhaltung der Reichslehen.

Wie ich schon erinnert, können die von denen geistlichen Reichsständen und Reichsvassallen besitzende Reichslehen ordentlicher Weise niemalen weder erlediget werden, noch dem Kaiser, oder Reich anheim fallen. Dann wann gleich der Innhaber des Lehens ein Verbrechen begeht, darauf der Verlust des Reichslehens gesetzt ist, so betrift es dennoch nur seine Person, und das Lehen kann nur so lang eingezogen werden, als er lebt, und in seiner Würde bleibt. Wenn er aber einen andern unschuldigen Amtsfolger bekommt, tritt derselbige unstreitig in den völligen Genus des Lehens ein.

Indessen, ungeachtet man kein Beyspiel hat, wär es doch eine mögliche Sache, daß ein Stift ein Reichslehen refutirte, und an einen weltlichen überlassen könnte. Z. B. wie Trier schon einigemal Bewegungen gemacht sich vom Reich zu trennen. Ob aber dieses das Reich und der Kaiser, und selbst das Corps diplomatique der Stifter können und würden angehen lassen, scheint eine andere Frage zu seyn.

§. 1081.

Scheidung des Reichslehn vom Eigenthum.

Die Scheidung des Reichslehn vom Eigenthum kann bey den geistlichen Reichsstiftern sich nicht passive, aber wohl active ergeben, weil die ganze Gütermasse eines geistlichen Chur- oder Fürstenthums Reichslehen ist. Bey Secularisationsfällen wäre es meiner Ueberlegung nach in einigen Betracht mög-

lich, weil der Stiftslehnmann bey aufgehobenem Lehensnexu ein aufgetragenes Lehen als sein Eigenthum vindiciren könnte, wiewohlen er von dem Besitzer des secularisirten Stifts nicht ohne Streitigkeiten loskommen dürfte.

Allein Active kann eine Scheidung des Lehens vom Eigenthum gar wohl eintreten. Als nach Absterben der Hohensteinisch- oder vielmehr Hollrathischen Familie die Limburgische Lande, sequestrirt, und Churbrandenburg immitirt wurde, hat die kaiserliche Commission 1718. das Lehen, von dem Eigenthum geschieden, und das Stift Ellwangen erhielt den vorhero lehnbaren beträchtlichen Gerabronner Hof, samt der ganzen Markung als Lehenseigenthum von der kaiserlichen Sequestrationscommission zurück.

§. 1082.

Von Reichsafter und Unterlehen.

Bey den geistlichen Reichsstiftern sind sehr wenige der wahren Reichsafter, oder mittelbaren Reichslehen anzutreffen, wie ich schon (§. 1068.) erwähnet habe. Indessen gibt es doch einige. Churmaynz erhält das Freygericht vor dem Berge Welmizheim im Hanauischen allein vom Kaiser zu Lehen, überläßt aber wiederum ein Stück davon an Hessencassel zu Afterlehen. 42) Das Hochstift Würzburg empfängt die gräflich Castellische Reichslehen, und belehnt die Grafen damit. 43)

§. 1083.

Von Reichsständischen Lehen insbesondere von Maynz.

Hier ist eigentlich von denenjenigen Lehen die Rede, so geistliche Reichsstände, andern Reichsständen, und unmittelbaren verleihen. Aus meiner vorausgesetzten Particulargeschichte der Stifter wird man schon ersehen, daß ich in Ansehung der Lehngüter

42) Büschings Erdbeschreib. Thl. 3. 1226. edit. 1765.
43) Lünigs thesl. Jur. Comit. S. 681.

ter weit mehrere Nachrichten als Lünig, Pfeffinger und Moser geliefert. Alles hier von den Reichsständischen Lehen einzurücken, was in meinem Tractat von dem Lehnrechte der Reichsstifter vorkommt, wäre hier der Platz nicht. Doch um einige Vollständigkeit mit dem vorher abgehandelten Materien zu erzielen, will ich von jedem Stift die vorzüglichste Lehen einrücken.

Churmaynz hat folgende Reichsstände zu Vassallen.

Churpfalz, wegen des Schlosses und Amts Böckelheim. 44)

Baden wegen der Burg Weißenstein, des Schultheißenamts, des Weinumgelds, und der Mühlen zu Pforzheim. 45)

Das gesamt Haus Hessen wegen der dem Erzstift Maynz 1273. aufgetragenen Lehen, Stadt, und Schloß Grüneberg, und Frankenberg, auch vielen anderem, so aus dem von Estor 46) gelieferten Lehenreverse ersichtlich ist.

Die Landgrafen zu Hessen tragen ferner das Erbmarschallamt des Erzstifts Maynz zu Lehen. 47)

Von der fabula de hassiae totius nexu clientelari moguntiaco ist Estor ebenfalls nachzusehen. 48)

Hessen Cassel empfängt wegen Hanau Münzenberg einen Theil des Freygerichts zu Lehen, hievon gibt Estor 49) ebenfalls umständliche Nachrichten.

Nassau ist Churmaynzischer Vassall wegen Adolfseck, Burg, und Berg, mit anderen Ber-

44) Mosers Maynz. Staatsr. S. 281. dessen Churpfälzisches S. 620.
45) Dessen Badisches Staatsr. S. 392.
46) in orig. Jur. publ. hass. §. 75. S. 153.
47) Buders opusc. S. 287.
48) l. c. S. 151.
49) in Jur. publ. hass. S. 303.

gen ꝛc. desgleichen der Graf- und Herrschaften Weilburg, und Idstein. 50)

Pfalzzweybrücken wegen Meißenheim Burg und Stadt; Odernheim der Stadt; Arnsheim, Burg, und Stadt; der Dörfer Essenheim und Niederhausen, wie auch des Erbtruchseßen- und Küchenmeisteramt. 51)

Sachsen hatte vormahls einiges von Maynz zu Lehen, und dieses machte auch Anspruch auf die Lehensgerechtigkeit über Gotha, Schloß und Stadt Apolda, Amt Tennebera, Waltershausen, Altenbera, und dem Hof Allendorf, Mayn: begab sich 1665. dieser sämtlichen Gerechtsame, und Ansprüche. 52)

Die Fürsten zu Salm, und die Rheingrafen seynd Maynzische Vassallen wegen des Schloßes Kyrburg, und zwar seit 1242. 53)

Dieses Haus wurde auch 1476. mit dem Maynzischen Theil an Limburg an der Lahn belehnt, konnte aber nicht zum Besitz gelangen. 54)

Schwarzburg wegen Schloß, Stadt, und Amts Sondershausen mit einigen Dörfern; des Amts Kenla, mit einigen Dörfern, beynebst der Burg Görterrode; des Amts Straußberg, mit einigen Dörfern; des Marktfleckens Langewießen, und anderem. Auch hat es die gesammte Hand an der Grafschaft Stollberg. Ingleichen empfängt Schwarzburg nun von Churmaynz gewiße ehemals von Sachsen getragene Lehen. 55)

Sonst

50) Mosers Lebensverf. S. 432.
51) l. c. S. 432.
52) Lünigs R. A. spicil. eccl. Thl. 1. Fortf. S. 165. — Corpus Jur. feud. Thl. 1. S. 1411. Thl. 2. S. 761.
53) Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses S. 7.
54) S. 55.
55) Heydenreichs Schwarzburg. Hist. S. 365.

Sonst schreibt Büsching 56) mit welchem Rechte, und aus was für Gründen sich Churmaynz einer Lehensherrschaft über (das Braunschweigische) Schwarzfeld anmasse, und die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stollberg damit belehne? ist nicht bekannt.

Die Grafen von Erbach seynd Vassallen wegen des Schlosses Fürstenau, des halben Theils des Dorfs, und Gerichts Kümnig, und mehr anderer Stücke. 57)

Was die Grafen von Hanau vormals von Churmaynz zu Lehen getragen haben, ist an den angezeigten Orten 58) nachzusehen.

Der Hanauische Flecken Brumath im Elsaß gieng auch von Churmaynz zu Lehen; der letzte Graf von Hanau machte ihn aber von der Lehnbarkeit frey, und trat dagegen an Maynz vor 25000 fl. Gefälle ab. 59)

Die Grafen von Hazfeld sind Vassallen wegen des Schlosses Gleichen, des Fleckens Wandersleben, ferner wegen der untern Herrschaft Cranichfeld. 60)

Die Fürsten von Hohenloh tragen von Churmaynz zu Lehen das Lehen Newenfels cum pertinentiis. Die Lehenschaft der Gült zu Bischofsheim und das Lehen der Herrschaft Cranichfeld. 61)

Die Grafen von Metternich zu Winneberg seynd des Erzstifts Erbkämmerer.

Die Grafen von Nostitz sind Vassallen wegen der Grafschaft Rieneck.

Die Grafen von Schönborn wegen des Erzschenkenamts.

Die

56) Erdbeschreib. Thl. 3. S. 2622.
57) Mosers Lehensverf. S. 433.
58) Reichsfama. Band 15. S. 347. B. 20. S. 240.
59) Mosers Lehensv. S. 433.
60) l. c.
61) Mosers kleine Schrift. Thl. 10. S. 398. 409.

Die Fürsten und Grafen von Solms auch wegen einiger Stücken.

Die Grafen von Stollberg wegen der Grafschaft, oder des Amts Stollberg, und des Erzkammeramts, wegen welch letzterem sie jährlich 100 fl. von dem Zoll von Höchst erhalten.

Die Fürsten, und Grafen zu Isenburg wegen des Schlosses Ronneburg, der Dörfer Langendiebach, und Rappolzhausen, und verschiedener Gefälle. 62)

Was wegen des Schlosses, Stadt und Zolls zu Steinheim zwischen Maynz und Isenburg vorgegangen, kommt in meinem Tractat vom Reichsstiftischen Lehnrechte vor.

§. 1084.

Trier. Churtrier hat folgende Reichsstände Lehen.

Churpfalz empfängt die Burg Ehrenberg, Stadt, und Burg Simmern, und viel anderes. 63)

Badenbaden, und Pfalzbirkenfeld als Besitzere der Grafschaft Sponheim, empfangen die Schlösser Neverberg, Frauenburg, und Winterburg, die Stadt Trarbach. 64)

Der Markgraf zu Brandenburg Onolzbach, und der Burggraf von Kirchberg empfangen als Besitzere der Grafschaft Sayn zu Mann- und Weiberlehen die Veste und Herrschaft Freusberg mit vielen Zugehörungen. 65)

Die Landgrafen von Hessen werden auch als Trierische, und Prümische Vassallen angegeben. 66)

Die Herzogen von Lothringen waren, ebenfalls Trierische Vassallen.

Das

62) Mosers Lehensv. S. 288.
63) Mosers Churpfälz. Staatsr. S. 6—21.
64) Dessen Lehensverf. S. 436.
65) Mosers Saynisches Staatsrecht S. 432.
66) Europ. Herold Thl. 1. S. 475.

Das fürstliche Haus Nassau, und resp. Saarbrückische Linie desselben tragen zu Lehen den Nassauischen Antheil an der Grafschaft Diez, das Schloß Nassau, dem Berg Spiemont, die Vogteylichkeit in dem Hammergebiet von 4 Dörfer. 67)

Das Haus Oesterreich in der Eigenschaft eines Herzogs zu Luxemburg, empfängt die Stadt Biedburg, das oberste Marschallamt, samt dazu gehörigen Gerechtsamen in 72. Mutterkirchen, gewißen Advocatien. 68)

Pfalzbirkenfeld empfängt über obiges das Schloß, Herrschaft, und Gebiet Birkenfeld, nebst dem Iderthal.

Die Fürsten zu Salm, wie auch die Wild- und Rheingrafen: das Schloß Wildenburg, das Thal darunter, mit Mannen, Burgmannen und allen Zugehörungen, die Dörfer Münzheim, Hofstetten, Vollmershausenbach, den Dinkhof, Breitenthal, einen Drittheil des Zehendens zu Argenthal, derer Wildgrafen Güter zu Falkersheim mit der jetztgemeldten Dörfer, Höfen, Zehenden, Güter, Rechten, und Zugehörungen, item den alten Thurn und ein Haus dabey zu Schmitburg; ferner einen vierten und halben Theil Zehendens auch Hof und Zinsfrucht an Korn, und Haber zu Hortenbach, und zu Wickenrode. Ferner drey Viertheil an Windesheim, wenn es nicht obiges Münzheim ist, und das Haus St. Johannesberg. 69)

Die Fürsten von Hohenlohe tragen von Churtrier zu Lehen das Schloß, und Vestung Mohrstein, und Dierberg, samt dem Zoll zu Boppparten. 70)

Der

67) Mosers Lehensverf. S. 437.
68) l. c. S. 437.
69) Wild. und Rheingräfl. Geschichte S. 1960.
70) Mosers kleine Schriften B. 10. S. 398. 418.

Der Trierische Lehenbriefe von 1749. für Salm, und die Rheingrafen erläutert diese Lehen vollkommen. 71)

Die Grafen von Leiningen Heydesheim haben Schloß, und Thal Oberstein mit zwey Dörfern zu Lehen getragen. Das Lehen ist aber 1766. dem Erzstift heimgefallen. Doch sollen sich bey dieser Herrschaft auch einige Erblehen befinden. 72)

Die Grafen von Leiningen Westerburg empfangen den halben Theil der Burg Altleiningen, den halben Theil der Burg Wachenheim u. s. w.

Die Grafen von der Leyen werden von Churtrier belehnet mit dem Erbtruchseßenamt, den Herrschaften Bließcastell, und Ahrenfels, sodann Calenborn und Eppenberg.

Die Grafen von Löwenstein haben die Grafschaft Virneburg, oder vielmehr nur einen geringen Theil davon zu Weiberlehen. 72)

Die Grafen von Manderscheid sind Trierische Vassallen.

Die Grafen von Metternich tragen die Herrschaften Winneberg und Beilstein zu Lehen. 74)

Oettingen Söetern empfängt die Herrschaft Dachstuhl als ein Kunkellehen.

Die Rheingrafen sind wegen Tronecken, und Thalfang trierische Vassallen.

Die Grafen von Wied empfangen den Flecken Dierdorf samt seinem Gebiet.

Die Grafen von Wittgenstein tragen zu Lehen die halbe Herrschaft Vallendar.

Als im J. 1664. die gräflich Ysenburgisch-Grenzauische Linie ausstarb, nahm der Graf von Wied dessen erledigte Lande in Besitz, wurde aber

von

71) Dessen Staatsarchiv. 1751. Thl. 2. S. 170.
72) Crammers Nebenst. Thl. 83. S. 52.
73) Büsching l. c. Thl. 3. S. 371.
74) l. c. S. 891.

von Churtrier meistens depossedirt, weil es heimgefallene Erzstiftische Lehen seyen. Der deßwegen entstandene Proceß hängt noch am Reichshofrath.

Churtrier und Fulda streiten ebenfalls miteinander, ob das Thal Isenburg, und Kirchspiel Meyscheid von ersterm oder letzterem zu Lehen gehen?

Die Reichsstadt Wezlar empfängt das Bublingshauser Gut. 75)

§. 1085.

Churcölln hat folgende Lehen: Cölln.

Churpfalz wegen der Burgstahleck, und der Vogtey zu Bacharach. 76)

Die Herzogen von Aremberg tragen das Erbschenkenamt zu Lehen.

Brandenburg Onolzbach, und der Burggraf von Kirchberg tragen von Churcölln zu Lehen; Burg und Stadt Hagenberg. Das Dorf Irrlich, mit allen seinen Zugehörungen, die Helfte des Dorfs, und Kirchspiels Wißen, und viel anderes mehr, 77) und im J. 1662. ward zwischen Churcölln, und den Saynischen Erbtöchtern ein Vergleich geschlossen. 78)

Die Landgrafen von Hessen werden auch als Cöllnische Vassallen angegeben.

Die Herrschaft Alpen, worüber 1649. sich ein Streit ergab, und die Grafen von Bentheim in dem Erzstift besitzen, ist auch ein Erzstiftisches Lehen. Die Grafen von Bentheim behaupten, daß die Erbvogtey des Erzstifts Cölln ihnen als ein Erzstiftisches Lehen gebühre. 79)

Das

75) Mosers Lehensverf. S. 438.
76) Mosers Churp. Staatsr. S. 438.
77) Staatsr. der Grafschaft Sayn S. 425.
78) Lünigs Corp. jur. feud. Thl. 1. S. 1483.
79) Mosers Deduct. Samml. Thl. 8. S. 319.

Das Haus Fürstenberg-Heiligenberg wurde von 1670. an mit der Erbvogtey des Stifts Cölln nebst Bentheim belehnet, ist aber abgestorben.

Die Grafen von Leiningen Westerburg tragen von Cölln die Herrschaft Saffig.

Die Grafen von Manderscheid seynd des Erzstifts Erbtruchseße.

Daß die Grafen von Metternich zu Winneburg, und Beilstein Churcöllnische Lehen haben, findet man bey Crammer. 80)

Der Graf von Plettenberg trägt von Cölln das Erbkammeramt zu Lehen.

Der Freyherr von Roll trägt die Herrschaft Brezenheim von Churcölln zu Lehen, und hat deßwegen Sitz, und Stimm im Oberrheinischen Kreiß.

Die Grafen von Salm Reiferscheid seynd Erbmarschallen von denen damit verbundenen Nutzungen. 81)

Die Fürsten von Waldeck werden mit dem freyen Stuhl im Grund Astinhausen belehnt.

§. 1086.

Augsburg. Das Hochstift Augsburg hat zu Lehnleuten Baiern, Osterreich, die Landcommenthur Alschhausen, die Abteyen Ursperg, die Grafen Fugger, Königsoeck, die Fürsten von Oettingen, und Hohenlohe. Die letztere empfangen von dem Hochstift $15\frac{1}{2}$ Lehen zu Münster. 82)

Die Grafen von Stadian werden mit dem Erbtruchseßenamt belehnet, der gröste Theil der hochstiftischen Lehen besteht in ritterschaftlichen Gütern, wovon die Nachrichten in meinem Tractat von dem Lehenrecht der deutschen Stifter vorkommen.

§. 1087.

80) Nebenst. Thl. 15. S. 5.
81) Buder in opusc. S. 445.
82) Mosers Augsburg. Staatsrecht. S. 96.

§. 1087.

Von dem Hochstift Bamberg hab ich im vorhergehenden Capitel schon angeführt, daß die vier weltliche Churfürsten bey demselbigen eben die Erzämter versehen, die sie von dem Kaiser und deutschen Reich tragen, indessen ist noch ein und das andere bey diesen Lehen zu bemerken. Bamberg.

Der König von Böhmen trägt das Oberschenkenamt, worzu die Prager Altstadt gehören soll 83)

Das Haus Baiern empfängt von Bamberg Schloß und Stadt Amberg in der obern Pfalz, wie auch des Stifts Truchseßenamt, wovon, und von denen vormals weiters von Bamberg an Baiern verliehenen Stücken sich anderwärts 84) verschiedenes finden läst.

Chursachsen hat das Obermarschallamt von den dazu gehörigen Lehen schreibt Zech. 85) Es sey: Wittenberg, Stadt, und Schloß Trebitz, Mühlberg, Stadt, und Schloß Düben, und die Dörfer Börstätt, Alsendorf, Weißigick, und Badegast, von denen im Lande Thüringen gelegenen Fürstlichen Anhaltischen Afterlehen, Burgscheidingen an der Unstrut, und dem Kloster Rheinsdorf in des Freybergischen Amtsbezirks nicht zu gedenken.

Churbrandenburg hat das Oberkammeramt, was eigentlich dazu gehöre, ist unbekannt; daher es auch im Lehenbrief lautet: — „Hochernannter unser „lieber Herr, und Freund soll auch getreuen Fleiß „ankehren, zu erfahren, welches dero Städte sind, „welche zu gemeldtem Oberkammerergericht gehören, „und

83) Lünig Corp. Jur. feud. Thl. 1. S 1511.
84) Von Kreitmayr im Bair. Staatsr. S. 295. Mosers Baier. Staatsr. S. 384.
85) Im Europ. Herold. Thl. 1. S. 341.

„und was Ihro Liebden erfahren, und solches zu „wissen zu thun, daß wir oder unsere Nachkommen „dieselbe Stücke auch in die künftige neue Lehen„briefe setzen lassen mögen.„ Nach solcher Meinung soll Cüstrin ein solches Lehenstück seyn.

Das Churpfälzische Lehen ist an Churbaiern gekommen. Einen systematischen Auszug von diesen Bambergischen Belehnungen derer Churfürsten findet man anderwärts. 86)

Die Fürsten zu Anhalt tragen Burgscheidingen, und Zugehör von Bamberg zu Lehen. 87)

Die unmittelbare Reichsabtey Gengenbach geht vom Hochstift Bamberg zu Lehen.

Hanau empfieng von Bamberg Burg und Stadt Wundecken samt dem Dinghof. Hessenkassel war mit in der simultanea investitura begriffen, und hat es nun allein. 88)

Daß die Grafen von Castell, Giech, Oettingen und Schönborn Lehen von Bamberg empfangen, ist zuverläßig. 89)

Waldeck empfängt von Bamberg zu Mannlehen den Kirchsatz, Lay, und Weinzehenden zu Reichenweiler, 30 Jauchert Reben, 6 Güter, und was dazu gehörig ist. Auch wird die Lehnschaft an, und auf dem Schloß Altenkassel, Rappolstein, und derselben Zugehörungen, vorbehalten. 90)

§. 1088.

Basel. Von dem Hochstift Basel trug das Haus Oesterreich vormals die Grafschaft Pyrdt zu Mannlehen. Als aber solche durch den Westphälischen Frieden an Frankreich überlassen wurde, verlangte das

86) Im kritisch. Wörterb. Alph. 3. S. 16.
87) Mosers Anhalt. Staatsr. S. 225.
88) Dessen Reichsfama B. 15. S. 356. B. 20. S. 343.
89) Lünigs Corpus Jur. feud. Thl. 1. S. 1758.
90) Mosers Lehensverfass. S. 462.

das Hochstift auf dem Reichstag 1653. entweder die Zurückgabe der Grafschaft oder eine Indemnisation. 91)

Badendurlach empfängt von Basel das Dorf Haltingen ꝛc. Höllstein, das Dorf, und noch ein und anderes. 92)

§. 1089.

Das Herzogliche Haus Brixen empfängt etliche einschichtige Baurengüter, und Grundstücke von dem Hochstift. 93) Brixen.

§. 1090.

Von dem Bißthum Chur trug ehmals Oesterreich als Graf von Tyrol das Erbschenkenamt zu Lehen. Daß aber Tyrol zu diesem Lehen gehört habe, ist falsch. 94) Chur.

In dem 1665. zwischen Oesterreich und dem Hochstift Chur errichteten Vergleich wurde verabredet, 95) am Siebden: „wegen des Obrist „Schenkenamt, so von Alters hero die Grafen zu „Tyrol vom Bißthum Chur zu Lehen, von demselben erkennen sollen, ist die Sache dahin accomodirt worden, daß Wir der Herzog die Churische „Lehen, gleichwohl in genere, auf begebene Lehensfälle dem gewöhnlichen Stylo nach empfangen „werden."

§. 1091.

Das Haus Braunschweig trägt von Corvey zu Lehen alle die Güter, so vormals dieses Haus, und absonderlich die 1634. ausgestorbene Wolfenbütteli- Corvey.

91) Lünigs Grundveste Thl. 1. S. 773.
92) Dessen Corp. Jur. feud. Thl. 1. S. 1758.
93) Mosers Lehensverf. S. 463.
94) *Beck* Jur. publ. austr. spec. C. 1. §. 21. S. 47.
95) Lünigs Codex, ger. diplom. Thl. 2. S. 841.

schen Linie von langem Jahren zum rechten Mannlehen gehabt, an Landen, Herrschaften, Grafschaften, Schlößern, Vogteyen, mit Gebot, und Verbot, Zehenden, Wäldern, Hölzern mit ihren Herrlichkeiten und Obrigkeiten, wie auch die edle Vogtey des Stifts zu Corvey. 96)

Die Grafen von der Lippe empfangen die Grafschaft Schwalenberg, und wahrscheinlich auch das Amt Iggenhausen. 97)

Die Grafen von Plettenberg empfangen das Haus Essentho.

Die Grafen von Schoesberg, die Herrschaft und Amt zu Schölen.

Das Haus Waldeck empfängt von Corvey die Dörfer, und Wüsteneyen Hesperinghausen, Haverhausen, Harthausen, Eulhausen, und Helminghausen. Den freyen Stuhl zu Twiste und den Zehenden zu Oesterhausen. 98)

§. 1092.

Eichstätt. Von dem Hochstift Eichstätt tragen nach Zechs 99) Berichte die Herzoge zu Sachsengotha im Hennebergischen einiges zu Lehen. 99)

1362. trug das Haus Oettingen die Burg Wallerstein und andere Güter dem Hochstift zu Lehen auf. 100)

Die Grafen von Wertheim trugen einiges von Eichstätt zu Lehen. Nach deren Absterben wurde es deren Erben in Eigenthum verwandelt. 101)

§. 1093.

96) Mosers Braunschweig. Staatsr. S. 662.
97) Crammers Wezlarisch. Beytr. Thl. 3. S. 178.
98) Mosers Lehenverf. S. 464.
99) Europ. Herold. Thl. 1. S. 348.
100) Sammlung von Reichshofr. Gutachten Thl. 2. S. 110.
101) Pütters auserlesene Rechtsfälle B. 2. S. 82.

§. 1093.

Das fürstliche Stift Ellwangen hat einen an Lehenleuten zahlreichen Lehenhof. Ellwangen.

Die Grafen von Oettingen Baldern haben von dem Stift Ellwangen das Schloß Baldern, samt dem Weiler Lippach und dem dortigen Burgstall, nebst 3 Höfen zu Unterrüffingen, Dalkingen, und Uzmemmingen.

Die Grafen von Degenfeld tragen das Schloß Eybach mit Zugehörungen zu Lehen.

Die Grafen von Fugger von Mähren und Norendorf erkennen 2, und den 9ten Theil des Zehenden, nebst 3 Güter zu Hüttlingen, und den 2 Höfen zu Ober- und Mittellengfeld als Lehen von dem Stift.

Der Hoch- und Deutschmeister hat von Ellwangen zu Lehen das Schloß Heuchelheim.

Das Haus Würtemberg die Burg Leineck.

Churpfalz das Schloß Strahlenberg und Schrießheim, und die Lehen des königlichen Stifts zu Heidelberg nebst $\frac{1}{3}$ Thl. an dem Zehenden zu Oestringen.

Die Reichsstadt Biberach hat von dem Hochstift zu Lehen, 2 Höfe zu Rupershofen und Spitallehen.

Die Reichsstadt Dünkelsbühl $\frac{2}{3}$ Thl. Zehenden zu Röhlingen, und ein Spitallehen.

Die Reichsstadt Schwäbischgemünd einige Güter zu Dewangen, und Reichenbach nebst einem Spitallehen.

Die Reichsstadt Schwäbischhall einige Güter zu Untersontheim und Eggenrod nebst einigen Spitallehen.

Die Reichsstadt Ulm einen Hof zu Nallingen, ein Spitallehen, und $\frac{1}{3}$ Thl. Zehenden zu Aufhausen.

Endlich die Reichsstadt Aalen empfängt von dem Stift ein Lehen zu Trepach, Konenbühl und einige Güter des Leprosen Hauses, sodann einige Höfe zu Cammerstatt und Nesslau.

Von den Ellwangischen Lehen ward schon vieles (§. 637.) angeführt, und eine noch umständlichere Nachricht kommt anderwärts 102) vor.

Die Ritterlehen dieses Hochstifts sind auch nicht ganz unbeträchtlich.

§. 1094.

Fulda. Das Hochstift Fulda hat einen der ansehnlichsten Lehenhöfe, die Anzahl seiner Reichsständischen Vassallen bewährt es hinlänglich.

Pertsh schreibt hievon: 103) Abbas fuldensis in nexu habet Archiduces austriae, duces Bavariae, duces saxoniae, Landgrafios thuringiae, Landgrafios hassiae, Principes Nassoviae, lineae Sarbruccensis, Principes Schwarzenburgenses, Löwensteinenses, Marchiones Misnenses, 32. Comites, civitates imperiales Francofurtensem, et Muhlhusam. 104)

Die Churfürsten, und Herzoge zu Sachsen, als Lehnfolgere der gefürsteten Grafen zu Hennеberg, empfangen die Dörfer Bettenhausen, und Seba von dem Hochstift zu Lehen.

Die Churpfälzische 105) und auch die Markgräflich Burgauische Lehen 106) sind nicht mehr vorhanden.

Die

102) In meinem Tractat von dem Hochstift. Lehnrechte.
103) *ad Schmauſ.* comp. Jur. publici. S. 352.
104) *Schannat* client. Fuld. in Elencho clientum S. 3. ad. 34.
105) Mosers Pfälzisch. Staatsr. S. 626.
106) Meine Burgauische Staatsgeschichte Thl. 1. S. 92. 93—98.

Die Landgrafen zu Hessen seynd Fuldaische Lehenleute wegen der Grafschaft Ziegenhayn, und Nidda, wegen des halben Dorfs Echzell, und eines Hofes zu Bingenheim, sodann wegen des Dorfs Mussenheim, und einzelner sonderbarer Lehenstücke allda.

Hessencassel als Lehnfolger derer Grafen von Hanau trägt von Fulda zu Lehen, das Schloß, und die Stadt Steinau an der Straßen, die Helfte des Dorfs Treisa, und $\frac{1}{8}$ Gültweitzen zu Reichelsheim bey Bingenheim. 107)

Die Fürsten von Schwarzenberg empfangen von Fulda zu Lehen, das Schloß Almenhausen, mit dem Dorf, und das Dorf Abtsbessingen.

Die Grafen von Castell sind wegen des Dorfs Reimlingen Fuldaische Lehenleute.

Die Grafen von Erbach erkennen den Kirchsatz zu Hofheim und anderes mehr, als Fuldaisches Lehen.

In Gemeinschaft mit dem Haus Löwenstein empfangen die Grafen von Erbach die Herrschaft Breuberg. 108)

Die Fürsten und Grafen von Solms erkennen das Schloß Braunfels als Fuldaisches Lehen. 109)

Die Fürsten und Grafen von Stollberg seynd wegen Ortenberg Fuldaische Vassallen.

Die Grafen von Wied, und die Freyherren von Walderdorf empfangen zu Gesamtlehen von Fulda die Halbscheid des Hauses Isenburg, das Cobern- und Isenburgische Theil, sodann einen Theil am Schloß Breuberg, und Dorf Remlingen, und das Kirchspiel Meyscheid.

Das zwischen Isenburg, Grenzau und Wied gemeinschaftliche Schloß Isenburg ist von den urältesten Zeiten her Fuldaisches Lehen. Ob aber auch

107) Reichsfama B. 15. S. 357.
108) Büschings Erdbeschr. Thl. 3. S. 1862.
109) Klein. Schrift. B. 10. S. 425.

das Thal Isenburg samt dem Kirchspiel Mayscheid Fuldaisches Lehen, darüber ward heftig gestritten. 110)

Die Reichsstadt Frankfurt hat das Schloß Bonames von Fulda zu Lehen.

§. 1095.

Hildesheim. Das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig erkennet von dem Hochstift Hildesheim als Lehen die Aemter Coldingen, Lutter am Bahrenberg und Westerhove. 111)

Die Fürsten von Fürstenberg trugen von Hildesheim das Gut Bolzum zu Lehen, 112) nachhero kam es an die Grafen Plettenberg, von diesen sollte es aber Schulden wegen auf kaiserlichen Befehl verkauft werden.

§. 1096.

Kempten. Der Kemptische Lehenhof war von jeher sehr ansehnlich, was für Chur- und Fürstliche Häuser mit den Kemptischen Erbämtern belehnt werden, hab ich (§. 1061.) schon angezeigt.

§. 1097.

Lüttich. Von dem Hochstift Lüttich tragen die Grafen von Leiningen Dachsburg das Dorf Bechtheim zu Lehen, 113) und die Grafen von Stollberg empfangen einen Theil der Grafschaft Rochefort.

§. 1098.

Münster. Die Grafen von Bentheim werden von Münster mit dem Schloß Wigbold, und der Herrschaft Rhede belehnt, und der Graf von Plettenberg trägt das Erbmarschallamt, und Nordkirchen zu Lehen. 114)

§. 1099.

110) Mosers Lehensverf. S. 465.
111) Mosers Braunschw. Staatsr. S. 664.
112) Strubens Nebenst. Thl. 1. S. 140.
113) *Ludolphs* symph. suppl. cam. t. 1. S. 65.
114) Mosers Lehensverf. S. 469.

§. 1099.

Von dem Hochstift Paderborn empfangen die Grafen von der Lippe zur gesammten Hand zu einem rechten Erbmannlehen die Schlösser, Städte, und Flecken, Langau, Detmoldt, Horn, Falkenber., und Lage. Innhalts einer Erbeinigung zwischen Paderborn und Lippe. Paderborn.

Die Lippische Stadt Salzufle, das Schloß Barutrup, und die Grafschaft Sternberg, wurden auch von Paderborn als Lehen angesprochen, und wurde deßwegen am Reichshofrath protestirt. 115)

Deßgleichen stritten Paderborn und Waldeck miteinander bey dem Reichscammergericht, ob die Grafschaft Pyrmont (ausser einigen geringen Theilen) von dem Stift zu Lehen rühre, oder alliodal seye. 116)

§. 1100.

Churbaiern empfängt zwar Lehen von dem Hochstift, die aber wenig bedeuten. 117) Hingegen Oesterreich, die Herrschaften und Schlösser Schaumburg, Stauffen, Neuhaus, und die Stadt Everdingen. Passau.

§. 1101.

Von dem Hochstift Regensburg geht das Churbaierische Pfleggericht Wending zu Lehen, samt den Fünfstettischen Gütern im Rieß. 118) Regensburg.

Das Haus Oesterreich empfängt von Regenspurg das Obererbmarschallamt auch die Herrschaft Orth an der Donau. 119)

Das Haus Hohenlohe erkennet als Regenspurgische Hochstiftslehen: Stadt, und Veste Walden-

115) Lünig Bibl. deduct. Thl. 1. S. 769.
116) Samml. von Reichshofr. Gut. Thl. 1. S. 147.
117) Von Kreitmayr Bair. Staatsr. S. 401.
118) Von Kreitmayr Bair. Staatsr. S. 279. 401.
119) Lünigs Corpus Jur. feudalis. Thl. 1. S. 1703.

burg, Stadt und Veste Neuenstein, sodann die Stadt Oehringen, und fallen diese Lehen auch auf die Töchter. 120)

§. 1102.

Salzburg. Das Erzstift Salzburg hat zu Lehenleuten die vier Bischöfe zu Gurk, Chiemsee, Seekau, und Lavant, die Herzoge in Baiern, die Herzoge von Oesterreich Steyr, und Kärnthen, und auch die gefürstete Grafen zu Görz, und Tyrol, 121) eine ausführliche Nachricht von diesen Lehen kommt in meinem Tractat vom Lehnrechte unter Salzburg vor.

§. 1103.

Speyer. Churpfalz hat einige Lehenstücke nach Mosers Bericht 122) von dem Hochstift Speyer.

Die Markgrafen zu Baden empfangen Gernspach, die Dorfschaften Seelbach, Luttbach, Gauspach, und Langenbrand, alles zur Helfte. Wiewohl über verschiedenes noch ein Streit obwaltet.

Das Haus Baden trägt von Speyer zu Lehen Staffurth das Schloß mit seinen Zugehörungen.

Die Grafen von Leiningen haben das Cammermeisteramt, und von desselben wegen die Dörfer Arnsheim, Servelingen, und Ramsbach mit allen Zugehörden. 123)

Deßgleichen tragen sie auch Obrigheim zu Lehen.

Die Grafen von der Leyen empfangen von Speyer Otterbach, und Sambach zu Lehen.

Auch das Haus Solms hat einige Speyerische Lehen. 124)

Von

120) Mosers kleine Schrift. B. 10. S. 398.
121) Geschichte von Juvavia §. 333. S. 512.
122) Churpfälz. Staatsr. S. 626.
123) Bubers opus. S. 302.
124) Mos. klein. Schriften. B. 10. S. 427.

Von der dem Hochstift Speyer incorporirten Probstey Weisenburg hat das Haus Baden einige Lehen worunter wahrscheinlich Kuppenheim 125)

Die Grafen von Leiningen Westerburg, Grünstatt, Asselenheim, Obrigkheim, Saussenheim, und Kirchheim.

Diese Stücke werden auch den Grafen von Leiningen Dachsburg, so bekanntlich ein ganz anderes Geschlecht sind, geliehen.

§. 1104.

Das Hochstift Straßburg hat zum Lehnmann den Landgrafen zu Hessen Darmstadt als Lehenfolgern der Grafen von Hanau wegen des Erbmarschallamts. 126) Straßburg.

Pfalz Zweybrücken trägt von Strasburg zu Lehen drey Theile der Vestung Lüzelstein mit ihren Zugehörungen. 127)

Die Grafen von Leiningen Dachsburg haben die Burg Dachsburg von Strasburg zu Lehen.

§. 1105.

Von Trident nimmt Oesterreich zu Lehen den Flecken Rovereith, und einige andere Stücke. 128) Trident.

§. 1106.

Von dem Hochstift Worms gehen zu Lehen, bey Churpfalz, das Schloß zu Heidelberg, und die Burg oder Stadt, nebst der Grafschaft Stalbühel mit allen Zugehörungen, Lansperg das Schloß, Moschel die Stadt, Unkenbach das Dorf, das Gericht und Güter zu Alsenz, Wynden, das Dorf Montfort, das Schloß. 129) Worms.

Die

125) Baad. Staatsr. S. 405.
126) Buders opus. S. 303.
127) Mosers Churpfälz. Staats. S. 627.
128) Lünigs Corp. Jur. feud. Thl. 1. S. 1731.
129) Mosers Churpfälz. Staatsr. S. 629.

Die Hessische von Worms relevirende Lehen bemerkt Zech.

Die Grafen von Leiningen Westerburg empfangen die Helfte des Städtleins Neuleiningen.

Der Senior im Rath der Reichsstadt Worms 130) empfängt im Nahmen des Magistrats einen Theil auf der Insul auf dem Rhein (Sponsweerth genannt) welche zum Theil proprio Jure der Stadt zustehet, und 21. P. Heller auf dem Gericht stehend, in Kraft der Rachtungen von dem Hochstift zu Lehen.

§. 1107.

Würzburg. Von dem Hochstift Würzburg haben sehr viele Reichsstände Lehen.

Churbaiern als Landgraf zu Leuchtenberg.

Die Churfürsten, und Herzoge zu Sachsen, als Innhabere von Henneberg.

Die Markgrafen zu Brandenburg in Franken.

Die Landgrafen zu Hessen empfangen Darmstadt, Bißingen, Clepach, und Eschelbrug.

Hessencassel als Lehenfolger der Grafen von Hanau trägt von Würzburg zu Lehen, a) das Gericht Altenhaslau bestehend in denen Flecken und Dörfern Altenhaslau. Eydengesäß, Geislerts, Grossenhausen, und Lüzelhausen, b) die Helfte der Gerichten in dem Amt Schlüchtern, darzu gehören Schlüchtern, Creßenbach, Breidenbach, Walrod, Hintersteinau, Reichards, Hohenzell, Niederzell, Bellings, und Marjoß. c) Das Schloß Brandenstein; wegen einiger Hofgüter des Amts Brandenstein wurde gestritten, ob sie zum Amt gehören oder nicht. 131)

Sachsenmeinungen erhält die Stadt Meinungen.

Die

130) Europ. Herold Thl. 1. S. 477.
131) Reichsfama B. 15. S. 356. B. 20. S. 343.

Die Fürsten von Schwarzenburg haben Würzburgische Lehen, und bey Lünig 132) kommen die Lehenbriefe vor, weil aber solche aus alten Zeiten herrühren, so ist die Frage, ob, und in wie weit solche bestehen.

Nach Büsching ist der Blutbann zu Mark Schainfeld Würzburgisches Lehen.

Die Grafen von Castell empfangen von Würzburg die Grafschaft Castell (oder doch den grösten Theil derselben) die Vogtey zu Feuerbach, und einen Hof zu Weisenbronn. Der älteste vom Haus allein wird mit dem Obristen- oder Erbschenkenamt belehnet.

Die Fürsten von Hohenloh empfangen von Würzburg Schloß, und Stadt Langenburg, item die Stadt Weickersheim, und das Schloß Schillingsfürst, samt andern unterschiedlichen Gütern. Das Bühmbachische Lehen, die von Hanß Wolfen von Schrozberg erkaufte Zehenden zu Kellerbach, und das von Berlichingen erkaufte Lehen Crailshausen. 133)

Die gräflich Limburgische Allodialerben tragen von Würzburg zu Kunkellehen die Orte Sommerhausen, Winterhausen, Gollhofen, und Lindelbach. 134)

Die Limburg-Styrumische Herrschaft Wilhermersdorf bestehet zum Theil aus Würzburgischen Lehen. 135)

Die Fürsten von Löwenstein tragen von Würzburg zu Lehen die Herrschaft Rosenberg. Von dem Streit zwischen Würzburg, und Löwenstein wegen der abgestorbenen Grafen von Wertheim

Würz-

132) Corpus Jur. feud. Thl. 1. S. 1562.
133) Kleine Schriften B. 10. S. 398. 412.
134) Staatsacten unter K. Joseph II. Thl. 6. S. 384.
135) Oertels Reichstagstheatr. 1770. S. 118. 163.

Würzburgischen Lehen, findet man bey Pütter 136) die vollständigsten Nachrichten, wovon ich (§. 615. und 963.) schon Erwähnung gethan habe.

Die Grafen von Schönborn werden mit der Herrschaft Reichelsberg belehnt.

Die Grafen von Stollberg tragen das Erbkammereramt zu Lehen. 137)

Von dem Hochstift Würzburg empfangen die Fürsten, und Grafen zu Isenburg, wenigstens seit 1463. zu Mannlehen das Gericht zu Bergheim, mit dem Eckartshauser Grund, samt seinen Zugehörden, wie auch das Erbtruchseßenamt. 138)

Die Stadt Rothenburg an der Tauber hat auch von dem Hochstift Würzburg einige Lehen, wie wir anderwärts ersehen werden. 139)

§. 1108.

Etwas remissive von diesen Lehen überhaupt.

Wie die geistlichen Reichsstifter zu diesen beträchtlichen Lehen gekommen, hab ich in der Particulargeschichte der Stifter von (§. 598 bis 644. schon hinlänglich bemerkt, auch angezeigt, wie sie manches ansehnliches Lehen verlohren haben. Der Gattungen der Hochstiftischen Lehen sind eben so viele, und noch mehrere als ich (§. 1068.) von Reichslehen bemerkt, in den Stiftern kommen besonders von geringern Lehen noch einige Gattungen vor, als Hoflehen, Canzley, Schupf-Cammer-Beutel, Fliegende u. d. Lehen vor, wovon anderwärts umständliche Nachrichten enthalten sind.

§. 1109.

136) Auserlesene Rechtsfälle B. 2. S. 74.
137) Buder l. c. S. 301.
138) l. c.
139) In meinem Tractat vom Lehnrecht der Domstifter unter Würzburg.

§. 1109.

Forum der Reichsstiftischen Lehen.

Die Vasallen müssen in Lehensstreitigkeiten bey den Lehenhöfen der geistlichen Stifter, nach der allgemeinen Regel Recht nehmen, und sich, in Sachen von Wichtigkeit dem Entscheid der Parium curiae überhaupt unterwerfen. Von da sodann ihnen der weitere Recurs an die höchsten Reichsgerichte offen stehet, wenn kein Appellationsprivilegium in Mitte liegt. Freylich müssen die Classen der Parium curiae von dem Lehenhof in Ansehung der streitenden Partheyen genau beobachtet werden, sonst gibt es Einwendungen, bey denen der Lehnhof insgemein verliert.

§. 1110.

Entscheidungsnorm in Reichsstiftischen Lehensachen.

Die Norm, nach welcher in Streitigkeiten bey den Reichsständischen, und Stiftischen Lehen entschieden werden muß, beruhet hauptsächlich auf jeden einzelnen Lehnhofs sonderbaren Gewohnheiten, Rechten, Herkommen, Lehensbriefen, oder auch Verträgen mit seinen Vasallen. In Ermanglung alles dessen recurrirt man insgemein besonders in Felonie-Veräußerung und Successionsfällen auf das Longobardische und deutsche Lehnrecht.

§. 1111.

Von Ertheilung der Reichsstiftischen Lehen.

Jeder geistliche Reichsstand, der Lehen zu vergeben hat, kann die dem Stift heimgefallene nach freyer Willkühr einem dritten auch einem Mitstand de novo verleihen, und die Lehensonera nach Gutbefinden erhöhen; bey Vergebung heimgefallener Lehen, vorzüglich der alten Lehen kommt es öfters auch auf den Consens der Domkapitul an, besonders, wann diesen kraft der Capitulationen oder eines alten Stiftsherkommen, ein Antheil oder Abfindung von diesen heimgefallenen Lehen gebühret.

Ein

Ein geistlicher Reichsstand, kann jedem Lehensfähigen ein Lehen mittheilen, und in Ansehung der Sachen und der Personen der Schuldigkeit die Lehen zu empfangen, und den wechselseitigen Pflichten zwischen Vassallen, und dem Lehnherrn schlägt bey Reichsstiftischen Lehen ohnehin alles an, was ich dießfalls bey den Reichslehen (§. 1071 bis 1079.) vorausgesetzt habe.

§. 1112.

Von der Verfassung, Belehnungsart ꝛc.

Die Belehnungsart sowohl in Ansehung des Ceremoniels, Eides, der Lehenbriefe Taxe, Consense, Mitbelehnungen u. d. kommt vorzüglich auf eines jeden Lehenshofes besondere Verfassung, Herkommen, und sonderheitliche Rechte an. Diese Gegenstände sind in meinem Tractat von dem Lehenrechte der Hochstifter alle im einzelnen behandelt, und mit Beyspielen beleuchtet, worauf ich mich Kürze halber hier beziehen muß.

§. 1113.

und anderen Vorkommenheiten.

Welches Verhältniß es sodann in Ansehung der Reichsstiftischen Lehensverfassung, in Ansehung der Lehendienste, der Scheidung des Lehens von dem Eigenthum der Lehensfolge, Verwirkung, Cession, Erledigung, Wiedergebung, sodann den Rechten der Reichsstiftischen in anderer Stände territoriis gelegenen mittelbar- und unmittelbaren Lehen, auch der Reichsstiftischen After- und vorzüglich derjenigen zahlreichen Lehen, welche von Reichsritterschaftlichen unmittelbaren Gliedern, und auch von mittelbaren und Landsässigen Personen empfangen werden, insbesondere hat, wird in dem Tractat von dem Lehnrechte der deutschen Stifter umständlich vorkommen, wobey ich überhaupt nur bemerke, daß fast jedes der Stifter seine sonderbare Rechte und

Ge-

Gewohnheiten in einzeln Stücken habe; mithin weil kein allgemeines Lehnrecht aller Stifter niemals statt finden kann, jedes Stifts sonderbare Verfassung bemerkt werden muß.

§. 1114.

Von dem Lehnrecht, und der Verfassung des Lehenwesens der deutschen Reichsstifter haben wir noch keinen eigenen Commentar, ausser meinem nächstens erscheinenden Tractat von dem Lehnrechte der deutschen Hoch- und Stifter. Schriften.

Als sonderbare Hülfsmittel hingegen dienen

Lünigs Corpus Juris feudalis germanici Tom. I. in welchem von aller Stifter Lehen Meldung geschieht; und

Mosers (Joh. Jac.) Tractat von der deutschen Lehensverfassung nach den Reichsgesetzen, und dem Reichsherkommen, wie auch aus den deutschen Staatsrechtslehrern, und eigener Erfahrung. Frft. und Leipz. 1774. 4.

§. 1115.

Man hält in einigen Recensionen besonders in der Hallischen Staatslitteraturzeitung dafür, daß dieses Werk noch interessanter geworden wäre, wenn ich Geschichte und Staatistick im einzelnen und auf gleiche Weise auch das Staatsrecht der deutschen Stifter von beyden abgesondert vorgetragen hätte. Freylich läst sich dieses von einem Recensenten, aber nicht von einem Geschäftsmanne wünschen. Dieser ist nur befriedigt, wenn er Beyspiele, Geschichtsnachrichten, und analoge Thatsachen findet. Auf Geschichte und Staatistick muste das Staatsrecht gebaut werden, und kein Theil desselben läst sich ohne Voraussetzung dieser Hauptquellen richtig bestimmen. Etwas Bezugsweiß auf die drey ersten Theile dieses Werkes.

stimmen. Vielleicht überzeugt meine Leser dieser Theil vollkommen, mit was für einer Mühe und Fleiß dieses Werk habe bearbeitet werden müßen, da so viele tausend Nachrichten, die im ganzen genommen das Staatsrecht der Stifter immer in ein helleres Licht setzen, gewiß nicht ohne Nutzen angeführt worden sind, und der Verfolg der drey übrigen Theile wird es noch besser bestättigen, und auf ein sehr vollständiges Register bey dem 3ten Theil des 3ten Bandes darf man sich ohne weitere Erinnerung verlassen.

Ende des ersten Theils des zweyten Bandes.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8.° Stw

Sartori

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph von, 1749-1812

Geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutschen, Catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter

Bd.: 2,1,2

Nürnberg (1790)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 6565 -2,1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282981-3
VD18 80376339-001